


Zegada  
Jugendstrafrecht in Bolivien

 Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts  
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

**Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte**


Herausgegeben von  
Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

**Band K 123**

# Jugendstrafrecht in Bolivien

Eine kritische Analyse unter besonderer  
Berücksichtigung internationaler Mindeststandards  
auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden  
Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland,  
Lateinamerika und Spanien

María Elena Zegada

 edition  
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2005

*María Elena Zegada*, Dr. jur., Jahrgang 1973, promovierte von 2000 bis 2004 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dkb.de> abrufbar

© 2005 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Typos-Digital Print, spol.s r.o.,Plzeň



*Für meine Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. am 11.11.1999 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Dezember 2004 abgeschlossen.

An erster Stelle gilt mein Dank Professor Dr. Karl Härringer, der mit mir seine Sorge für eine gerechte Behandlung straffälliger Jugendlicher teilte und mich zu der Promotion in Deutschland motivierte und dabei unterstützte. Daneben danke ich meinem Doktorvater und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht, für seine Bereitschaft zur Unterstützung meiner Arbeit sowie dafür, dass ich meine Dissertation in der hervorragenden Infrastruktur des Max-Planck-Instituts anfertigen konnte, und auch dafür, dass meine Arbeit in die institutseigene Schriftenreihe aufgenommen wurde. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Josef Kürzinger. Für seine Vorbereitung der Drucklegung danke ich Herrn Michael Knecht.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung bin ich für die finanzielle Unterstützung meiner Promotion zu Dank verpflichtet.

Danken möchte ich auch ganz besonderes meiner Freundin Anna Luczak, die nicht nur meine Arbeit korrigierte, sondern mir immer vorbehaltlos mit Rat und Tat zur Seite stand und mir durch ihr Vertrauen half, auch schwierige Phasen der Arbeit zu bewältigen. Für die aufrichtige Bereitschaft, weitere eilige sprachliche Korrekturen vorzunehmen, danke ich speziell Martin Peschel, weiterhin meinen Freundinnen Maya Bausmann, Verena Krenberger, Bettina Lang und Denise Burgert.

Ferner danke ich für ihre Hilfe bei der Durchführung der Experteninterviews in Santa Cruz, Cochambamba und El Alto Cynthia Rodriguez und Agustin Dips.

Die Jahre, die ich am Max-Planck-Institut und in Deutschland verbrachte, haben mein Leben geprägt; dafür danke ich den unzähligen Menschen, die durch mein Leben wanderten und es bunt gemalt haben; dazu zählen meine Freunde in Zimmer 131, Bettina Lang, Anna Luczak, Irini Kiriakaki, Christiane Krüpe (und Familie), Yen Chin Chao und Gerardo Briceno, die EDV-Abteilung des Max-Planck-Instituts und nicht zuletzt Luca Mariani,

Volker Hassenauer, Lucas Schmidt, Lutz Langheineken, Rosemarie Heidel, Stefanie Gießler, Ulf G. und Mads Grünberg.

Meiner Familie – Omi, Geschwistern, allen Tanten, Onkeln, Cousins und Cousinen in der Welt – danke ich, dass sie mich in ihre Gebete eingeschlossen haben.

Die Doktorarbeit ist meiner Mama gewidmet, deren Wunsch es immer war, dass ihre Tochter eine Akademikerin wird, und Gott, der mich in meinem Alltag begleitet und die Verwirklichung aller meiner Träume ermöglicht.

Berlin, im März 2005

Maria Elena Zegada

## Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG .....	1
1.1 Grundlagen des Jugendstrafrechts .....	2
1.2 Stand der Forschung in Bolivien .....	4
1.3 Ziel und Zweck der Arbeit.....	5
1.4 Aufbau der Arbeit.....	5
1.5 Methode der Untersuchung.....	8
2. JUGENDRECHTSSYSTEM IN BOLIVIEN .....	11
2.1 Überblick über die Geschichte der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen .....	11
2.1.1 Frühe Kulturen: Tiahuanaco, Mittelalter und die Inkas (bis 1532).....	11
2.1.2 Die Kolonialzeit (1532-1825) .....	13
2.1.3 Die Republik (1825 bis heute) .....	13
2.1.3.1 Der Código del menor von 1966 .....	17
2.1.3.2 Der Código del menor von 1975 .....	20
2.1.3.3 Der Código del menor von 1992 .....	22
2.1.3.4 Der Código del Niño, Niña y Adolescente von 1999.....	24
2.2 Überblick über die für das Jugendstrafrecht relevanten Gesetze.....	24
2.2.1 Allgemeiner Regelungsrahmen .....	24
2.2.1.1 Constitución Política del Estado (Verfassung).....	24
2.2.1.2 Ley 1818 del Defensor del Pueblo (Gesetz zum Ombudsmann) ..	25
2.2.1.3 Ley de Organización Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) .....	25
2.2.1.4 Código Civil (Bürgerliches Gesetzbuch).....	27
2.2.1.5 Ley General del Trabajo (Arbeitsgesetz) .....	27
2.2.1.6 Código Penal (Strafgesetzbuch) .....	27
2.2.1.7 Nuevo Código de Procedimiento Penal (Strafprozessordnung)....	28
2.2.1.8 La Ley de Ejecución Penal y Supervisión (Strafvollzugsgesetz)..	28
2.2.1.9 Ley Orgánica del Ministerio Público (Gesetz über die Staatsanwaltschaft) .....	28
2.2.2 Die Jugendgesetzgebung .....	29
2.2.2.1 Reglamento del Código del Niño, Niña y del Adolescente (Ausführungsverordnung zum Kinder- und Jugendgesetzbuch)...	29
2.2.2.2 Código del Niño, Niña y del Adolescente (Kinder- und Jugendgesetzbuch).....	29
2.2.2.2.1 Grundzüge .....	29
2.2.2.2.2 Anwendbarkeit .....	30
2.2.2.2.3 Das Jugendstrafrecht .....	31
2.2.2.2.4 Das Jugendstrafverfahren .....	33
2.2.2.2.5 Die Rechtsmittel.....	36
2.2.2.2.6 Die Sanktionsarten .....	36
2.2.2.2.7 Die Praxis .....	40

2.2.2.3	Aufbereitung des Reformprozesses in Bezug auf die Jugendstrafrechtspflege.....	41
2.2.2.3.1	Projekt der „Centro de acompanamiento Juvenil“ .....	41
2.2.2.3.2	Gesetzesentwurf (Proyecto de Ley) Nr. 131 .....	41
3.	DAS JUGENDSTRAFRECHT IN LATEINAMERIKA UND IN SPANIEN .....	45
3.1	Allgemeine Grundlagen des Jugendstrafrechts in Lateinamerika .....	45
3.2	Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika .....	47
3.2.1	Die Phasen vor und nach der spanischen Eroberung .....	47
3.2.2	Das Erreichen der Unabhängigkeit .....	48
3.2.3	Entwicklung ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis 1989.....	48
3.2.3.1	Die Entstehungsphase spezialisierter Kinder- und Jugendregelungen (von 1919 bis 1939).....	49
3.2.3.2	Erste Erfahrungen bei der Umsetzung.....	52
3.2.3.3	Die Reformperiode der neunziger Jahre.....	53
3.3	Einzelne lateinamerikanische Länder .....	55
3.3.1	Argentinien.....	56
3.3.1.1	Historische Entwicklung der Behandlung jugendlicher Straftäter .....	56
3.3.1.1.1	Erste Erläuterungen des Jugendstrafrechtes .....	57
3.3.1.1.2	Die „Ausgestaltung“ des allgemeinen Strafrechts .....	59
3.3.1.2	Grundzüge .....	60
3.3.1.3	Anwendbarkeit .....	61
3.3.1.4	Das Jugendstrafrecht .....	61
3.3.1.4.1	Die Sanktionsarten .....	63
3.3.1.5	Landesbezogene Merkmale .....	64
3.3.2	Brasilien .....	64
3.3.2.1	Grundzüge .....	64
3.3.2.2	Anwendbarkeit .....	64
3.3.2.3	Das Jugendstrafrecht .....	65
3.3.2.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	65
3.3.2.3.2	Die Rechtsmittel.....	66
3.3.2.3.3	Die Sanktionsarten .....	66
3.3.2.4	Landesbezogene Merkmale .....	67
3.3.3	Costa Rica .....	68
3.3.3.1	Grundzüge .....	68
3.3.3.2	Anwendbarkeit .....	68
3.3.3.3	Das Jugendstrafrecht .....	68
3.3.3.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	69
3.3.3.3.2	Die Rechtsmittel.....	70
3.3.3.3.3	Die Sanktionsarten .....	70
3.3.3.4	Landesbezogene Merkmale .....	71
3.3.4	Ecuador.....	71
3.3.4.1	Grundzüge .....	71
3.3.4.2	Anwendbarkeit .....	72
3.3.4.3	Das Jugendstrafrecht .....	72
3.3.4.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	72

3.3.4.3.2	Die Rechtsmittel.....	73
3.3.4.3.3	Die Sanktionsarten.....	73
3.3.4.4	Landesbezogene Merkmale.....	74
3.3.5	El Salvador.....	74
3.3.5.1	Grundzüge.....	74
3.3.5.2	Anwendbarkeit.....	75
3.3.5.3	Das Jugendstrafrecht.....	75
3.3.5.3.1	Die Sanktionsarten.....	75
3.3.5.4	Landesbezogene Merkmale.....	76
3.3.6	Guatemala.....	76
3.3.6.1	Grundzüge.....	76
3.3.6.2	Anwendbarkeit.....	76
3.3.6.3	Das Jugendstrafrecht.....	77
3.3.6.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	77
3.3.6.3.2	Die Rechtsmittel.....	78
3.3.6.3.3	Die Sanktionsarten.....	78
3.3.7	Honduras.....	79
3.3.7.1	Grundzüge.....	79
3.3.7.2	Anwendbarkeit.....	79
3.3.7.3	Das Jugendstrafrecht.....	79
3.3.7.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	79
3.3.7.3.2	Die Sanktionsarten.....	80
3.3.8	Kolumbien.....	80
3.3.8.1	Grundzüge.....	80
3.3.8.2	Anwendbarkeit.....	81
3.3.8.3	Das Jugendstrafrecht.....	81
3.3.8.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	81
3.3.8.3.2	Die Sanktionsarten.....	82
3.3.8.4	Landesbezogene Merkmale.....	83
3.3.9	Mexiko.....	83
3.3.9.1	Grundzüge.....	83
3.3.9.2	Anwendbarkeit.....	83
3.3.9.3	Das Jugendstrafrecht.....	84
3.3.9.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	84
3.3.9.3.2	Die Sanktionsarten.....	84
3.3.10	Panama.....	85
3.3.10.1	Grundzüge.....	85
3.3.10.2	Anwendbarkeit.....	85
3.3.10.2.1	Das Jugendstrafrecht.....	85
3.3.10.2.2	Das Jugendstrafverfahren.....	86
3.3.10.2.3	Die Sanktionsarten/Maßnahmen.....	86
3.3.10.3	Landesbezogene Merkmale.....	86
3.3.11	Peru.....	87
3.3.11.1	Grundzüge.....	87
3.3.11.2	Anwendbarkeit.....	88
3.3.11.3	Das Jugendstrafrecht.....	88
3.3.11.3.1	Das Jugendstrafverfahren.....	89
3.3.11.3.2	Die Sanktionsarten.....	89

3.3.11.4 Landesbezogene Merkmale .....	90
3.3.12 Venezuela .....	91
3.3.12.1 Grundzüge .....	91
3.3.12.2 Anwendbarkeit .....	92
3.3.12.3 Das Jugendstrafrecht .....	92
3.3.12.3.1 Das Jugendstrafverfahren .....	92
3.3.12.3.2 Die Rechtsmittel .....	93
3.3.12.3.3 Die Sanktionsarten.....	93
3.3.12.4 Landesbezogene Merkmale .....	94
3.4 Spanien .....	94
3.4.1 Grundzüge .....	94
3.4.2 Anwendbarkeit .....	94
3.4.3 Das Jugendstrafrecht .....	95
3.4.3.1 Das Jugendstrafverfahren .....	95
3.4.3.2 Die Rechtsmittel .....	96
3.4.3.3 Die Sanktionsarten.....	96
3.4.3.3.1 Maßnahmen, die bei Vergehen anzuordnen sind .....	96
3.4.3.3.2 Relative freiheitsbeschränkende Maßnahmen.....	97
3.4.3.3.3 Freiheitsbeschränkende Maßnahmen .....	97
3.4.4 Merkmale .....	98
3.5 Zusammenfassende Darstellung des aktuellen Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Spanien .....	98
<b>4. JUGENDRECHTSSYSTEM UND REFORMDISKUSSION IN DER   BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>103</b>
4.1 Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen und ihre historische Entwicklung .....	103
4.1.1 Die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953 .....	106
4.1.2 Das zweispurige System von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht .....	109
4.2 Das geltende Jugendstrafrecht .....	110
4.2.1 Grundzüge .....	110
4.2.2 Anwendbarkeit .....	111
4.2.3 Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtsverfassung .....	111
4.2.4 Besonderheiten des Jugendverfahrens .....	112
4.2.4.1 Einstellung und informelles Erziehungsverfahren .....	112
4.2.4.2 Jugendgerichtshilfe.....	113
4.2.4.3 Vereinfachtes Jugendverfahren .....	114
4.2.4.4 Stellung der Erziehungsberechtigten.....	114
4.2.4.5 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit.....	114
4.2.4.6 Modellvorhaben „vorrangiges Jugendstrafverfahren“ .....	114
4.2.4.7 Rechtsmittel.....	116
4.2.4.8 Sanktionssystem .....	116
4.2.4.8.1 Die Erziehungsmaßregeln .....	117
4.2.4.8.2 Das Zuchtmittel .....	118
4.2.4.8.3 Die Jugendstrafe.....	118
4.2.4.8.4 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	119



4.2.5	Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende.....	119
4.2.6	Der Jugendstrafvollzug .....	120
4.3	Aktuelle Reformdiskussion des Jugendgerichtsgesetzes in Deutschland.....	121
4.3.1	Die Gesetzesanträge .....	122
4.3.1.1	Der BR-Gesetzesantrag vom 14. Mai 1998 (BR-Drs. 459/98) ...	122
4.3.1.2	Der BR-Gesetzesantrag vom 17. August 1999 (BR-Drs. 449/99) .....	122
4.3.1.3	Der BT-Gesetzesantrag vom 12. April 2000 (BT-Drs. 14/3189)	123
4.3.1.4	Der BT-Gesetzesantrag vom 11. September 2000 (BT-Drs. 14/4067).....	124
4.3.1.5	Der BR-Gesetzesantrag vom 15. September 2000 (BR-Drs. 549/00).....	124
4.3.1.6	Der Entschließungsantrag an den Bundesrat vom 21. September 2000 (BR-Drs. 564/00) .....	125
4.3.1.7	Der BR-Gesetzesantrag vom 21. Oktober 2000 (BR-Drs. 637/00).....	125
4.3.1.8	Der BT-Gesetzesantrag vom 03. Juli 2001 (BT-Drs. 14/6539)...	126
4.3.1.9	Der BT-Gesetzesantrag vom 16. April 2002 (BT-Drs. 14/8788)	127
4.3.1.10	Der BR-Gesetzesantrag vom 04. Juli 2002 (BR-Drs. 634/02) ....	128
4.3.1.11	Der BR-Gesetzesantrag vom 08. Mai 2003 (BR-Drs. 312/03) ...	128
4.3.1.12	Der BR-Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 06. August 2003 (BT-Drs. 15/1472) .....	129
4.3.1.13	Der BR-Gesetzesantrag vom 25. März 2004 (BR-Drucksache 238/04).....	129
4.3.2	Reformanstöße .....	130
4.3.2.1	Die Thesen des Deutschen Jugendgerichtstag von 2001 .....	130
4.3.2.2	Die Beschlüsse des Deutschen Juristentages von 2002.....	132
4.3.2.3	Die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ von 2002 .....	133
4.3.2.4	Der Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2003 .....	133
4.4	Analyse der wichtigsten Reformpunkte im Einzelnen .....	135
4.4.1	Abschaffung des Erziehungsgedankes .....	135
4.4.2	Einführung eines einspurigen Sanktionensystems .....	137
4.4.3	Ausbau des Fahrverbots zu einer eigenständigen Sanktion des Jugendstrafrechts .....	138
4.4.4	Einführung eines so genannten Warnschussarrestes .....	139
4.4.5	Einführung der Meldepflicht als erzieherische Maßnahme .....	140
4.4.6	Die Ersetzung des Begriffes „schädliche Neigungen“ in § 17 JGG .....	140
4.4.7	Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende .....	141
4.4.8	Der Erlass eines Vorführungs- oder Haftbefehls .....	142
4.4.9	Verbesserung des Opferschutzes.....	142
4.4.10	Neufassung des §105 JGG .....	143
4.4.11	Erweiterung der Jugendstrafe auf bis zu 15 Jahre bei schweren Verbrechen Heranwachsender.....	145

4.4.12 Anwendung der Sicherungsverwahrung .....	145
4.4.13 Schlussfolgerungen .....	146
4.5 Aktuelle Reformdiskussion des Jugendstrafvollzugs in Deutschland .....	147
<b>5. FESTLEGUNG INTERNATIONALER STANDARDS IM UMGANG MIT DEVIANTEN KINDERN UND JUGENDLICHEN .....</b>	<b>149</b>
5.1 Übersicht über die wichtigsten internationalen Normen zum Jugendstrafrecht .....	151
5.1.1 Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) .....	151
5.1.2 Weitere Normen der Vereinten Nationen .....	152
5.1.3 Normen des Europarats zum Jugendstrafrecht .....	156
5.2 Die wichtigsten Leitideen der internationalen Normen zum Jugend- strafrecht und Beurteilung ihrer konkreten Anwendung im Bolivien .....	158
5.2.1 Leitideen zum allgemeinen Wohl der Kinder und Jugendlichen. ....	158
5.2.1.1 Das Wohl des Kindes .....	158
5.2.1.2 Der speziellen Rolle von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft .....	159
5.2.1.3 Leitideen zum Stichwort „Prävention“ .....	159
5.2.1.4 Umsetzung der Leitideen in die Praxis .....	162
5.2.2 Leitideen zum Jugendstrafverfahren .....	163
5.2.2.1 Zum Stichwort „Spezialisierung“ in Jugendsachen .....	163
5.2.2.2 Zum Stichwort „Stigmatisierung“ .....	164
5.2.2.3 Zu allgemeinen Verfahrensgarantien .....	165
5.2.2.4 Stichwort „Sanktionen“ .....	168
5.2.3 Leitideen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen .....	169
5.3 Zusammenfassung .....	178
<b>6. AKTUELLE LAGE DER JUGENDKRIMINALITÄT .....</b>	<b>181</b>
6.1 Die Begriffe „Jugend“ und „Kriminalität“ .....	181
6.2 Die Jugendkriminalität – ein „normales“, „anwachsendes“ oder „bedrohliches“ Phänomen? .....	183
6.3 Die Jugendkriminalität in Deutschland .....	187
6.3.1 Demographische Grunddaten Bundesrepublik Deutschland .....	187
6.3.2 Daten über Bildung und Beschäftigung bei Kindern und Jugendlichen .....	188
6.3.3 Der Umfang der Jugendkriminalität in Deutschland .....	189
6.3.3.1 Entwicklung der Fallzahlen .....	191
6.3.3.2 Entwicklung der Tatverdächtigen .....	192
6.3.3.3 Die Jugendkriminalität nach der Strafverfolgungsstatistik .....	194
6.3.4 Zusammenfassung .....	198
6.4 Der Umfang der Jugendkriminalität in Bolivien .....	199
6.4.1 Demographische Grunddaten Boliviens .....	200
6.4.2 Daten über Bildung und Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen ..	202
6.4.3 Ausmaß der Jugendkriminalität in Bolivien .....	204
6.5 Vergleichende Zusammenfassung der Jugendkriminalität in Bolivien und Deutschland .....	209

6.6 Charakter der Jugendkriminalität und deliktsspezifische Analyse jugendtypischer Straftaten .....	211
6.6.1 Einzelne Deliktbereiche der Jugendkriminalität.....	212
6.6.1.1 Einfacher und schwerer Diebstahl.....	218
6.6.1.2 Drogenkriminalität.....	219
6.6.1.3 Vandalismus.....	223
6.6.1.4 Verkehrsstraftaten.....	224
6.6.1.5 Jugendkriminalität und Gewalt.....	225
6.6.1.6 Rechtsextremismus – Skinheads .....	226
6.6.1.7 Weitere Delikte, die von Jugendliche begangen werden.....	227
<b>7. DAS JUGENDSTRAFRECHTSSYSTEM IN BOLIVIEN AUS DER SICHT DER PRAXIS – EINE EMPIRISCHE ERHEBUNG.....</b>	<b>229</b>
7.1 Angewendete Methode bei der Analyse des Jugendstrafrechtssystems in Bolivien .....	229
7.1.1 Forschungsgegenstand und Forschungsziel .....	229
7.1.2 Forschungsstruktur.....	230
7.1.3 Fragestellungen .....	232
7.1.4 Interviews.....	233
7.1.5 Die Auswertung.....	235
7.2 Zusammenfassendes Protokoll .....	235
7.2.1 Die wichtigsten Änderungen durch das CNNA .....	235
7.2.2 Vorangetriebene Entwicklungen durch das CNNA .....	236
7.2.3 Probleme bei der Anwendung des Gesetzes .....	236
7.2.4 Fakten zum Umgang mit der Jugendkriminalität.....	236
7.2.5 Die Regelungen der CNNA zur Behandlung straffälliger Jugendlicher.....	238
7.2.6 Angemessene Behandlung jugendlicher Straftäter .....	238
7.2.7 Weitere vorgeschlagene Veränderungen.....	239
7.2.8 Schaffung eines besonderen Jugendstrafgesetzbuches .....	239
<b>8. SCHLUSSBETRACHTUNGEN .....</b>	<b>241</b>
8.1 Gegenüberstellung des bolivianischen und des deutschen Jugendrechtssystems.....	241
8.1.1 Sachliche Anwendbarkeit.....	241
8.1.2 Persönliche Anwendbarkeit.....	241
8.1.3 Zuständigkeit der Gerichte .....	242
8.1.4 Das Jugendverfahren und seine Besonderheiten.....	244
8.1.4.1 Einstellung des Verfahrens.....	244
8.1.4.2 Jugendgerichtshilfe.....	245
8.1.4.3 Vereinfachtes Jugendverfahren .....	246
8.1.4.4 Zulassung der Privat- und Nebenklage.....	246
8.1.4.5 Stellung der Erziehungsberechtigten.....	246
8.1.4.6 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit .....	246
8.1.4.7 Die Rechtsmittel .....	247
8.1.4.8 Das Sanktionssystem.....	247
8.1.4.8.1 Erziehungsmaßnahmen.....	247

8.1.4.8.2	Zuchtmittel .....	248
8.1.4.8.3	Jugendstrafe.....	248
8.1.4.8.4	Erziehungsmaßnahmen (Sanciones) .....	249
8.1.4.8.5	Weisungen (Ordenes de orientación) .....	249
8.1.4.8.6	Freiheitsstrafen .....	249
8.1.4.9	Der Vollzug .....	251
8.2	Notwendiger Reformprozess in Bolivien .....	253
8.3	Bausteine für eine rationale Jugendkriminalpolitik und eine folgenorientierte Praxis im Jugendstrafrechtssystem Boliviens auf der Grundlage internationaler und insbesondere deutscher Erfahrungen .....	256
8.3.1	Vorbemerkung.....	257
8.3.2	Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtsverfassung .....	257
8.3.3	Begriffsbestimmungen .....	258
8.3.4	System der Rechtsfolgen.....	258
8.3.4.1	Erziehungsmaßnahmen.....	258
8.3.4.1.1	Warnungen und Mahnungen .....	259
8.3.4.1.2	Weisungen.....	259
8.3.4.2	Freiheitsentzug .....	260
8.3.4.2.1	Hausarrest.....	260
8.3.4.2.2	Halbarrest .....	260
8.3.4.2.3	Freizeitarrrest.....	260
8.3.4.2.4	Kurzarrest .....	260
8.3.4.2.5	Dauerhafter Freiheitsentzug .....	260
8.3.5	Das Jugendstrafverfahren.....	261
8.3.5.1	Das Ermittlungsverfahren.....	262
8.3.5.2	Die vorläufige Anhörung.....	263
8.3.5.3	Das Hauptverfahren.....	264
8.3.5.4	Rechtsmittel.....	264
8.3.5.5	Vollzug .....	264
8.4	Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?.....	265
LITERATURVERZEICHNIS.....		267
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....		281
TABELLENVERZEICHNIS .....		283
ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....		284
ANHANG: DER INTERVIEWLEITFADEN.....		285

## KAPITEL I

### Einleitung

Das Jugendstrafrecht ist – wie das Jugendrecht insgesamt – im Wesentlichen erst im 20. Jahrhundert entstanden. In Wesen und Aufgabe klar vom Erwachsenenstrafrecht zu unterscheiden hat es sich mittlerweile in fast allen Rechtsordnungen der Welt etabliert. In Bolivien hingegen sind das allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht nicht klar getrennt. Dies spiegelt sich in einer Unselbständigkeit in Theorie, Lehre, Gesetzgebung und auch in der Praxis wider.

Bolivien hat, wie fast alle anderen lateinamerikanischen Länder, eine „Schutz-Fürsorge-Jugendgesetzgebung“ (*Derecho tutelar de carácter proteccionista*), die sich an dem so genannten Wohlfahrtsmodell (*Modelo de bienestar*) und dem Justizmodell<sup>1</sup> (*Modelo garantista*) orientiert. Einige jugendstrafrechtliche Aspekte sind in einem gesonderten Jugendgesetzbuch enthalten, dem Código del Niño, Niña y Adolescente (CNNA). In diesem sind jedoch nicht nur die Behandlung von straffälligen Kindern und Jugendlichen geregelt, sondern auch allgemeine familienrechtliche Aspekte, wie z.B. die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen, das Adoptionsrecht usw. Die Regelungen für den Umgang mit straffälligen Kindern und Jugendlichen sind unzulänglich. Durch die Ratifizierung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 verpflichtete sich Bolivien, das Jugendrechtssystem so zu gestalten, dass die im Abkommen vorgesehenen Prinzipien und Grundregelungen Anwendung finden. Seitdem konnten zwar erste Schritte in Richtung einer zunehmenden Berücksichtigung der Rechte von Kindern beobachtet werden, die aber nicht ausreichend sind. Der Sinn einer speziellen Kodifizierung des Jugendstrafrechtes wird bis heute offensichtlich verkannt.

Die rechtliche und die faktische Behandlung der Jugendkriminalität haben katastrophale Folgen für Jugendliche. Mangels eines angemessenen

---

<sup>1</sup> Auch Rechtsstaatsmodell genannt.

Jugendstrafgesetzbuches (entsprechend dem deutschen Jugendgerichtsgesetz) werden diese – 17- bis 21-Jährigen – wie Erwachsene behandelt und bestraft. Es besteht also erheblicher Reformbedarf für das aktuelle bolivianische Jugendstrafrechtssystem. Dies erscheint noch bedeutsamer vor dem Hintergrund, dass 49,2 % der bolivianischen Bevölkerung jünger als 21 Jahre sind.<sup>2</sup>

In Deutschland gilt demgegenüber ein spezielles Jugendstrafrecht für Jugendliche (14- bis 17-Jährige einschließlich) und Heranwachsende (18- bis 20-Jährige einschließlich). Dies ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Auch in Deutschland ist der Umgang mit jugendlichen Straftätern ein höchst aktuelles Thema. Dies zeigt die gegenwärtig wieder aufflammende Debatte über eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Daher erscheint Deutschland als ein positives Gegenbeispiel zu Bolivien.

## 1.1 Grundlagen des Jugendstrafrechts

Die Anerkennung von Kindheit und Jugend als besondere Lebensabschnitte, die eine gesonderte Behandlung verdienen, hat es nicht immer gegeben.<sup>3</sup> Gleichzeitig ist in jeder Gesellschaft die Eingliederung junger Menschen immer wieder problematisch gewesen.<sup>4</sup> Bereits vor 4.000 Jahren erfüllte die Gesellschaft die Sorge, ob neue Generationen die Zivilisation fortführen würden. Innerhalb der Gesellschaft waren die wichtigen Positionen durch Ältere besetzt, die über die Jüngeren bestimmen.<sup>5</sup> Kinder galten als „kleine Erwachsene“, nicht als Personen mit eigenen Rechten (besondere Rechte, Kinderrechte) und hatten keine von denen der Erwachsenen getrennten Lebensbereiche.<sup>6</sup> Die auffälligen Verhaltensformen Jugendlicher wurden als instabil, emotional und kaum kontrollierbar bezeichnet. Den Jugendlichen wurden Eigenschaften wie Aggressivität und Gewalt zugeschrieben, aber auch Ehrgeiz und Optimismus.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> JITTON/SORIA 2000, S. 69; Die Anzahl der Bevölkerung unter 18 beträgt 55,71%. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 5.

<sup>3</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 19-21.

<sup>4</sup> Handelt es sich dabei um einen Generationenkonflikt, der sich immer wiederholt? KAISER 1996, S. 565 - 556; Hierzu besonders HEINZ 2003, S. 6 - 7.

<sup>5</sup> PACHECO 2003, S. 25.

<sup>6</sup> So z.B. im römischen Recht, wo der *pater familias* unbegrenzt über seine Familie bestimmen konnte. BLUSKE DE AYALA 1975, S. 6. Es existierte eine Verknennung der Entwicklungsstufen der Menschen, dazu CASTILLO 2001, S. 10.

<sup>7</sup> Hierzu das damalige Kriterium: „Jung und dumm“ im Gegensatz zu „Alt und weise“. HERZ 1987, S. 5.

Weder im Mittelalter – das durch grausame Strafen und die starke Ungleichheit der Menschen dem Gesetz gegenüber charakterisiert ist – noch während der in der Folgezeit wachsenden Humanisierung des Strafrechts – durch die Einflüsse von Beccaria, Bonessana usw.<sup>8</sup> – genossen Kinder und Jugendliche eine Sonderrolle. Sie wurden wie Erwachsene bestraft. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Jugend als ein besonderes Stadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter definiert und mit Hormonschüben und emotionalen Krisen in Verbindung gebracht.

Mit dieser Einschätzung ging einher, dass die Erwachsenen ein verstärktes Kontrollbedürfnis gegenüber den Jugendlichen hatten.

Bis zur Abspaltung des Kinder- und Jugendrechts vom Erwachsenenstrafrecht war das jugendliche Alter eines Straftäters nur als Strafmilderungsgrund im Rahmen des allgemeinen Strafrechts relevant.<sup>9</sup> Das Jugendstrafrecht basiert auf verschiedenen biologischen, soziologischen, entwicklungs-kognitiven, entwicklungspsychosozialen und entwicklungs-psychologischen Theorien<sup>10</sup> – diese beschäftigen sich mit den Unterschieden zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in deren Verhaltensweisen, Einstellungen und Lebensbedingungen – und wurde geschaffen, um jungen Menschen eine besondere Behandlung zu gewähren, die zugleich die Delinquenz junger Menschen verringern sollte.

Die Basis für die Schaffung des Kinder- und Jugendrechts ist die Anerkennung der von Geburt an existierenden Grundrechte jedes Menschen.<sup>11</sup> Die Kombination der Anerkennung der besonderen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen und die Garantie allgemeiner Menschenrechte hatte für die strafrechtliche Verfolgung von Kindern und Jugendlichen folgende Konsequenz:

Es wurde festgestellt, dass die Regeln des sozialen friedlichen Zusammenlebens (bzw. des materiellen Strafrechts) nicht von Geburt an zu beherrschen sind.<sup>12</sup>

Das Kind braucht eine gewisse Zeit, um sich an die Normen der Gesellschaft anzupassen und entsprechendes soziales Wissen und Handeln zu erwerben, also in die Rechts- und Sozialordnung der Erwachsenenwelt hin-

---

<sup>8</sup> Mit der Entstehung der klassischen Schule der Kriminologie (Thomas Hobbes, John Locke, Voltaire und J. J. Rousseau) vgl. BLUSKE DE AYALA 1975, S. 8.

<sup>9</sup> RÖSSNER/BANNENBERG 2002, S. 51.

<sup>10</sup> PACHECO 2003, S. 25 - 40.

<sup>11</sup> Spätestens seit dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989.

<sup>12</sup> RÖSSNER 2003, S. 2.

einzuwachsen.<sup>13</sup> Wenn Jugendliche versuchen, ihre eigene Identität zu finden, ergeben sich tief greifende Integrations- und Anpassungskonflikte sowie innere und äußere Spannungen.

Jugendliche und Heranwachsende müssen deshalb eine Sonderrolle im Strafrecht haben. Denn ein die Menschenrechte achtender Staat kann nur diejenigen bestrafen, die Sinn und Zweck der sozialen Regeln, auf Grund derer gestraft wird, überhaupt verstehen können.<sup>14</sup>

Der kritische Lernprozess der Sozialisation (Entstehung und Entfaltung der Persönlichkeit) ist von enormer Bedeutung.<sup>15</sup> Aus dieser Überlegung heraus lässt der Gesetzgeber für Jugendliche und Heranwachsende andere Regeln gelten als für Erwachsene.

Besonders deutlich wird die Abweichung dadurch, dass der Zweck des Jugendstrafrechts, anders als im Allgemeinen Strafrecht, die Erziehung der jugendlichen Straftäter und nicht ihre Bestrafung ist.<sup>16</sup>

## 1.2 Stand der Forschung in Bolivien

Es gibt keine deutschsprachige Literatur zum CNNA und zum bolivianischen Jugendrechtssystem allgemein.

Seit Inkrafttreten des CNNA im Jahre 2000 erschienen lediglich vier Bücher, die sich mit dem Thema „Jugend“ beschäftigen.<sup>17</sup> Daneben gibt es zwei Lehrbücher zum Fach Familien- und Kinderjugendrecht, die jeweils ein Kapitel dem CNNA widmen.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> HETZ 1987, S. 3; KAISER 1996, S. 566.

<sup>14</sup> KAISER 1996, S. 567 ff.

<sup>15</sup> Besonders Schwierigkeiten ergeben sich biologisch wegen des Vorgangs der Pubertät (der physiologischen und psychologischen Änderungen des Körpers) und soziologisch durch die Anpassung an die neue Rolle in der Gesellschaft. PACHECO 2003, S. 25; SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 4-5.

<sup>16</sup> Zum Erziehungsgedanken und seiner Problematik im Jugendstrafrecht siehe u.a.: EISENBERG 1994, S. 14; SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 1 ff.; P.A. ALBRECHT 2000, S. 66-67. Zusammenfassend: BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 40 - 48.

<sup>17</sup> TIFFER CARLOS/DE KOLLE SANDRA: Justicia juvenil en Bolivia. La responsabilidad penal de los adolescentes, San José 2000; DEFENSOR DEL PUEBLO: Agenda Defensorial No.1, Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley, República de Bolivia 2002a; DEFENSOR DEL PUEBLO: Niñez y Adolescencia, Presente y futuro de los Derechos Humanos, República de Bolivia 2002; PACHECO FLORES, JOSÉ MANUEL: En medio del Infierno, Conviven adolescentes a jóvenes que infringieron la ley en Bolivia, La Paz - Bolivia 2003.

<sup>18</sup> VILLAZÓN DELGADILLO, MARTHA: Derecho de familia, niñez y sucesiones. Editorial Judicial. 2da. Edición, Sucre - Bolivia 2000.; JIMÉNEZ SANJINES, RAUL: Lecciones de Familia y Derecho del Menor, La Paz 2004.



Eine eingehende Darstellung und Kritik dieses Gesetzes wurde bislang nicht veröffentlicht.

### **1.3 Ziel und Zweck der Arbeit**

Die hier vorgenommene Untersuchung verfolgt das Ziel, das aktuelle bolivianische Jugendstrafrechtssystem kritisch zu durchleuchten und Bausteine für eine rationale und folgenorientierte Jugendkriminalpolitik im Jugendstrafrechtssystem Boliviens zu erarbeiten. Grundlage hierfür werden die empirischen und theoretischen Befunde sein, die in Deutschland während der letzten Jahrzehnte für die Fortentwicklung des Jugendgerichtsgesetzes sorgten.<sup>19</sup>

Neben den deutschen Rechtsgrundlagen werden auch die wesentlichen Grundzüge lateinamerikanischer Jugendstrafrechtsgesetzgebung in die Analyse einbezogen. Dabei wird auf die internationalen vertraglichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes, vor allem auf die Kinderrechtskonvention sowie die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelten Mindeststandards für die Jugendstrafrechtspflege (Beijing Rules sowie Riyad Rules), Bezug genommen.

Im Übrigen ist die Arbeit rechtsvergleichend angelegt. Beim rechtsvergleichenden Teil war auch die unterschiedliche soziologische und ökonomische Lage von Kindern und Jugendlichen in Bolivien und in Deutschland zu beachten. Diese Aspekte wurden im Hinblick auf Deutschland mitberücksichtigt.

### **1.4 Aufbau der Arbeit**

Die Analyse des bolivianischen Jugendstrafrechtssystems im Vergleich zum deutschen System unter Berücksichtigung der internationalen Mindeststandards ist folgendermaßen aufgebaut:

---

<sup>19</sup> Wichtige Strukturen des deutschen Jugendrechts und des Jugendgerichtsgesetzes sind das Modell eines eigenständigen Strafrechts zur Verurteilung jugendlicher Straftäter, die Struktur des Jugendgerichtsgesetzes, die Einteilung des Jugendgerichtsgesetzes nach verschiedenen Altersgruppen, die formlose Einstellung des Verfahrens, die verfassungsrechtlichen und prozessualen Garantien und der Katalog der Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes.

- Dokumentationsaufbereitung (der aktuellen und zentralen bolivianischen, deutschen und internationalen Dokumentation),
- Informationsaufbereitung der in Bolivien gesammelten Informationen zum Jugendstrafrecht und zur Jugendstrafrechtspflege,
- Statistische Erhebung und Auswertung sowohl der Interviews mit Jugendrichtern, Richtern des Obersten Gerichtshofes, Jugendstaatsanwälten, Beamten der *Defensorias de la niñez y de la Adolescencia*, Leitern der Gefängnisse, Leitern der Jugendanstalten, Experten der interdisziplinären Teams, Professoren der Universität als auch der Interviews mit straffälligen Jugendlichen in Jugendanstalten und Gefängnissen.

An erster Stelle wird in dieser Arbeit die Entwicklung des Jugendrechtes in Bolivien historisch aufbereitet. Der geschichtliche Überblick untergliedert sich in drei Abschnitte. Die erste Periode erstreckt sich bis zur spanischen Eroberung, die zweite Periode umfasst die Kolonialherrschaft, und die dritte Periode reicht schließlich von der Unabhängigkeit Boliviens und der Entstehung der Republik bis zur Gegenwart. Die ersten beiden Perioden sind in Bezug auf das Jugendstrafrecht weniger von Interesse. Sie sind aber als Hintergrund für die gegenwärtige soziale und gesellschaftliche Lage Boliviens von Bedeutung. Die Entwicklung des Jugendrechtes kann zeitlich in die dritte Periode eingeordnet werden.

An diese generelle historische Einführung schließt sich eine juristische Abhandlung zu den bolivianischen gesetzlichen Regelungen, die das Jugendstrafrecht betreffen, an. Dazu zählen unter anderen die *Constitución Política del Estado* (Verfassungsgesetz, zuletzt reformiert am 12. August 1994 durch das Gesetz Nr. 1558), das *Ley de Organización Judicial* (Gerichtsverfassungsgesetz, Nr. 1455, seit 18. Februar 1993 in Kraft), der *Código Penal* (Strafgesetzbuch vom 23. August 1973 nach den Änderungen durch das Gesetz Nr. 1768 vom 10. März 1997), der *Código de Procedimiento Penal*, (Strafprozessordnung vom 25. März 1999) und weitere Gesetze, die das Jugendstrafrecht in Bolivien regeln.

Den Schwerpunkt bildet in diesem Rahmen der *Código del Niño, Niña y Adolescente* als Spezialgesetz. Dieser Normenpyramide folgend wird zunächst untersucht werden, wie die Behandlung junger Straftäter geregelt ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die rechtsvergleichende Analyse um weitere lateinamerikanische Systeme erweitert. Hierbei wird auf die so genannte „*Doctrina de la situación irregular*“ und die „*Doctrina de la Pro-*

*tección Integral*“, die in fast allen lateinamerikanischen Systemen zu finden sind, eingegangen. Die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts ist in den lateinamerikanischen Ländern im wesentlichen parallel verlaufen; exemplarisch für den gesamten Kulturkreis soll hier ein Überblick über die Geschichte des Jugendstrafrechts in Argentinien gegeben werden.

Des Weiteren wird die spanische Jugendstrafgesetzgebung in die Analyse miteinbezogen, da die frühere spanische Gesetzgebung den lateinamerikanischen sehr ähnelte. Im Jahr 2000 hat Spanien sein Jugendstrafrecht grundlegend reformiert und damit den lateinamerikanischen Staaten ein positives Beispiel gegeben.

Im dritten Teil wird die deutsche Gesetzgebung dargestellt und unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953, des Jugendhilferechts und der aktuellen Reformdiskussion analysiert.

Im vierten Teil der Arbeit werden die anwendbaren Grundsätze des internationalen Rechts (Kinderrechtskonvention sowie die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelten Mindeststandards für die Jugendstrafrechtspflege: Beijing Rules, Riyad Guidelines und die Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug) erörtert und der aktuellen bolivianischen Jugendstrafrechtspflege gegenüber gestellt. Anschließend wird untersucht, ob die bolivianische Jugendstrafrechtspflege sich mit den internationalen Rechtsstandards vereinbaren lässt.

Im fünften Teil werden Kriminalitätstheorien skizziert und deren Gehalt in Bezug auf die Jugendkriminalität analysiert. Dabei werden die Besonderheiten der bolivianischen Situation im Vergleich zur deutschen Situation herausgestellt.

In sechsten Teil werden neben der Abbildung des aktuellen Umfangs der Jugendkriminalität und ihrer Entwicklung weitere damit verbundene Aspekte behandelt. So schließt sich eine Beschreibung der als jugendtypisch bezeichneten Deliktgruppen an. Dabei ist für die Erfassung des Umgangs mit und der Struktur der Jugendkriminalität neben der Auswertung der Kriminalstatistiken die Dunkelfeldforschung wichtig.<sup>20</sup>

Die Verfahrensweisen der Dunkelfeldforschung in Deutschland lassen sich nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden.<sup>21</sup> Zum einen können Personen oder Institutionen, die aus beruflichen oder anderen Gründen mit Kriminalität zu tun haben, wie zum Beispiel Richter, Vollzugsbeamte, Polizis-

---

<sup>20</sup> SIIS 1998, S. 49.

<sup>21</sup> Dazu KAISER/KERNER 1993, S.102-106.

ten, Kriminalisten usw., um ihre Einschätzung gebeten werden. Zum anderen können Jugendliche nach selbsterfahrener Delinquenz und nach Opfererfahrungen befragt werden. Leider gibt es in Bolivien noch keine Dunkelfeldforschung, die solche Darstellungen ermöglichen würde, was in erster Linie auf mangelnde finanzielle Mittel zurückgeht.<sup>22</sup> Eine Tatsache, die diese Untersuchung erschwerte.

Eine empirische Erhebung über die Umsetzung des CNNA – die eigentlich den aktuellen Zustand der Jugendstrafrechtspflege in Bolivien erklärt – wird in einem siebten Teil der Dissertation behandelt.

Im achten Teil wird das aktuelle bolivianische Jugendstrafrechtssystem dem deutschen gegenübergestellt und ein kritisches Resümee gezogen. Auf dieser Grundlage werden Leitideen für eine rationale Jugendkriminalpolitik im bolivianischen Jugendstrafrechtssystem entwickelt, die sowohl den vorhandenen internationalen Standards genügen als auch den besonderen Bedürfnissen Boliviens Rechnung tragen.

## 1.5 Methode der Untersuchung

Methodisch stand diese Arbeit vor dem Problem, dass die untersuchten Länder eine ganz unterschiedliche Tradition wissenschaftlichen Arbeitens haben. Während Deutschland eine traditionsreiche Vergangenheit in rechtsvergleichenden Studien und empirischen Arbeiten und Erhebungen hat, ist dies in Lateinamerika nicht der Fall. Im Gegensatz zu Deutschland baut die Forschung allgemein auf deskriptiv-normativen Untersuchungen auf.<sup>23</sup>

Die Schwierigkeit vorliegender Untersuchung im Besonderen ergab sich vor allem aus den unterschiedlichen juristischen Ansichten über den Umgang mit jungen Straftätern in Deutschland und Bolivien, den Unterschieden in der Gerichtsorganisation, den unterschiedlichen Ursachen der Jugendkriminalität sowie den nicht immer vertrauenswürdigen Informationsquellen, die über die Praxis des Jugendrechts in Bolivien Auskunft geben sollten. Zudem ist zu beachten, dass Bolivien ein sehr krisengeschütteltes Land ist. Zwar entwickelte sich in den neunziger Jahren politische Stabilität. Jedoch befindet sich der junge demokratische Staat seit Jahren in einer ökonomischen Krise, die immense Armut zur Folge hat. Damit geht eine hohe Kriminalitätsbelastung einher.

---

<sup>22</sup> BACIGALUPO 1986, S. 1368-1369; RICO 1977, S. 30 - 42.

<sup>23</sup> BACIGALUPO 1986, S. 1368 ff.

Eine weitere Schwierigkeit geht darauf zurück, dass das Gesetz *Código del Niño, Niña y Adolescente*, das das Jugendrecht in Bolivien regelt, erst im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Der Wortlaut des Gesetzes konnte in die Arbeit einbezogen und bewertet werden. Es war jedoch kaum möglich, Informationen über die Praxis der Umsetzung zu erlangen. Dies ist ein generelles Problem, da – wie bereits oben angesprochen – die wissenschaftliche Aufarbeitung des Feldes in Bolivien rudimentär ist.

Angesichts dieser Ausgangssituation konnten Experteninterviews bei Jugendgerichten, Jugendstaatsanwälten und Jugendanstalten in Bolivien als ideale Lösung für die Erstellung einer sicheren Informationsbasis angesehen werden. Die unmittelbare Erfahrung von Richtern oder Sozialarbeitern bietet eine differenzierte und reichhaltige Datenquelle, die für diese Untersuchung von großer Bedeutung ist. Die methodischen Aspekte der empirischen Untersuchung in Bolivien sind im siebten Teil dieser Arbeit dargestellt.

Trotz der genannten Schwierigkeiten erscheint eine komparative Untersuchung der beiden Länder interessant und nützlich – insbesondere für Bolivien, denn von den in Deutschland gesammelten Erfahrungen können künftige Vorhaben nur profitieren.



---

## KAPITEL 2

### Jugendrechtssystem in Bolivien

#### 2.1 Überblick über die Geschichte der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Die Darstellung der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Bolivien orientiert sich an drei verschiedenen geschichtlichen Abschnitten: Die erste Periode erstreckt sich von der Zeit der ersten in Bolivien lebenden indianischen Kulturen bis zur spanischen Eroberung, die zweite Periode umfasst die Kolonialherrschaft, die dritte Periode schließlich setzt ein bei der Unabhängigkeit Boliviens und der Entstehung der Republik. Die zwei ersten Perioden sind für die Entwicklung des Jugendstrafrechts weniger von Interesse. Sie werden hier dennoch kurz dargestellt, da sie teilweise die gegenwärtige soziale Lage Boliviens und die multiethnische und multikulturelle Zusammensetzung der bolivianischen Gesellschaft erklären. Die dritte Periode kann wiederum in drei Phasen eingeteilt werden: Die Phase der Formierung, in der noch nicht zwischen Jugendrecht und Erwachsenenstrafrecht differenziert wurde, in der aber einige Paragraphen in verschiedenen Gesetzesbüchern eine besondere Behandlung Minderjähriger verlangten. Die zweite Phase ist durch den Einfluss internationaler Dokumente gekennzeichnet, welcher in einer dritten Phase zu einer Reformbewegung führte, in der besondere Gesetze für Minderjährige geschaffen wurden.

##### 2.1.1 *Frühe Kulturen: Tiahuanaco, Mittelalter und die Inkas (bis 1532)*

Im ersten vorchristlichen Jahrhundert herrschte in einem Zeitraum von etwa 800 Jahren auf dem Altiplano (Hochebene), 16 km südlich des Titicaca-Sees, die Kultur Tiahuanaco vor, die heute als historischer Grundstein der

Bolivianischen Geschichte betrachtet wird. Anfang des 13. Jahrhunderts beginnt nach dem Verschwinden der Tiahunaco im Andengebiet eine Art Mittelalter. Die Aymara sprechenden Stämme organisieren sich als kleine Fürstentümer und Föderationen. Sie entwickeln äußerst komplexe staatliche Organisationsformen. Dabei sind die Aymaras nicht das einzige Volk in dieser Gegend. Mitten unter ihnen leben andere Stämme wie die Urus. Wie fast alle altamerikanischen Kulturen hinterließen diese leider keine geschriebenen Quellen, aus denen sich ableiten ließe, ob und in welcher Form es ein Jugendstrafrechtssystem gab. Es gibt jedoch Informationen zum als sehr streng anzusehenden herrschenden Strafrechtssystem. Die Inkas bezogen diese Völker und Stämme in das Inkareich mit ein. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Inkas in staatlicher, ökonomischer und militärischer Hinsicht das größte Imperium Amerikas. Dies ist vor allem auf ihr strenges und rationelles Organisationssystem zurückzuführen.<sup>24</sup>

Als die spanischen Konquistadoren im Jahr 1532 Cuzco (die Hauptstadt des Inkareichs) betraten, trafen sie auf ein komplexes, religiös-militärisches Staatswesen, das eine absolute Kontrolle über sein riesiges Territorium ausübte: Ein perfekt funktionierendes ökonomisches System, in dem es keinen Hunger und ein ausgeklügeltes Versorgungssystem mit Straßen und Brücken gab. Die Sozialordnung kann als imperialistischer und theokratischer militärischer Sozialismus charakterisiert werden, der streng von oben nach unten organisiert war. Die Inkas konzipierten auch ein eigenes Strafrecht. Leider existieren kaum Befunde für die Behandlung jugendlicher Straftäter. Jedoch steht fest, dass kriminelle Kinder und Jugendliche von den Eltern oder den damaligen „Offizieren“ des Inkareiches mit strengen Maßnahmen bestraft wurden. Die Inkas bestraften jede kriminelle Handlung eines Kindes und sogar jede kleine Unartigkeit. Die Strafe richtete sich nach der Schwere der Schuld. Der Vater des Kindes bekam ebenfalls eine schwere Strafe, da er das Kind nicht richtig erzogen hatte. Auf Grund dessen wurden Kinder sehr sorgfältig erzogen. In der Inka-Gesellschaft wurden auch kleine Verbrechen schwer bestraft.<sup>25</sup> Nach Ansicht der Inkas bedeutete die Bereitschaft, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, an sich bereits eine Ungehorsamkeit gegenüber dem Kaiser und wurde deshalb als Verrat (und Sakrileg) gewertet.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> PAMPUCH/ECHALAR 1993, S. 18-28.

<sup>25</sup> Die drei großen Gebote der Inkas waren: „*Ama sua, ama qhella, ama llulla.*“ – Sei kein Dieb, kein Faulpelz und kein Lügner.

<sup>26</sup> GREENWALD, 1993, S. 744 - 746.



### 2.1.2 Die Kolonialzeit (1532-1825)

Mit der zweiten Periode, der Kolonialzeit, begann für die etwa zehn Millionen Einwohner des Inkareiches eine Geschichte der Unterdrückung. Die Eroberung brachte natürlich auch neue Regelungen in das Rechtssystem. Das traditionelle Recht der Indianer wurde vom spanischen geprägt. Anfänglich sollte in den Kolonien das spanische Recht durchgesetzt werden. Dies erwies sich jedoch als unmöglich. So entstand das indianische Recht (*derecho indiano*), ein spanisches Recht mit Besonderheiten des südamerikanischen Kontinents.<sup>27</sup> Im Jahr 1542 erließ Karl V. neue Gesetze, die den Indianer zum freien Menschen erklärten. Im Zeitraum zwischen den Jahren 1559 und 1561 wurde in Sucre die *Real Audiencia de Charcas* eingerichtet, ein Oberster Gerichtshof, der für die Berufung und für die Revision zuständig war.<sup>28</sup> In den Jahren 1572 bis 1576 regelten die sogenannten „*Toledo-Reformen*“ die Arbeitsverpflichtung der Indianer neu. Gesetze wie die „*Leyes de Alfonso el Sabio*“, und „*La nueva recopilacion de Leyes para las Indias*“ – ein Gesetz des spanischen Königs *Carlos II.* aus dem Jahre 1680 – regulierten die Gerichtsorganisation und die Verfahren. Darüber hinaus trafen sie allgemeine Regelungen für das Rechtssystem.<sup>29</sup> Aus dieser Zeit sind keine speziellen Vorschriften für Jugendliche bekannt.

### 2.1.3 Die Republik (1825 bis heute)

Die dritte Periode beginnt mit der Befreiung Boliviens von der Kolonialherrschaft und der Schaffung der Republik im Jahre 1825. Marschall Antonio José de Sucre schuf als zweiter Präsident Boliviens (1825-28) die ersten Institutionen des Landes und führte eine Reihe von Reformen durch. Neue Regelungen wurden erlassen, besonders im Verfassungs-<sup>30</sup> und Strafrecht.<sup>31</sup> Weiterhin wurden jedoch jugendliche Straftäter nicht gesondert behandelt, sondern unterlagen dem Erwachsenenstrafrecht. Das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1834 enthielt zum ersten Mal Paragraphen, die eine spezielle Behandlung von Minderjährigen anordneten. Diese Regelung befand sich in dem Teil des Strafgesetzbuches, das die Straferschwerungs- und Straf-

<sup>27</sup> MÉNDEZ 1944, S. 424 ; VELEZ 1969, S. 162.

<sup>28</sup> CASTRO 1987, S. 32-36.

<sup>29</sup> CASTRO 1987, S. 32 ff.

<sup>30</sup> Die erste Verfassung stammt vom 19. November 1826.

<sup>31</sup> Das Gesetz von 8. Januar 1827 enthielt die Straf- und die Zivilprozessverordnung.

milderungsgründe behandelte. Kinder im Sinne des CP 1834 sind die unter 10-Jährigen. Unter 18-jährige Straftäter waren danach milder zu bestrafen. Es wurde jedoch innerhalb der Gruppe der unter 18-Jährigen keine weitere Unterscheidung getroffen.<sup>32</sup>

Gemäß Art. 42 CP 1834 wurden Angeschuldigte unter 18 Jahren nicht bestraft, wenn festgestellt wurde, dass sie bei der Tat ohne Urteilsvermögen und ohne Boshaftigkeit gehandelt hatten. Die Eltern oder der Vormund der Straffälligen sollten die diszipliniäre Bestrafung übernehmen. Wenn sie aber nach Ansicht des Gerichts nicht in der Lage waren, diese Bestrafung durchzuführen, oder nicht vertrauenswürdig waren oder wenn die Schwere des Verbrechens nach Erachten des Richters eine andere Maßnahme nahe legte, konnte der Richter die Internierung der Minderjährigen in einer Anstalt anordnen. Die Dauer der Unterbringung durfte das 20. Lebensjahr des Minderjährigen nicht überschreiten.<sup>33</sup>

Art. 64 regelte: "Bei der Feststellung, dass der Minderjährige ohne Urteilsvermögen und Bösartigkeit gehandelt hat, ist das Strafmaß auf ein Viertel oder die Hälfte der Strafe zu senken. Bei Straftätern unter 21 Jahren darf die Freiheitsstrafe, der Verlust der Ehre und die Verpflichtung zur Leistung öffentlicher Arbeiten nicht angeordnet werden".

Erst ein Jahrhundert später hat die Etablierung internationaler Grundsätze zur Entstehung besonderer Rechte für Kinder in Bolivien geführt. Das erste relevante Dokument ist die „Genfer Erklärung“, die aus dem Jahr 1924 stammt, welches ursprünglich von der Erziehungswissenschaftlerin Englantine Jeeb verfasst und im Jahr 1946 modifiziert wurde. Diese Deklaration war die erste internationale Leitlinie, die die Belange der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte. Darin wurde der Schutz der Kindheit festgeschrieben und betont, dass kein Kind wegen seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Heimat oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt werden darf. Diese Erklärung wurde von 50 Mitgliedstaaten des Völkerbundes angenommen.

---

<sup>32</sup> Vgl. BLUSKE DE AYALA 1975, S. 10-11; KOLLE/TIFFER 2000, S. 6-7.

<sup>33</sup> Art. 42 CP 1834: „Si se declare que el mayor de 16 y menor de 18 obro sin discernimiento y malicia, no se le impondrá pena alguna y se le entregara a sus padres, tutores o curadores para que le corrijan y cuiden de el; pero si estos no pudieran hacerlo ó no merecieren confianza, y la edad adulta del menor y la gravedad del caso requieren otra medida al juicio prudente del Juez, podrá este ponerle en una casa de corrección por el tiempo que crea conveniente, con tal que nunca pase de la época en que cumpla los 20 anos de edad.“

Die internationale Entwicklung, mit der die Rechte des Kindes allgemeine Anerkennung erfuhren, fand in Bolivien in verschiedener Form Niederschlag:

- D.S.<sup>34</sup> vom 2. Februar 1929: Erklärt den 6. Februar zum „Tag der Kindheit“ und zum Nationalfeiertag.<sup>35</sup>
- D.S. vom 21. September 1929: Reglementierte die Arbeit von Frauen und Kindern in Fabriken und anderen Industrieunternehmen.<sup>36</sup>
- D.S. vom 6. März 1937, verändert durch D.S. von 30. Januar 1940: Regelt den Betrieb von Heimen für Minderjährige und Kriegswaisen.
- D.L.<sup>37</sup> vom 14. Juni 1937, verändert am 14. Oktober 1938: Enthält Regeln über die Heime für Minderjährige.<sup>38</sup>
- D.S. vom 13. April 1939: Reguliert die Einweisung von Waisenkindern in Schulheimen.
- D.S. vom 4. August 1940: Enthält Vorschriften über das Verbot der Arbeit von Kindern und Frauen in Bergwerken.

Die „Erklärung der Opportunität des Kindes“ vom Mai 1942, die auf dem achten Panamerikanischen Kongress für Kinderrechte in Washington beschlossen wurde, fordert ein harmonisches Familienleben für Kinder, statuiert ein Recht auf ein gesundes Aufwachsen, auf Erziehung und auf angemessene Arbeitsverhältnisse. Dieses Dokument diente als Grundlage für die Verabschiedung der D.S. vom 31. März 1944, die die Arbeitszeiten von Minderjährigen und Frauen regelte.

Wenige Jahre später wurde das D.S. Nr. 732 von 26 Februar 1947, „*Código de Contravenciones*“ verkündet.<sup>39</sup> Es regelte, dass das kriminelle Verhalten von Minderjährigen bis 18 Jahre als Vergehen und nicht als Straftat eingeordnet werden sollte. Dieser *Código de Contravenciones* wur-

<sup>34</sup> D.S. Abkürzung von „*Decreto Supremo*“, der D.S. ist eine Verwaltungsordnung.

<sup>35</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 23.

<sup>36</sup> DORADO, 1929, S. 993.

<sup>37</sup> D.L. Abkürzung von „*Decreto Ley*“, Anordnung, die ausnahmsweise von der Exekutive erlassen wurde. Das „reguläre“ Verfahren zur Erlassung von Gesetzen wurde damit nicht beachtet. Die Verkündung von „*decretos leyes*“ ist in der Zeit von Militärdiktaturen oft verwendet worden.

<sup>38</sup> BLUSKE DE AYALA 1975, S. 24.

<sup>39</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO, 2002a, S. 23.

de stark kritisiert. Die Kritik richtete sich dabei nicht auf den Punkt, wie Straftaten eingeordnet werden sollten, sondern darauf, dass es als zu weitreichend angesehen wurde, soziales Verhalten rechtlich zu regeln, das solchen Regelungen nicht zugänglich ist. Vagabundieren, Bettelei und Ungehorsam gegenüber den Eltern wurden als Probleme angesehen, die einer rechtlichen Bewertung nicht offen stehen.<sup>40</sup>

In Jahre 1949 fand an der Technischen Universität Oruro ein kurzer Lehrgang zur Kinder- und Jugend-Gesetzgebung statt. Zum ersten Mal wurde die Entwicklung der modernen Erziehungswissenschaft zusammengefasst und die Effektivität der bis dahin angewendeten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen diskutiert. In der Diskussion herangezogen wurde auch der alternative Erziehungsgedanke aus internationalen Übereinkommen.<sup>41</sup>

Aber Bolivien hatte größere soziale Probleme, als sich um das Jugendrecht zu kümmern. Nach einem stürmischen Jahrzehnt, das von der Bildung nationaler Oppositionsparteien, mehreren gewalttätigen Aufständen und Kriegen geprägt war, versuchte die bolivianische Regierung in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts, eine Verbesserung der Lebensverhältnisse sowie eine wirtschaftliche und politische Stabilisierung des Landes zu erreichen. Bis zur großen Revolution von 1952 waren die Indianer faktisch Leibeigene, ohne Land und ohne Wahlrechte. Obwohl im Zuge der Revolution von 1952 eine Landreform durchgeführt und alle Einwohner des Landes gesetzlich gleichgestellt wurden, wurde letztlich die bäuerliche Landbevölkerung in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht konkret gefördert. Nachdem das Land parzelliert worden war, garantierte es das lebensnotwendige Einkommen nicht mehr. Diese Situation führte zu einer massiven Landflucht. Kinder und Jugendliche, die bisher auf dem Land gelebt hatten, flüchteten wegen der Armut in die Stadt und arbeiteten als Hausangestellte unter sehr schlechten Bedingungen. Daher regelte der Ministerialerlass vom 19. Mai 1954 die Arbeit von Minderjährigen und Jugendlichen als Hausangestellte.

Ein Jahr später erklärte die Regierung Paz Estensoro im D.S. Nr. 04017 vom 12. April 1955 diesen Tag zum neuen „Tag des Bolivianischen Kindes“ und klärte über die Rechte der Kinder auf.<sup>42</sup>

Auf internationaler Ebene fasste die von der UN-Generalversammlung am 20. November 1959 verabschiedete „Erklärung der Rechte des Kindes“,

---

<sup>40</sup> Dazu ausführlich bei KOLLE/TIFFER 2000, S. 12-14.

<sup>41</sup> CADIMA 1986, S. 94.

<sup>42</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 24.

die Leitgedanken des rechtlichen Schutzes der Kinder in aller Welt zusammen. Auch die „Panamerikanischen Kinderkongresse“, organisiert von der OAE, verabschiedeten zwei wichtige Dokumente:

- Die „Abschlüsse von Quito“, verabschiedet vom 6. bis 10. Juli 1959, die hauptsächlich Regelungen zu verwahrlosten Kindern treffen.
- Die „Empfehlungen von Rio de Janeiro“. Sie wurden am 27.6 und 3.7.1963 beschlossen und umfassen folgende Themen: Deviante Kinder, deren Milieu und familiäre Verhältnisse, die staatliche Reaktion auf Gesetzesverstöße durch Kinder und Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität.

Diese Dokumente verpflichten alle Staaten, die Mitglieder dieser Organisation sind.

Infolgedessen wurde in Bolivien durch das D.S. vom 21. März 1960 der „*Consejo Boliviano del Menor*“ (CONAME) geschaffen. Diese Institution sollte soziale Politiken zum Schutz von Kindern und Jugendlichen planen und durchsetzen.<sup>43</sup> Zwei Jahre später trat das Gesetz zur Ermittlung der Vaterschaft am 15. Januar 1962 in Kraft.

*El Pacto Internacional de San Jose*, der am 22 November 1969 unterzeichnet wurde, beinhaltete gesonderte Vorschriften für Jugendliche. Am wichtigsten waren: die Schaffung besonderer Jugendgerichte, die Abschaffung der Todesstrafe, die Differenzierung zwischen Verfahren gegen Jugendliche und Verfahren gegen Erwachsene, die Ersetzung von Strafen durch Maßnahmen im Jugendverfahren.<sup>44</sup>

### 2.1.3.1 *Der Código del Menor von 1966*

Durch den Ministerialerlass Nr. 146/66 von 12.04.1966 wurde eine besondere Kommission errichtet. Sie bekam den Auftrag, eine Analyse der geltenden Kinder- und Jugend-Vorschriften durchzuführen. Im Anschluss daran sollte ein neuer Entwurf für das erste Gesetzbuch für Minderjährige erstellt werden. Diese Kommission leistete in kurzer Zeit eine effiziente Arbeit und der Entwurf mit 339 Paragraphen wurde als „D.S. Nr. 07760“ am 1. August 1966 veröffentlicht.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 24.

<sup>44</sup> SOTO 2002, S.106.

<sup>45</sup> Es machte sich bemerkbar, dass dieser wichtige Entwurf durch ein „*Decreto Supremo*“ beschlossen wurde und nicht durch ein „*Decreto Ley*“, wie es in diesem Zeit-

Der „*Código del Menor*“, das Kinderschutzgesetz, regelte unter anderem die Einrichtung eines Kinderrats, den Schutz von Kindern in verschiedenen Bereichen (Zivilrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht), die Institutionalisierung von „*Tribunales Tutelares del Menor*“ (Minderjährigen-Schutzgerichte).

Die Entstehung dieses „*Código del Menor*“ brachte die Umgestaltung des Bolivianischen Strafrechtssystems mit sich.

Kinder unter zehn Jahren galten nach Art. 13 des damaligen Strafgesetzbuchs als schuldunfähig. Durch den *Código del Menor* wurde diese Schuldunfähigkeit auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren erweitert. Dadurch wurde angeordnet, dass nun auch Minderjährige zwischen dem 10. und 17. Lebensjahr, die vorher – abhängig von der Feststellung ihres Urteilsvermögens – bedingt zur Verantwortung gezogen wurden oder die milder beurteilt wurden, ohne weiteres als schuldunfähig zu gelten hatten.<sup>46</sup> Kinder und Jugendliche waren nicht mehr vom allgemeinen Strafrecht erfasst.<sup>47</sup> Sie wurden nicht länger dem Erwachsenenstrafrecht unterworfen, da man nun davon ausging, dass sie die Gesetze nicht verstehen konnten. Die Minderjährigen waren zwar faktisch in der Lage, strafbare Handlungen zu begehen, man nahm aber darauf Rücksicht, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen.<sup>48</sup>

Es handelte sich dabei um eine Schutz-Fürsorge-Jugendgesetzgebung (*leyes tutelares de menores*), die sich am sogenannten „Wohlfahrtsmodell“ orientierte. Der Jugendrichter sollte die Minderjährigen beschützen anstatt sie zu bestrafen. Er spielte also die Rolle einer Schutzfigur an der Seite des Minderjährigen. Es ging dabei nicht, wie beim „regulären“ Strafverfahren, um eine streitige Entscheidung.

Die Minderjährigen (unter 17-Jährige) stellten ein vom Staat zu schützendes Rechtsgut dar. Die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen sollten gemäß Art. 155 als „*unregelmäßiges Verhalten*“ eingeordnet wer-

---

raum üblich war. Zumal ein „*Decreto Supremo*“ nicht die richtige Rangordnung hatte. Es widersprach der Regelung des Rangverhältnisses eines Gesetzes. BLUSKE DE AYALA 1975, S. 27.

<sup>46</sup> Vgl. Art. 155. *Código del menor* von 1966 und Art. 13 CP. Dazu auch CRESPO 1969, S. 13.

<sup>47</sup> Vgl. CRESPO1969, S. 13.

<sup>48</sup> „*No hay jóvenes culpables, sólo hay jóvenes que salvar y educar*“; „*...las penas para la juventud delincuente no tienen sentido y huelgan absolutamente*“. Zitate von Pedro Dorado und Luis Jiménez de Asúa in CRESPO 1969, S. 14.

den, nicht als „richtige“ Straftat.<sup>49</sup> So fand mit diesem Gesetz die *Lehre der unregelmäßigen Lage* Eingang in das bolivianische Rechtssystem, die zu diesem Zeitpunkt in anderen lateinamerikanischen Ländern bereits etabliert war. Der *Instituto Interamericano de Derechos del Niño* definierte: „Der Minderjährige, der eine Straftat begangen hat oder gefährdet ist, der materiell oder psychisch verwahrlost ist oder eine physische oder mentale Behinderung hat, befindet sich in einer unregelmäßigen Lage. Da er eine potentielle Gefahr für die Gesellschaft darstellt, ist es Aufgabe des Staates, das abweichende Verhalten des Jugendlichen zu korrigieren“.<sup>50</sup>

Diese Schutz-Fürsorge-Jugendgesetzgebung strebte eine individualisierte Justiz an. Es sollte durch ein Team von Psychologen, Soziologen, Pädagogen und Ärzten eine Analyse der Persönlichkeit des Beschuldigten und seines Milieus durchgeführt werden. Der Richter sollte nicht nur die Umstände der Straftat untersuchen oder den Grund dieser Straftat, sondern die Persönlichkeit des Minderjährigen. Der Erziehungsgedanke, der in Europa schon seit langen eine wichtige Rolle gespielt hatte, stand im Vordergrund.

Jedoch war die Idee, dass nicht die Tat an sich, sondern vielmehr die Persönlichkeit und die sozialen Bedingungen der Straftat wichtig seien, auch Kritik ausgesetzt. Viele lehnten die Vorstellung ab, dass den jungen Straftätern dadurch ein Strafverfahren und eine Bestrafung für ihr Fehlverhalten erspart blieben.<sup>51</sup>

Die Anwendung des Gesetzes begegnete großen Schwierigkeiten, insbesondere deshalb, weil viele Behörden, die im Gesetz vorgesehen waren (zum Beispiel die Institutionen für die psychologische Untersuchung und Untersuchung der Erziehung) mangels finanzieller Mittel erst gar nicht eingerichtet worden waren. Auch existierten keine besonderen Anstalten für Jugendliche. Daraus ergaben sich Lücken in der Umsetzung des Gesetzes in die Praxis. Aus theoretischer Sicht war das Gesetz für die damalige Gesellschaft innovativ, aber angesichts der Armut des Landes blieb eine Gewährleistung dessen Standards unrealistisch.

Abgelehnt wurde vor allem die Heraufsetzung der Schuldunfähigkeitsgrenze auf 17 Jahre, da angenommen wurde, dass diese unhinterfragt aus

<sup>49</sup> Die unter 17-Jährigen gelten zwar als schuldunfähig im strafrechtlichen Sinne, jedoch haften gemäß Art. 164 des „*Código del Menor*“ die Eltern oder der Vormund für das kriminelle Verhalten.

<sup>50</sup> SOTO 2002, S. 104.

<sup>51</sup> Weitere Information zu diesem Thema befinden sich in CRESPO 1969, S. 13 und S. 26.

der internationalen Gesetzgebung übernommen wurde, ohne die bolivianische Realität zu berücksichtigen. In Anbetracht dessen, dass es keine besonderen Strafanstalten für Jugendliche gab, blieben die strafbaren Handlungen von unter 17-Jährigen in der Praxis straffrei.

Am 22. September 1971 brachte das D.S. Nr. 09922 mit der Schaffung der „*Junta Nacional de Desarrollo Social*“ die erste Änderung des Gesetzes mit sich.

Am 6. August 1972 kamen mit dem Erlass des Strafgesetzbuchs und des Familiengesetzbuchs neue Reformen, die einen neuen Gesetzentwurf notwendig machten. Der „*Código del Menor*“ war also nicht mehr als ein erster, notwendiger Schritt, durch den die Reformen keineswegs abgeschlossen waren.

Am 15. Dezember 1972 folgten das Inkrafttreten des D.S. Nr. 10642 und der Verwaltungsakt vom 10. April 1974. Daraufhin wurden die für Kinder zuständigen Behörden umstrukturiert.<sup>52</sup>

### 2.1.3.2 Der *Código del Menor* von 1975<sup>53</sup>

Am 30. Mai 1975 trat der neue „*Código del Menor*“ durch D.L. N. 12538 in Kraft. In 206 Paragraphen regelte er in drei Abschnitten die zuständigen Behörden für die Pflege der Minderjährigen, Rechte und Pflichten in der Kindheit, Art und Grenzen der Kinderarbeit, die „*Tribunal Tutelar de Menores*“<sup>54</sup>, die einschlägigen Verfahren und die Rechtsfolgen. Durch dieses Gesetz wurden Kinder bis zum Alter von 16 Jahren vom Geltungsbereich des Strafrechts ausgenommen. Die von ihnen begangenen Taten sind – wie bereits vorher im *Código del Menor* – als ein Verhalten Minderjähriger in einer „unregelmäßigen Lage“ (*situación irregular*) zu verstehen und nicht als Straftaten. Es handelt sich danach um eine geringfügig unregelmäßige Lage, wenn der Minderjährige einen kleinen Verstoß begangen hat, oder um eine stark unregelmäßige Lage, wenn festgestellt wird, dass der Minderjährige einer psychologisch-pädagogischen Behandlung bedarf. Der neue *Código del Menor* behält diese Prinzipien bei und stellt den Begriff „Schutz“ an die erste Stelle. Den Prinzipien zufolge unterstehen alle Kinder, die sich in einer „unregelmäßigen Lage“ befinden, dem staatlichen

---

<sup>52</sup> Über die Umstrukturierung der Behörden und die Erschaffung der „*Consejo Nacional del Menor*“ (CONAME) siehe KOLLE/TIFFER 2000, S. 21.

<sup>53</sup> Quelle: SERRANO TORRICO, SERVANDO: *Código del Menor* Decreto Ley No. 12538 de 30 de Mayo de 1975, Cochabamba - Bolivia.

<sup>54</sup> Jugendschutzgerichte.



Schutz. Dies führt zu einer fehlenden Differenzierung zwischen verschiedenen Formen abweichenden Verhaltens.<sup>55</sup> Kinder, die verwahrlost sind, die nicht die Schule besuchen, die betteln oder arbeiten, sind ebenso in einer „*unregelmäßigen Lage*“ wie Kinder, die kriminell auffällig sind. Daraus ergab sich in der Folge ein sehr breiter Ermessensspielraum der Jugendrichter.<sup>56</sup> Ein Beispiel für die Strenge dieses Gesetzes ist der Art. 119. Dieser Vorschrift zufolge ist ein sehr großes Spektrum von Verhaltensweisen bei unter 16-Jährigen als Vergehen eingeordnet: Abwesenheit in der Schule, Versammlung in Spielhöhlen, Bars oder Kneipen, der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen oder der Handel damit, das Besitzen pornografischer Zeitschriften oder der Handel damit, Bettelei, Prostitution, Ungehorsamkeit oder Respektlosigkeit gegenüber den Eltern, Lehrern oder dem Vormund usw. Darüber hinaus bestimmte das Gesetz, dass Minderjährige, die ohne Grund mehr als dreimal nach 24 Uhr außerhalb ihrer Wohnung angetroffen wurden, als „Vagabund“ gelten.

Der neue Código del Menor ist stark von der „*Doctrina de la seguridad nacional*“ geprägt. Diese Lehre wurde in den 70er Jahren stark vertreten und ist durch die extreme Intervention des Staates und repressive Vorschriften charakterisiert.<sup>57</sup> Der Staat übernimmt dabei die Rolle eines „Vaters“, der alles regelt.

Durch das Gesetz wurde die „*Junta Nacional de Acción Social (JUNAS)*“ als das administrative Organ, das die Vorschriften umzusetzen hatte, ins Leben gerufen. Innerhalb dieser Institution war die „*Dirección Nacional del Menor*“ die Stelle, die in technischer und operativer Hinsicht die neuen Betreuungs- und Schutzpolitiken für Kinder und Jugendliche unterstützen sollte. Leider resultierte aus der Einrichtung dieser Stelle eine Steigerung der staatlichen Intervention, die zu weiterer Diskriminierung verwahrloster Kinder führte.

Zwar wurden die Fortschritte, die das Gesetz mit sich brachte, begrüßt, jedoch wurde auch starke Kritik geäußert. Die Kritik wird verständlich vor dem Hintergrund, dass das Gesetz aus den 70er Jahren stammt und diese Zeit einen besonderen politischen und sozialen Hintergrund bildet. Dieser Zeitraum ist durch das Autoritätsprinzip und die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben im Sozialwesen gekennzeichnet. Bolivien war nicht de-

<sup>55</sup> D'ANTONIO 1992, S. 21.

<sup>56</sup> KOLLE/TIFFER 2000, S. 22-25. Über die Revision siehe auch Art. 157 *Código del Menor* 1975.

<sup>57</sup> KOLLE/TIFFER 2000, S. 4.

mokratisch verfasst und achtete die Menschenrechte nicht. Verwahrloste und arme Kinder waren von diesem Gesetz am schwersten betroffen. Sie wurden als „antisozial“ bezeichnet und stark kontrolliert. Von den Kritikern dieser Begleiterscheinungen des Gesetzes wurden verschiedene Reformen bezüglich dessen Inhalt und Form vorgeschlagen.<sup>58</sup>

Im Vergleich dazu bedeutet der neue „*Código del Menor*“ vom 18. Dezember 1992 eine Fortentwicklung. Dieses Gesetzbuch hat Bolivien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu verdanken, die am 8. März 1989 von Bolivien unterzeichnet wurde. Sie wurde vom Kongress am 14. Mai desselben Jahres durch Gesetz Nr. 1152 ratifiziert und trat am 2. September 1990 in Kraft.<sup>59</sup> Bei der Ratifizierung war klar, dass die bolivianische Gesetzgebung den internationalen Maßstäben angepasst werden musste.

### 2.1.3.3. *Der Código del Menor von 1992*<sup>60</sup>

Der reformierte „*Código del Menor*“ wurde als Gesetz 1403 verkündet, und trat am 7. April 1993, ergänzt durch die Ausführungsverordnung D.S. Nr. 23469, in Kraft. Es behandelt in 323 Artikeln, die in vier Bücher unterteilt sind, die Grundrechte des Kindes, die nationale und internationale Adoption, die Behandlung der Kinder in einer „gefährlichen Lage“<sup>61</sup>, die erzieherischen Maßnahmen für straffällige Kinder unter 16 Jahren, die Errichtung der Jugendgerichte „*Juzgados del Menor*“<sup>62</sup>, die Verfahren und schließlich die Kinderschutz- und Betreuungspolitik. Die Ausführungsverordnung enthält 98 Artikel, die die Anwendung dieser Vorschriften regeln.

Von besonderer Bedeutung bei der Neuregelung ist die Beseitigung der „unregelmäßigen Lage“, die bei den beiden früheren *Códigos del Menor*

<sup>58</sup> CADIMA 1986, S. 94 -109.

<sup>59</sup> Quelle: Buscador de leyes bolivianas: <http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=1152&B1=Buscar&tipo=1>.

<sup>60</sup> Quelle: SERRANO TORRICO, SERVANDO: *Código del Menor Ley No. 1403 de Diciembre 1992*, Cochabamba - Bolivia.

<sup>61</sup> Die „*gefährliche/unregelmäßige Lage*“ (*situación irregular*) wurde in Art.177 folgendermaßen beschrieben: „In einer gefährlichen Lage befinden sich die Minderjährigen, die keinen Wohnsitz haben, die keine geeignete Erziehung bekommen, die sich prostituieren, die an einem für die Entfaltung ungeeigneten Ort wohnen oder verkehren, die schlecht behandelt oder vergewaltigt wurden, die Alkoholiker oder drogen süchtig sind oder die sich nicht an die Familie oder die Gesellschaft angepasst haben“.

<sup>62</sup> Die Jugendgerichte waren dafür zuständig, die Kinderrechte zu schützen. Vgl. VIL-LAZON 2000, S. 251.

viele Missverständnisse mit sich brachte.<sup>63</sup> Jedoch wurde die Abkehr von der früheren Regelung in der Praxis nicht erreicht. Die Lehre der „unregelmäßigen Lage“ sollte durch die Lehre der „*Protección Integral*“ ersetzt werden, die sich neben der Anerkennung und Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Beendigung der Diskriminierung von Kindern dadurch auszeichnet, dass sie Gesellschaft und Staat beauftragt, besondere Sorge für eine vollständige Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu tragen. Diese Idee, die sich auf die Kinderrechtskonvention von 1989 stützt, wurde nicht hinreichend umgesetzt.<sup>64</sup> Die schnelle Verkündung des Gesetzes führte zu Mängeln. Zum Beispiel wurden widersprüchliche Verordnungen erlassen.<sup>65</sup> Auch wird nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden differenziert. Zudem macht sich bemerkbar, dass, auch wenn spezialisierte Gerichte – Jugendgerichte (*Juzgados del menor*) – geschaffen wurden, parallel die Jugendschutzgerichte (*Tribunales tutelares*) weiter existieren. Also hatte noch immer ein Administrativorgan – und nicht ein Gericht – die Kompetenz bei den Verfahren gegen straffällige Minderjährige.<sup>66</sup> Diese „Jugendschutzgerichte“ wurden am 17. Juli 1996 mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 1702 abgeschafft. Die Behandlung straffälliger Jugendlicher gelangte in die Zuständigkeit der Jugendrichter.<sup>67</sup>

Danach traten weitere Vorschriften in Kraft, die die Anwendung des Gesetzes noch erschwerten, darunter die *Ley de Descentralización Administrativa*, die den *Organismo Nacional del Menor, Mujer y Familia (ONAMFA)* abschaffte, und die *Ley de Participación Popular*, die die *Defensorías de la Niñez y Adolescencia* errichtete, die der Zentralregierung un-tergeordnet waren.<sup>68</sup> Mit Verkündung dieses Gesetzes versuchte der Gesetzgeber, das bolivianische Jugendrechtssystem an die Normen der Kinderrechtskonvention anzupassen. Seine Regelungen waren jedoch hinsichtlich eines adäquaten Umganges mit der Jugendkriminalität ungenügend.<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> Bei der Änderung bestimmter Normen wird versucht, die „unregelmäßige Lage“ zu beseitigen. In der Praxis ist diese Doktrin so stark verankert, dass sie bis heute nicht ganz abzuschaffen ist.

<sup>64</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 25-26.

<sup>65</sup> So GARCIA MENDEZ 1998, S. 17-18.

<sup>66</sup> Vgl. KOLLE/TIFFER 2000, S. 29.

<sup>67</sup> Vgl. KOLLE/TIFFER 2000, S. 187.

<sup>68</sup> Vgl. PONCE 2002a, S. 98-99.

<sup>69</sup> Vgl. KOLLE/TIFFER 2000, S. 196.

### 2.1.3.4 Der Código del Niño, Niña y Adolescente von 1999<sup>70</sup>

Schließlich trat am 27. Oktober 1999 das Gesetz Nr. 2026 für Kinder und Jugendliche, „Código del Niño, Niña y Adolescente“, in Kraft. Nach Art. 6 der Übergangsbestimmung hat diese Vorschrift seit dem 27. April 2000 Geltung. Sie enthält unter den insgesamt 319 Artikeln neben einleitenden Vorschriften auch Regelungen über die Rechte und Grundpflichten von Kindern und Jugendlichen, Regelungen zum Adoptionsverfahren sowie Regelungen zu Art und Dauer der Kinderarbeit.<sup>71</sup> Im Übrigen sind auch die Rechtsfolgen, das Jugendstrafverfahren, die Gerichte, das Sanktionssystem, die Vollstreckung und der Strafvollzug geregelt.

Dieses neue Gesetz führte wichtige Neuerungen im Rahmen der Vorbeugung, Vorsorge und des Schutzes von Minderjährigen sowie auch eine neue Behandlung straffälliger Minderjähriger ein, ohne auf den Strafcharakter zu verzichten. Der Gedanke der „Protección Integral“<sup>72</sup> ist das Grundprinzip des Gesetzes, welches durch drei Merkmale gekennzeichnet ist: erstens der Schutz aller Rechte von Minderjährigen (in ökonomischer, sozialer und kultureller Art), zweitens die Vorbeugung vor einer Verletzung dieser Rechte durch sozialpolitische Maßnahmen und drittens die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher.

Eine ausführliche Analyse dieses bis heute geltenden Gesetzes erfolgt im Teil 2.2.2 und Teil 7 dieser Arbeit.

## 2.2 Überblick über die für das Jugendstrafrecht relevanten Gesetze

### 2.2.1 Allgemeiner Regelungsrahmen

#### 2.2.1.1 Constitución Política del Estado (Verfassung)<sup>73</sup>

Die Gesetzgebung für Minderjährige in Bolivien basiert auf dem Grundverfassungsgesetz (CPE), das am 12. August 1994 durch Gesetz Nr. 1558 und

<sup>70</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas.

<http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=2026&B1=Buscar&tipo=1>

<sup>71</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 26-27.

<sup>72</sup> Unter „Protección Integral“ (Vollkommener Schutz) versteht man den gesamten Komplex von Maßnahmen zum Schutz aller Kinder in ihrer Individualität und ihren Rechten. Kolle/Tiffer, 2000, S. 47.

<sup>73</sup> Quelle: <http://www.embajadadebolivia.com.ar/constit.htm>.

zuletzt am 20. Februar 2004 durch Gesetz Nr. 263 geändert wurde. Laut Art. 199 CPE soll der Staat die körperliche, geistige und moralische Gesundheit der Kinder schützen und dafür sorgen, dass das Recht der Kinder auf einen festen Wohnsitz und auf Erziehung gewährleistet wird. Nach Art. 199 Abs. 2 soll ein besonderes Gesetzbuch den Schutz der Kindheit sichern.

Der Art. 41 legt das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre fest. Vor der Reform im Jahre 1994 lag diese Grenze bei 21 Jahren.

Der *Tribunal Constitucional* als das zuständige Organ zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und internationalen Verträgen hat mit Hilfe der *Consejo de la Judicatura*, dem Administrativorgan, das für die Fortbildung von Richtern und Beamten und die disziplinarische Überwachung der Justiz zuständig ist, auch den Schutz von straffälligen Jugendlichen (zwischen 12 und 16 Jahren) zu gewährleisten, die nach den Regeln des CNNA zu bestrafen sind.<sup>74</sup>

### 2.2.1.2 *Ley 1818 del Defensor del Pueblo* (Gesetz zum Ombudsmann)<sup>75</sup>

Nach diesem Gesetz vom 22. Dezember 1997 ist der Schutz und die Verbreitung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in der bolivianischen Verfassung und in internationalen Dokumenten verfasst sind, eine der primären Aufgaben des Ombudsmanns.<sup>76</sup>

### 2.2.1.3 *Ley de Organización Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz)*<sup>77</sup>

Das heute gültige bolivianische Gerichtsverfassungsgesetz (LOJ), Gesetz Nr. 1455, wurde am 18. Februar 1993 verkündet. Es enthält allgemeine Vorschriften über den Aufbau der Justizbehörden, der den „*Corte Suprema de Justicia*“, den Verfassungsgerichtshof, die „*Cortes Superiores de Distrito*“, andere Gerichte, und schließlich den „*Consejo de la Judicatura*“ umfasst.

---

<sup>74</sup> Siehe PONCE 2002a, S. 99 ff.

<sup>75</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas:  
<http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=1818&B1=Buscar&tipo=1>.

<sup>76</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 6; PACHECO 2003, S. 13.

<sup>77</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas:  
<http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=1455&B1=Buscar&tipo=1>.

Die "*Corte Suprema de Justicia*" ist der Oberste Gerichtshof, der über allen ordentlichen Gerichten steht. Er hat seinen Sitz in Sucre, und seine Zuständigkeit umfasst das ganze Land. Er ist mit zwölf "Ministern" besetzt und in drei Senate unterteilt: einen Zivilsenat, der sich nochmals in die Zivilsenate Nr.1 und Nr. 2 aufteilt, wobei jeder Senat aus drei Ministern besteht, einen Strafsenat mit zwei Ministern und einen Verwaltungs-Sozial-Bergbau-Senat, der aus drei Ministern besteht.

Die Mitglieder der "*Cortes Superiores del Distrito*" oder Distriktgerichtshöfe werden „*vocales*“ oder Beisitzer genannt. Die Zahl der Beisitzer hängt von der Bevölkerungszahl und der Anzahl der Anklagen ab. Sie sind jeweils für einen Distrikt zuständig. Die Distriktgerichtshöfe sind in drei Senate unterteilt: einen Zivilsenat, einen Strafsenat und einen Verwaltungs-Sozial-Bergbau-Senat. La Paz hat 20 Beisitzer, Santa Cruz 15, Cochabamba 13, Oruro, Potosi und Sucre zehn, Tarija acht, Beni sieben und Pando fünf.

Die „*Juzgados de Partido*“ sind Gerichte, die für einen bestimmten Distrikt und ein bestimmtes Aufgabenfeld zuständig sind. Aufgabenfelder sind nach Art. 128 Zivil- und Handels-, Straf-, Rauschgift-, Familien-, Jugend-, Arbeits-, Bergbau-, und Verwaltungssachen.

Auf der untersten Ebene sind die „*Juzgados de Instrucción*“ für Zivil- und Handelsachen, Strafsachen und Familiensachen zuständig. In Strafsachen sind diese Gerichte als Ermittlungsgerichte tätig. In Zivilhandelsachen ist je nach dem Wert, um den gestritten wird, das „*Juzgado de Instrucción*“ oder das „*Juzgado de Partido*“ als erste Instanz, das „*Juzgado de Partido*“ oder das „*Corte Superior del Distrito*“ als Berufungsinstanz und der „*Corte Superior del Distrito*“ oder die „*Corte Suprema de Justicia*“ als Revisionsinstanz zuständig. An die unterste Ebene der Zivilhandels- und Familien- Gerichte wenden sich auch diejenigen, die eine Entscheidung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erhalten möchten.

Die Kinder-Jugendgerichte sind Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Kapitel IV. des Gerichtsverfassungsgesetzes befinden sich die entsprechenden Vorschriften. Nach Art. 146 sind diese Gerichte für alle Verfahren, die sich mit minderjährigen Straftätern befassen, zuständig.<sup>78</sup> Sie stehen auf einer Ebene mit den „*Juzgados de Partido*“. Die „*Juzgados del*

---

<sup>78</sup> Sie sind jedoch nicht nur für Strafsachen zuständig, wie im Laufe der Arbeit noch erläutert wird.

*Menor*“ sind dafür zuständig, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

#### 2.2.1.4 *Código Civil (Bürgerliches Gesetzbuch)*<sup>79</sup>

Das heute gültige Bürgerliche Gesetzbuch (CC) wurde zuletzt am 5. Mai 2000 durch Gesetz Nr. 2089 geändert.

Der Art. 1 dieses Gesetzes veränderte den alten Art. 4 und erklärt, dass die Menschen ab dem 18. Lebensjahr volljährig sind. Nach Art. 5 können Volljährige ihr Vermögen selbst verwalten und Verträge eingehen.

#### 2.2.1.5 *Ley General del Trabajo (Arbeitsgesetz)*<sup>80</sup>

Das Arbeitsgesetz (LGT) von 1939 wurde mehrmals geändert. In seiner heute gültigen Fassung bestimmt Art. 8, dass Menschen zwischen 18 und 21 Jahren Arbeitsverträge eingehen können, wenn kein Widerspruch von Seiten der Eltern oder des Vormundes erhoben wird. Die 14- bis unter 18-Jährigen brauchen die Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes, um arbeiten zu dürfen.

#### 2.2.1.6 *Código Penal (Strafgesetzbuch)*<sup>81</sup>

Gesetzliche Grundlage des in Bolivien geltenden Strafrechts ist das Strafgesetzbuch „*Código Penal*“ (CP) *Decreto Ley* Nr. 10426 vom 23. August 1972, das zuletzt durch das Gesetz No. 1768 vom 10. März 1997 geändert wurde. Es enthält das materielle Strafrecht. Art. 5 bestimmt, dass das Alter der Strafmündigkeit bei 17 Jahren liegt – mit der Folge, dass für Straftaten, die von Personen unter 17 Jahren begangen wurden, ein spezielles Gesetz gilt: der „*Código del Niño, Niña y Adolescente*“. Im Übrigen sind die Anknüpfungspunkte für Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch wie beim Jugendgesetz die gleichen, d.h., die im Strafgesetzbuch als kriminell befundenen Verhaltensweisen sind auch für Jugendliche von Bedeutung. Der Begriff des Jugendlichen wird jedoch nicht definiert.

---

<sup>79</sup> Quelle: Código Civil: <http://www.cajpe.org.pe/rij/bases/legisla/bolivia/ley11.HTM>; Gesetz Nr. 2089: <http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=2089&B1=Buscar&tipo=1>.

<sup>80</sup> Quelle: Organización Internacional del trabajo: <http://www.ilo.org/public/spanish/region/ampro/cinterfor/temas/youth/legisl/bol/ii/>

<sup>81</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas: <http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?D1=1996-1997&B2=Buscar&tipo=2>.

### 2.2.1.7 *Nuevo Código de Procedimiento Penal* (*Strafprozessordnung*)<sup>82</sup>

Die Verfahren sind in der Strafprozessordnung (NCPP) – Gesetz Nr. 1970 – vom 25. März 1999, die seit dem 31. Mai 2000 gilt, geregelt. Deren Vorschriften gelten in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch für alle Personen über 17 Jahre.

### 2.2.1.8 *La Ley de Ejecución Penal y Supervisión* (*Strafvollzugsgesetz*)

Das Strafvollzugsgesetz (LEPS) No. 2.298 vom 20. Dezember 2001 regelt den Strafvollzug für alle verurteilten Straftäter über 16 Jahren in Bolivien. Die Normen sind für diese Untersuchung von Interesse, da sie auch den Vollzug bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren und bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren regeln.

Die Strafe hat nach Art. 3 den Zweck, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen sowie die Entschädigung des Opfers und die Resozialisierung des Straftäters zu unterstützen.

Nach Art. 75 ist vorgesehen, Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren und Erwachsene in getrennten Anstalten zu inhaftieren. Die Art. 148-153 regeln die gesonderte Behandlung der Jugendlichen in diesem Altersrahmen im Strafvollzug, charakterisiert durch eine Erziehung, welche in den Händen eines spezialisierten Vollzugspersonals liegt.

### 2.2.1.9 *Ley Orgánica del Ministerio Público* (*Gesetz über die Staatsanwaltschaft*)<sup>83</sup>

Das Gesetz No. 2175 vom 13. Februar 2001 enthält Regelungen über die Gestaltung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die Jugendstaatsanwälte sollen im Jugendstrafverfahren – in der CNNA festgelegt – nach Art. 69 darauf achten, dass 1) der Verlauf des Strafverfahrens nicht zu weiterem Schaden bei den Jugendlichen führt, 2) die Massenmedien nicht die Namen oder Bilder der jungen Strafverdächtigen bekannt machen, 3) die Strafe dem Ziel der Resozialisierung dient und 4) die Erziehungsmaßnahmen nicht die Merkmale des Strafens bekommen.

---

<sup>82</sup> Quelle: MINISTERIO DE JUSTICIA Y DERECHOS HUMANOS: Nuevo Código de Procedimiento Penal 1999, La Paz - Bolivia

<sup>83</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas: <http://www.congreso.gov.bo/11leyes/ver24/leyfinal.asp?cadena2=2175&B1=Buscar&tipo=1>



Dieses Gesetz ändert der Art. 9 der CNNA und regelt die Teilnahme von spezialisierten Staatsanwälten in Jugendstrafsachen.

### 2.2.2 Die Jugendgesetzgebung

#### 2.2.2.1 *Reglamento del Código del Niño, Niña y del Adolescente* (Ausführungsverordnung zum Kinder- und Jugendgesetzbuch)

Die Ausführungsverordnung des *Código del Niño, Niña y del Adolescente* (R.CNNA), Decreto Supremo No. 26086 vom 23. Februar 2001, enthält 85 Artikel, die die Anwendung der CNNA regeln.

Der Art. 66 beinhaltet eine wichtige Regel, derzufolge die Normen des CNNA entsprechend den höheren Interessen der Kinder und Jugendlichen in Einklang mit dem Grundgesetz, den Konventionen, Verträgen und Gesetzen des Landes interpretiert werden sollen.

#### 2.2.2.2 *Código del Niño, Niña y del Adolescente* (Kinder- und Jugendgesetzbuch)<sup>84</sup>

##### 2.2.2.2.1 Grundzüge

Gesetzliche Grundlage des geltenden Jugendrechts nach dem zitierten Art. 199 ABS. 2 des Grundgesetzes ist der *Código del Niño, Niña y Adolescente*, Gesetz Nr. 2026 vom 27. Oktober 1999. Dieses Gesetzbuchs ist stark durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1990 beeinflusst. Die Beachtung der Rechte der Kinder spielt demnach eine zentrale Rolle. Davor ging man davon aus, dass Kinder eine Art „Wesen in Entfaltung“ seien, die aufgrund ihrer Unreife nicht die gleichen Rechte hatten wie Erwachsene. Dementsprechend galten auch die Menschenrechte und die Verfahrensgarantien nicht. Das neue Gesetz erkennt die Universalität der Menschenrechte an und erörtert, dass diese jedem Menschen von Geburt an gegeben sind. Es versucht, endgültig die Lehre der „*unregelmäßigen Lage*“ zu beseitigen und sie in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, den Beijing Regeln und den Richtlinien von Riad durch die Lehre der „*Protección Integral*“ zu ersetzen.

Von großer Bedeutung ist auch die Aufwertung der Gerichtsbarkeit durch die Begrenzung der Kompetenz der Jugendrichter. Ihre Zuständig-

---

<sup>84</sup> Quelle: Buscador de Leyes Bolivianas: <http://www.congreso.gov.bo/11eyes/ver24/leyfinal.asp?D1=19992000&B2=Buscar&tipo=2>

keit, im strafrechtlichen Sinne ist an das Begehen von Straftaten geknüpft, für andere Handlungen ist ein Administrativorgan zuständig.

Dieses Gesetz trifft verschiedene Maßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität und bestimmt das „*Ministerio de Desarrollo Sostenible y Planificación*“ durch das „*Viceministerio de Asuntos de Género, Generacionales y Familia*“ zum zuständigen öffentlichen und gesetzlichen Organ für „Kinder- und Jugendsozialpolitiken“.<sup>85</sup> Das neue Organ für die Vollstreckung dieser Politiken ist gemäß Art. 172 der *Consejo Nacional de la Niñez y Adolescencia*. Diesem Organ untergeordnet befinden sich die *Defensorias de la Niñez y la Adolescencia*. Sie sollen auf regionaler Ebene den Schutz von Kindern und Jugendlichen übernehmen sowie die Verteidigung ihrer Menschenrechte, die in Art. 190 verfasst und gewährleistet sind. Ferner sollen sie nach Art. 191 kostenlosen legalen Beistand für Kinder und Jugendliche anbieten.

#### 2.2.2.2.2 Anwendbarkeit

Das Gesetz ist – im strafrechtlichen Sinne – gemäß Art. 221 sachlich anzuwenden, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist.

Es unterscheidet im Rahmen der persönlichen Anwendbarkeit zwischen Kindern und Jugendlichen. Ein Kind ist strafrechtlich nicht verantwortlich; Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß Art. 2 die unter 12-Jährigen. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat zwischen 12 und 18 Jahren alt ist.<sup>86</sup> Art. 2 ABS. 2 regelt, dass das Gesetz in bestimmten ausdrücklich genannten Fällen ausnahmsweise auch bei 18- bis 21-Jährigen angewendet wird.<sup>87</sup>

Nach Art. 222 betrifft nur 12- bis 16-Jährige der Bereich der „*Sozial-Verantwortung*“, infolge derer sozial- und erzieherische Maßnahmen anzuwenden sind.<sup>88</sup> Mit dem Begriff „*Sozial-Verantwortung*“ ist die straf-

---

<sup>85</sup> Art.171 Código del Niño, Niña y Adolescente.

<sup>86</sup> Art. 2 “*Se considera niño o niña a todo ser humano desde su concepción hasta cumplir los doce años y adolescentes desde los doce a los dieciocho años de edad cumplidos*”.

<sup>87</sup> Art. 2 II “*En los casos expresamente señalados por Ley, sus disposiciones se aplicarán excepcionalmente a personas entre los dieciocho y veintiuno años de edad*”.

<sup>88</sup> Art. 222 “*La responsabilidad social se aplicará a los adolescentes comprendidos desde los doce años hasta los dieciséis años, al momento de la comisión de un hecho tipificado como delito en el Código Penal o leyes penales especiales siendo pasibles a las medidas socio-educativas señaladas en el presente Código*”.

rechtliche Verantwortung (nach den Regeln des Jugendstrafrechtes) gemeint. Die Verwendung dieses Begriffes und die Abfassung dieses Paragraphen in Zusammenhang mit Art. 2 sind irreführend.<sup>89</sup> Das Gesetz regelt konsequentermaßen, dass Personen zwischen 12 und 16 Jahren den Regeln des Jugendstrafrechtes unterworfen sind. Damit ist jedoch ein anderer Personenkreis angesprochen als derjenige, der sich aus Personen zusammensetzt, die nach Art. 2 als Jugendliche anzusehen sind, denn das sind die zwischen 12- und 18-Jährigen. Diese Abweichung erklärt sich aus dem Zusammenspiel mit dem allgemeinen Strafgesetz.

Gemäß Art. 225 sind bei über 16-Jährigen und unter 21-Jährigen die Regeln des allgemeinen Strafrechts anzuwenden. Dennoch gilt für diese Personen der Schutz der Regeln dieses Kapitels.<sup>90</sup> Die Altersangaben in Art. 222 ergeben sich aus dem übergeordneten Art. 5 CP, demzufolge ab einem Alter von 16 Jahren das materielle Strafrecht gilt.

Gegen diese Altersgrenze von 16 Jahren wurde vorgebracht, dass sie nicht den Regeln der UN-Konvention zu den Rechten des Kindes und anderen internationalen Dokumenten wie z.B. den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug angepasst wurden. Denn danach sollen unter 18-Jährige vom Staat besonders geschützt werden. Demzufolge sollen sie eine vom allgemeinen Strafrecht differenzierte Behandlung bekommen. Das ist bei über 16- bis 18-Jährigen nach dem bolivianischen Recht nicht der Fall.<sup>91</sup>

Fortschrittlich dagegen ist die Erweiterung der Altersgrenze der Jugendlichen, die in den Schutzbereich des Gesetzes fallen, auf 21 Jahre. Ergänzend erklärt Art. 69 R.CNNA die Verpflichtung der *Defensorías de la Niñez y la Adolescencia*, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren einen kostenlosen Beistand zu stellen.<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. KOLLE/TIFFER 2000, S. 198-199.

<sup>90</sup> Art. 2 "Los mayores de dieciséis años y menores de veintiún años, serán sometidos a la legislación ordinaria, pero contarán con la protección a que se refieren las normas del presente título".

<sup>91</sup> KOLLE/TIFFER 2000, S. 89-90.

<sup>92</sup> Trotz der großen Bedeutung dieser Regelung findet sie in der Praxis keine Anwendung. Auch die *Defensorías del Menor y del Adolescente* haben bis jetzt nicht zum Schutz oder einer gesonderten Behandlung Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren geführt. Im Fall der Inhaftierung dieser Jugendlichen in das polizeiliche Revier überwachen sie lediglich, dass die Verfahrensgarantien gewährleistet wurden. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 134.

### 2.2.2.2.3 Das Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist in Art. 221-271 geregelt. Es ist ausgerichtet auf die parallele Verfolgung der Ziele der materiellen Wahrheitsfindung auf der einen und des Jugendschutzes nach internationalen und nationalen Standards auf der anderen Seite.

Das Jugendstrafrechtsverfahren ist in Art. 303-319 geregelt. Der Gesetzgeber versucht, diese Regeln an folgendem Leitgedanken zu orientieren: Eine strafrechtliche Aufarbeitung durch eine humanere und persönliche Behandlung zu ersetzen. Der straffällige Minderjährige soll zwar für seine strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden. Dabei ist aber nicht nur der Strafcharakter wichtig, sondern auch der erzieherische Impetus. Es soll eine „Wieder-Erziehung“ (Resozialisierung) des Minderjährigen erfolgen, damit er sich anschließend besser in die Gesellschaft einordnet. Dadurch soll gleichzeitig künftigem kriminellen Verhalten vorgebeugt werden.

Bemerkenswert ist die Schaffung des mündlichen Verfahrens, charakterisiert durch die zugrunde gelegten Verfahrensgarantien wie z.B. die Unschuldvermutung<sup>93</sup>, das Recht auf einen Verteidiger von Beginn der Untersuchung bis zur Verurteilung<sup>94</sup>, das Recht auf Belchrung des straffälligen Jugendlichen über sein Recht, die Aussage zu verweigern (vor allem im Fall der möglichen Selbstbelastung<sup>95</sup>), das Recht zur Mitteilung aller Vorgänge während des Ermittlungs- und des Strafverfahrens<sup>96</sup>, das Recht auf Anwesenheit der Eltern bei jeder Prozesshandlung<sup>97</sup>, das Verbot der Einzelhaft (Isolierung)<sup>98</sup> und das Besuchsrecht (Möglichkeiten zur Kommunikation: Telefon, Briefe, usw.)<sup>99</sup>. Die traditionellen Prinzipien des Strafrechts sind auch hier zu finden, wie z.B. das Gesetzlichkeits-<sup>100</sup>, das Verhältnismäßigkeits-<sup>101</sup>, das Mündlichkeitsprinzip wie auch das Prinzip der Spezialisierung und der zügigen Durchführung des Verfahrens<sup>102</sup>.

---

<sup>93</sup> Art. 230 CNNA und 16 CPE.

<sup>94</sup> Art. 230 CNNA 1), 71 R.CNNA und 16 II und III CPE.

<sup>95</sup> Art.227 und 230 2) CNNA.

<sup>96</sup> Art. 230 3) CNNA.

<sup>97</sup> Art. 230 CNNA.

<sup>98</sup> Art. 230 6) CNNA.

<sup>99</sup> Art. 230 7) CNNA.

<sup>100</sup> Art. 221- 222 CNNA.

<sup>101</sup> Art. 239 CNNA.

<sup>102</sup> Art.215 CNNA, reguliert die Prinzipien der *Oralidad, Especialidad y Celeridad*.

Neu in dieser Gesetzgebung ist die Regel, dass im Fall einer Ungewissheit über das Alter eines Verdächtigen dessen Minderjährigkeit vermutet werden soll.<sup>103</sup> Um diese Situation zu klären, kann der Richter einen Beweistermin von 15 Tagen anordnen.<sup>104</sup>

Die Daten bezüglich des Jugendlichen sowie alle Angaben seines Verfahrens müssen vertraulich behandelt werden.<sup>105</sup>

Im Vollzug soll eine Spezialisierung stattfinden. Als zuständiges Organ für die Verwaltung dieses Vollzuges – charakterisiert durch die Achtung der Menschenrechte und die Erziehung des jungen Straftäters – sind die SEDEGES (*Servicios departamentales de gestión social*), die den Präfekturen untergeordnet sind, benannt worden.

Wichtig ist auch in diesem *Código* die neu eingeführte Aufgabe eines „interdisziplinären Teams“. Dieses Team setzt sich aus Psychologen und Sozialarbeitern zusammen und soll unter anderem technische Berichte für die Jugendrichter erstellen, den Jugendrichter über den Vollzug der von ihm angeordneten Maßnahmen informieren usw.<sup>106</sup> Da die Funktionen dieses Teams nicht ausführlich in dem CNNA geregelt sind, ergibt sich die Mehrheit seiner Funktionen aus den Verordnungen der *Consejo de Judicatura* nach den Regeln des Gesetzes 1817.<sup>107</sup>

Die Strafverfolgungsverjährung liegt bei vier Jahren für Straftaten, in denen eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren oder länger vorgesehen ist, bei zwei Jahren für Straftaten, in denen eine Freiheitsstrafe von zwei bis unter sechs Jahren bestimmt ist, sowie bei sechs Monaten für alle anderen Straftaten.<sup>108</sup>

#### 2.2.2.2.4 Das Jugendstrafverfahren<sup>109</sup>

Die Jugendstrafverfahren werden vor den Jugendgerichten verhandelt. Sie können in verschiedene Verfahrensabschnitte bzw. -phasen unterteilt werden.

---

<sup>103</sup> Art. 4 CNNA.

<sup>104</sup> Art. 218 CNNA.

<sup>105</sup> Art. 10 CNNA und 5-6 R. CNNA.

<sup>106</sup> Art. 271 CNNA.

<sup>107</sup> VILLAZON 2000, S. 255.

<sup>108</sup> Art. 226 CNNA.

<sup>109</sup> Art. 303-314 CNNA.

### A. Das Ermittlungsverfahren

Zuerst findet das Ermittlungsverfahren statt. Es beginnt mit einer schriftlichen oder mündlichen Verbrechenanzeige oder aber, wenn der Jugendliche *in flagranti* beim Begehen einer Straftat ertappt wurde.<sup>110</sup>

Sobald eine dieser beiden Möglichkeiten zutrifft, ist es Aufgabe der Jugendstaatsanwaltschaft, die Ermittlung zu führen. Dabei soll untersucht werden, ob eine Straftat stattgefunden hat. Es wird nach den möglichen Tätern gesucht, und es sollen die verursachten Schäden abgeschätzt werden. Die Ermittlung soll auch in der Abwesenheit des Jugendlichen fortgeführt werden und darf die Dauer von sieben Tagen nicht überschreiten.

Der Jugendstaatsanwalt kann, wenn er es für notwendig erachtet, den Jugendlichen zu einer Befragung laden. Nimmt der Jugendliche den Termin nicht wahr, so bittet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter um die Erlassung eines Haftbefehls. Ist der Jugendliche anwesend, soll der Jugendstaatsanwalt nach einer gründlichen Analyse des polizeilichen Ermittlungsberichts mit der Befragung des jugendlichen Tatverdächtigen und – nach Möglichkeit – auch seiner Eltern beginnen. Im Anschluss daran soll er

- bei nicht schwerwiegenden Fällen die Eltern oder den Vormund des Jugendlichen beauftragen, diesen zu beaufsichtigen. Damit verpflichten diese sich, die Anwesenheit des Jugendlichen bei dem Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Diese Auflage soll von den Eltern oder vom Vormund unterschrieben werden.
- im Falle der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes und, sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden Fall handelt, die Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung anordnen. Der Leiter dieser Einrichtung soll den Jugendlichen vertreten.

Die Ermittlung darf nach Art. 307 CNNA nicht länger als sieben Tage dauern. Nach ihrem Abschluss kann der Jugendstaatsanwalt nach den Regeln des Art. 310 CNNA:

- die Ermittlung einstellen (Art. 311 CNNA).<sup>111</sup>
- die „Diversion“ durchführen und sie zur gerichtlichen Bestätigung dem Jugendrichter schicken. (Art. 312 CNNA)

---

<sup>110</sup> Im zweiten Fall erfolgt seine Verhaftung. Die Polizei soll ihn zum Jugendstaatsanwalt führen (innerhalb von max. 24 Stunden). Der Staatsanwalt muss die Eltern des Jugendlichen über die Festnahme informieren.

<sup>111</sup> Diese Resolution ist innerhalb von 48 Stunden anfechtbar.

- Anklage beim Jugendrichter erheben, so dass der Jugendrichter das Verfahren einleiten kann. Diese Anklage muss eine deutliche Beschreibung der begangenen Straftat beinhalten; alle Beweismittel müssen beiliegen. (Art. 313-314 CNNA)

## B. Die vorläufige Anhörung

An der vorläufigen Anhörung nehmen alle Parteien teil, vertreten jeweils ihre Position und legen ihre Beweise vor.<sup>112</sup> Der Richter verhört den Jugendlichen und seine Eltern. Das interdisziplinäre Team soll hierzu einen Bericht erstellen. Nach der Sitzung kann der Richter:

- die Diversion bestätigen
- ein Urteil über die *exepciones* oder *incidentes* fällen
- die vorbeugenden Maßnahmen bestätigen oder verändern
- die Eröffnung des Verfahrens durch die formelle Anklageerhebung anordnen

Eine dieser Entscheidungen wird nach der Anhörung verkündet.

## C. Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren darf den Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten, wenn der Jugendliche sich im präventiven Freiheitsentzug befindet. Wenn der Jugendliche frei ist, darf das Verfahren nicht länger als 60 Tage andauern (Art. 319 CNNA).

Beim Fällen des Urteils soll der Richter nach Art. 317 CNNA folgende Prinzipien beachten:

- das Verhältnismäßigkeitsprinzip
- das Prinzip des Freiheitsentzuges als *ultima ratio*
- das Wohl des Jugendlichen als primäres Ziel

In der Regelung des Hauptverfahrens besteht einer der großen Mängel dieses Gesetzes. Das Hauptverfahren ist die wichtigste Phase des Verfahrens, da sich die Aussage des Angeklagten in diesem Abschnitt zentriert und alle

---

<sup>112</sup> Die *Defensorias de la Niñez y Adolescencia* leisten den Jugendlichen rechtlichen Beistand und haben sicherzustellen, dass die Verfahrensgarantien gewährleistet werden. Art. 196 4) CNNA.

Beweismittel vorgelegt werden müssen. Trotzdem ist es jedoch ungenügend geregelt.

#### 2.2.2.2.5 Die Rechtsmittel

Die Rechtsmittel der Berufung und der Revision des Urteils im Jugendstrafverfahren sind nicht ausdrücklich geregelt. Daher sollen die Rechtsmittel für das allgemeine Verfahren (*Procedimiento Común*) nach Art. 284 CNNA angewendet werden.

#### 2.2.2.2.6 Die Sanktionsarten<sup>113</sup>

Erziehungsmaßregeln sind in Art. 242 ff. geregelt. Sie werden aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen angeordnet und sollen die Lebensführung des Jugendlichen erzieherisch wirksam beeinflussen. Es muss darauf geachtet werden, ob diese Erziehungsmaßregeln ausreichen. Reichen sie nicht aus, so müssen härtere Maßnahmen angeordnet werden. Dies können Weisungen oder Freiheitsstrafen sein. Die Inhaftierung ist nur dann anzuordnen und zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten sich als nicht ausreichend erweisen, und auch dann nur für die kürzestmögliche Dauer.<sup>114</sup>

#### A. Erziehungsmaßnahmen<sup>115</sup>

- Warnungen und Mahnungen (*Amonestación y advertencia*): Der Jugendliche wird vom Richter mündlich gemahnt und aufgefordert, sich künftig den Verhaltens- und Umgangsnormen in der Familie und dem geregelten Zusammenleben in der Gesellschaft anzupassen. Der Jugendrichter kann auch den Eltern oder dem Vormund Warnungen und Mahnungen erteilen.<sup>116</sup>
- Freiheit unter Betreuung (*Libertad asistida*): Dem Jugendlichen wird zwar nicht die Freiheit entzogen, jedoch wird er verpflichtet, an erzieherischen Programmen teilzunehmen, die ihm Orientierung

<sup>113</sup> Art. 237 CNNA.

<sup>114</sup> Art. 231 und 249 CNNA

<sup>115</sup> Auflistung nach Art 237 CNNA. Das CNNA verwendet den Begriff „Erziehungsmaßnahmen“ (*Medidas socioeducativas*). Damit ist der Katalog von Jugendstrafen gemeint, die sich von Weisungen bis zur Freiheitsstrafe erstrecken. Auch der Artikel 69 4) LOMP macht es zur Aufgabe der Staatsanwaltschaft, darauf zu achten, dass die Erziehungsmaßnahmen nicht den Charakter einer Strafe bekommen. Dabei wird meines Erachtens der Begriff falsch angewendet: Das CNNA sollte diese Maßnahmen als „Jugendstrafen“ bezeichnen.

<sup>116</sup> VILLAZON 2000, S. 242.



bieten sollen. Die Durchführung dieser Maßnahme wird für einen bestimmten Zeitraum angeordnet, der aber die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Die Maßnahme kann jederzeit verlängert, abgebrochen oder durch eine andere Maßnahme ersetzt werden. Der Richter soll einen Betreuer bestimmen.

- Pflicht zur Leistung ziviler Dienste (*Prestación de servicios a la comunidad*): Der Jugendliche soll – ohne Gegenleistung – für die Gemeinde in Pflegeanstalten, Krankenhäusern, Schulen oder ähnlichen Anstalten oder auch bei staatlichen oder kommunalen Programmen mitarbeiten. Diese Maßnahme kann für einen Zeitraum von nicht länger als sechs Monaten angeordnet werden. Der Minderjährige darf in einer Woche nicht länger als acht Stunden arbeiten. Derartige Arbeiten können auch am Wochenende oder an Feiertagen abgeleistet werden, solange der Schulbesuch oder seine feste Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

## B. Weisungen

Weisungen (*Ordenes de orientación*) sind Befehle oder Verbote, die vom Jugendrichter ausgesprochen werden und die die Lebensführung des Jugendlichen so regeln sollen, dass seine weitere Entwicklung in geordneten Bahnen verlaufen kann. Sie dürfen nicht über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren hinausgehen. Einer Weisung muss spätestens einen Monat nach der Urteilsverkündung nachgekommen werden. Am häufigsten werden folgende Weisungen angeordnet:

- Verbot eines Umzugs,
- Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen,
- Verbot des Besuchs von bestimmten Lokalen, Diskotheken oder anderen Freizeitveranstaltungsorten,
- Gebot, eine bestimmte Ausbildung aufzunehmen,
- Gebot, eine Arbeit anzunehmen,
- Verbot, alkoholische Getränke, Drogen und weitere Suchstoffe zu sich zu nehmen, und das Gebot, sich gegebenenfalls einer Entziehungskur zu unterziehen.

## C. Freiheitsstrafen

- Der Hausarrest (*Arresto domiciliario*): Diese vom Richter zu verhängende Maßnahme soll bei straffälligen Minderjährigen zu Hause

in der Familie vollzogen werden. Ausnahmsweise ist auch ein Vollzug bei Verwandten oder bei einer verantwortungsbewussten Familie, die den Jugendlichen beaufsichtigt, möglich. Die Maßnahme darf weder den Schulbesuch noch die Arbeit des Minderjährigen behindern. Der Hausarrest darf höchstens sechs Monate betragen.

- Der Halbarrest (*semilibertad*): Der Minderjährige ist tagsüber in Freiheit, so dass er arbeiten oder sich weiterbilden kann. Die Nächte soll er in einer geeigneten Anstalt verbringen. Arbeit oder Ausbildung des Jugendlichen sind Voraussetzung für die Verhängung dieser Maßnahme. Sie kann auch nur übergangsweise angeordnet werden und darf nicht länger als sechs Monate betragen.
- Arrest: Bei der stationären Freiheitsstrafe besteht die Freiheitsentziehung der Jugendlichen darin, sie in eine Jugendstrafanstalt einzuweisen. Diese freiheitsentziehende Intervention ist als letztes Mittel zu verhängen, wenn Erziehungsmaßregeln oder ambulante Freiheitsstrafen zur Erziehung nicht ausreichen, der Jugendliche gegen Regelungen verstößt oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine so starke Strafe erforderlich ist. Insgesamt soll der Arrest dem Jugendlichen als ernste Warnung dienen und ihn zum Nachdenken anregen.<sup>117</sup> Die Dauer des Arrests reicht bei Jugendlichen zwischen 12 und unter 14 Jahren bis zu drei Jahren und bei Jugendlichen zwischen 14 und unter 16 Jahren bis zu fünf Jahre.

Durch die neugeschaffene Figur der Diversion (*Remisión*) kann den Jugendlichen ein Strafverfahren erspart bleiben, wenn die Tat die erste Straftat ist, die Strafe mit einer Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren zu bestrafen ist und es sich um Bagatelldelikte handelt.<sup>118</sup>

---

<sup>117</sup> ZULITA 1996, S. 21.

<sup>118</sup> PONCE 2002a, S. 101.

Tabelle 1: Sanktionen für straffällige Jugendliche in Bolivien

ERZIEHUNGSMAS- NAHMEN	WEISUNGEN		FREIHEITS- STRAFEN
	Gebot: Aufnahme einer Ausbildung	Verbot des Umzugs	
Warnungen und Mahnun- gen	Gebot: Annahme eines Arbeitsplatzes	Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen	Hausarrest
Freiheit unter Betreuung	Verbot, Suchtmittel zu sich zu nehmen	Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen	Halbarrest
Pflichtleistung von zivilen Diensten			Arrest

Quelle: Art. 237 Código del Niño, Niña y del Adolescente.

Tabelle 2: Dauer der Sanktionen für straffällige Jugendliche in Bolivien

MASSNAHME	DAUER	ART.
Warnungen und Mahnungen	sofort durchzuführen	242
Pflichtleistung von zivilen Diensten	max. 6 Monate	243
Freiheit unter Betreuung	max. 6 Monate	244
Gebote zur Erziehung oder Überwachung	max. 2 Jahre	246
Hausarrest oder Halbarrest	max. 6 Monate	247 und 248
Freiheitsentzug (Arrest)	max. 5 Jahre (Jug. 14-16 Jahre)	351
	max. 3 Jahre (Jug. 12- unter 14 Jahre)	

Quelle: Justicia Juvenil en Bolivia. La responsabilidad penal de los adolescentes. Rolle, Sandra de/Tieffer Sotomayor, Carlos (Hrg.). San José, Costa Rica 2000, S. 106.

Der *Código del Niño, Niña y Adolescente* versucht, das noch geltende System zu verändern. Er ist in vielerlei Hinsicht charakterisiert durch die Lehre der *situación irregular* mit einer immer noch vorherrschenden extremen Fürsorge.

Er enthält Regeln des allgemeinen Kinder- und Jugendrechts. Hieraus ergeben sich auch Kritikpunkte an diesem Gesetz. Denn obwohl der *Código del Niño, Niña y Adolescente* eine deutliche Verbesserung der Bedin-

gungen für Minderjährige und auch für minderjährige Straftäter darstellt, verliert die Regelung des Jugendstrafverfahrens durch ihre untergeordnete Bedeutung und die faktische Kürze an Deutlichkeit.<sup>119</sup> Der Strafprozess für Jugendliche ist nicht ausreichend geregelt, ebensowenig der Vollzug.

Den straffälligen Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren sollte eine gesonderte Behandlung zukommen. Die Tatsache, dass ihr Strafvollzug in normalen Gefängnissen stattfindet, verletzt in jeder Hinsicht die Menschenrechte und hat für die Jugendlichen desaströse Folgen, wie im Laufe dieser Untersuchung dargestellt wird.

#### 2.2.2.2.7 Die Praxis

Zur Umsetzung dieses Gesetzes in die Praxis wird in Kapitel acht dieses Forschungsvorhabens Stellung bezogen, da sich die Erkenntnisse im Laufe der Experteninterviews herausstellten.

#### 2.2.2.3 Aufbereitung des Reformprozesses im Bezug auf die Jugendstrafrechtspflege

##### 2.2.2.3.1 Projekt der „Centro de acompañamiento Juvenil“

Die *Pastoral Penitencia Católica Boliviana* hat mit Hilfe der *Movimiento Laico para America Latina* – einer ehrenamtlichen Institution aus Italien – ein Projekt für die Betreuung inhaftierter straffälliger Minderjähriger (zwischen 16 und 21 Jahren) entwickelt.

Das Projekt „*Centro de acompañamiento Juvenil*“ basiert auf den von der *Pastoral Penitenciaria* gesammelten Erfahrungen bei der Arbeit in ver-

---

<sup>119</sup> Beispielsweise sind nach Art. 269 CNNA die Funktionen der Jugendrichter: 1) die Außerkraftsetzung, die Erschöpfung der elterlichen Gewalt zu erklären, 2) das Adoptionsverfahren und die Verfahren zur Benennung eines Vormundes, 3) das Kind in die Obhut seiner Eltern oder eines Vormunds zu geben, mit Ausnahme bei einem Scheidungsfall, 4) über die Anklage von Handlungen, die die Gesundheit oder die Entwicklung eines Kindes in Gefahr bringen, zu urteilen, 5) das Verfahren gegen jugendliche Straftäter zu leiten, 6) über die Diversion zu entscheiden, 7) Maßnahmen für die Behandlung, Beachtung und den Schutz Minderjähriger zu erteilen, 8) Maßnahmen gegen die Eltern oder den Verantwortlichen von Misshandlungen an Minderjährigen einzuleiten, 9) Maßnahmen bei Vergehen und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in öffentliche Behörden zu erteilen, 10) wöchentlich die polizeilichen Reviere, die Anstalten zum Freiheitsentzug verurteilter straffälliger Minderjähriger und Heime für verwahrloste Kinder zu besuchen, 11) administrative Strafen beim Verstoß gegen die Normen dieses Gesetzes zu verhängen, 12) alle notwendigen vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Verfügungen zu erteilen.

schiedenen Gefängnissen in Bolivien und wurde vom Ombudsmann finanziell gefördert. Im Moment wird das Projekt für seine baldige Vorstellung im Kongress aufbereitet. Es bezweckt:

- die Trennung von Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren vom Rest der Gefangenen, wie es im Gesetz Nr. 2298 LEPS vorgesehen ist,
- die Errichtung einer offenen Anstalt für straffällige Jugendliche in diesem Altersrahmen in La Paz – mit den finanziellen Mitteln der *Pastoral Penitenciaria*, Nichtregierungsorganisationen und anderen ehrenamtlichen Institutionen. Diese Anstalt soll auf drei Grundideen basieren: 1) der Freiheitsentzug dient der Erziehung des Jugendlichen, 2) den Jugendlichen soll eine gut entlohnte Arbeit ermöglicht werden, 3) die Resozialisierung des Jugendlichen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft soll gefördert werden,
- dass die Jugendlichen sich bei der Verwaltung dieses Projektes engagieren und Verantwortung übernehmen. Auf diese Weise soll eine solide Erfahrung aufgebaut werden, die als Modell für den Aufbau künftiger Anstalten dienen soll.

#### 2.2.2.3.2 Gesetzesentwurf (Proyecto de Ley) Nr. 131<sup>120</sup>

Der Gesetzesentwurf „*Modelo de justicia juvenil para la formación educativa, rehabilitación y reincidencia de adolescentes y jóvenes en conflicto con la Ley Penal en Santa Cruz*“ vom September 2003 bezieht sich – wie das Projekt des *Centro de acompañamiento Juvenil* – auf den Strafvollzug straffälliger Jugendlicher zwischen 16 und 21 Jahren. Das Ziel dieses Entwurfes ist es, durch die Errichtung von gesonderten Anstalten eine spezielle Behandlung für diese Jugendlichen zu erreichen. Hierzu ist in einer Anfangsphase die Einrichtung einer Modellanstalt in Santa Cruz geplant. Die Prioritäten dieser Einrichtung sind nach dem sogenannten „Jugend-Justiz-Modell“ (*Modelo de Justicia Juvenil*)<sup>121</sup>:

---

<sup>120</sup> Der Gesetzesentwurf wurde von der Abgeordneten Gina Luz Méndez Hurtado beim Kongress eingereicht.

<sup>121</sup> Das Justizmodell basiert auf den in internationalen Dokumenten enthaltenen Leitideen zur Jugendstrafpflege. Nach diesem Gesetzesentwurf wird das *Modelo de Justicia Juvenil* folgendermaßen beschrieben: Der Jugendrichter verurteilt den Jugendlichen im Falle der Feststellung der Schuld zu den Maßnahmen. Diese Maßnahmen, charakterisiert durch die soziale Kontrolle und eine sozial-erzieherische Intervention, sollen die Wiedereingliederung des straffälligen jungen Menschen in die Gesellschaft

- die Ausbildung des Jugendlichen durch spezialisierte Teams,<sup>122</sup>
- eine individualisierte Behandlung für die Jugendlichen zu gewährleisten. Dieser Auftrag wird von verschiedenen Spezialisten übernommen. Der Schwerpunkt der Behandlung liegt bei der sogenannten „Beschäftigungstherapie“ (*Terapia ocupacional*), in der die Jugendlichen Kurse belegen für eine Ausbildung als Elektriker, Tischler, im agronomischen Bereich usw.,
- die Einrichtung neuer interinstitutioneller Koordinationsebenen zwischen dem *Viceministerio de Régimen Interior* und seiner untergeordneten Abteilung *Dirección de Régimen Penitenciario*. Dies soll den Umzug der inhaftierten Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahren vom Gefängnis in Palmasola und von anderen Einrichtungen in Santa Cruz in die Modellanstalt ermöglichen,
- die Gewährleistung, dass die Anstalt alle Voraussetzungen erfüllt, damit die Jugendlichen ihre Strafe durch Maßnahmen verbüßen können, die ihrer Resozialisierung dienen.

Dieser Entwurf erfolgt, wie die „*Exposición de motivos*“ erklärt, aufgrund der steigenden Jugendkriminalitätsziffern in Santa Cruz und der Erkenntnis, dass die aktuelle Vollzugspraxis nicht der Resozialisierung des jungen Straftäters dient, sondern vielmehr zum Rückfall führen kann. Die Inhaftierung von Jugendlichen und Erwachsenen ohne jegliche Trennung und ohne begleitende Erziehungsprogramme hat katastrophale Folgen. In der Praxis sind die Gefängnisse eine „Schule für die Delinquenz“. Nach der Entlassung setzen die Jugendlichen das delinquente Verhalten in der Praxis fort.

Das Projekt basiert auf der aktuellen Gesetzgebung (CNNA, CP, LEPS) und auf internationalen Normen. Es versucht, die in diesen Gesetzbüchern enthaltenen Normen in die Praxis umzusetzen.

Die geplanten methodologischen Kriterien für die Inhaftierung sind folgendermaßen einzuordnen:

---

vereinfachen. Diese Maßnahmen sollen bezwecken: 1) dass der Jugendliche Verantwortung für seine Handlungen übernimmt. Es soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, seine Kapazitäten zu entwickeln. 2) die Planung von verschiedenen Prozessen, die die Resozialisierung und die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft ermöglichen.

<sup>122</sup> Diese „Spezialisten-Teams“ bestehen aus Erziehern, Sozialarbeitern, Psychologen und Meistern für technische Ausbildungen.

- Individualisierte Behandlung: Jeder Jugendliche hat bestimmte Erfahrungen gesammelt. Daher ist seine spezifische Situation zu berücksichtigen.
- Information: Die Spezialisten sollen den Jugendlichen über seine rechtliche Situation informieren, über seine Rechte und Pflichten, was von ihm erwartet wird sowie über die Schritte zur Erreichung dieser Ziele, so dass er sich bei der Resozialisierung einbringen kann.
- Beteiligung des Jugendlichen: Bei jeder Handlung wird versucht, dass der Jugendliche und seine Familie sich beim Erziehungsverfahren engagieren. Dies gilt nicht nur für seine Ausbildung, sondern auch für seine „gesamte“ Erziehung (*educación integral*).
- Verantwortung: die Spezialisten, die diese Intervention leiten, sollen den Jugendlichen bei jeder Handlung die Übernahme von Verantwortung nahebringen – sowohl für die von ihm begangenen Straftaten als auch für all seine Handlungen im Laufe der Inhaftierung.
- Positive Selbstbewertung: Die Spezialisten sollen den Jugendlichen konkrete Aufgaben zuteilen, die leicht zu erfüllen und auch leicht zu beurteilen sind, so dass sie sich positiv entwickeln können. Die Aufgaben sollen mit der Zeit schwieriger werden, so dass der Jugendliche den Umgang mit solchen Situationen erlernen kann.
- Entfernung: Die Spezialisten sollen eine gewisse „Distanz“ einhalten, damit sie nicht an Professionalität einbüßen.
- Anpassungsphase (Normalisierung): In der letzten Phase sollen die Spezialisten den Kontakt zur Außenwelt fördern, damit der Jugendliche sich wieder in die Gesellschaft eingliedern kann.

Die Jugendrichter sollen über den Vollzug der Maßnahmen regelmäßig informiert werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich, die Auflage von gemeinnützigen Arbeiten und die Diversion sind ebenfalls in diesem Entwurf geregelt.





## KAPITEL 3

### **Das Jugendstrafrecht in Lateinamerika und in Spanien**

Aufgrund der zu großen Teilen identisch verlaufenen (Kolonial-) Geschichte, ähnlicher sozialer Strukturen und vor allem der – von Brasilien einmal abgesehen – gemeinsamen Sprache weist die Entwicklung des Jugendstrafrechts in den einzelnen lateinamerikanischen Staaten in hohem Maße parallele Züge auf. So werden in der Politik und in der Wissenschaft der einzelnen Länder die Reformen und Ideen in anderen Staaten aufmerksam verfolgt und kritisch rezipiert.

Bei der Analyse der lateinamerikanischen Jugendstrafrechtssysteme wurde zudem die ehemalige Kolonialmacht Spanien miteinbezogen, die nach wie vor eine große kulturelle Nähe zu den lateinamerikanischen Ländern aufweist. Ein Vergleich mit Spanien ist deshalb von besonders großem wissenschaftlichen Interesse, weil Spanien, das lange Zeit ebenfalls ein sehr paternalistisches System hatte, im Jahr 2000 sein Jugendstrafrechtssystem grundlegend reformiert hat. Insbesondere kennt das moderne spanische Jugendstrafrecht, das sich insoweit am deutschen System orientiert hat, nun die Sonderkategorie des heranwachsenden Straftäters. Auch in vielen anderen Punkten hat sich Spanien in positivem Sinne an die internationalen Mindeststandards angenähert und kann so als Beispiel für künftige Reformen in Lateinamerika dienen.

#### **3.1 Allgemeine Grundlagen des Jugendstrafrechts in Lateinamerika**

Die einzelnen lateinamerikanischen Strafrechtssysteme sind aufgrund unterschiedlich verlaufener ökonomischer, sozialer und politischer Entwicklungen verschieden gestaltet. Das die Jugendlichen betreffende Recht muss eine Vielzahl von Bereichen regeln, die vielfältigste Aspekte des Lebens von Jugendlichen erfassen.

Eine abstrakte Bestimmung des Begriffs „Jugendrecht“ ist daher nicht möglich. Länderübergreifend existieren jedoch einige übergeordnete Ziele, die folgende Definition erlauben: „Das Jugendrecht bezeichnet eine Reihe allgemeiner Vorschriften, die das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen in einer Gesellschaft regeln“.<sup>123</sup> Eine zusätzliche Bedeutung erfährt das Jugendrecht in seiner Schutzfunktion, die auf die Gewährleistung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes gerichtet ist.

Das Jugendstrafrecht ist ein besonderes Recht für minderjährige Straftäter. Anstelle einer Bestrafung im engeren Sinne werden erzieherische Maßnahmen verhängt.<sup>124</sup> So soll das Jugendstrafrecht im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht dem jungen Straftäter bessere Verfahrensgarantien bieten.<sup>125</sup>

Als ein selbständiges und vom Erwachsenenstrafrecht unabhängiges Rechtsgebiet hat sich in Lateinamerika das Jugendrecht zu unterschiedlichen Zeitpunkten herausgebildet. Dabei gibt es viele Parallelen zwischen den einzelnen Ländern.<sup>126</sup> Ein Großteil der Gesetze entstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Argentinien verabschiedete solche Gesetze im Jahre 1954, Costa Rica 1963, Mexiko 1973, El Salvador 1974, gefolgt von Ecuador und Venezuela im Jahre 1976. Es kam fast ausnahmslos in allen lateinamerikanischen Ländern zu derartigen Reformen.

Schon vor dem Entstehen spezieller Jugendgesetze gab es im größten Teil dieser Länder entsprechende Sonderregelungen im Allgemeinen Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung.

In den meisten dieser Länder ist das Jugendstrafrecht in besonderen Jugendgesetzbüchern enthalten, den so genannten *Códigos del Menor* oder *Códigos de la Niñez y la Adolescencia*. Dies ist der Fall in Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Uruguay und Venezuela.<sup>127</sup>

In diesen Gesetzbüchern finden sich allgemeine Vorschriften, z.B. familienrechtliche Regelungen wie das Adoptionsrecht, die Mutterschaftshilfe, zum Umgang mit Verwahrlosung, aber auch Regelungen zur Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher. Allein in Costa Rica, El Salvador

---

<sup>123</sup> SAJON 1995, S. 17: „conjunto de normas jurídicas que tienen por objeto reglar la actividad comunitaria en relación con el menor“.

<sup>124</sup> ZAFFARONI 1991, S. 109 ff.

<sup>125</sup> SÁNCHEZ 1995, S. 114.

<sup>126</sup> Mit Ausnahme von Kuba und Nicaragua.

<sup>127</sup> In Brasilien „Estatuto da Criança e da adolescente“.

und Mexiko existieren Sondergesetze, die spezielle Regelungen in Bezug auf jugendliche Straftäter beinhalten.

In den meisten lateinamerikanischen Ländern steht in der Praxis nach wie vor das Wohlfahrtsmodell im Vordergrund (*Módulo Tutelar*), obwohl die fast überall vorherrschende „moderne“ Gesetzgebung sich am Justizmodell orientiert. Das alte Modell ist kulturell stark verankert. Diese Schutz- und Fürsorgeorientierung des Jugendstrafrechts ist charakteristisch für ein System, in dem erzieherische Defizite Anlass für (stets wohlgemeint) Interventionen sind.<sup>128</sup>

Anlass für das starke Eingreifen des Staates ist die Lage der so genannten „vernachlässigten/gefährdeten Kinder und Jugendlichen“ (*niños y jóvenes en situación irregular*) und nicht notwendigerweise das Begehen einer Straftat. „Vernachlässigte Kinder“ gibt es in Lateinamerika aufgrund der herrschenden Armut in großer Zahl.<sup>129</sup>

### 3.2 Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika

Die Geschichte des Jugendrechts in Lateinamerika kann in verschiedene Phasen unterteilt werden: Vor und nach der spanischen Eroberung und nach Erreichen der Unabhängigkeit.

Im Bolivien betreffenden geschichtlichen Überblick wurde bereits angedeutet, dass die ersten zwei Phasen – die Phasen vor und nach der spanischen Eroberung – für das Jugendstrafrecht nicht besonders relevant sind. Aus diesem Grund werden sie im Folgenden nur erwähnt und nicht analysiert.

Schwerpunkt der folgenden Analyse, die über Bolivien hinaus Gesamtlateinamerika behandelt, bildet die dritte Entwicklungsphase. Sie beginnt im 19. Jahrhundert, als die einzelnen lateinamerikanischen Staaten ihre Unabhängigkeit errangen.

#### 3.2.1 Die Phasen vor und nach der spanischen Eroberung

In der Zeit vor der spanischen Eroberung entwarfen Azteken, Mayas, Inkas usw. ein eigenes Strafrecht. Allerdings fällt die Dokumentation dieses Rechts zu lückenhaft aus, als dass es in die Analyse der Behandlung ju-

<sup>128</sup> TIFFER-SOTOMAYOR 2000, S. 103.

<sup>129</sup> Hierzu siehe: UNICEF, Estadísticas para América Latina y el Caribe. [http://www.uniceflac.org/espanol/sri\\_2000/documentos/publica/publica\\_doc05.htm](http://www.uniceflac.org/espanol/sri_2000/documentos/publica/publica_doc05.htm).

gendlicher Straftäter Eingang finden könnte. Gleiches gilt für die zweite Phase der Entwicklung, die Kolonialzeit. Auch hier sind die Regelungen zu jugendlichen Straftätern weitgehend unbekannt.<sup>130</sup>

### 3.2.2 *Das Erreichen der Unabhängigkeit*

Mit dem Erreichen der Unabhängigkeit im 19. Jahrhundert wurden neue Vorschriften geschaffen, vor allem im Verfassungs- und Strafrecht. Gesonderte Vorschriften für junge Straftäter existierten damals noch nicht, so dass sich zu diesem Zeitpunkt im rechtlichen Sinne noch von keinem „Jugendstrafrecht“ reden lässt.

### 3.2.3 *Entwicklung ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis 1989*

Zu Beginn des 20. Jahrhundert (zwischen 1919 und 1939) entstanden die ersten Sondervorschriften für Jugendliche nach dem so genannten Wohlfahrtsorientierten Modell (*Modelo Tutelar*). Dabei handelt es sich um ein einheitliches Jugendrecht für gefährdete sowie für straffällige Kinder und Jugendliche.<sup>131</sup>

Von 1940 bis 1989 kam es in verschiedenen lateinamerikanischen Rechtssystemen zu einer Umsetzung und Anpassung des Wohlfahrtsmodells an die sozialen Bedingungen jedes Landes (Armut, usw.).

Die Verabschiedung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im Jahre 1989 war Anlass für eine stärker rechtsstaatlich orientierte Gesetzgebung. Das war der Beginn einer neuen Periode für das Jugendrecht. Die verschiedenen Abschnitte werden nachfolgend im einzelnen dargestellt.

---

<sup>130</sup> Bei der Darstellung Argentiniens wurde die erste historische Phase und insbesondere die zweite historische Phase detailliert aufbereitet. Dies soll die Entwicklung der Gesetzgebung beispielhaft illustrieren. Diese umfassende Darstellung erfolgt nur im Falle Argentiniens, da sich in diesen zwei Phasen der Umgang mit jungen Straftätern in den lateinamerikanischen Ländern sehr ähnelte und so für diese Untersuchung nur von geringem Interesse ist.

<sup>131</sup> Vgl. GARCIA MENDEZ 1998, S. 226-227; BACIGALUPO 1986, S. 1369-1370.

### 3.2.3.1 Die Entstehungsphase spezialisierter Kinder- und Jugendregelungen (von 1919 bis 1939)

Die Diskussion über eine gesonderte Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher in Lateinamerika wurde ausgelöst durch den Einfluss neuer Kinder- und Jugendrechtsvorschriften in Europa und den Vereinigten Staaten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden zahlreiche internationale Kongresse abgehalten.<sup>132</sup> Parallel dazu kam es zu einer Reihe ähnlicher Veranstaltungen in lateinamerikanischen Städten. Sie beeinflussten die Jugendkriminalpolitik Lateinamerikas und setzten den Begriff „Schutz“ an vorderste Stelle.

In Lateinamerika trugen die Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Gesellschaft bei. Durch die Regelungen wurde den Familien auferlegt, die Kinder auf eine bestimmte Weise zu erziehen.

Konnten die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so musste der Staat diese Lücke schließen. Das Wohlergehen der Familie sollte gesichert werden, um die materielle und moralische Sicherheit des Kindes gewährleisten zu können.

Der positive „Schutz-Fürsorgecharakter“, der den Gesetzgeber inspiriert hatte, mündete leider in die so genannte *Doctrina de la situación irregular* („Lehre der unregelmäßigen Lage“), die vor der Reformbewegung der 90er Jahre in jedem lateinamerikanischen Land zu finden war. In manchen Ländern lässt sie sich noch heute ausmachen.<sup>133</sup>

Die Definition lautete: Das Verhalten eines Minderjährigen ist als gefährlich oder abnormal einzustufen (*Conducta Irregular*), sobald er sich nicht nach den allgemeinen Regeln des Zusammenlebens der Gesellschaft richtet.<sup>134</sup>

Die Voraussetzungen für die Annahme einer „Gefährdung, Sozialvernachlässigung oder der irregulären Lage“ (*situación irregular*) von Kindern und Jugendlichen sind in der lateinamerikanischen Gesetzgebung unter-

<sup>132</sup> Beispielsweise fand im Jahre 1905 in Paris ein Kongress über die Probleme der Ernährung von Kindern statt, 1907 wurde in Brüssel der Schutz der Minderjährigen thematisiert, in dem 1909 von Washington organisierten Kongress ging es um Kinder- und Jugendprobleme (vernachlässigte, verlassene und straffällige Kinder und Jugendliche), 1911 fand in Paris ein Kongress zu Jugendgerichten und 1912 einer in Brüssel über Kinder- und Jugendschutz statt.

<sup>133</sup> GARCIA MENDEZ 1998, S. 6; Für genauere Beispiele der Anwendung dieser Doktrin in der lateinamerikanischen Gesetzgebung siehe: SAJÓN 1995, S. 104-108.

<sup>134</sup> MARTINEZ 1986, S. 128.

schiedlich. Sie lassen sich jedoch folgendermaßen zusammenfassen: Asoziales Verhalten, materielle oder moralische Verwahrlosung, ein schlechtes Milieu, in dem sich der Minderjährige befindet und körperliche oder geistige Schwäche.

Die wichtigsten Merkmale der „*Doctrina de la Situación irregular*“:<sup>135</sup>

(1.) „Gefährdung des Jugendlichen“: Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Jugendgesetzes ist die soziale Gefährlichkeit bzw. Gefährdung des Jugendlichen, die ihrerseits eine Gefahr für die gesamte Gesellschaft bedeutet. Diese Gefährdung wird nicht allein mit Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches in Verbindung gebracht.

(2.) Fehlende Differenzierung zwischen Verwahrlosung und krimineller Auffälligkeit.<sup>136</sup> Es wurde nicht zwischen der Lage eines straffälligen Kindes oder Jugendlichen und der eines verwahrlosten Kindes oder Jugendlichen differenziert.<sup>137</sup>

(3.) Starke Intervention des Staates durch eine uneingeschränkte Machtfülle der Jugendrichter.<sup>138</sup> Der Jugendrichter verfügt über kaum begrenzte Kompetenz. In der Praxis konnte er nach eigenem Ermessen über das Schicksal der Kinder und Jugendlichen entscheiden. Kinder und Jugendliche galten als strafunmündig. Bei der Begehung einer Straftat sollten sie geschützt und nicht wie Erwachsene bestraft werden. Diese „Schutzsituation“ führte dazu, dass ihre Rechte beschnitten wurden, viel mehr, als die von Erwachsenen in einer vergleichbaren Lage.<sup>139</sup> Wohl und Wehe des Kindes waren allein in der Hand des Richters. Er konnte Maßnahmen ver-

---

<sup>135</sup> TIFFER/DE KOLLE 2000, S. 67; GARCIA MENDEZ 1998, S. 6-7; SANDOVAL 2000, S. 360-361.

<sup>136</sup> D'ANTONIO 1992, S. 21.

<sup>137</sup> D'ANTONIO, 1992, S. 21-24; BARATTA 1995, S. 48.

<sup>138</sup> Diese absolute Ermessenszuständigkeit der Jugendrichter in den lateinamerikanischen Gesetzgebungen ist nach GARCÍA MÉNDEZ der Grund für den regelmäßig praktizierten Verstoß gegen die in der Verfassung vorgesehenen Rechte des Jugendlichen im Strafverfahren. Gerade die Gesetze, die durch eine starke Kontrolle und harte Normen den „Schutz“ der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten für sich beanspruchen, missachten die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Vgl. GARCIA MENDEZ 1998, S. 2, S. 239 und S. 244.

<sup>139</sup> Weiteres Merkmal dieser Doktrin sind die zahlreichen Verstöße gegen Verfahrensgarantien. Diese Garantien, die im allgemeinen Strafrecht vorgesehen sind, sollten umso mehr bei Verfahren gegen Kinder und Jugendliche Geltung erlangen. TIFFER/DE KOLLE 2000, S. 67; TIFFER-SOTOMAYOR/LLOVET 1999, S. 7.

hängen wie beispielsweise die Heimunterbringung auf unbestimmte Dauer. Dafür reichte der Verdacht aus, das Kind befinde sich in einer *situación irregular*.<sup>140</sup>

(4.) Das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen sollte nicht gefährdet werden: Ziel der Jugendkriminalpolitik war die „Entwicklung“ der Persönlichkeit des Jugendlichen hin zum Besseren. Die von Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten sollten nicht an den Maßstäben des Strafrechts gemessen werden. Der Freiheitsentzug stellte in diesem Fall eine Pflege- bzw. Schutzmaßnahme dar, die der Prävention und nicht der Bestrafung dienen sollte, da es dem Kind oder dem Jugendlichen an Schuldfähigkeit fehle.

(5.) Starke Differenzierung bei der Anwendung der *Doctrina de la situación irregular*: Man unterschied zwischen zwei Gruppen von Kindern. Maßgebliches Kriterium war, ob die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt wurden. In der ersten Gruppe wurde die *Doctrina de la situación irregular* nie oder nur selten angewendet. Die schweren Straftaten „wohlhabender“ straffälliger Jugendlicher erachtete der Richter als unerheblich.<sup>141</sup> Der weite Interpretationsspielraum, den die Vorschriften ließen, und der große Ermessensspielraum der Richter führten dazu, dass diese jungen Straftäter kaum mit schwerwiegenden Reaktionen auf ihre Straftaten rechnen mussten. Bei der zweiten Gruppe von Kindern wurde die *Doctrina de la situación irregular* angewendet.<sup>142</sup> Der Richter konnte bei armen Kinder und Jugendlichen das Alltagsleben bestimmen und sogar eine Unterbringung in einem Heim oder einer Heilanstalt anordnen. Kümmerten sich die Eltern in den Augen des Richters nicht ausreichend um die Erziehung ihres Kindes, so konnte er das Kind für verwahrlost erklären. In Lateinamerika entfällt zweifellos der überwiegende Teil der registrierten Kriminalität auf die unteren sozialen Schichten.

Die strengen Maßnahmen, die gegenüber der Mehrzahl der straffälligen Kinder und Jugendlichen verhängt wurden, lassen sich nur unter Berück-

---

<sup>140</sup> GARCIA MÉNDEZ in Baratta/Rivera 1995, S. 20-30.

<sup>141</sup> Hierzu ausführlich GARCIA MÉNDEZ 1998, S. 6.

<sup>142</sup> Zu dieser zweiten Gruppe von Kindern, die in großer Armut leben, gehören in vielen Ländern hauptsächlich Indianer und Mestizen. In ihren Fällen werden harsche Maßnahmen angewendet. RICO 1977, S. 75. Über die ungleiche Behandlung Minderjähriger auf Grund ihrer sozialen Stellung auch BUAIZ 2000, S. 10-11.

sichtigung der sozialen, ökonomischen und politischen Lage Lateinamerikas erklären. Diese harte Bestrafung hing in erster Linie mit der damaligen Problematik der Militärdiktaturen zusammen. Ferner sind im sozialen Bereich auch die wachsende Bevölkerung, die enorme Armut und die Proletarisierung in den Städten, die zum Entstehen sehr unterschiedlicher Sozialschichten führte, zu beachten.

Auf dieser Lehre aufbauend, entstanden die ersten Sondervorschriften für Jugendliche. Dabei handelt es sich um ein einheitliches Jugendrecht für gefährdete sowie straffällige Kinder und Jugendliche, das auf einem spezialpräventiven Verständnis des Strafrechts beruhte.<sup>143</sup> Die dort vorgesehenen Maßnahmen blieben in ihrer Art wie auch ihrer Dauer unbestimmt.<sup>144</sup>

### 3.2.3.2 Erfahrungen bei der Umsetzung

Charakteristisch für die zweite Phase ist die Anpassung des Wohlfahrtsmodells an die sozialen Bedingungen der Länder (Armut, Arbeitslosigkeit, Rezession, usw.). In Bezug auf die Gesetzgebung fanden keine großen Veränderungen statt.

Nach dem Entstehen der Vereinten Nationen am 25. April 1945 wurden viele internationale Kongresse organisiert, in deren Zentrum das Jugendstrafrecht stand, wie z.B. 1949 in Paris, 1953 in Rio de Janeiro und Kairo, 1954 in Wien, im Jahre 1959 in Kopenhagen, 1960 in London, weitere folgten.<sup>145</sup> Es wurden verschiedene Fragen diskutiert, so z.B. die Verwendung des Begriffs „Jugendkriminalität“.<sup>146</sup> Überdies wurden wichtige Dokumente entworfen, unter anderem die weltweite Erklärung der Rechte des Kindes aus dem Jahre 1959, die Amerikanische Konvention über Menschenrechte (1969), die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (1985; „Beijing-Grundsätze“), die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (1990; „Riyadh-Richtlinien“) und die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990).

---

<sup>143</sup> Vgl. GARCIA MENDEZ 1998, S. 226-227; BACIGALUPO 1986, S. 1369-1370.

<sup>144</sup> Vgl. BACIGALUPO 1986, S. 1369.

<sup>145</sup> Für genauere Informationen zu den Kongresssthemen siehe: D'ANTONIO 1992, S. 21-24.

<sup>146</sup> Über den Begriff der Jugendkriminalität gab es zahlreiche Diskussionen. Grundsätzlich wurde argumentiert, dass der Begriff bei Jugendlichen nicht angewendet werden könne – aufgrund ihrer fehlenden Schuldfähigkeit. Die von Jugendlichen begangenen Straftaten könnten nicht als „Kriminalität“ bezeichnet werden.



Auf der Grundlage dieser Dokumente trat die Entwicklung des Kinder- und Jugendrechts in eine neue Phase ein.

### 3.2.3.3 Die Reformperiode der neunziger Jahre

Die UN- Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, die als das erste internationale Schutzdokument in der Geschichte der Kinder- und Jugendgesetzgebung Lateinamerikas gilt, erstrebte und gewährleistete die Ausprägung der Kinderrechte. Sie beinhaltet Grundregeln über den Umgang mit Kindern und Richtlinien für Maßnahmen zu deren Schutz.<sup>147</sup> Der Beitritt zur Konvention gab neue Impulse für den Umgang mit straffälligen Kindern und Jugendlichen und war Ausgangspunkt einer neuen Lehre, der *Protección Integral*, die auch als Justizmodell bezeichnet wird.<sup>148</sup> Diese Lehre ist in die neuen lateinamerikanischen Kinder- und Jugendgesetze eingeflossen.

Die wichtigsten Merkmale der „*Doctrina de la Protección integral*“ sind:<sup>149</sup>

- Ohne zu ignorieren, dass es in Lateinamerika enorme soziale Unterschiede gibt, soll durch das Recht eine „Gleichbehandlung“ aller Kinder und Jugendlicher gewährleistet werden.
- Kinder und Jugendliche verfügen über Rechte und Garantien, die vom Staat gewährleistet werden müssen. Jugendliche haben zwar einen besonderen rechtlichen Status, tragen jedoch auch strafrechtliche Verantwortung.
- Das Gesetzlichkeitsprinzip gilt. Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung ist Voraussetzung für eine Verurteilung. Der Jugendrichter kann nur dann eine Strafe verhängen, wenn der Jugendliche eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen hat (nicht aufgrund sozialer Vernachlässigung oder Verwahrlosung).<sup>150</sup> Der Richter muss seine Entscheidung begründen.

<sup>147</sup> Ausführlich wird auf die Konvention in Kapitel Sechs eingegangen.

<sup>148</sup> Diese Lehre basiert auf vier Grunddokumenten: Die UN- Konvention über Kinderrechte, die Beijing Rules (Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit), die Ryadh Rules und die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Minderjähriger. GARCIA MENDEZ 1998, S. 14.

<sup>149</sup> SANDOVAL 2001, S. 361-362.

<sup>150</sup> Jugendrichter können bei Kindern und Jugendlichen von Maßnahmen – wie z.B. der Heimunterbringung – nur Gebrauch machen, nachdem diese in Konflikt mit den Gesetzen geraten sind, nicht jedoch präventiv.

- Das Recht auf einen fairen Prozess.
- Die Eingriffsmöglichkeiten des Staates sind begrenzt. Der Freiheitsentzug findet nur als ultima ratio Anwendung.
- Das Wohl des Kindes und des Jugendlichen spielt eine zentrale Rolle.

In der Folge der Ratifizierung der Konvention von 1989 wurden in vielen Ländern Lateinamerikas neue Kinder- und Jugendgesetze verabschiedet, wie z. B. in Brasilien das „*Estatuto del Niño y del Adolescente*“, Gesetz Nr. 8.069 vom 13. Juli 1990, in Ecuador am 16 Juli 1992 und in Bolivien am 18. Dezember 1992 der „*Código del Menor*“, in Peru im Jahr 1992 der „*Código del Niño y del Adolescente*“ und weitere mehr.<sup>151</sup> Leider erfolgte in einigen Ländern eine übereilte Neuordnung, die am Ende nicht die Erwartungen an die Reform erfüllte. Das ist in Bolivien und Peru der Fall. Diese ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in nationales Recht waren jedoch nützlich für den Reformprozess anderer Länder. Wichtig war auch die Entwicklung des Prozessrechts in Lateinamerika.

Eine Neuerung war, dass bei dem Entwurf der Gesetze verschiedene Experten, die direkt mit jungen Straftätern befasst waren – Beamte, Mitglieder von Jugendinstitutionen, Juristen, Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen usw. – beteiligt waren.<sup>152</sup> Darin zeigt sich vor allem der Versuch, einen rechtlichen Rahmen zu finden, in dem die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen strengere Beachtung finden. Gegenwärtig ist die überwiegende Gesetzgebung Lateinamerikas bestrebt, das Wohlfahrtsmodell durch das Justizmodell zu ersetzen. Das geschieht mit unterschiedlich großem Erfolg.<sup>153</sup> Die neuen Gesetze bedeuten eine große Verbesserung der Kinder- und Jugendgesetze. Bei der strafrechtlichen Behandlung junger Straftäter zeigen sich jedoch auch heute noch viele Defizite.<sup>154</sup> Dessen ungeachtet stellt die Gesetzgebung Brasiliens und Costa Ricas ein Musterbeispiel unter der Kinder- und Jugendstrafgesetzgebung Lateinamerikas dar, die dem Geist der Kinderrechtskonvention und anderer internationaler Verträge Rechnung tragen, wie sich im Laufe dieser Untersuchung zeigen wird.

---

<sup>151</sup> Umfassend über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Interngesetzgebung der lateinamerikanischen Länder. GARCIA MENDEZ/BELOFF 1999.

<sup>152</sup> Z.B. im Falle Venezuelas. UNICEF VENEZUELA 1999, S. 3.

<sup>153</sup> Mit Ausnahme von Argentinien, Chile, Uruguay und Mexiko. BELOFF 2001, S.36.

<sup>154</sup> GARCIA MENDEZ 1998, S. 244.

Die Lehre der *Situación irregular* war in jeder lateinamerikanischen Gesetzgebung zu finden. Die meisten neuen Gesetzgebungen orientieren sich an der Lehre der *Protección integral*. Beide Lehren werden anhand der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.

Tabelle 3: Vergleichende Zusammenfassung der Lehren *Situación Irregular/Protección Integral*<sup>155</sup>

SITUACIÓN IRREGULAR	PROTECCIÓN INTEGRAL
Wohlfahrtsmodell	Justizmodell (Gewährleistung der Garantien)
Fehlende Differenzierung zwischen Täter und Opfer	Genauere Bestimmung der Straftäter
Fehlende Differenzierung zwischen Verwahrung und Straftat	
Missachtung der Menschenrechte (kaum geregeltes Verfahren, keine Verhandlung, uneingeschränkte Strafen)	Geregelte Verhandlung (Geltung der Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip, Recht zur Verteidigung, streitmäßiges Urteil, usw.)
Straflosigkeit mancher Menschen	Gleichbehandlung
Fehlende Spezialisierung beim Strafvollzug	Sozial-erzieherischen Maßnahmen
	Freiheitsentzug nur als <i>ultima ratio</i>

### 3.3 Einzelne lateinamerikanische Länder

Gegenwärtig ist das Strafmündigkeitsalter in den verschiedenen Rechtsräumen unterschiedlich festgelegt. Ein besonderes Strafrechtssystem für jugendliche Rechtsbrecher ist im Prinzip in jedem lateinamerikanischen Land zu finden. Nicht alle Länder kennen den Rechtsbegriff des Heranwachsenden, wie er in der Bundesrepublik gebräuchlich ist. Häufig ist deshalb auch keine gesonderte Behandlung für straffällige Heranwachsende vorgesehen.

Die Mehrheit der lateinamerikanischen Strafgesetze sieht in der Praxis noch im jugendlichen Straftäter einen Kranken, der durch angemessene Schutzmaßnahmen geheilt werden muss.<sup>156</sup>

Im Folgenden wird die aktuelle Jugendstrafrechtspflege der lateinamerikanischen Länder im Einzelnen dargestellt. Für jedes Land erfolgt eine Beschreibung der Art des Gesetzes, welches das Jugendrecht regelt, der besonderen Merkmale des Jugendstrafrechts, der Gestaltung des Strafverfah-

<sup>155</sup> Nach BUAIZ 2000, S.26.

<sup>156</sup> TIFFER-SOTOMAYOR, 2000, S. 105.

rens und der Strafen oder „Maßnahmen“, die auf den Jugendlichen anzuwenden sind. Im Anschluss folgt eine kurze Erläuterung der besonderen Probleme einzelner Systeme oder eine aktuelle Bestandsaufnahme der Jugendkriminalität im jeweiligen Land.

Bei der Darstellung Argentinien wurden die zwei ersten historischen Phasen besonders detailliert aufbereitet. Dies soll die Entwicklung der Gesetzgebung beispielhaft illustrieren. Diese umfassende Darstellung erfolgt nur im Falle Argentinien (exemplarisch für den gesamten Kulturkreis), da sich vor der Verkündung der Kinderrechtskonvention die Behandlung junger Straftäter in den lateinamerikanischen Ländern sehr ähnelte und so für diese Untersuchung nur von geringem Interesse ist.

Aus der Beschreibung der Charakteristika der Gesetzgebung und der aktuellen Jugendstrafrechtspflege in den lateinamerikanischen Ländern ist festzustellen:

- Es gibt Gesetzgebungen, die sich stark am Wohlfahrtsmodell orientieren, wie zum Beispiel in Argentinien,
- Es gibt Gesetzgebungen, die aufgrund der Verkündung der Kinderrechtskonvention ein neues Gesetz erließen, das aber die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt und nach wie vor in der Praxis das Wohlfahrtsmodell anwenden.
- Es gibt Gesetzgebungen, die das Justizmodell anwenden und eine tatsächliche Veränderung der Behandlung der Jugendkriminalität in der Praxis bewirkten.

### 3.3.1 Argentinien

#### 3.3.1.1 Historische Entwicklung der Behandlung jugendlicher Straftäter

Die Praxis historischer Stämme innerhalb der gegenwärtigen Landesgrenzen bei der Behandlung junger Delinquenten lässt sich schwer analysieren, da nicht genügend Informationen existieren.<sup>157</sup> Nach der Eroberung Argentinien während der Kolonialzeit wurde das in Spanien geltende Rechtssystem übernommen.

---

<sup>157</sup> Über die Art der Erziehung weiß man, dass die Eltern ihren Kindern nichts verboten haben. Ausführlich über die Gewohnheiten der *Charruas* und anderer Stämme berichtet DE AZARA, 1849, S.20 ff.

Die Strafmündigkeit der Menschen unter sechzehneinhalb Jahren wurde im strafrechtlichen Teil der *Nueva recompilation de leyes para las Indias* aus dem Jahre 1680 geregelt. Der Strafrechtsteil geht auf *Las Siete Partidas de Alfonso el Sabio* zurück. Die Todesstrafe fand bei unter 17-Jährigen keine Anwendung.<sup>158</sup>

1821 wurde der *Defensor de Pobres y Menores* erschaffen. Diese Institution sorgte für verwahrloste Kinder und deren Eigentum. Im Allgemeinen waren die damals herrschenden Normen für Kinder und Jugendliche sehr streng, z.B. wurde 1822 geregelt, dass Kinder sich während der Schulzeiten nicht an öffentlichen Orten aufhalten dürfen. Bei Missachtung dieser Regelung wurde ein 24-stündiger Arrest in einem besonderen Gefängnis verhängt.

### 3.3.1.1.1 Erste Erläuterungen des Jugendstrafrechts<sup>159</sup>

Im Jahre 1881 entwickelte Carlos Tejedor einen Entwurf zu einem Gesetzbuch, das vier Jahre später in verschiedenen Provinzen Argentiniens in Kraft trat. Im dritten Teil des Buches wurde der Beginn der vollen Strafmündigkeit auf den Zeitpunkt des vollendeten 10. Lebensjahres festgelegt.

Inspiriert wurde dieses Werk vom Bayerischen Gesetzbuch, das folgende Regelung enthielt: „Jugendliche Delinquenten zwischen 8 und 16 Jahren erhalten eine Strafmilderung. Bei Jugendlichen zwischen 8 und 12 Jahren soll als höchste Strafe ein Freiheitsentzug von maximal sechs Monaten verhängt werden. Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich, sofern sie intellektuell in der Lage sind, das begangene Unrecht einzusehen.“ Diese Regelung diente als Vorlage für den Tejedor-Entwurf, in dem geregelt wurde, dass der Richter, um die eventuell gegebene Unmündigkeit der 10- bis 14-Jährigen bestimmen zu können, die seelische und geistige Entwicklung der jungen Straftäter überprüfen sollte. Straffällige Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren waren strafmündig. Das geringe Alter des Täters führte jedoch zu einer Strafmilderung. Fahrlässige Straftaten, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen wurden, waren nicht strafbar.

---

<sup>158</sup> ZULITA 1996, S. 21.

<sup>159</sup> Eine umfassende Analyse der Entwicklung der Gesetzgebung und der Institutionen, die sich mit der Behandlung verwahrloster und straffälliger Kinder und Jugendlicher in Argentinien beschäftigten, findet sich in: GARCIA MENDEZ/CARRANZA 1990, S. 11-125.

Nach den Regeln des Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 1920 von 1886) war man ab dem vollendeten 10. Lebensjahr strafmündig. Bedingt strafmündig waren die 10- bis 15-jährigen Straftäter. Sie waren zu bestrafen, wenn sie bei der Begehung ihrer Tat von deren Strafbarkeit wussten. Die jungen Täter zwischen 15 und 18 Jahren waren strafmündig, jedoch hatte das Gesetz für sie eine obligatorische Strafmilderung vorgesehen (Art. 81 und 83). Nach den Regeln des Art. 59 konnte bei Jugendlichen nicht die Todesstrafe verhängt werden.

Durch den Strafgesetzbuchentwurf von Rivarola/Matienzo/Pineiro aus dem Jahre 1891 verschob sich die Strafmündigkeitsgrenze von 10 auf 14 Jahre. Die Jugendlichen, die im Strafverfahren keine Strafe erhielten, sollten von den Eltern beaufsichtigt werden. Galten die Eltern als gefährlich, sollte der Jugendliche in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden.<sup>160</sup>

1906 und 1917 wurden zwei Modelle entwickelt, die sich mit der „Sozialisation“ verwahrloster Kinder beschäftigten. Unter dem Gesichtspunkt der Bedrohung der Rechtsgüter sind verwahrloste Kinder und Jugendliche so zu behandeln wie diejenigen, die ihre kriminellen Neigungen bereits durch das Begehen einer Straftat bewiesen haben.

Das Gesetz Nr. 10.903 von 1919, *Ley del Patronato de Menores*<sup>161</sup>, auch als Agote-Gesetz<sup>162</sup> bekannt, regelt die Befugnisse des Staates in Bezug auf die Behandlung von verwahrlosten Minderjährigen. Es ermächtigt den Jugendrichter, vorbeugend straffällige Kinder und Jugendliche, Opfer von Straftaten, verlassene, vernachlässigte oder verwahrloste Kinder und Jugendliche für einen unbegrenzten Zeitraum in Verwahrung zu nehmen. Dieses Gesetz fand im gesamten Land Anwendung und ist auch heute noch teilweise gültig.

Im Jahre 1938 wurde mit der Verkündung des Gesetzes Nr. 4.664 das erste Jugendgericht in Argentinien errichtet. Das Strafgesetzbuch von 1921, Gesetz Nr. 11.179, ersetzte das alte von 1886. Grundlage dafür war der Entwurf von 1917. In ihm finden sich auch Regelungen zum Jugendstrafrecht. Die wichtigsten Neuerungen stehen in den Art. 36, 37 und 38. Sie legen fest, dass Kinder unter 14 Jahren straffrei sind und dass der Jugendrichter, anstatt Strafen zu verhängen, Erziehungsmaßnahmen auferlegen

---

<sup>160</sup> ZULITA 1996, S. 25.

<sup>161</sup> Eine Art Jugendamt.

<sup>162</sup> Das Gesetz enthielt seinen Namen von dem Arzt Luis Agote, der sich sehr für die Schaffung spezieller Schutzgesetze für verlassene Kinder und Jugendliche engagierte.

kann, wie z.B. Verwarnung in Verbindung mit einer Aufsichtsverpflichtung der Eltern.

14- bis unter 18-jährige Straftäter, die eine Straftat begingen, die mit einer Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren bestraft wurden, wurden unter die Aufsicht der Eltern gestellt. Im Fall, dass die Gefahr für die Entwicklung des Jugendlichen von der Familie selbst ausgeht, sollte der Richter die Unterbringung des Jugendlichen in einem Erziehungsheim anordnen. Handelte es sich um eine schwere Straftat, konnte das Gericht das Strafmaß bis auf die Hälfte oder sogar bis auf ein Drittel der normalen Strafe absenken (der Jugendliche bekam also die gleiche Strafe, die für den Versuch einer Straftat zu erteilen war). Wurde eine kriminelle Neigung des Jugendlichen festgestellt, erfolgte eine volle Bestrafung.

Jugendliche Straftäter unter 18 Jahren konnten nicht als Rückfalltäter bestraft werden. Im Jugendstrafverfahren wurden die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Lebensumstände, seine moralische Entwicklung und seine Erziehung mitberücksichtigt.

Höchst kritikwürdig war hierbei die fehlende Differenzierung zwischen Verwahrlosung und krimineller Auffälligkeit.

### 3.3.1.1.2 Die „Ausgestaltung“ des allgemeinen Strafrechts

Nach den Regeln des Gesetzes Nr. 14.394 *Modificación al régimen de menores y de la familia* von 1954 galt ein Minderjähriger ab dem 16. Lebensjahr als strafmündig. Der Richter konnte dem jugendlichen Rechtsbrecher als Strafersatz Maßnahmen auferlegen. Das Strafmündigkeitsalter wurde vom 14. auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt.<sup>163</sup>

Die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren galten als bedingt strafrechtlich verantwortlich. Bei dieser Altersgruppe entschied der Richter im jeweiligen Einzelfall, ob die Person zu bestrafen war. Wenn es sich um Privatklagedelikte handelte oder wenn die Straftat mit einem Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr geahndet wurde, blieb er straffrei. Bei anderen Straftaten wurde die Verwahrung des Jugendlichen für mindestens ein Jahr angeordnet. Nach diesem Zeitraum und nach einem Bericht über seine Persönlichkeit und sein Milieu wurde er entlassen oder mit einer Freiheitsstrafe belegt.

Heranwachsende (18- bis 22-Jährige) waren strafrechtlich verantwortlich. Sie wurden in der Regel auch wie Erwachsene behandelt. Jugendliche

---

<sup>163</sup> D'ANTONIO 1992, S. 104.

sollten ihre Strafen in den allgemeinen Strafanstalten verbüßen. Es wurden besondere Abteilungen für sie eingerichtet.

Minderjährigen mit physischen- oder psychischen Problemen wurde eine besondere Behandlung zuteil. Diese wurden von den Regelungen des Strafgesetzbuches ausgenommen. Die Bestrafung der Täter rückte in den Hintergrund, das Schutzprinzip stand an vorderster Stelle.

Im Jahre 1976 wurde das Gesetz Nr. 14.394 teilweise durch das Gesetz Nr. 21.338 modifiziert. Das Strafmündigkeitsalter wurde auf 14 Jahre herabgesetzt. Die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren waren nur bedingt strafbar. Ab dem 16. Lebensjahr galt ein Jugendlicher aus strafrechtlicher Sicht als verantwortlich – mit einer gesonderten Behandlung (Art. 1, 3 und 8).<sup>164</sup>

Im Jahre 1980 trat das Gesetz Nr. 22.278 in Kraft. Es enthielt im Verhältnis zum Gesetz Nr. 14.394 keine grundsätzlichen Änderungen. Die Kinder unter 14 Jahren galten als schuldunfähig. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren wurden bereits als strafmündig angesehen. Sie waren grundsätzlich zu bestrafen, es sei denn, es handelte sich um Privatklagedelikte oder um solche, die mit einer Geldstrafe oder einem Freiheitsentzug von einem Jahr oder weniger geahndet wurden.<sup>165</sup>

Durch die Verkündung des Gesetzes Nr. 22.803, *Régimen Penal de la minoridad*, im Jahr 1980, verändert im Jahr 1983, wurde die Rückkehr zum Gesetz Nr. 14.394 verordnet.<sup>166</sup> Das Strafmündigkeitsalter wurde auf 16 Jahre festgelegt, für 16- bis 18-jährige Straftäter wurde ein besonderes Verfahren geschaffen. Die im Gesetz 22.278 geregelten Maßnahmen und Strafen wurden nicht verändert. Im Jahre 1985 trat das Gesetz 23.264 in Kraft, im Jahr 1989 das Gesetz 23.742. Sie enthalten besondere Regelungen über das Sorgerecht.

Im Jahre 1990 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes durch das Gesetz 23.849 ratifiziert. Das Gesetz Nr. 23.984, das am 4. September 1991 erlassen wurde, und der *Código Procesal Penal de la Nación*, regeln die Spezialisierung der Jugendgerichte und das Jugendverfahren.<sup>167</sup>

### 3.3.1.2 Grundzüge

Die gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen für das geltende Jugendrecht Argentiniens sind folgende:

---

<sup>164</sup> ZULITA 1996, S. 31; D'ANTONIO 1986, S. 97.

<sup>165</sup> D'ANTONIO 1986, S. 100-101.

<sup>166</sup> D'ANTONIO 1992, S. 106.

<sup>167</sup> D'ANTONIO 1992, S. 172-173; ELBERT 1995, S. 71.



- das *Ley del Patronato*, Gesetz Nr. 10.903 von 1919,
- das Minderjährigen- Strafrechtssystem, *Régimen Penal de la Minoridad*, Gesetze Nr. 22.278 und Nr. 22.803,
- das Strafgesetzbuch *Código Procesal Penal de la Nación (CPPN)*: Art. 28 über die Zuständigkeit der Jugendgerichte für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind; Art. 29 1) über den Jugendrichter im Ermittlungsverfahren und Artikel 410 bis 414.
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Gesetz Nr. 23.849.

### 3.3.1.3 Anwendbarkeit

Jugendliche Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren werden besonders behandelt.

### 3.3.1.4 Das Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ergibt sich in seiner Gesamtheit aus den oben erwähnten Gesetzen. Es ist nicht ausdrücklich in einem einzigen Gesetz geregelt. Als Folge seiner starken Prägung durch das Wohlfahrtsmodell (*Sistema Tutelar*) ist eine einheitliche Behandlung straffälliger Minderjähriger nicht gewährleistet. Außerdem lässt dieses Jugendstrafrecht weitgehende staatliche Interventionen zu und gewährleistet die Rechte und Verfahrensgarantien jugendlicher Straftäter nicht ausreichend. Dieser Missstand löste scharfe Kritik aus.<sup>168</sup> Es gibt bei dem Verfahren keine klare Trennung zwischen verwehrlosen und straffälligen Jugendlichen.<sup>169</sup>

Folgende Regeln sind für das Verfahren charakteristisch:<sup>170</sup>

- die Spezialisierung der Gerichte auf Jugendsachen,
- das Prinzip der Unmittelbarkeit,
- die Anwendung von Fürsorge- und vorbeugenden Maßnahmen,

<sup>168</sup> Zeitungsartikel in *La Nación* vom 13. Mai 2001, geschrieben vom UNICEF-Vertreter Edward Madinger, "*Legislación sobre niñez y adolescencia*".

<sup>169</sup> FRIELE, „*Régimen Penal de Menores en Argentina*“ in: <http://www.eniacsoluciones.com.ar/terragni/doctrina/menores3.htm>; über die Frage der Verfassungswidrigkeit der aktuellen Behandlung junger Straftäter in Argentinien siehe: ZULITA 1996, S. 43-70.

<sup>170</sup> D'ANTONIO 1992, S. 188.

- die Mündlichkeit des Verfahrens,
- der Ausschluss der Öffentlichkeit,
- die Schnelligkeit des Verfahrens (von Amts wegen),
- die Aufklärung des Minderjährigen über die Verfahrenshandlungen und die Maßnahmen,
- der Anspruch auf rechtlichen Beistand,
- die Beteiligung des *Ministerio de Menores*,<sup>171</sup>
- Fachlicher Beistand für den Richter (sozial-psychologisch-pädagogisches Team).

Teil zwei des dritten Buches des *Código Procesal Penal de la Nación* (CPPN) regelt die so genannten *Juicios Especiales* (besondere Verfahren). Im zweiten Kapitel (Art. 410) finden sich Regelungen zum Verfahren für Minderjährige.

Der Art. 411 CPPN ermöglicht die Inhaftierung des Jugendlichen, wenn das Risiko besteht, dass der Minderjährige das Gesetz nochmals brechen oder die Ermittlungen stören könnte. Diese Inhaftierung soll in einer von den Erwachsenen getrennten Anstalt stattfinden. Die Vorbeugemaßnahmen werden im argentinischen Recht Fürsorgemaßnahmen genannt.

Art. 413 CPPN regelt die mündliche Verhandlung. Im Interesse des Jugendlichen oder des Opfers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Anwesenheit des jugendlichen Straftäters ist nur unter unvermeidbaren Umständen obligatorisch. Dagegen ist die Anwesenheit des *Asesor de Menores*, des Jugendstaatsanwalts, erforderlich. Des Weiteren sollen die Eltern oder der Vormund nicht nur anwesend sein, sie sollen auch gehört werden. Außerdem kann der Jugendstaatsanwalt von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass der Jugendliche den Gerichtssaal zeitweise verlässt (Art. 37, 4).<sup>172</sup>

---

<sup>171</sup> Das *Ministerio de Menores* ist eine öffentliche Institution, die die Beachtung der Rechte der Minderjährigen zur Aufgabe hat. Es ist für die Fürsorge der Minderjährigen von Seiten des Staates zuständig. Die Beamten dieses Ministeriums stellen die Staatsanwaltschaft. D'ANTONIO 1986, S. 337-338.

<sup>172</sup> D'ANTONIO 1992, S. 176-177.

### 3.3.1.4.1 Die Sanktionsarten

Die Auflistung der Sanktionsarten erfolgt nach den Regeln der *Régimen Penal de la minoridad*, Gesetz Nr. 22.083 von 1980 und seine Änderungen im Jahr 1983.<sup>173</sup>

#### A. Fürsorgemaßnahmen<sup>174</sup>

- Untersuchung und Beobachtung des Minderjährigen und seines Milieus,
- Freiheit unter Aufsicht der Eltern oder des Vormundes,
- Einweisung des Minderjährigen in eine Pflegefamilie,
- Freiheit unter Aufsicht eines Bewährungshelfers,
- Verpflichtende Teilnahme an einem pädagogischen Kurs.

Alle Maßnahmen können auf unbegrenzte Zeit verhängt werden.

#### B. Erzieherische Maßnahmen

Ordentliche Maßnahmen:

- Freiheit unter Aufsicht der Eltern oder des Vormundes,
- Einweisung des Minderjährigen in eine Pflegefamilie,
- Verpflichtende Teilnahme an einem pädagogischen Kurs,
- Überstellung des Jugendlichen an seine Eltern durch eine Verantwortlichkeitserklärung.

Außerordentliche Maßnahmen:

- Obligatorische Teilnahme an erzieherischen und resozialisierenden Kursen,
- Erteilung besonderer Auflagen,
- Besserungserziehung.

Diese Maßnahmen können auf unbegrenzte Zeit verhängt werden.

#### C. Freiheitsentziehende Maßnahmen

- Inhaftierung in einer Anstalt

Diese Maßnahme kann nur bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren verhängt werden und soll in der Regel ein Jahr dauern.

<sup>173</sup> TIFFER-SOTOMAYOR/LOBET 1999, S. 325-326.

<sup>174</sup> Nach dem Art. 4.

### 3.3.1.5 Landesbezogene Merkmale

Das derzeitige System in Argentinien ist ein Beispiel für die Anwendung des Wohlfahrtsmodells in Lateinamerika. Die Schutz- Fürsorgekomponente dominiert. Es gibt keine klare Trennung zwischen Verwahrung und kriminellen Verhalten. Das Strafverfahren ist kaum geregelt, die Richter haben einen großen Spielraum.

### 3.3.2 Brasilien

#### 3.3.2.1 Grundzüge

Die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 regelt den Vorrang der Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie ist die gesetzliche Grundlage für das heute geltende „Statut des Kindes und Jugendlichen“, *Estatuto del Niño y del Adolescente*, Gesetz *Ley Federal* Nr. 8.069 vom 13.07.1990. Dieses Statut ersetzte den alten *Código de Menores* von 1979 (Gesetz 6.697) und brachte als erstes Gesetzeswerk im lateinamerikanischen Raum das nationale Recht in Einklang mit den internationalen Abkommen für eine besondere Behandlung minderjähriger Straftäter, die sich von der Lehre der *Situación irregular* distanzierte.<sup>175</sup>

Das Kernziel dieses Gesetzes ist – in engem Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention, weiteren internationalen Abkommen und der Verfassung von 1988<sup>176</sup> –, den Vorrang der Interessen des Minderjährigen sowie die Rechte und die Verfahrensgarantien der straffälligen Jugendlichen zu gewährleisten.<sup>177</sup>

#### 3.3.2.2 Anwendbarkeit

Nach Art. 2 dieses Gesetzes sind Kinder alle Personen unter 12 Jahren. Sie fallen nicht unter das Jugendstrafrecht aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 12, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (Art. 2 und 104). Für die Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen Täter gilt das Jugendstrafrecht. Außerdem gibt es eine Sondergruppe von jungen Menschen zwischen 18 und 21 Jahren (Heranwachsende), auf die in gesetzlich geregelten Sonderfällen noch das Jugendstrafrecht angewendet werden kann.

---

<sup>175</sup> GARCIA MENDEZ 1998, S. 83.

<sup>176</sup> Art. 227 der brasilianischen Verfassung von 1988.

<sup>177</sup> BARATTA 1995, S. 57-58.

### 3.3.2.3 Das Jugendstrafrecht

Schwerpunkt des *Estatuto del Niño y del Adolescente*<sup>178</sup>, welches das Jugendstrafrecht in Brasilien regelt, ist das Grundprinzip der strafrechtlichen Verantwortung. Junge Straftäter sollen für ihr Handeln Verantwortung übernehmen.<sup>179</sup> Diese strafrechtliche Verantwortung ist jedoch von einer anderen Art als die, die Erwachsene tragen; Minderjährige sind milder zu bestrafen. Die Bestrafung hat auf Grund des besonderen „Entwicklungsstandes“ des Jugendlichen einen erzieherischen Charakter (Art. 121-125).

Die Neuerungen dieses Gesetzes im Vergleich zu der damaligen Gesetzgebung in Lateinamerika sind:

- Kinder- und Jugendpolitik wurden im Zuge des Art. 88 I regionalisiert, d.h. die Kompetenz fiel den Gemeinden und Distrikten zu.
- Die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen erfolgte nicht mehr aus sozialen Erwägungen oder aufgrund ihrer Verwahrlosung, sondern nur als Konsequenz einer Straftat. Art. 106 regelt die Inhaftierung. Diese darf nur erfolgen, wenn der Jugendliche auf frischer Tat ertappt wurde oder aufgrund eines rechtmäßigen Haftbefehls. So wurde also die *Doctrina de la situación irregular* verdrängt.
- Die Funktion des Jugendrichters im Strafrecht wurde klar von anderen Funktionen unterschieden. Der Jugendrichter soll ausschließlich über die Reaktion auf die Begehung strafbarer Handlungen durch Jugendliche entscheiden. Andere nicht strafbare Handlungen, denen mit Administrativ- oder Sozialmaßnahmen begegnet werden soll, werden zur Entscheidung an die *Concejos Tutelares* weitergeleitet (Art. 136-137).

#### 3.3.2.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Das Jugendstrafverfahren ist in den Art. 171 ff. geregelt. Bezeichnend ist die große Bedeutung, die der Schnelligkeit des Verfahrens, den Rechten des Jugendlichen (Art. 106-109) und allen Verfahrensgarantien (Art. 110-111) zugemessen wird. Nicht zu vergessen ist die zentrale Rolle der Persönlichkeit und des Entwicklungsstandes des Straftäters für die Art des Verfahrens.

<sup>178</sup> Quelle: Estatuto da Crianca e do Adolescente. KENJI 1998, S. 21-435.

<sup>179</sup> BARATTA 1995, S. 53.

Eine wichtige Funktion kommt der Staatsanwaltschaft zu. Sie ist für die Leitung des Verfahrens zuständig (Art. 200-201). Wird dies nicht beachtet, ist das gesamte Verfahren nichtig.

Zum Auftakt des Verfahrens kommt es zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Bei der mündlichen Verhandlung wird der Jugendliche über die ihm vorgeworfene Tat informiert. In einer weiteren Verhandlung wird entschieden, wo er für die Dauer der Ermittlungen untergebracht werden soll. In einem weiteren Verfahren werden die Beweismittel entgegengenommen, und es wird der Bericht der Experten ausgewertet. Abschließend wird das Urteil verkündet und die Maßnahme festgelegt. Der Freiheitsentzug kann nur als *ultima ratio* angewendet werden.

Auch innovativ – für das damalige Jugendverfahren – war die Regelung der Diversion. Hierzu befähigt der Art. 126 den Staatsanwalt, bei Vergehen oder bei weniger schwerwiegenden Straftaten auf die Prozessöffnung zu verzichten. Art. 128 regelt die Aufsicht der Richter in Bezug auf die Diversion.

Nach Art. 152 werden die Regeln des *Estatuto del Niño y del Adolescente* durch die allgemeinen Verfahrensregeln des Erwachsenenrechts ergänzt.

#### 3.3.2.3.2 Die Rechtsmittel

Der junge Straftäter kann Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Die Rechtsmittel sind in den Art. 198-199 geregelt.

#### 3.3.2.3.3 Die Sanktionsarten

##### Schutzmaßnahmen<sup>180</sup>

- Überstellung des Jugendlichen an seine Eltern durch eine Verantwortlichkeitserklärung,
- Vorübergehende Orientierungsmaßnahmen oder Hilfsmaßnahmen,
- Verpflichtung zur Teilnahme an staatlichen Hilfsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Verpflichtung zum Besuch einer Bildungsinstitution,
- Teilnahme an Entziehungskuren für Alkoholiker und Drogenabhängige,
- Einweisung in eine Pflegefamilie,
- Inhaftierung vor dem Urteil.

---

<sup>180</sup> Nach den Art. 99-111.

### Sozial- Erzieherische Maßnahmen

- Verwarnung (Art. 115),
- Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung (Art. 116),
- Auferlegung gemeinnütziger Arbeit (Art. 117),
- Freiheit auf Bewährung (Art. 118-119).

Diese Maßnahmen sollen für mindestens sechs Monate angeordnet werden.

- Einweisung in eine offene Anstalt (*semi-libertad*, Art. 120) für maximal drei Jahre,
- Einweisung in eine Erziehungsanstalt (Art.121-125) für maximal vier Jahre.

### Freiheitsentziehende Maßnahmen<sup>181</sup>

- Inhaftierung für maximal drei Jahre. Nach Erreichen des 21. Lebensjahrs soll der junge Straftäter entlassen werden.

### D. Maßnahmen für die Eltern des straffälligen Jugendlichen<sup>182</sup>

- Verpflichtung zur Teilnahme an staatlichen Hilfsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Entziehungskuren für Alkoholiker und Drogensüchtige,
- Psychologische oder psychiatrische Behandlung,
- Verpflichtung zur Teilnahme an staatlichen Hilfsprogrammen zur Orientierung,
- Verpflichtung zur Immatrikulierung des Kindes an der Schule und zur Beachtung der Schulpflicht,
- Verwarnung.

#### 3.3.2.4 Landesbezogene Merkmale

Dieses Gesetz trat 1990 in Kraft. Zum Zeitpunkt seiner Verkündung waren seine Regelungen als revolutionär und innovativ einzuordnen. Die Anwendung dieses Gesetzes kann durch konkrete politische Maßnahmen noch verbessert werden. Seine Vorschriften erfüllen jedoch die Mindestanforderungen und entsprechen dem Geist der internationalen Verträge.

---

<sup>181</sup> Nach den Art. 121-130.

<sup>182</sup> Nach den Art. 129-130.

### 3.3.3 Costa Rica

#### 3.3.3.1 Grundzüge

Der erste Schritt hin zu einer besonderen Behandlung Minderjähriger in Costa Rica erfolgte am 12. Dezember 1963 mit der Verkündung des Gesetzes *Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores*, das zur Einrichtung der Jugendschutzgerichte führte. Im Jahr 1971 trat ein neues Strafgesetzbuch mit einer Reihe von Vorschriften für junge Straftäter in Kraft.

Das heute gültige Jugendstrafgesetz Ley de Justicia Penal Juvenil (LJPJ)<sup>183</sup>, Gesetz Nr. 7576 vom 8. März 1996, trat am 1. Mai 1996 in Kraft.<sup>184</sup> Dieses neue Jugendstrafgesetz Costa Ricas basiert auf dem Justizmodell und soll ein eigenständiges Jugendstrafrecht darstellen. Demzufolge sind junge Straftäter Rechtssubjekte, die grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich sind.<sup>185</sup>

#### 3.3.3.2 Anwendbarkeit

Nach diesem Gesetz fallen Kinder (Personen unter 12 Jahren) nicht unter das Jugendstrafrecht und sind schuldunfähig.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 12, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für diese Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen Täter gilt das Jugendstrafrecht uneingeschränkt. Ferner wird diese Altersgruppe im Falle gerichtlicher Sanktionen noch in die Altergruppen von 12- bis 14-Jährigen und von 15 bis 17-Jährigen unterteilt. Erwachsener ist, wer zur Zeit der Tat über 18 Jahre alt ist.

#### 3.3.3.3 Das Jugendstrafrecht

In Costa Rica gibt es eine spezialisierte Jugendstrafgerichtsbarkeit, die mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendpolizei, Jugendverteidigern und Sozialarbeitern der Jugendgerichte besetzt ist.

---

<sup>183</sup> Quelle: LEY DE JUSTICIA PENAL JUVENIL, Anotada y concordada. Carlos Tiffer-Sotomayor. San José-Costa Rica 1996.

<sup>184</sup> Dieses Gesetz ist sehr innovativ und modern. Seit seinem Inkrafttreten sind verschiedene Probleme bei der Anwendung aufgetreten. Diese Probleme gehen auf den Mangel an finanziellen Mitteln zurück. Von dem zugeordneten Budget von 708 Millionen Colones hat der Staat im ersten Jahr seiner Anwendung nur 50% überwiesen. TIFFER-SOTOMAYOR: [http://www.cinterfor.org.uy/public/spanish/region/ampro/cinterfor/temas/youth/legisl/c\\_rica/i/i/index.htm](http://www.cinterfor.org.uy/public/spanish/region/ampro/cinterfor/temas/youth/legisl/c_rica/i/i/index.htm).

<sup>185</sup> TIFFER-SOTOMAYOR 2000, S. 82.



Das Jugendstrafrecht orientiert sich am Vorrang des Wohles der Jugendlichen.<sup>186</sup> Wichtiges Merkmal sind die hohen Anforderungen, die das Recht an die Gewährleistung der Verfahrensgarantien stellt.<sup>187</sup> Ferner ist die geringstmögliche und behutsamste Intervention von Seiten des Staates erwünscht. Hierzu ermächtigt der Art. 56 LJPJ den Jugendstaatsanwalt, in der Ermittlungsphase unter Anwendung des Opportunitätsprinzips (*criterio de oportunidad reglad*) auf die Strafverfolgung zu verzichten. Dies ist in explizit geregelten Fällen möglich.<sup>188</sup> In der zweiten Phase des Verfahrens sind der Täter-Opfer-Ausgleich und die probeweise Aussetzung des Verfahrens vorgesehen.<sup>189</sup>

### 3.3.3.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Am Jugendstrafverfahren sind verschiedene Parteien beteiligt: der straffällige Jugendliche, sein Strafverteidiger, der Jugendstaatsanwalt und das Opfer. Das Jugendstrafverfahren ist in Ermittlungsverfahren, Vernehmung und Hauptverfahren unterteilt.

Am Ermittlungsverfahren sind Staatsanwaltschaft und Polizei beteiligt. Dieser Abschnitt wird durch die formelle Anklageerhebung beendet, wenn dies von der Staatsanwaltschaft für notwendig erachtet wird. Das Gesetz begrenzt die Dauer der Ermittlung nicht (Art. 72-74 LJPJ). Eine Möglichkeit, den Prozess vorzeitig zu beenden, ist der Täter-Oper-Ausgleich (*conciliación*, Art. 61 LJPJ).<sup>190</sup> Mit der Vernehmung des Angeklagten beim Jugendstrafgericht setzt die zweite Phase des Verfahrens ein. Die Beweismittel werden vom Jugendstaatsanwalt dargelegt. Danach entscheidet der Richter über die Zulässigkeit der Anklage. Weitere Formen der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens sind die Einstellung oder auch die probeweise Aussetzung des Verfahrens (*suspensión del Proceso a prueba*, Art. 89-90

<sup>186</sup> Über den Vorrang des Wohles des Kindes in der Jugendgesetzgebung Costa Ricas siehe: TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 2 ff.

<sup>187</sup> Die Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Gesetzes sind in der Rechtsprechung des *Tribunal Superior Penal Juvenil* zu finden, siehe hierzu: ARAMIJO 1997, S. 207-247 und TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 235-322.

<sup>188</sup> Hierzu TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 57-62.

<sup>189</sup> Ausführlich in: TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 165-168.

<sup>190</sup> Ausführlich über die Erfahrungen mit dem Täter-Oper-Ausgleich siehe: TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 57-62.

LJPJ).<sup>191</sup> Ist die Anklage zulässig, wird das Verfahren fortgesetzt. Es kommt zur dritten Phase des Prozesses, dem Hauptverfahren. Die Verhandlung findet in einer einzigen mündlichen und nicht öffentlichen Sitzung statt (Art. 95-97 LJPJ). Der angeklagte Jugendliche wird vernommen, die Beweismittel werden vorgelegt. Schließlich fällt der Richter das Urteil. Wenn dem Jugendlichen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wurde, wird ihm eine Sanktion auferlegt.

#### 3.3.3.3.2 Die Rechtsmittel

Gegen das Urteil kann nach den Art. 116-119 LJPJ als Rechtsmittel die „Kassation“ eingelegt werden.

#### 3.3.3.3.3 Die Sanktionsarten<sup>192</sup>

##### Erziehungsmaßnahmen

- Verwarnung und Ermahnung,
- Freiheit auf Bewährung (nicht länger als zwei Jahre),
- Ableistung gemeinnütziger Arbeit (nicht länger als sechs Monate),
- Wiedergutmachung des dem Opfer zugefügten Schadens.

##### Auflagen, Weisungen und Überwachungsmaßnahmen zur Orientierung des Minderjährigen

- Verbot, sich an bestimmten Orten niederzulassen,
- Verbot, einen bestimmten Wohnort zu verlassen,
- Aufforderung zum Abbruch von Beziehungen zu bestimmten Personen,
- Anweisung zum Unterlassen des Besuches von Bars und Diskotheken oder anderen Vergnügungseinrichtungen,
- Bewerbung in einem Bildungszentrum oder zu Beginn einer Lehre,

---

<sup>191</sup> Hierzu ausführlich, auch mit aktuellen empirischen Daten über die Verwendung der probeweisen Aussetzung des Verfahrens in der Praxis, siehe TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 62-64.

<sup>192</sup> Nach Art. 25, 23, 122 und 123. Statistische Daten zu Maßnahmen, die im Jahre 1996 und 1997 von den Jugendrichtern getroffen wurden, sind zu finden in: TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 202-218.

- Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit,
- Alkohol- und Drogenabstinenz,

Die Familie soll sich an den Überwachungsmaßnahmen beteiligen, auf die Einhaltung von Auflagen und Weisungen achten und in ständigem Kontakt zum Jugendlichen stehen.

#### Freiheitsstrafen

- Hausarrest (Verbot, das Haus zu verlassen) für maximal ein Jahr,
- Einweisung in ein Heim während der Freizeit für maximal ein Jahr,
- Einweisung in eine spezielle Besserungsanstalt. Diese Strafe darf nur als *ultima ratio* verhängt werden und ausschließlich bei Straftaten, die im allgemeinen Strafrecht mit einem Freiheitsentzug von mehr als sechs Jahren geahndet werden.<sup>193</sup> Bei Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren kann die Dauer bis zu zehn Jahre betragen, bei Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren bis zu fünfzehn Jahre.

#### 3.3.3.4 Landesbezogene Merkmale

Im Jugendstrafgesetz Costa Ricas sind auch Vollzugsvorschriften zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Sonderanstalt vorgesehen, wonach der junge Straftäter nicht mit Erwachsenen zusammengelegt werden darf. Der Fokus des Vollzugs liegt auf der Anwendung pädagogischer Maßnahmen zur Resozialisierung des Jugendlichen und der Gewährleistung seiner Menschenrechte während der Haft.

### 3.3.4 Ecuador

#### 3.3.4.1 Grundzüge

Bis der *Código de la niñez y adolescencia*<sup>194</sup>, Gesetz 737, am 3. Januar 2003 in Kraft trat, regelten die Verfassung, der *Código de Menores*, Gesetz Nr. 170 von 16. Juli 1992, und das Gesetz Ley de la Juventud von 2001 das Jugendrecht.

<sup>193</sup> Über das Prinzip der Freiheitsstrafe als *ultima ratio* in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege Costa Ricas siehe: TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET 1999, S. 97-104.

<sup>194</sup> Quelle: <http://www.dlh.lahora.com.ec/paginas/judicial/paginas/Cod.Ninez.Adolescencia.htm>.

Bezeichnend für die alte Gesetzgebung war das Zusammenspiel von Wohlfahrtsmodell (*tutelar*) und Justizmodell (*protección integral*).<sup>195</sup> Gegenwärtig geht die Tendenz hin zur Abschaffung des Wohlfahrtsmodells. Das „Wohl“ des Kindes und des Jugendlichen sowie die Garantie des Verfahrens rücken in den Mittelpunkt des Bestrebens (geregelt in den Art. 311-319).

### 3.3.4.2 Anwendbarkeit

Menschen ab dem 18. Lebensjahr sind schuldfähig. Bei den Jugendlichen (Menschen unter 18 Jahren), die eine strafbare Handlung begangen haben, werden sozial-erzieherische Maßnahmen angewendet (Art. 305-306).

### 3.3.4.3 Das Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist im vierten Teil des *Código de la niñez y adolescencia* (CNA) geregelt. Straffällige Jugendliche werden von spezialisierten Richtern verurteilt. In dem besonderen Jugendstrafverfahren sind die Garantien, die die Art. 311-319 regeln, streng zu beachten.

#### 3.3.4.3.1 Das Jugendstrafverfahren<sup>196</sup>

Es gibt zwei Parteien im Jugendstrafverfahren: den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft (das Opfer wird von der Staatsanwaltschaft vertreten). Das Verfahren ist in vier Teile untergliedert:

#### *Die Ermittlung der Staatsanwaltschaft*

Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei durchgeführt.

Wenn wegen der Schwere der Straftat vorbeugende Maßnahmen zu verhängen sind, darf die Dauer des Ermittlungsverfahrens 45 Tage nicht überschreiten.

In sonstigen Fällen darf die Dauer von 30 Tagen nicht überschritten werden. Nach Abschluss der Ermittlungen kann der Jugendstaatsanwalt nach den Regeln des Art. 344 CNA:

- die Ermittlung einstellen
- Anklage erheben

Vorzeitige Prozessbeendigung: Der Prozess kann auch nach den Bestimmungen der Art. 345-350 CNA vorzeitig beendet werden. Dies geschieht

---

<sup>195</sup> PUGA DE ECHEVERRIA 2002a, S. 78.

<sup>196</sup> Art. 340.

beim Täter-Opfer-Ausgleich bei nicht schwerwiegenden Straftaten und bei der Diversion (Art. 351-353).

#### *Die vorläufige Anhörung*

An der vorläufigen Anhörung nehmen beide Parteien teil. Sie vertreten jeweils ihre Position und legen ihre Beweise vor. Nach der Sitzung kann der Richter

- die Eröffnung des Verfahrens durch die formelle Anklageerhebung
- die Einstellung des Verfahrens

anordnen.

Wenn der Richter sich für die Eröffnung des Verfahrens entschieden hat, soll er einen Termin für die mündliche Verhandlung festlegen. Dieser Termin soll zwischen dem 10. und dem 15. Tag anberaumt werden (Art.357 CNA).

#### *Das Hauptverfahren*

Bei der mündlichen Verhandlung werden die Beweismittel vorgelegt. Nach drei Tagen Verhandlungsdauer soll der Richter sein Urteil fällen.

#### 3.3.4.3.2 Die Rechtsmittel

Die Rechtsmittel Berufung oder Revision sind im Jugendstrafverfahren nicht ausdrücklich geregelt. Daher sollen die Rechtsmittel des allgemeinen Verfahrens nach Art. 366 CNA angewendet werden.

#### 3.3.4.3.3 Die Sanktionsarten

- Warnungen
- Warnungen und Weisungen (Befehle oder Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen so regeln sollen, dass seine weitere Entwicklung in geordneten Bahnen verlaufen kann.
- Obligatorische Teilnahme des Jugendlichen und seiner Eltern an Orientierungsprogrammen, um die Resozialisierung des Jugendlichen zu ermöglichen.
- Wiedergutmachung des verursachten Schadens.
- Verpflichtung zur Ableistung sozialer Dienste. Sie sollen 10 Stunden pro Woche und vier Stunden am Tag nicht überschreiten.
- Die betreute Freiheit (*Libertad asistida*).
- Freiheitsentzug in seiner Wohnung.

- Freiheitsentzug am Wochenende.
- Unterbringung des Jugendlichen in einer Anstalt. Der Jugendliche kann aber die Schule besuchen oder seiner Arbeit nachgehen. (*Semi-libertad*).
- Inhaftierung. Die Inhaftierung darf die Dauer von 4 Jahren nicht überschreiten.

#### 3.3.4.4 Landesbezogene Merkmale

In Ecuador gab es vor der Schaffung einer Spezialeinheit, der *Dirección Nacional de Policía Especializada en Niños* (DINAPEN) bei der nationalen Polizei immer wieder schwerwiegende Verstöße gegen die Rechte von Kindern und Jugendlichen während der Dauer der Ermittlungen. Die DINAPEN wurde durch das *Decreto Ejecutivo* Nr. 908 von 3. Dezember 1997 ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine spezialisierte Einheit der Polizei, die für die Entwicklung von Plänen, Programmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität zuständig ist. Außerdem führt sie Fortbildungen für Polizisten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch.<sup>197</sup>

Für das Jahr 2005 ist mit einer Mannschaft von 300 spezialisierten Ermittlern für das Land zu rechnen.

### 3.3.5 El Salvador

#### 3.3.5.1 Grundzüge

In El Salvador war die besondere Behandlung junger Straftäter schon in der Verfassung von 1945 geregelt.<sup>198</sup> Die erste besondere Regelung für jugendliche Straftäter, die *Ley de Jurisdicción Tutelar de Menores*, trat jedoch erst am 14. Juli 1966 in Kraft. Am 8. Januar 1974 wurde der *Código de Menores* verabschiedet. Er regelte unter anderem die Bestrafung junger Straftäter. Dieses Gesetzbuch war von der *Doctrina de la Situación Irregular* stark geprägt.<sup>199</sup>

Gesetzliche Grundlage des geltenden Jugendrechts in El Salvador ist die *Ley de Menor Infractor*, Dekret Nr. 863, das seit 1.10.94 in Kraft ist. Die-

---

<sup>197</sup> HINOJOSA, 2002a, S.139.

<sup>198</sup> SANTOS DE ESCOBAR 1995, S. 3.

<sup>199</sup> SÁNCHEZ 1995, S. 123-124.

ses Gesetz orientiert sich an der Kinderrechtskonvention, die von El Salvador am 27. April 1990 ratifiziert wurde.

Die Reformdiskussion in Bezug auf das Strafrecht und das Jugendstrafrecht ist in El Salvador ein Thema von großer Aktualität. Das Gesetz *Ley de Menor Infractor* bekam im Juli dieses Jahres den neuen Namen *Ley Penal Juvenil*, nach der Bewilligung der Reformen, die am 21. Juli im Kongress vorgeschlagen wurden.

### 3.3.5.2 Anwendbarkeit

Kinder (Menschen unter 12 Jahren) sind schuldunfähig. Das Jugendstrafrecht ist auf 12- bis 18-Jährige anzuwenden. Beim Freiheitsentzug wird zwischen zwei Gruppen unterschieden, den 12- bis 16-Jährigen und den 16- bis 18- Jährigen.

### 3.3.5.3 Das Jugendstrafrecht

Merkmal des Jugendstrafrechts in El Salvador sind die hohen Anforderungen in Bezug auf die Beachtung der Verfahrensgarantien (Art. 5). Der straffällige Jugendliche kann inhaftiert werden, wenn er auf frischer Tat ertappt wurde, oder auf Grund eines Haftbefehls im Sinne einer vorbeugenden Maßnahme.

Die Staatsanwaltschaft kann bei nicht schwerwiegenden Straftaten (Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren geahndet werden) die Ermittlungen einstellen. Nach einer Wiedergutmachung des Schadens ist die Staatsanwaltschaft sogar dazu verpflichtet, das Verfahren einzustellen.

Möglichkeiten, das Verfahren vorzeitig zu beenden, bieten der Täter-Opfer-Ausgleich (Art. 59) und die Diversion (Art. 37).

#### 3.3.5.3.1 Die Sanktionsarten

##### Maßnahmen

- Anordnung zur Orientierung und Hilfe bei der Familie (Art.10,
- Verwarnung (Art. 11),
- Auferlegung von Verhaltensmaßregeln (Art. 12.). Darunter: Die Auflage an den Jugendlichen, sich an Erziehungsprogrammen zu beteiligen, das Verbot bestimmte Orte zu besuchen, das Verbot Alkohol oder Drogen zu nehmen usw.,
- Gemeinnützige Arbeit (Art. 13),

- Freiheit auf Bewährung (Art.14),
- Inhaftierung nur als *ultima ratio* anzuwenden (Art.15).

Keine der Maßnahmen darf länger als 5 Jahre dauern (Art. 17). Jugendliche Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren können höchstens zu einer Strafe von fünf Jahren verurteilt werden. Die Inhaftierungsobergrenze liegt für diese Altersgruppe bei sieben Jahren.

#### 3.3.5.4 Landesbezogene Merkmale

Anlass zur heftigen Reformdiskussion in El Salvador gaben Statistiken der Nationalpolizei, „Policia Nacional Civil“ (PNC): Zwischen Januar und Juni 2004 wurden 1.257 Totschläge registriert, durchschnittlich sieben Totschläge am Tag. 70% dieser Straftaten werden den Jugendbanden, den so genannten „*Pandillas Juveniles*“ zugeschrieben.<sup>200</sup>

Es gibt im Moment nur vier Anstalten zur Erziehung jugendlicher Straftäter: *Rosa Virginia Peletier* in San Salvador; *El Espino, Ahuachapán* und *Ciudad Barrios* in San Miguel. Sie bieten nicht die Mindestvoraussetzungen zur Resozialisierung der straffälligen Jugendlichen.<sup>201</sup>

### 3.3.6 Guatemala

#### 3.3.6.1 Grundzüge

Das „*Código de la Niñez y la juventud*“, Dekret Nr. 78-96, wurde am 11. September 1996 erlassen.<sup>202</sup> Dieses Gesetzbuch enthält in Titel II, Artikel 159 bis 287 Normen für eine besondere Behandlung jugendlicher Straftäter. Das Gesetzbuch wurde im Parlament kontrovers diskutiert und ist seit seiner Verkündung nicht angewendet worden.<sup>203</sup>

#### 3.3.6.2 Anwendbarkeit

Nach diesem Gesetz sind Kinder, das heißt Personen unter 12 Jahren, schuldunfähig (Art. 165). Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 12, aber

<sup>200</sup> Zeitungsartikel in Univision.com: von 24 Juli 2004. „*Ley para combatir pandillas*“. <http://www.univision.com/content/content.jhtml?chid=3&schid=181&secid=192&cid=431556>

<sup>201</sup> Zeitungsartikel in: EL País von 24. März 2004. „*Una ley 'ideal' en un mundo inadecuado*“.

<sup>202</sup> Quelle; PROCURADOR DE LOS DERECHOS HUMANOS: Doctrina de Protección Integral para la niñez y la Juventud. Guatemala 1997.

<sup>203</sup> CARRANZA 1999, S. 15-16.



noch nicht 18 Jahre alt ist. Für diese Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen Täter gilt das Jugendstrafrecht uneingeschränkt. Nach Art. 163 wird diese Altersgruppe weiter in die Altersgruppen der 12- bis 14-Jährigen und der 15- bis einschließlich 18-Jährigen unterteilt.

### 3.3.6.3 Das Jugendstrafrecht

In Guatemala ist eine spezialisierte Jugendstrafgerichtsbarkeit vorhanden, die zwischen Jugendrichter und Jugendstrafrichter unterscheidet (Art. 124).

Das Grundprinzip der Jugendstrafrechtspflege nach Art. 166 ist der Vorrang des Wohles des Jugendlichen in Bezug auf seine Rechte, seine Resozialisierung, seine Wiedereingliederung in die Familie und in die Gesellschaft.

Die Verfahrensgarantien sind im Einzelnen in den Art. 169-186 geregelt.

#### 3.3.6.3.1 Das Jugendstrafverfahren.

Am Jugendstrafverfahren sind nach den Artikeln 188 und 190-195 als Parteien beteiligt: der straffällige Jugendliche, sein Strafverteidiger, der Jugendstaatsanwalt und das Opfer.

Nach Art. 207 können Freiheit auf Bewährung (*libertad asistida*), Freiheit unter Aufsicht (*régimen de semi-libertad*) und Unterbringung in einer geeigneten Anstalt als Übergangsmaßnahmen angeordnet werden.

Im Fall extremer Gewalt können nach Art. 208 folgende Ersatzmaßnahmen (*medidas sustitutivas*) zum Einsatz kommen:

- Unterbringung in einer Pflegefamilie,
- Verpflichtung zur regelmäßigen Meldungen beim Jugendgericht,
- Verbot das Land zu verlassen,
- Verbot, sich an einem bestimmten Ort niederzulassen,
- Verbot des Kontakts zu bestimmten Personen

Als Formen der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens kommen nach den Art. 211-221 der Täter-Opfer-Ausgleich, die probeweise Aussetzung des Verfahrens und die Anwendung des Opportunitätsprinzips (*criterio de oportunidad reglada*) in Frage.

Am Ermittlungsverfahren sind Staatsanwaltschaft und Polizei beteiligt. Es endet mit der Einstellung des Verfahrens oder der formellen Anklageerhebung und darf nach Art. 227 die Dauer von 45 Tagen nicht überschreiten.

Das Hauptverfahren ist in den Art. 235- 251 geregelt.

### 3.3.6.3.2 Die Rechtsmittel

Gegen das Urteil können nach den Regeln der Art. 254-264 als Rechtsmittel Berufung, Kassation und Revision eingelegt werden.

### 3.3.6.3.3. Die Sanktionsarten<sup>204</sup>

#### *Sozial-erzieherische Maßnahmen*

- Verwarnung und Ermahnung,
- Freiheit auf Bewährung (nicht länger als zwei Jahre),
- Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (nicht länger als sechs Monate),
- Wiedergutmachung des dem Opfer zugefügten Schadens.

#### *Orientierungs- und Überwachungsweisungen*

- Verpflichtung zur Wahl eines bestimmten Wohnorts,
- Verbot des Kontakts zu bestimmten Personen,
- Verbot, sich an einem bestimmten Orten niederzulassen,
- Anweisung zum Unterlassen des Besuches von Bars und Diskotheken oder anderer Vergnügungseinrichtungen,
- Verpflichtung zur Aufnahme einer Ausbildung,
- Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit,
- Alkohol- und Drogenabstinenz,
- Teilnahme an einem Alkohol- oder Drogenentzugsprogramm.

Die Familie soll sich an den Überwachungsmaßnahmen beteiligen, auf die Einhaltung der Auflagen und Weisungen achten und in ständigem Kontakt zu dem Jugendlichen stehen.

#### *Freiheitsstrafen*

- Hausarrest (Verbot das Haus zu verlassen) für maximal ein Jahr,
- Einweisung in ein Heim während der Freizeit (diese Maßnahme darf ein Jahr nicht überschreiten),
- Einweisung in eine spezielle Besserungsanstalt. Diese Strafe darf bei Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren für die Dauer von bis zu drei Jahren verhängt werden. Bei Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren kann diese Strafe für die Dauer von bis zu fünf Jahren verhängt werden.

---

<sup>204</sup> Nach Art. 265 CNJ.

### 3.3.7 Honduras

#### 3.3.7.1 Grundzüge

Gesetzliche Grundlage des geltenden Jugendrechts in Honduras ist der „Código de la Niñez y la Adolescencia“, Dekret Nr. 73/96, der seit dem 5. September 1996 in Kraft ist.<sup>205</sup>

#### 3.3.7.2 Anwendbarkeit

Nach diesem Gesetz sind die unter 12-Jährigen strafunmündig. Den „Kindern“ zwischen 12 und 18 Jahren kommt eine besondere Behandlung zu.

#### 3.3.7.3 Das Jugendstrafrecht

Der dritte Teil dieses Gesetzes enthält Regelungen zu straffällig gewordenen „Kindern“. Das Verfahren orientiert sich am Wohle des Kindes und zeichnet sich durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Verfahrensgarantien aus (Art. 181-183).

##### 3.3.7.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Am Jugendstrafverfahren sind folgende Parteien beteiligt: Der straffällige Jugendliche, sein Strafverteidiger, der Jugendstaatsanwalt und das Opfer. Das Jugendstrafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren, einer Anhörung und dem Hauptverfahren.

Am Ermittlungsverfahren sind Staatsanwaltschaft und Polizei beteiligt. Es wird durch die formelle Anklageerhebung beendet, wenn diese von der Staatsanwaltschaft für notwendig erachtet wird. Das Gesetz begrenzt die Dauer der Ermittlung nicht (Art. 72-74 LJPJ). Die vorzeitige Beendigung des Prozesses ist durch den Täter-Oper-Ausgleich möglich (Art. 61 LJPJ). Mit der Vernehmung des Angeklagten beim Jugendstrafgericht beginnt die zweite Phase des Verfahrens. Die Beweismittel werden von dem Jugendstaatsanwalt präsentiert. Danach entscheidet der Richter über die Zulässigkeit der Anklage. Wird die Zulässigkeit der Anklage nachgewiesen, wird das Verfahren fortgeführt. Es kommt zur dritten Prozessphase, dem Hauptverfahren. Die Verhandlung findet in einer einzigen mündlichen und nicht öffentlichen Sitzung statt (Art. 95-97 LJPJ). Der angeklagte Jugendliche wird vernommen, die Beweismittel werden vorgelegt. Schließlich fällt der

---

<sup>205</sup> Quelle: [www.ilanud.or.cr/justiciajuvenil/CODIGO%20DE%20LA%20NIÑEZ%20%20LA%20ADOLESCENCIA.%20Honduras.doc](http://www.ilanud.or.cr/justiciajuvenil/CODIGO%20DE%20LA%20NIÑEZ%20%20LA%20ADOLESCENCIA.%20Honduras.doc) -

Richter das Urteil. Kann dem Jugendlichen schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, kommt es zur Verhängung einer Sanktion.

### 3.3.7.3.2 Die Sanktionsarten<sup>206</sup>

- Erziehungsmaßnahme mit Unterstützung der Familie,
- Verwarnung,
- Auflagen in Verbindung mit Art. 192, im einzelnen:
  - Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit,
  - bestimmte Programme in der Freizeit,
  - Anweisung zum Unterlassen des Besuches von Bars und Diskotheken oder anderen Vergnügungseinrichtungen,
  - Verbot, das Land zu verlassen,
  - Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen,
  - Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums,
  - Teilnahme an Aktivitäten der Gemeinde,
  - Verbot, bestimmte Personen zu treffen oder sich in der Nähe des Opfers aufzuhalten.
- Gemeinnützige Arbeit bis maximal sechs Monate,
- Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens,
- Überstellung an Eltern oder Vormund,
- Kontrolle durch die Verpflichtung zum Aufenthalt an einem bestimmten Wohnort,
- Freiheit auf Bewährung, bis maximal 12 Monate,
- begrenzte Freiheit bis maximal ein Jahr,
- Inhaftierung (nur als *ultima ratio*) bis maximal acht Jahre.

## 3.3.8 Kolumbien

### 3.3.8.1 Grundzüge

Vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1980 regelte das Gesetz Nr. 63 von 1946 eine lange Zeit die Behandlung junger Straftäter in Kolumbien. Mit der Verkündung des Strafgesetzbuches, Dekret 100 vom 25. Januar 1980, wurde die Strafmündigkeitsgrenze bei 16 Jahren angesiedelt

---

<sup>206</sup> Nach Art. 188 CNA.

(Art. 34).<sup>207</sup> Auch wichtig in Bezug auf das Jugendstrafrecht waren die Regelungen der Artikel 2, 31 und 33 des Strafgesetzbuches.

Gesetzliche Grundlage des geltenden Jugendrechts in Kolumbien ist der *Código del Menor*, Dekret 2737 vom 27. November 1989.<sup>208</sup> Dieses Gesetzbuch basiert auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, die in Kolumbien durch das Gesetz Nr. 12 im Jahre 1991 ratifiziert wurde.<sup>209</sup>

### 3.3.8.2 Anwendbarkeit

Im Kolumbien gelten nach den Art. 164-165 des *Código del Menor* die Personen zwischen 12 und 18 Jahren als Jugendliche. Die unter 18-Jährigen sind strafunmündig, werden daher vom Jugendstrafrecht erfasst.

### 3.3.8.3 Das Jugendstrafrecht

Das Wohl des Kindes und des Jugendlichen ist in verschiedenen Urteilen des Verfassungsgerichts des kolumbianischen Staates als zu schützender Wert angesehen worden.<sup>210</sup>

Im kolumbianischen *Código del Menor* ist eine sehr komplex angelegte Unterscheidung zwischen verwehrlosten und straffälligen Minderjährigen vorgesehen. Das Jugendverfahren findet bei Minderjährigen in einer „gefährlichen Lage“ (*situación irregular*) Anwendung. Es fehlt jedoch an einer ausführlichen Regelung der Behandlung straffälliger Jugendlicher. Schnelligkeit und Flexibilität des Verfahrens werden angestrebt. Der Richter hat einen großen Spielraum.

#### 3.3.8.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Das Jugendstrafverfahren ist in den Art. 178-201 geregelt. Der Jugendrichter oder der *Promiscuo de Familia* können von Amts wegen oder im Falle einer Anzeige die Ermittlungen eröffnen. Werden im Laufe der Ermittlungen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat gefunden, kann das Ermittlungsverfahren beendet werden.

Wenn der Jugendliche auf frischer Tat ertappt wurde, erfolgt seine Inhaftierung in einer besonderen Anstalt für Minderjährige. Am nächsten Tag

<sup>207</sup> MARTINES 1986, S. 175.

<sup>208</sup> Quelle: JARAMILLO/VALENCIA: Código Del Menor. Decreto 2737 de 1989.

<sup>209</sup> CETINA DE RIVERA, 2002b, S. 31.

<sup>210</sup> Siehe Verfassungsurteil C-19 M.P. von Ciro Angarita Baron von 25. Januar 1993.

soll er nach Art. 185 vor Gericht erscheinen und in Anwesenheit seines Vormundes und des *Defensor de Familia* angehört werden.

Innerhalb der nächsten fünf Tage soll der Richter eine Entscheidung über die Bestrafung des Minderjährigen fällen. Die Erziehungsmaßnahmen sind im Art. 204 geregelt. Dabei soll er die persönlichen und familiären Umstände des straffälligen Jugendlichen berücksichtigen. Der Richter kann auch eine Phase der Beobachtung anordnen, die jedoch nicht länger als 60 Tage dauern darf. Nach der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens lässt der Richter alle Beweismittel zu, die von den Parteien vorgebracht werden, sofern sie nicht gegen die Würde des Minderjährigen verstoßen.

Bei der mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit aller Parteien erwünscht. Der Richter kann nach der Verhandlung oder innerhalb der nächsten acht Tage das Urteil fällen (Art. 195).

### 3.3.8.3.2 Die Sanktionsarten

#### *Schutz- und Sorgemaßnahmen*<sup>211</sup>

- Verwarnung der Eltern oder des Vormunds,
- Beaufsichtigung oder Versorgung des Kindes oder Jugendlichen durch Verwandte oder in einer Pflegefamilie,
- Unterbringung in einer speziellen Anstalt,
- Einweisung in eine Entziehungsanstalt für Drogenabhängige,
- Alle sonstigen Maßnahmen, die dem Jugendlichen nützlich sein könnten.

#### *Resozialisierungsmaßnahmen*<sup>212</sup>

- Verwarnung
- Auferlegung von Verhaltensmaßregeln
- Freiheit unter Aufsicht eines Bewährungshelfers
- Einweisung in eine Anstalt
- Alle sonstigen Maßnahmen, die nützlich für die Resozialisierung sein könnten.
- Geldbuße

Die Maßnahmen werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angewendet.

---

<sup>211</sup> Nach den Art. 57-87 CM.

<sup>212</sup> Nach den Art. 203-219 CM.

#### 3.3.8.4 Landesbezogene Merkmale

In Kolumbien ist die Zahl der Fälle von Gewalt in der Familie auffallend hoch. Im *Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses* wurden im Jahr 2003 9.896 Fälle von Minderjährigen mit diversen Körperverletzungen und 10.622 Fälle von sexuell missbrauchten Minderjährigen registriert.

Zerrüttete Familienverhältnisse, auf die diese erschreckenden Statistiken hinweisen, sind oftmals Ausgangspunkt und Auslöser für Drogenkonsum, Alkoholismus und Kriminalität bei Jugendlichen, die in derartigen Verhältnissen leben.<sup>213</sup>

Am 4. April 2000 trat durch Resolution No. 0-0569 das Programm *Futuro Colombia* in Kraft.

Dieses von der Staatsanwaltschaft entwickelte Programm soll durch die Anerkennung der Probleme, die zu deviantem Verhalten führen, der Prävention der Jugendkriminalität dienen. Heute wird dieses Programm in 25 Städten und 29 Gemeindebezirken durchgeführt.<sup>214</sup>

In Medellín gibt es fünf Jugendgerichte. Die Verfahren gegen Minderjährige sind oftmals langwierig. Dies liegt daran, dass es nicht genügend Anwälte gibt. Es gibt nur eine Anstalt (*Carlos Lleras Restrepo* auch *La Pola* genannt) zur Resozialisierung jugendlicher Straftäter.<sup>215</sup>

### 3.3.9 Mexiko

#### 3.3.9.1 Grundzüge

Das Gesetz zur Behandlung minderjähriger Straftäter, „*Ley para el Tratamiento de Menores Infractores*“ trat in Mexiko am 24. Dezember 1991 in Kraft.

#### 3.3.9.2 Anwendbarkeit

Das Gesetz zur Erfassung und Behandlung jugendlicher Straftäter ist anzuwenden, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften eines Bundesstrafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist und von einem Minderjährigen zwischen 11 und 17 Jahren begangen wurde.<sup>216</sup>

<sup>213</sup> Ausführlich über die Gewalt in der Familie in Kolumbien. LONDOÑO/BAHAMON 1993, S. 39-46.

<sup>214</sup> CETINA DE RIVERA, 2002b, S. 33.

<sup>215</sup> Zeitungsartikel in: El Colombiano von 13 März 2002. „*Un lío de menor a mayor*“.

<sup>216</sup> Vgl. Art. 4 und 6.

### 3.3.9.3 Das Jugendstrafrecht

In der mexikanischen Gesetzgebung gelten die Vergehen Jugendlicher als gesellschaftswidriges Verhalten.<sup>217</sup> Die Jugendlichen sind für ihre strafbaren Handlungen nicht zu bestrafen, vielmehr soll ihnen geholfen werden. Nach diesem Gesetz liegt die Befugnis für Jugendsachen bei außergerichtlichen Organen.

#### 3.3.9.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Ein Verwaltungsorgan ist für die Anwendung des Gesetzes *Ley para el Tratamiento de Menores Infractores* zuständig. Die Figur des Jugendrichters wird durch den *Consejos Unitarios* ersetzt. Art. 20 regelt ihre Befugnis bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens, der Entscheidung über die Einleitung des Hauptverfahrens, der Auswertung der Beweise, der Anordnung von Schutz- und Sorgemaßnahmen für die jugendlichen Straftäter und ihre Vollstreckung. Es kann auch ein Täter-Opfer-Ausgleich durch die Zahlung von Schadensersatz zwischen den Prozessparteien angestrebt werden.

#### 3.3.9.3.2 Die Sanktionsarten

##### *Orientierungsmaßnahmen*

- Verwarnung (Art. 98),
- Verweis (Art. 99),
- Beschäftigungstherapie (Art. 100),
- Bildungsmaßnahmen (Art. 101),
- Erholung und Sport (Art. 102).

##### *Schutz- und Sorgemaßnahmen*

- Wiederherstellung der familiären Bindung (Art. 104),
- Entfernung des Jugendlichen aus dem Elternhaus (Art. 105),
- Auflage, sich an den Unterrichtsprogrammen spezifischer Institutionen zu beteiligen (Art. 106),
- Verbot, bestimmte Orte zu besuchen (Art. 107),
- Verbot, Auto zu fahren (Art. 108),

---

<sup>217</sup> Vgl. Art. 1.



- Entzug von Gegenständen, die bei der Straftat eine Rolle gespielt haben,
- Anweisung zur Teilnahme an Entzugsprogrammen.

#### *Unterbringung*

- Ambulante Behandlung (maximal ein Jahr)
- Behandlung in einer Anstalt (maximal fünf Jahre)

Bei diesen Maßnahmen wird die Persönlichkeit des Jugendlichen untersucht. Danach werden erzieherische Programme durchgeführt, mit denen seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährleistet werden soll.

### *3.3.10 Panama*

#### *3.3.10.1 Grundzüge*

In Panama sind die Vorschriften für Jugendliche im Familiengesetzbuch, *Código de familia*<sup>218</sup>, (veröffentlicht im offiziellen Gesetzblatt Nr. 22.591) vom 17. Mai 1994, enthalten.

Danach ist das Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Straftäter speziellen Richtlinien unterworfen. Sie werden überwacht, geschützt und fortgebildet, um künftig in die Gesellschaft eingegliedert zu sein.

#### *3.3.10.2 Anwendbarkeit*

Unter dem besonderen Schutz dieses Gesetzes stehen alle Menschen von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr.<sup>219</sup> Das Gesetz ist – im strafrechtlichen Sinne – gemäß Art. 523 sachlich anzuwenden, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches mit einer Strafe belegt ist.

##### *3.3.10.2.1 Das Jugendstrafrecht*

In Panama ist ein gesondertes Jugendverfahren mit einem besonderen Ermittlungsverfahren, das unter Polizeiaufsicht durchgeführt wird, vorgesehen. Danach sollen die Jugendlichen einem Jugendrichter überstellt werden, der unter Beachtung der Vorgaben des Strafgesetzbuches gemäß besonderen „Schutz- und Sorgegesetzen“ mit dem Ziel der Erziehung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu entscheiden hat. Maßnahmen

---

<sup>218</sup> Quelle: [http://www.legalinfo-panama.com/legislacion/familia/codfam\\_index.htm](http://www.legalinfo-panama.com/legislacion/familia/codfam_index.htm).

<sup>219</sup> Vgl. Art. 484.

gegen jugendliche Straftäter haben hier keine Straffunktion. Nach Art. 532 gelten für die jungen Straftäter alle Verfahrensgarantien, die die Verfassung und die Kinderrechtskonvention vorsehen.

An der Überwachung der Vollstreckung von Maßnahmen sollen Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen beteiligt werden.

#### 3.3.10.2.2 Das Jugendstrafverfahren

In Panama wird die Untersuchung vom Jugendrichter geleitet. Er kann die Erstellung von Sachverständigenberichten anordnen, um die Persönlichkeit des Jugendlichen genauer kennen zu lernen. Bei Beginn der Ermittlungen oder im Laufe des Verfahrens kann der Jugendrichter vorläufige Maßnahmen anordnen. Der Richter fällt ein Urteil und erteilt Maßnahmen auf Grundlage des Art. 824.

#### 3.3.10.2.3 Die Sanktionsarten/Maßnahmen

- Kontrolle des Jugendlichen durch seine Eltern oder seinen Vormund,
- Aufsicht eines Bewährungshelfers,
- Einweisung in eine Ersatzfamilie unter Aufsicht des Gerichts,
- Auflagen zur Teilnahme an staatlichen oder privaten Behandlungs- und Resozialisierungsprogrammen,
- Einweisung des Jugendlichen in ein besonderes Heim zu seinem Schutz, in dem er eine Ausbildung erhält,
- Einweisung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt.

Andere Maßnahmen, die nicht ausdrücklich geregelt sind, aber dem Jugendlichen nützlich sein könnten, können auch angewendet werden.

#### 3.3.10.3 Landesbezogene Merkmale

Die amtierende Regierung Panamas hat den Plan „*mano dura*“, ein strenges Programm gegen Delinquenz, vorgelegt. Er soll vor allem der „extremen Gewalt- und Bandenkriminalität“ Einhalt gebieten. Dieses Programm hat seit seiner Umsetzung positive Wirkung entfaltet.

Die wachsende Jugendkriminalität war Auslöser für eine Debatte um die Verschärfung des Jugendstrafrechts. Der Plan „*mano dura*“ sollte auch für Jugendliche Geltung erhalten. Im Moment beträgt die höchste Strafe für jugendliche Straftäter sieben Jahre. Nach dem Entwurf der Regierung sollte

die maximale Freiheitsstrafe auf 20 Jahre erhöht werden (Jugendliche sollten also wie Erwachsene bestraft werden). Bei der Debatte im Parlament wurde eine Erhöhung bis zu 10 Jahren diskutiert, die schließlich abgelehnt wurde.<sup>220</sup>

### 3.3.11 Peru

#### 3.3.11.1 Grundzüge

Der peruanische *Código Penal* von 1924 enthielt keine besonderen Bestimmungen zur Behandlung junger Straftäter, er regelte nur die „Landstreicherei“. 1962 trat der erste *Código del Menor* in Kraft. Er war stark von der Lehre der „*situación irregular*“ geprägt. Daher konnte der Jugendrichter Strafen verhängen, ohne dass es davor zum Prozess gekommen wäre. Ohne Prozess blieben die Gründe für eine Bestrafung oder die Höhe eines Strafmaßes jedoch verschleiert. Die Minderjährigen hatten weder Rechte noch Verfahrensgarantien, ihr Schicksal lag allein in den Händen der Richter.<sup>221</sup> Die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung junger Straftäter war seit dem Jahr 1980 offensichtlich, nachdem im Rahmen verschiedener Kongresse das Thema der Jugendstrafrechtspflege behandelt wurde.<sup>222</sup>

Am 4. August 1990 wurde durch die *Resolución Legislativa* Nr. 25278 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von der peruanischen Regierung verabschiedet und am 14. August 1990 ratifiziert. Dies hatte eine weitgehende Änderung des Systems zur Folge.

Gesetzliche Grundlage des geltenden Jugendrechts in Peru ist der *Código de los Niños y Adolescentes*<sup>223</sup> – Gesetz Nr. 26102 vom Dezember 1992 –

<sup>220</sup> Zeitungsartikel vom 4. August 2004: „*Rechazan aumentar penas a menores delincuentes en Panamá*“, <http://noticias.espanol.yahoo.com/040804/1/th6a.html>. Hierzu auch die Zeitungsartikel von 24. Juli 2004: „*Iglesia propone políticas de prevención y no incremento de penas para menores delincuentes*“, <http://www.aciprensa.com/noticia.php?n=5281>; Zeitungsartikel von 2. August 2002: „*Ministro opina que menores delincuentes deben castigarse como adulto*“ [http://mensual.prensa.com/mensual/contenido/2002/08/02/uhora/uhora\\_nacional.shtml](http://mensual.prensa.com/mensual/contenido/2002/08/02/uhora/uhora_nacional.shtml)

<sup>221</sup> CHAMPUÑAY CHÁVEZ, 2002b, S. 69.

<sup>222</sup> Unter anderem die Kongresse der *Centro de investigaciones judiciales* vom 16., 19., 22. Januar 1980, vom 2.-6. Oktober 1982, vom 21. bis 25. September 1983. Ausführlich: CENTRO DE INVESTIGACIONES JUDICIALES DE LA CORTE SUPREMA DE JUSTICIA DE LA REPUBLICA 1986, S. 143-157.

<sup>223</sup> Quelle: Legislación juvenil en Perú.

nach der Reform vom 7. August 2000 durch das Gesetz 27337 und das Gesetz, *Ley contra el Pandillaje Pernicioso* (Dekret Nr. 899 vom Mai 1998).

Das *Código de los Niños y Adolescente* ist in eine Einführung und vier Teile untergliedert. Der erste Teil regelt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, der zweite Teil das Kinderschutzsystem und der dritte Teil verschiedene Aspekte im Familienrecht. Der vierte Teil enthält Vorschriften für die Behandlung junger Straftäter und die Garantien im Jugendstrafverfahren.

Dieses Gesetzbuch regelt die Einrichtung der *Defensorias del Niño y el Adolescente* mit Aufgaben im Erziehungsbereich und im rechtlichen Bereich. Es unterscheidet drei Arten von Richtern, deren Funktionen klar getrennt sind. Der Familienrichter (*Juez de Familia*) ist zuständig für familienrechtliche Aspekte, der Schutz- und Jugendrichter (*Juez Tutelar*) ist zuständig für verwahrloste Kinder und der Jugendstrafrichter (*Juez en el campo penal de menores*) für die Beurteilung straffälliger Jugendlicher.

In der Praxis existiert diese Trennung der Gerichte nur in der Hauptstadt und in einigen anderen großen Städten. Im übrigen übernimmt der Familienrichter alle drei Aufgaben. In den Provinzen ist der *Juez Mixto*, für Familien-, Arbeits- und Zivilsachen zuständig. Das Gesetz kann wegen der finanziellen Probleme des Landes nicht umfassend angewendet werden.<sup>224</sup>

### 3.3.11.2 Anwendbarkeit

Das Gesetz ist – im strafrechtlichen Sinne – sachlich anzuwenden, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist. Als Jugendliche gelten die 12- bis 18-Jährigen.

### 3.3.11.3 Das Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist im vierten Teil des *Código de los Niños y Adolescentes* geregelt. Eine besondere Behandlung jugendlicher Straftäter ist vorgesehen. Besonderheiten sind: der Anspruch auf rechtlichen Beistand, die Beteiligung eines interdisziplinären Teams sowohl im Verfahren als auch im Strafvollzug, besondere Polizeieinheiten für Jugendsachen, die Verfahrensgarantien und das Jugendregister.<sup>225</sup>

---

<http://www.cinterfor.org.uy/public/spanish/region/apro/cinterfor/temas/youth/legisl/pe/er/xiii/index.htm>

<sup>224</sup> ROJAS 2002 S. 25.

<sup>225</sup> SEVILLANO/MENDOZA 1994, S. 47-48.

### 3.3.11.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Die Polizei kann einen Jugendlichen nur dann festnehmen, wenn er auf frischer Tat ertappt wurde oder wenn ein Haftbefehl vorliegt. In beiden Fällen soll die Staatsanwaltschaft innerhalb von 24 Stunden über die Festnahme informiert werden. Der Minderjährige soll einen rechtlichen Beistand erhalten.

Die Staatsanwaltschaft kann bei nicht schwerwiegenden Straftaten die Einstellung der Ermittlungen oder die Diversion verfügen. Diese Entscheidung kann dennoch angefochten werden.

Der Staatsanwalt kann auch Anklage erheben. Der Jugendrichter analysiert die Akte. Wenn es sich seines Erachtens um eine nicht schwerwiegende Straftat handelt, kann er das Verfahren einstellen. Andernfalls legt er einen Termin für die mündliche Verhandlung fest. Bei dieser einmaligen Anhörung nehmen alle Parteien teil, die Beweismittel werden vorgelegt, das Opfer, der Angeklagte und die Zeugen verhört. Danach hat der Staatsanwalt zwei Tage Zeit, um einen Bericht bzw. ein Gutachten über die strafrechtliche Verantwortung des Minderjährigen und die Maßnahmen, die über ihn zu verhängen sind, zu verfassen. Der Richter hat dann weitere zwei Tage, um das Urteil zu fällen. Das Urteil soll umfassend begründet werden. Bei Zweifeln an der Schuld des Minderjährigen soll er freigesprochen werden.

### 3.3.11.3.2 Die Sanktionsarten

- Warnungen (*Amonestación*);
- Pflicht zur Ableistung gemeinnütziger Arbeiten,
- Wiedergutmachung des Schadens;
- Betreute Freiheit (*Libertad asistida*). Der Jugendliche bekommt einen Vormund und muss alle 15 Tage bei ihm erscheinen. In Lima sollen die Jugendlichen bei der *Gerencia de Operaciones*, Abteilung *Servicio de Orientación* erscheinen;
- Begrenzte Freiheit (*Libertad restringida*). In diesem Fall soll der Jugendliche sich täglich bei dem Vormund oder der *Gerencia de Operaciones* melden,<sup>226</sup>

---

<sup>226</sup> Diese Maßnahme findet in der Praxis kaum Anwendung, da es für die Jugendlichen mangels finanzieller Mittel nicht möglich ist, täglich vor dem Vormund zu erscheinen. CHAMPUNAY CHÁVEZ, 2002b, S. 73.

- Inhaftierung. Diese Maßnahme ist nur als *ultima ratio* anzuwenden. Wenn der Jugendliche 2/3 der Strafe verbüßt hat, bekommt er die *semilibertad*. Der Minderjährige ist tagsüber frei, so dass er arbeiten oder sich weiterbilden kann. Die Nächte soll er in einer geeigneten Anstalt verbringen.

Die Haft darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Jedoch existieren im Fall der „*Pandillaje pernicioso*“ besondere Zeitrahmen von vier bis zu sechs Jahren für die Anführer der kriminellen Jugendbanden. Diese strenge Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass der *Pandillaje juvenil* ein sehr verbreitetes Problem in Peru darstellt.

#### 3.3.11.4 Landesbezogene Merkmale

Bemerkenswert ist die gestiegene Kriminalitätsrate bei Mädchen, die heute 12% der Straftaten Jugendlicher ausmacht. Zwei Jahre zuvor betrug diese Zahl noch 2%.<sup>227</sup>

Der *Pandillaje juvenil*<sup>228</sup> stellt heutzutage eines der größten Probleme Perus dar. Dieses Phänomen hat sich in den letzten 6 Jahren unter dem Einfluss der USA, in denen sich das Problem noch stärker stellt, stark entwickelt.<sup>229</sup> Der *Pandillaje juvenil* ist vor allem in Lima aufgrund widriger sozialer und ökonomischer Zustände – hervorgerufen zum Beispiel durch Migration, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, hohe Schulabbrecherquoten und lange Arbeitszeiten (bis zu 12 Stunden am Tag)<sup>230</sup>, die die Eltern leisten, um ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften – besonders verbreitet.

Die Regierung versucht dieses Problem durch verschiedene Programme zu bewältigen. „*Niños de la calle*“ ist ein derartiges Programm.

<sup>227</sup> ROJAS 2002, S. 27.

<sup>228</sup> Nach dem Gesetz gegen die Bandenkriminalität Nr. 899 „Ley contra el pandillaje pernicioso“, „*Se considera pandilla perniciosa al grupo de adolescentes mayores de doce (12) y menores de dieciocho (18) años de edad, que se reúnen y actúan para agredir a terceras personas, lesionar la integridad física o atentar contra la vida de las personas, dañar los bienes públicos o privados u ocasionar desmanes que alteran el orden interno. Se tipifican la infracción y la infracción agravada y se dispone que la pena será de internación, no mayor de 3 años en el primer caso y de 3 a 6 en el segundo.*“

<sup>229</sup> TROCHE-EGUINO 2002, S. 26.

<sup>230</sup> Trotz der Regeln der Verfassung, die die Arbeitszeit auf acht Stunden am Tag beschränken.

Es gibt auch andere Programme von Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. das Programm „*Delfin*“. Zentraler Ansatz der Programmarbeit ist die Prävention. Zunächst werden die Risikogruppen identifiziert und analysiert. Wenn es für notwendig gehalten wird, interveniert der Staat bei Kindern und Jugendlichen, die sich in Gefahr befinden, materiell oder moralisch verwahrlost sind, und ordnet ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt an. Ähnliche Programme werden von der Nationalpolizei betreut, wie z. B. das Programm „*Colibri*“ für Straßenkinder und andere Programme für arbeitende Kinder.

Jedoch sind diese Programme nicht flächendeckend.

Ein weiteres Problem stellen die so genannten „*barras bravas*“, auch „*pandillaje en el deporte*“ genannt, dar. Damit ist die Kriminalität bei sportlichen Veranstaltungen gemeint. Immer öfter kommt es zu Gewaltsituationen, die bis zur Begehung von Straftaten wie Raub, Totschlag oder Vergewaltigung eskalieren.

### 3.3.12 Venezuela

#### 3.3.12.1 Grundzüge

Das erste spezialisierte Gesetz zur Behandlung junger Straftäter in Venezuela war die *Ley Tutelar de Menores* aus dem Jahr 1980. Nach der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention am 29. August 1990 (veröffentlicht im offiziellen Gesetzblatt Nr. 34.541) ist ein neues Modell der venezolanischen Kinder- und Jugendgesetzgebung entstanden. Das neue Gesetz, *Ley Orgánica para la Protección del Niño y del Adolescente* (LOPNA<sup>231</sup>; veröffentlicht im Oficialgesetzblatt Nr. 5.266), wurde nach langer Überlegung am 2. Oktober 1998 erlassen. Seit April 2000 ist es in Kraft.<sup>232</sup> Trotz der eindeutigen Notwendigkeit dieses Gesetzes hat es leider in der Praxis wenige Ergebnisse gebracht. Das neue Gesetz verdrängt nur langsam und zögerlich die alten tradierten Strukturen.<sup>233</sup>

Die Art. 10 und 11 LOPNA erklären Kinder und Jugendliche zu Rechtssubjekten, die über die gleichen Rechte und Garantien wie Erwachsene verfügen. Die Artikel 84 bis 87 unterscheiden zwischen verwahrlosten, gefährdeten und straffälligen Kindern und Jugendlichen. Demzufolge sind

<sup>231</sup> Quelle: Internetseite der: Ministerio Público Republica Bolivariana de Venezuela. [http://www.fiscalia.gov.ve/screenley1.asp?Id\\_ley=17](http://www.fiscalia.gov.ve/screenley1.asp?Id_ley=17).

<sup>232</sup> SERRANO, CARLA 2000, S. 37.

<sup>233</sup> PRINCE, YOLANDA 2002, S. 37-42.

verwaahrloste Kinder und Jugendliche mittellos, haben keine Unterkunft, genießen weder Bildung noch Erziehung. In die Kategorie Gefährdung fallen beispielsweise drogenabhängige oder bettelnde Kinder und Jugendliche. Auch diejenigen, die auf der Straße leben, rechnet man dazu. Die dritte Kategorie gilt für Kinder und Jugendliche, die eine strafbare Handlung begangen haben. In allen Fällen werden Schutz- und Fürsorgemaßnahmen verhängt, die jedoch mit den allgemeinen strafrechtlichen Sanktionen vergleichbar sind.<sup>234</sup>

### 3.3.12.2 Anwendbarkeit

Die unter 12-Jährigen sind nach dem Schutzgesetz für Kinder und Jugendliche in Venezuela strafrechtlich nicht verantwortlich. Nach Art. 2 LOPNA ist das Jugendrecht bei 12- bis unter 18-Jährigen anzuwenden. Hierzu sind nach Art. 628 zwei Gruppen zu unterscheiden, die 12- bis 14-Jährigen und 15- bis 17-Jährigen. Erwachsener ist, wer zur Zeit der Tat älter als 18 Jahre ist.

### 3.3.12.3 Das Jugendstrafrecht

Für straffällige Minderjährige ist ein besonderes Jugendstrafverfahren nach Art. 528 LOPNA vorgesehen. Hierzu regelt Art. 173 die Spezialisierung der Gerichte. Dieser Artikel ergänzt die Bestimmungen der *Código Orgánico Procesal Penal* (COPP), der regelt, dass Kinder- und Jugendschutzgerichte (*Tribunales de Protección del Niño y del Adolescente*) in jedem Staat Venezuelas errichtet werden sollen.<sup>235</sup> Eine spezialisierte Jugendstrafgerichtsbarkeit soll geschaffen werden, die mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendpolizei und Jugendverteidigern besetzt sein soll.

Die Verantwortung des Minderjährigen für seine strafbaren Handlungen hat Strafcharakter. Die Strafe ist dennoch milder als bei Erwachsenen.

#### 3.3.12.3.1 Das Jugendstrafverfahren

Bei den Jugendstrafverfahren soll den Menschenrechten der straffälligen Jugendlichen durch eine humane und würdige Behandlung Rechnung getragen werden (Art. 32, 253, 254, 89, 37 LOPNA). Auch die Verfahrensgarantien sind in den Art. 529 und 530 geregelt.

---

<sup>234</sup> TIFFER-SOTOMAYOR 2000, S. 104-105.

<sup>235</sup> LONGO 2001, 116.



Das Jugendverfahren ist dem Verfahren für Erwachsene sehr ähnlich und richtet sich nach dem Modell der COPP. Es sind dabei drei Phasen zu unterscheiden, die Ermittlung, die Verhandlung und der Vollzug. Die Art. 564 und 569 regeln die Formen der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens (Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion). Die Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft geleitet und mit Hilfe der Polizei durchgeführt. Dieser Abschnitt wird durch die formelle Anklageerhebung beendet, wenn dies von der Staatsanwaltschaft für notwendig gehalten wird. Mit der Entscheidung des Richters, dem *Juez de Control*, über die Zulässigkeit der Anklage beginnt die zweite Phase des Verfahrens. Der Richter soll einen Termin für die mündliche Verhandlung festlegen (innerhalb der nächsten 10 bis 20 Tage). Die mündliche Verhandlung ist in vier Phasen untergliedert: die Vorbereitung, die Anhörung, die Annahme der Beweismittel und die Verkündung des Urteils. Wenn die Anklage als zulässig anerkannt wird, wird das Verfahren fortgeführt. Damit beginnt die dritte Phase des Prozesses, das Hauptverfahren.

### 3.3.12.3.2 Die Rechtsmittel

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz sieht das Recht auf Widerruf (*Revo-cación*), Berufung, Kassation und Revision vor (Art. 607-613).

#### *Die Sanktionsarten*<sup>236</sup>

- Verwarnung und Ermahnung,
- Verhaltensauflagen,
- Ableistung gemeinnütziger Arbeit (maximal sechs Monate). Dabei darf der Jugendliche bis max. acht Stunden in der Woche arbeiten, günstigstenfalls am Wochenende (Art. 625),
- Freiheit unter Aufsicht einer geeigneten Person (Art. 626),
- Einweisung in ein Heim während der Freizeit und unter der Woche (Art. 627),
- Einweisung in eine spezielle Besserungsanstalt. Diese Freiheitsstrafe kann nur als *ultima ratio* bei schwerwiegenden Straftaten verhängt werden (Art. 628). Bei Jugendlichen über 14 Jahren kann diese Strafe von einem bis zu maximal fünf Jahren betragen. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren kann eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden.

---

<sup>236</sup> Nach Art. 620 LOPNA.

### 3.3.12.4 Landesbezogene Merkmale

In Venezuela ist auch der Vollzug in der *Ley Orgánica para la Protección del Niño y del Adolescente* geregelt (Art. 630 ff.).

Dieses Gesetz stellt eine bedeutende Entwicklung in der venezolanischen Jugendstrafrechtspflege dar. Seine Vorschriften sind innovativ und tragen den internationalen Abkommen Rechnung.

## 3.4 Spanien

### 3.4.1 Grundzüge

In Spanien herrschte bis zum Inkrafttreten des spanischen Grundgesetzes im Jahr 1978 ein fürsorgeorientiertes Modell für straffällige und gefährdete Jugendliche. Im Jahre 1996 trat das Gesetz zum rechtlichen Schutz Minderjähriger *Ley de Protección Jurídica del menor* in Kraft. Es maß dem Schutz des Minderjährigen eine besondere Bedeutung zu, brachte jedoch keine großen Fortschritte in Bezug auf die Behandlung junger Straftäter.

Im Jahre 1985 wurden durch die Verkündung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes die Jugendgerichte geschaffen. Das alte Jugendgerichtsgesetz, *Ley de Tribunales Tutelares de menores* von 1948, wurde durch ein Urteil vom 14.02.91 für verfassungswidrig erklärt.

Am 12. Januar 2000 wurde das Gesetz *Ley Orgánica 5/2000 de la responsabilidad penal de los menores* erlassen<sup>237</sup> und trat nach vielen Veränderungen während der *vacatio legis* im Januar 2001 in Kraft.<sup>238</sup> Es orientiert sich an den Prinzipien der Kinderrechtskonvention und beinhaltet sowohl einen materiellen als auch einen verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Teil.

### 3.4.2 Anwendbarkeit

Nach Art. 1 werden alle 14- bis 18-jährigen Straftäter vom spanischen Jugendstrafrecht erfasst. Nach Art. 3 werden die 14-Jährigen, die eine Straftat

---

<sup>237</sup> Dieses Gesetz wurde gemäß Art. 19 des neuen Strafgesetzbuches von 1995 erlassen.

<sup>238</sup> Eine dieser Veränderungen betraf schwerwiegende Straftaten und Straftaten mit terroristischem Hintergrund (Gesetz L.O. 7/2000 vom 22. Dezember 2000). Das Gesetz wurde im *Boletín Oficial del Estado* BOE Nr.11 (spanisches Gesetzblatt) vom 13. Januar 2000 verkündet.

begangen haben, von der Staatsanwaltschaft an die zuständigen Einrichtungen zum Schutz Minderjähriger überwiesen.

Das Gesetz unterscheidet bei der Bestrafung nach den Artikeln 4, 5 und 9 zwischen 14- bis 16-Jährigen und 16- bis 18-Jährigen.

Gemäß Art. 69 des Strafgesetzbuches, der auf Art. 4 des Jugendstrafgesetzbuches verweist, wird das Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende (älter als 18 und jünger als 21 Jahre) angewendet, die ein Vergehen oder eine weniger schwerwiegende Straftat ohne den Einsatz von Gewalt oder die Gefährdung von Menschenleben begangen haben.

### *3.4.3 Das Jugendstrafrecht*

Kern des neuen spanischen Jugendstrafrechts ist die Erkenntnis, dass straffällige Jugendliche strafrechtliche Verantwortung tragen sollen. Dies wird als erster Schritt im so wichtigen Resozialisierungsprozess des jungen Straftäters angesehen. Durch die Übernahme der strafrechtlichen Verantwortung soll sich der Jugendliche der Relevanz der begangenen Tat bewusst werden. Diese strafrechtliche Verantwortung hat einen erzieherischen Charakter und wird in einem besonderen Verfahren für Jugendliche festgestellt. Das Gesetz verlangt, dass alle Teilnehmer im Jugendstrafverfahren fachlich besonders spezialisiert sind. Die Intervention des Staates ist nur unter Achtung des Vorrangs der Interessen des Minderjährigen erlaubt. Dieses Prinzip, das im Gesetz oftmals erwähnt wird, soll von Staatsanwaltschaft und Verteidigung durchgehend beachtet werden.

Bei der Vollstreckung der Maßnahmen, insbesondere bei der Inhaftierung, ist nach Art. 55 das oberste Ziel die Resozialisierung des jungen Täters. Bei der Inhaftierung sollen alle Rechte des Minderjährigen gewährleistet werden.

#### *3.4.3.1 Das Jugendstrafverfahren*

Das Jugendstrafverfahren ist dem allgemeinen Strafverfahren für Erwachsene sehr ähnlich. Es wird jedoch von einem spezialisierten Richter, dem Jugendrichter, unter Beachtung aller Verfahrensgarantien (des Unschuldsprinzips, des Rechts auf Verteidigung usw.) geleitet.

Ein besonderes Merkmal des Jugendstrafverfahrens ist die Flexibilität bei der Verfolgung. Hier sind Formen der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens vorgesehen. Art. 18 ermöglicht dem Staatsanwalt bei Vergehen oder bei weniger schwerwiegenden Straftaten, die ohne den Einsatz von

Gewalt oder Drohungen gegen Personen begangen wurden (falls der Minderjährige nicht schon früher andere Straftaten der gleichen Art begangen hat), auf die Prozesseröffnung zu verzichten. Daneben sieht das Gesetz nach den Regeln des Art. 19 die Möglichkeit vor, einen bereits eröffneten Prozess auszusetzen, zum Beispiel bei einem Täter-Opfer-Ausgleich oder Diversion. Voraussetzung ist, dass der Schaden wiedergutmacht wird und dass kriminelle Neigungen beim Jugendlichen ausgeschlossen werden können.

Der Staatsanwalt kann beim Jugendrichter vorbeugende Maßnahmen beantragen, wenn dringender Tatverdacht vorliegt oder das Risiko besteht, dass der Minderjährige das Gesetz nochmals brechen oder die Ermittlungen stören könnte. Hierzu sind in Art. 28 folgende Maßnahmen vorgesehen: Unterbringung in einer Anstalt, „Freiheit unter Aufsicht“ (*libertad vigilada*) und Unterbringung des Tatverdächtigen bei seiner Familie oder bei einer „erzieherischen Gruppe“.

Gemäß Art. 23 leitet der Staatsanwalt die Ermittlungen, den Einsatz der Polizei und treibt den Prozess voran. Aufgabe des Staatsanwaltes ist es aber auch, die gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die materielle Wahrheit zu fördern. Nach Art. 6 soll er auch die Achtung der Rechte des Minderjährigen gewährleisten und dessen Interessen schützen.

Die mündliche Verhandlung zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus, das heißt, der Richter hat einen großen Handlungsspielraum, beispielsweise kann er auf Antrag der Staatsanwaltschaft unmittelbar ein „Einwilligungsurteil“ (*sentencia de conformidad*) fällen, wenn der Minderjährige und sein Verteidiger einverstanden sind.

Der Richter muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Abschluss der Verhandlung ein Urteil fällen.

### 3.4.3.2 Die Rechtsmittel

Das Gesetz sieht das Recht zur Berufung und zur Revision bei schwerwiegenden Straftaten vor (Art. 41 ff.).

### 3.4.3.3 Die Sanktionsarten

3.4.3.3.1 Maßnahmen, die bei Vergehen anzuordnen sind:

- Verwarnung,
- Unterbringung in einer Anstalt an den Wochenenden (bis zu vier Wochenenden),

- gemeinnützige Arbeit und Sozialdienst (bis 50 Stunden),
- Entzug der Fahrerlaubnis oder sonstiger Genehmigungen (z.B. Waffenschein),
- Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt (nur bei Straftaten unter Anwendung von Gewalt oder Drohung).

#### 3.4.3.3.2 Relative freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- ambulante Behandlung,
- Unterbringung in einer Tagesanstalt,
- Jugendarrest an den Wochenenden (Maximal acht Wochenenden),
- „kontrollierte Freiheit“ (unter normaler oder intensiver Kontrolle),
- Unterbringung bei einer Familie oder bei einer beaufsichtigten Jugendgruppe,
- gemeinnützige Arbeit (bis maximal 100 Stunden, bei Jugendlichen ab 16 Jahren bis maximal 200 Stunden),
- Verwarnung,
- Sozialdienst (bis maximal 100 Stunden, bei Jugendlichen ab 16 Jahren bis maximal 200 Stunden),
- Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verbot der Beantragung der Fahrerlaubnis,
- Entzug des Waffenscheins und Aberkennung bestimmter Rechte (z.B. der freien Berufswahl).

#### 3.4.3.3.3 Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt,
- Unterbringung in einer halbgeschlossenen Anstalt,
- Unterbringung in einer offenen oder einer therapeutischen Anstalt.

Die Maßnahmen dürfen nicht für eine Dauer von über zwei Jahren angeordnet werden (Art. 9, 3). Sind die Jugendlichen zur Zeit der Begehung der Tat jedoch älter als 16 Jahre, kann eine Maßnahme mit einer Dauer von bis zu 5 Jahren angeordnet werden (Art. 9, 4). Bei besonderer Schwere der Tat (und bei Rückfälligkeit) kann ausnahmsweise die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt für weitere fünf Jahre ausgesprochen werden.

Im Falle sehr schwerwiegender Straftaten (Mord, Totschlag, Vergewaltigung) und anderer Straftaten, die im Strafgesetzbuch mit ähnlich hohen Freiheitsstrafen (bis zu 15 Jahren) belegt sind, sieht das Gesetz eine Unter-

bringung der unter 16-Jährigen in einer geschlossenen Anstalt bis zu einer Dauer von 4 Jahren vor.

Bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund, die mit mehr als 15 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, kann die Unterbringung um weitere fünf Jahre (bei Jugendlichen unter 16 Jahren) oder um weitere 10 Jahre (bei Jugendlichen über 16 Jahren) verlängert werden.

#### *3.4.4 Merkmale*

Da das neue System erst seit kurzem in Kraft ist, gibt es noch nicht genügend Daten über seine praktische Umsetzung.

Am 31. Dezember wurde in Katalonien das Gesetz Nr. 27/200 *Ley de Justicia Juvenil*, erlassen.<sup>239</sup> Dieses Gesetz regelt Jugendstrafrecht und -vollzug in Katalonien.

### **3.5 Zusammenfassende Darstellung des aktuellen Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Spanien**

In keinem der untersuchten Länder gibt es besondere materiellrechtliche Tatbestände; es wird auf das Erwachsenenstrafrecht Bezug genommen. Das Jugendstrafrecht findet demnach Anwendung, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist.

Die Strafmündigkeitsgrenze ist in den lateinamerikanischen Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Meist werden als Kinder die unter 12-Jährigen bezeichnet, mit Ausnahme von Argentinien, wo die Grenze bei 16 Jahren liegt. Als Jugendliche besonders behandelt werden alle Menschen bis zum 18. Lebensjahr, mit Ausnahme von Bolivien, wo die Grenze bei 16 Jahren liegt.

Der Begriff „Heranwachsender“ ist in Lateinamerika in der Regel nicht von Bedeutung. Es gibt keine Strafmilderung in diesem Altersabschnitt knapp jenseits der Volljährigkeitsgrenze. Personen, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren – also über 18 Jahre –, unterliegen vielmehr ohne gesetzliche Einschränkungen und gesetzliche Milderungsmöglichkeiten dem allgemeinen materiellen Strafrecht. Eine Ausnahme bilden insoweit

---

<sup>239</sup> Verkündet im *Boletín Oficial del Estado* (spanisches Gesetzblatt) vom 9. Februar 2002.

nur Brasilien<sup>240</sup> und Spanien<sup>241</sup>, welche – wie im deutschen Jugendstrafrechtssystem – die Möglichkeit einräumen, die 18- bis 21-Jährigen nach Jugendstrafrecht abzuurteilen. Besondere Regelungen für Personen zwischen 18 und 21 Jahren im Bereich des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts sind, mit Ausnahme von Spanien, in keinem der Länder vorhanden.

Das Jugendverfahren ist in allen untersuchten Ländern an das Gesetzlichkeits-, das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden. Ein rechtstaatliches Verfahren ist in den Gesetzen zumeist vorgesehen. Ob und inwieweit in der Praxis diese Garantien auch tatsächlich beachtet werden, bleibt allerdings fraglich.

In allen untersuchten Ländern bestehen die Jugendgerichte aus Berufsrichtern, die als Einzelrichter tätig werden. Die Maßnahmen, die diesen Jugendrichtern im Allgemeinen zu Verfügung stehen, sind in den jeweiligen Ländern sehr ähnlich und können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Erziehungsmaßnahmen: Mahnungen und Verwarnung,
- die Unterbringung in einem Erziehungsheim bzw. bei einer Pflegefamilie,
- die Freiheit unter Aufsicht (*Libertad vigilada*), die Bewährungshilfe (*Libertad asistida*) und
- die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (*Internación*).

Der Richter kann üblicherweise nach seinem freien Ermessen auch andere Maßnahmen im Interesse des Minderjährigen verhängen. Besonders problematisch ist, dass in vielen Ländern der Freiheitsentzug häufig verhängt wird, während von anderen Maßnahmen dagegen selten Gebrauch gemacht wird.

Maßnahmen dürfen heute nicht mehr auf unbestimmte Dauer verhängt werden. Dies gilt insbesondere für die Freiheitsstrafe, deren Höchstdauer beispielsweise in Costa Rica bei 15 Jahren liegt.

Was den Vollzug der Maßnahmen anbelangt, so kann man generell für die lateinamerikanischen Länder sagen, dass er das am stärksten vernachlässigte Gebiet der Gesetzgebung darstellt. Der Jugendstrafvollzug ist in keinem der untersuchten lateinamerikanischen Länder in einem besonderen Gesetz geregelt. Einzelne spezielle Vorschriften zum Jugendvollzug finden sich in den jeweiligen *Códigos del Menor* – oder in der entsprechenden

<sup>240</sup> Art 2 und 104 Estatuto da Crianza e do Adolescente.

<sup>241</sup> Art. 4 Gesetz 5/2000 Reguladora de la responsabilidad penal de los menores.

Kinder- und Jugendstrafgesetzgebung, – in einigen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und in allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Vollzug von Freiheitsstrafen in Lateinamerika wird in der Regel als Verwaltungsaufgabe angesehen. Zu beachten ist auch der Mangel an Personal zur Vollstreckung der Maßnahmen, wie z.B. an Bewährungshelfern und Vollzugspersonal. Jugendanstalten und Gefängnisse – in denen auch 18- bis 21-Jährige ihre Strafe verbüßen –, können angesichts erheblicher finanzieller Probleme nicht angemessen instand gehalten werden. Solche Bedingungen verhindern allzu oft eine erfolgreiche Resozialisierung der jungen Straftäter.

In der Mehrheit der lateinamerikanischen Länder herrscht das „moderne Wohlfahrtsmodell“ als eine Mischung von Prinzipien des Familienrechts, des Zivilrechts und des Strafrechts. Die lateinamerikanischen Gesetzgebung ist von den Folgen einer ursprünglich anderen Vorstellung von der Rolle von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft geprägt. Früher wurden Kinder und Jugendliche als Objekte ohne Grundrechte angesehen. Mit dem Ziel, den straffälligen Jugendlichen zu schützen, blieb ein Strafverfahren gegen sie aus, von einer Strafe als Sanktion war nicht die Rede. Dabei wurden faktisch die Rechte der Jugendlichen noch schwerer missachtet als die der Erwachsenen.<sup>242</sup>

Der enge Zusammenhang zwischen Kriminalität und Verwahrlosung als zwei unterschiedlichen Erscheinungsformen der Dissozialität junger Menschen ist empirisch bestätigt.<sup>243</sup> Dennoch können beide Phänomene nicht gleich behandelt werden. Es gibt Jugendkriminalität bei Jugendlichen mit Sozialstörungen, es gibt sie aber auch bei normal entwickelten. So ist Jugendkriminalität überwiegend nicht Ausdruck einer Fehlentwicklung, sondern eine nicht pathologische, gewöhnliche Erscheinungsform eines bestimmten Entwicklungsstadiums, das jeder Mensch zu durchlaufen hat.<sup>244</sup>

Das Jugendstrafrecht sowohl nach dem Wohlfahrtsmodell als auch nach dem Justizmodell basiert nach wie vor auf drei Grundgedanken: Fürsorge, Garantien und Strafe. Das Grundproblem in Lateinamerika ist das Fehlen einer geeigneten Verknüpfung dieser drei Prinzipien.<sup>245</sup> Das Wohlfahrts-

---

<sup>242</sup> TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET/DÜNKEL, 2002, S. 19.

<sup>243</sup> KÜNZEL 1971

<sup>244</sup> BRUNNER/DÖLLING. S.17

<sup>245</sup> Über diese drei Grundgedanken „*Tutela, Garantias y Castigo*“ siehe BINDER 1995, S. 93 ff.



model regelte nicht explizit die Beachtung der Garantien in den Jugendstrafverfahren, weil es kein gesondertes Verfahren gegen straffällige Minderjährige gab. Der Gesetzgeber wollte die jungen Straftäter schützen und sie nicht strafrechtlich verfolgen. Diese Lehre verkennt, dass Menschenrechte und die daraus ableitbaren Verfahrensgarantien für jeden Menschen gelten.<sup>246</sup>

Die gegenwärtige Tendenz hin zu der Erkenntnis, dass eine strafbare Handlung zu bestrafen ist, auch wenn sie von einem Jugendlichen begangen wurde, ist der erste Schritt hin zu einer fairen Behandlung. Ein zweiter Schritt ist die Schaffung eines besonderen Strafrechts für Jugendliche, das sich über eine solide Grundlage definiert, die sich an den Menschenrechten und den Verfahrensgarantien messen lassen kann, wie es dem Justizmodell entspricht. Bei der Anwendung des Jugendstrafrechts ist Flexibilität gefragt. Sie soll den Vorrang des Wohles der Jugendlichen gewährleisten. In dem neuen Model wird der Begriff der Fürsorge vermieden. Dennoch spielt die Fürsorge bei der Prävention eine große Rolle. Dabei soll der Erziehungsgedanke bei der Vollstreckung der Maßnahmen nicht vergessen werden.

Viele lateinamerikanische Gesetzgebungen haben das Justizmodell adaptiert und dabei positive Erfahrungen gemacht. Die Umsetzung erweist sich in der Praxis als nicht einfach, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass das alte Modell (in der Rechtsprechung) stark verankert ist. Problematisch ist auch das Fehlen finanzieller Mittel.

Die Gesetze von Costa Rica und Brasilien<sup>247</sup> sind Musterbeispiele für eine angemessene Behandlung junger Straftäter. Beide Staaten haben die Richtlinien internationaler Abkommen übernommen und versuchen, sie auf die Realität der eigenen Länder anzuwenden.<sup>248</sup> Der Prozess der Veränderung ist ins Rollen gekommen.

Die nachfolgende Tabelle soll die wichtigsten Daten der einschlägigen Gesetzgebung in Spanien und in den lateinamerikanischen Ländern zusammenfassend darstellen.

---

<sup>246</sup> Spätestens seit der Verkündung der internationalen Dokumente.

<sup>247</sup> Gleichwohl hat auch Brasilien mit steigender Kinder- und Jugendkriminalität zu kämpfen.

<sup>248</sup> BARATTA 1995, 47; TIFFER-SOTOMAYOR/LLOBET/DÜNDEL, 2002, S. 19.

Tabelle 4: Die Jugendstrafgesetzgebung in Lateinamerika und in Spanien

LAND	DATUM DES IN KRAFT TRETENS	GESETZESART	ALTERSRAHMEN ZUR ANWENDUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS
Argentinien	25.08.1980/Ref. 1983	besonderes Jugendstrafgesetz	16 - 18
Bolivien	27.10.1999	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 16
Brasilien	13.07.1990	Allgemeines Jugendgesetz	14-18/18-21
Chile	08.03.1967	gesondertes Jugendstrafgesetz	Bis 18
Costa Rica	01.05.1996	gesondertes Jugendstrafgesetz	12 - 18
Ecuador	16.07.1992	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 18
El Salvador	01.10.1994	gesondertes Jugendstrafgesetz	12 - 18
Guatemala	11.09.1996	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 18
Honduras	05.09.1996	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 18
Kolumbien	27.11.1989	gesondertes Jugendstrafgesetz	12 - 18
Mexiko	24.02.1992	gesondertes Jugendstrafgesetz	11 - 18
Panama	26.08.1999	gesondertes Jugendstrafgesetz	14 - 18
Spanien	12.01.2000	gesondertes Jugendstrafgesetz	14-18/18-21
Peru	28.12.1992	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 18
Venezuela	02.10.1989	Allgemeines Jugendgesetz	12 - 18

---

## KAPITEL 4

### **Jugendrechtssystem und Reformdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **4.1 Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen und ihre historische Entwicklung**

In Deutschland ist das Jugendstrafrecht während des Kaiserreiches entstanden.<sup>249</sup> Die erste reichsrechtliche Kodifikation des deutschen Strafrechts ist die Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina* aus dem Jahre 1532. Schon damals wurde erkannt, dass Jugendliche für ihre Taten nicht in der gleichen Weise zur Verantwortung gezogen werden können wie Erwachsene.<sup>250</sup> Die Carolina kannte noch keine Festlegung der Strafmündigkeit, die Jugendlichkeit des Täters führte zunächst zum Absehen von Strafe, Züchtigung oder zu einer Milderung der üblichen Erwachsenenstrafe.<sup>251</sup> Es kann jedoch nicht davon gesprochen werden, dass ein spezielles Jugendstrafrecht im heutigen Sinne existierte. Es gab nur einige Regelungen für Jugendliche im Rahmen des allgemeinen Strafrechts und im Fürsorge- und Vormundschaftsrecht sowie das Verfahren der bedingten Begnadigung.<sup>252</sup>

Mit der Gründung der Deutschen Reichs im Jahre 1871 wurden die ersten Förderungen der jugendstrafrechtlichen „Reformbewegung“ fixiert.<sup>253</sup>

---

<sup>249</sup> So FRITSCH 1999, S. 1.

<sup>250</sup> Ein Überblick über die besonderen Regelungen für junge Straftäter in der so genannten Carolina findet sich bei SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 29 ff; STUMP 2003, S. 25-33; MEIER/RÖSSNER/SCHRÖCH 2003, S. 30-34.

<sup>251</sup> BÖHM, ALEXANDER 1996, S. 4; MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 33.

<sup>252</sup> Art. 164 und 179 CCC. Vgl. MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 33.

<sup>253</sup> Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung wird nach Fritsch in zwei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase sind die Anfänge und Ausgangspunkte der Reformdiskussion zu finden (nach der Reichsgründung). Jugendstrafrechtliche Reformbewegung im

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 (RStGB) schuf Regelungen für die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Danach trat das Strafmündigkeitsalter erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahres ein. Personen unterhalb dieser Grenze konnten sich nicht strafbar machen. Zwischen dem 12. und den 18. Lebensjahr war eine Phase der relativen Strafmündigkeit vorgesehen.<sup>254</sup> In dieser Phase sollten Strafen zur Anwendung kommen, die zwischen der gesetzlichen Mindesthöhe der angedrohten Strafe und der Hälfte von deren Höchstumfang liegen.<sup>255</sup> Dabei schloss die obligatorische Strafmilderung nicht aus, dass die große Mehrzahl dieser Jugendlichen mit kürzeren oder längeren Gefängnisstrafen belegt wurde.

Die Reformbewegung – im engeren Sinne –, die zur Abspaltung des Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht führte, hatte ihren Ursprung in neuen biologischen, psychologischen und soziologischen Einsichten, die Kindheit und Jugend einen eigenen sozialen Rang zuwiesen.<sup>256</sup> Von bedeutendem Einfluss waren das „Marburger Programm“, die Strafrechtswissenschaft des Strafrechtsprofessors Franz von Liszt<sup>257</sup> und die Reichskriminalstatistik.<sup>258</sup>

---

engeren Sinne jedoch heißt die Bewegung, die in Deutschland schließlich zu einem eigenen Jugendstrafrecht geführt hat (Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts), Vgl. FRITSCH 1999, S. 11.

<sup>254</sup> Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 30.

<sup>255</sup> RStGB §§ 55-57. Vgl. MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 34; KRAFT 2004, S. 27-28.

<sup>256</sup> Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 31.

<sup>257</sup> Schon seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts hatten Franz von Liszt und die von ihm geführte moderne Schule der Strafrechtswissenschaft die Umwandlung des Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht gefordert. Im Jahre 1882 hielt er an der Universität von Marburg eine Vorlesung unter dem Titel „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, abgedruckt in ZStW 3 (1883) S. 1-47. Er nahm dabei nicht besonders Bezug auf die Behandlung jugendlicher Straftäter, führte jedoch die Grundidee ein, dass der Sinn des Strafrechts die Verhütung künftiger Straftaten durch Erziehung des Straffälligen – durch einzelne individualisierte Maßnahmen – ist. Vgl. KRAFT 2004, S. 20-21; MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 35; FRITSCH 1999, S. 24 und 37-40.

<sup>258</sup> Bei der Reichskriminalstatistik handelt es sich um eine Statistik der Strafsachen, Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze. Sie wurde im Jahre 1882 eingeführt, aber erst im Jahre 1884 veröffentlicht. Vgl. FRITSCH 1999, S. 24; KRAFT 2004, S. 20.

Ab dem Jahre 1892 wurden die Fragen nach der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher und nach der Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf verschiedenen Tagungen diskutiert.<sup>259</sup>

Im Jahre 1895 wurde in Sachsen und Preußen die bedingte Begnadigung eingeführt. Diese verwirklichte zu diesem Zeitpunkt eine Forderung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung. Der junge Straftäter bekam die Möglichkeit, während einer Probezeit durch gute Führung zu beweisen, dass er den Ernst der Strafandrohung erkannte. Wenn das Verfahren Erfolg hatte, wurde dem Jugendlichen die verwirkte Strafe erlassen.<sup>260</sup>

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung schlug sich weiter darin nieder, dass im Jahr 1908 die ersten Jugendgerichte eingerichtet wurden und das Reichsjustizamt einen Entwurf einer Strafprozessordnung vorlegte, der in einem eigenen Abschnitt das Verfahren gegen Jugendliche behandelte. Im Jahre 1912 wurden die ersten Jugendgefängnisse eingeführt.<sup>261</sup> Sowohl Jugendgerichte als auch Jugendgefängnisse orientierten sich dabei am amerikanischen Vorbild.<sup>262</sup>

Im Jahre 1912 brachte von Liszt mit seiner Fortschrittspartei einen Antrag zur Einführung eines besonderen Jugendstrafverfahrens ein, das bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten sollte. Von List hatte vorher die Anhebung des Strafunmündigkeitsalters auf 16 Jahre verlangt. Diese Forderung schränkte er später insoweit ein, als er eine Strafunmündigkeit bis zum 14. Lebensjahr für ausreichend erachtete.<sup>263</sup>

Zwischen den Jahren 1912 und 1920 wurden verschiedene Entwürfe zur Reform des Strafrechts erarbeitet.<sup>264</sup> Diese forderten Sonderregelungen für die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, fanden aber keine parlamentarische Zustimmung.<sup>265</sup> Anfang der 20er Jahre fiel nach hitzigen Diskussio-

<sup>259</sup> Z.B. bei der dritten Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich), dem 26. Deutschen Juristentag im Jahre 1902, der Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten vom 1. bis 4. Juni 1903, dem 1. Deutschen Jugendgerichtstag in Berlin im Jahre 1909, u.a. Ausführlich FRITSCH 1999, S. 46-48; KRAFT 2004, S. 24.

<sup>260</sup> Ausführlich in FRITSCH 1999, S. 50-53.

<sup>261</sup> Die ersten Jugendgerichte gab es in Frankfurt, Köln und Berlin und das erste Jugendgefängnis in Wittlich im Rheinland. Ausführlich zu diesen Jugendgerichten, ihrer Etablierung, Charakteristika und Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen FRITSCH 1999, S. 58-64.

<sup>262</sup> In den USA gab es seit dem Jahre 1890 Jugendgerichte („Juvenile Courts“).

<sup>263</sup> OSTENDORF 1994, S. 1.

<sup>264</sup> Dazu FRITSCH 1999, S. 75-85; KRAFT 2004, S. 27-36.

<sup>265</sup> DÜNKEL/VAN KALMTHOUT 1997, S. 4.

nen über die Entwicklung eines selbständigen Jugendrechts die Entscheidung zugunsten eines zweispurigen Systems.<sup>266</sup> Im Jahre 1922 trat das Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft.

#### *4.1.1 Die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953*

Im Jahre 1923 trat das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz in Kraft.<sup>267</sup> Den Entwurf hatte der damalige Reichsjustizminister Radbruch verfasst. Entgegen seiner Benennung als Jugendgerichtsgesetz umfasste es nicht nur verfahrensrechtliche, sondern auch materielle Sonderregelungen für Jugendliche. Dadurch wurde die in der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung erstrebte Sonderbehandlung straffälliger Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert. Es ersetzte die §§ 55-57 RStrGB und regulierte nicht nur diejenigen Verhaltensweisen Jugendlicher, die nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts Verbrechen oder Vergehen darstellen, sondern auch solche, die als „Dissozialität“ und „Jugendverfehlung“ galten.

Das Gesetz erhöhte die Grenze für die Strafmündigkeit auf 14 Jahre. Kinder im Alter unter 14 Jahren blieben straffrei, für die Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren wurden die Strafen durch ein System jugendrichterlicher Erziehungsmaßnahmen (Maßnahmenkatalog von erzieherischen Weisungen, Kontrollen und Auflagen) ergänzt. Wenn das Gericht diese Erziehungsmaßregeln für ausreichend hielt, konnte es von einer Strafe absehen.<sup>268</sup> Die Strafen und Maßnahmen sollten sozialpädagogisch begleitet werden. Die Vollstreckung der Strafe konnte auf Probe ausgesetzt werden. Eine Begrenzung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe war nicht vorgesehen, so dass auch kurzzeitige Freiheitsstrafen verhängt werden konnten. Die Verhängung einer unbestimmten Strafe war nicht zulässig.<sup>269</sup>

Die Reform war aber damit nicht abgeschlossen, denn bei der praktischen Anwendung machten sich manche Mängel und Lücken im Gesetz

---

<sup>266</sup> Damals standen sich in der Frage der Behandlung junger Straftäter zwei Richtungen gegenüber: Das einspurige System forderte die Behandlung jugendlicher Straftäter ausschließlich mit reinen Erziehungsmaßnahmen, das zweispurige System hingegen die Verhängung von Strafen als rechtliche Sanktion, allerdings durch die Einführung erzieherischer Gesichtspunkte im Sinne eines Sonderstrafrechts. Aufgabe des Vormundschaftsgerichts sollte es bleiben, sich der nicht straffällig gewordenen Jugendlichen anzunehmen.

<sup>267</sup> Eine ausführliche Analyse dieses Gesetzes findet sich in KRAFT 2004, S. 61-113.

<sup>268</sup> RÖSSNER/BANNENBERG 2002, S. 51.

<sup>269</sup> Vgl. EISENBERG 1993, S. 1.

bemerkbar.<sup>270</sup> Vor diesem Hintergrund wurden durch die Verordnungen vom 4. Oktober 1940 (RGBl Abs. 1 1336) und vom 10. September 1941 als jugendstrafrechtliche Reaktionsmittel – neben Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe – die so genannten Zuchtmittel, der Jugendarrest und die Jugendgefängnisstrafe für unbestimmte Dauer eingeführt. Das Mindestmaß der Jugendstrafe wurde auf drei Monate erhöht, die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung wieder abgeschafft.<sup>271</sup>

Dieses Gesetz galt auch während der NS-Zeit, bis es im Jahre 1943 von einem neuen Jugendgerichtsgesetz abgelöst wurde. Das neue Gesetz führte Verordnungen ein, die das Jugendstrafrecht in ein strafrechtlich orientiertes, repressives Recht veränderten. Schaffstein/Beulke meinen dennoch, dass die Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts nicht unterbrochen worden sei.<sup>272</sup>

Als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe wurde in diesem Gesetz das Vorhandensein so genannter „schädlicher Neigungen“ eingeführt. In schweren Fällen konnten auch Kinder ab dem Alter von 12 Jahren bestraft werden. Im Verordnungswege wurde die Möglichkeit eingeführt, auf jugendliche „Schwerverbrecher“ Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, darunter auch die Todesstrafe.

Die Regelungen der RJGG sowie die Verordnungen, die das RJGG ergänzten und so das geltende Jugendstrafrecht bildeten, galten nur für die Verfehlungen deutscher Jugendlicher.

Das heute gültige Jugendstrafrecht basiert auf der Umgestaltung des JGG vom 04. August 1953. Die Umgestaltung brachte Veränderungen mit sich, die sich aus der Rechtspraxis der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 und 06. November 1943 ergeben hatten. Es hob einzelne Änderungen aus der Zeit des Dritten Reiches auf – so erfolgte eine Bereinigung des RJGG von nationalsozialistischem Gedankengut.<sup>273</sup> Die Grundstruktur der Sanktionen wurde übernommen (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe). Wichtige Neuerungen wurden implementiert. Besonders beachtlich sind aus heutiger Sicht die fakultative Ein-

---

<sup>270</sup> Ausführlich zu den Lücken des Gesetzes SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 35.

<sup>271</sup> MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 38-39.

<sup>272</sup> SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 35; Dazu auch MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 38. Ausführlich über das RJGG: KRAFT 2004, S. 113-148.

<sup>273</sup> Zur Reform des RJGG, dem Verlauf der Debatte und den Gegenständen der Änderung siehe: WOLF/EGELKAMPF/MULOT 1997, S. 123-138.

beziehung der 18- bis 21-Jährigen in das Jugendstrafrecht, die strengeren Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung, die Einrichtung der Bewährungshilfe und die neu eingeführte bedingte Strafe.<sup>274</sup>

Die letzte große Reform des Jugendstrafrechts wurde am 30. Dezember 1990 verabschiedet und trat am 01. Dezember 1990 in Kraft.<sup>275</sup> Durch die gleichzeitige Neufassung des JGG (1. JGG-ÄndG, BGBl 1990, 1853) und des SGB VIII (BGBl I, 1163) wurde die Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht hervorgehoben.

Die bedeutendsten Veränderungen beziehen sich auf die Neugestaltung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 45, 47 JGG (Stärkung der Diversionenmöglichkeiten) sowie Einschränkungen bei der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche – insbesondere gegen 14-15-Jährige – gemäß §§ 68, 70, 71, 72a JGG. Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen wurde auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt, die Jugendstrafe von unbestimmter Zeit wurde abgeschafft. Wichtig sind auch die neuen ambulanten Maßnahmen, die in den Katalog des § 10 JGG aufgenommen wurden wie die Betreuungsweisung und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Weisungen), der Täter-Opfer-Ausgleich und die Erweiterung der Funktion der Jugendgerichtshilfe sowie die Beschränkung des Freiheitsarrestes.<sup>276</sup>

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) galten völlig andere Vorschriften.<sup>277</sup> Bis 1968 gab es ein Jugendstrafrecht, das an das JGG aus dem Jahr 1923 angelehnt war. Jugendliche (14-18 Jahre) wurden dann dem allgemeinen Sanktionssystem – mit Strafmilderungen – unterstellt. Die Heranwachsenden wurden wie Erwachsene behandelt.<sup>278</sup> Seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 03.10.1990 gilt das bundesdeutsche Jugendgerichtsgesetz auch in den neuen Bundesländern.

---

<sup>274</sup> Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 36; Ausführlich in KRAFT 2004, S. 149-187.

<sup>275</sup> Eine Übersicht über die bisherigen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes findet sich in: BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 65-67.

<sup>276</sup> Ausführlich SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 38-39; BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 62; SCHÜLER-SPRINGORUM/BLOCK 1991, S. 201-212.

<sup>277</sup> Dazu HERZ 1987, S. 12-14.

<sup>278</sup> RÖSSNER/BANNENBERG 2002, S. 52.



#### 4.1.2 *Das zweispurige System von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht*

Das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Anfang der 20er Jahre gemeinsam mit dem Jugendgerichtsgesetz entstanden ist, enthielt die wichtigsten Vorschriften für das Handeln der Jugendämter und teilweise auch für das des Vormundschaftsgerichts.

Mit dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1.JGGÄndG) im Jahr 1990 verstärkte sich die Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht. Letzteres beschränkt sich nunmehr auf technische Vorgaben für die Praxis.

Am 1. Januar 1991 folgte das Inkrafttreten des Gesetzes des neuen Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vom 26. Juni 1990. Das Jugendwohlfahrtsgesetz wurde mit der Einführung des KJHG abgelöst. Damit hatte sich der Gesetzgeber zugunsten eines zweispurigen Systems entschieden: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht gingen weiterhin getrennte Wege. Das Jugendstrafrecht gilt für junge Straftäter, die Beurteilung nicht straffällig gewordener Jugendlicher ist den Vormundschaftsrichtern überlassen. Trotz dieser Trennung gibt es Verbindungen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, zum Beispiel bei den Erziehungsmaßregeln.

Nach den Regelungen des KJHG und des SGB hat jedes Kind und jeder Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, in Ausnahmen auch bis zum Alter von 27 Jahren, sollen entsprechende Hilfen, insbesondere in der Ausbildung, angeboten werden, wenn bei ihnen erhebliche erzieherische Defizite über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen.<sup>279</sup>

Bei Kindern im Alter bis 14 Jahren ist die einzige staatliche Reaktionsmöglichkeit auf erzieherische Defizite die Erziehungshilfe. Bei Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren ist der Einsatz von Maßnahmen der Erziehungshilfe allein oder neben einer jugendstrafrechtlichen Sanktion möglich. Als Erziehungshilfe in Reaktion auf Straftaten kommen in Betracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)

<sup>279</sup> RÖSSNER/BANNENBERG 2002, S. 54.

- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)
- Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 KJHG)
- Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)
- Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)
- Täter-Opfer-Ausgleich

Im Gesamtsystem des Jugendrechts kann bei den Straftätern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren je nach erzieherischer oder präventiver Notwendigkeit flexibel zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafe gewählt werden.

## 4.2 Das geltende Jugendstrafrecht

### 4.2.1 Grundzüge

Im Jugendstrafrecht gibt es keine besonderen materiellrechtlichen Tatbestände. In dieser Hinsicht wird auf das Erwachsenenstrafrecht Bezug genommen. Hingegen unterscheidet sich das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht wegen der breiten Sanktionsmöglichkeiten, die den Richtern für die Behandlung junger Straftäter zur Verfügung stehen. Im Vordergrund steht dabei immer der Erziehungsgedanke (§§ 5, 10, 12, 13, 18 ABS. 2, 45, 47).

Bei der Sanktionierung junger Straftäter sind generalpräventive Erwägungen ausgeschlossen, die Schwere der Schuld ist von einer nur untergeordneten Bedeutung. Wichtig sind dagegen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit der jungen Menschen. Unter anderem orientiert sich das Jugendstrafrecht an folgenden Leitlinien:

- Vorrang der Erziehung vor der Strafe und die Anwendung des möglichst mildesten Mittels bei gleicher Wirkung
- Vorrang rechtsstaatlich-normativ abgesicherter Verfahrenserledigung ohne Sanktionsäquivalent in Fällen von Bagatell- und Konfliktkriminalität als Vorläufer einer zu fordernden normativen Entkriminalisierung
- Eine begründete Skepsis gegenüber stationären Vollzugsmaßnahmen (Arrest und Jugendstrafe)

- Als Leitmaxime der Handlung und Normanwendung verbleibt dem Rechtsanwender das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs, um in der Entwicklung befindliche Jugendliche und Heranwachsende vor staatlich bewirkten Schäden zu schützen.

#### 4.2.2 Anwendbarkeit<sup>280</sup>

Das JGG ist bei Jugendlichen und fakultativ bei Heranwachsenden anzuwenden, wenn sie in der Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstehen oder es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG).

Ein Jugendlicher gemäß § 1 Abs. 2 JGG ist jemand, der zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ein Heranwachsender, der zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Kinder im Sinne des JGG sind die unter 14-Jährigen. Für sie gilt das Jugendstrafrecht nicht. Sie sind gemäß § 19 StGB schuldunfähig und damit strafunmündig.

Das JGG ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 sachlich anwendbar, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist.

#### 4.2.3 Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtsverfassung<sup>281</sup>

Die erzieherische Kompetenz der entscheidenden Personen soll gewährleistet sein, daher existieren gemäß § 33 JGG spezialisierte Jugendgerichte. Diese sind das Jugendgericht, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer.

Der Jugendrichter entscheidet alleine. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer aus drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen jeweils ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

Der Jugendrichter ist zuständig, wenn Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmittel zu erwarten sind. Er darf keine Jugendstrafe von über einem

<sup>280</sup> Ausführlich ALBRECHT P.-A. 2000, S. 87-90, BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 75-78; SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 48-59; HERZ 1987, S. 37-38; MROZYSKI 1980, S. 151-155; DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 2002, 7-9; OSTENDORF 1994, S. 39-44.

<sup>281</sup> Ein deutliches Schaubild der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sachlicher Zuständigkeit und Rechtsfolgen bei Straftaten findet sich in: OSTENDORF 1998, S. 4. Ausführlich zur Zuständigkeit: BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 331-332.

Jahr verhängen und keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen, § 39 JGG.

Das Jugendschöffengericht hat die Zuständigkeit für alle Jugendverfahren bis zum Höchstmaß von fünf oder zehn Jahren und kann alle nach dem JGG sonst zulässigen Rechtsfolgen verhängen, Jugendstrafe aber nur bis zu einer Dauer von vier Jahren (§ 108 Abs. 3 S. 1 JGG).

Die Jugendkammer ist zuständig bei Straftaten, die gem. § 74e GVG und § 41 JGG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden, also Tötungsdelikten und anderen Delikten mit Todesfolge (§ 74e GVG). Oder wenn bei Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene für die Erwachsenen die große Strafkammer zuständig wäre oder die Sache nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht durch die Jugendkammer übernommen wird.

Jugendgerichte sind neben den allgemeinen Gerichten auch für so genannte Jugendschutzsachen zuständig, §§ 26, 74b GVG.

#### *4.2.4 Besonderheiten des Jugendverfahrens*<sup>282</sup>

Das Jugendstrafverfahren orientiert sich grundsätzlich an der für Erwachsene geltenden Strafprozessordnung (StPO)<sup>283</sup>, dabei soll das Leitprinzip des Erziehungsgedankens immer mitberücksichtigt werden. Besondere Rücksichtnahme wird der entwicklungsbedingten Handlungskompetenz des Jugendlichen beigemessen.

##### *4.2.4.1 Einstellung und informelles Erziehungsverfahren*

Das Jugendstrafrecht kennt nach §§ 45, 47 JGG folgende Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung:

- Folgenlose Einstellung wegen geringer Schuld (§ 45 I JGG)
- Einstellung nach vorausgegangener sozialer oder jugendhilferechtlicher Maßnahme bzw. nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 45 Abs. 2 JGG)

---

<sup>282</sup> Ausführlich OSTENDORF 1998, S. 16-24.

<sup>283</sup> Mit folgenden Ausnahmen: Gemäß § 79 Abs. 1 JGG darf gegen einen Jugendlichen kein Strafbefehl erlassen werden; gemäß § 79 Abs. 2 JGG ist das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff StPO) unzulässig; auch die Privat- und die Nebenklage gegen Jugendliche sind unzulässig. Gegen Heranwachsende ist das beschleunigte Verfahren und/oder die Privat- und Nebenklage zulässig. Wenn das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, ist auch das Strafbefehlsverfahren zulässig.

- Formloses jugendrichterliches Erziehungsverfahren durch Ermahnung, Weisungen oder Auflagen (§ 45 Abs. 3 JGG)

Seit dem Ende der 70er Jahre ist die aus Nordamerika stammende „Diversion“ in die neue Jugendkriminalpolitik übernommen worden. Allgemein handelt es sich dabei um eine Abkehr von formellen Strafverfahren oder um den Verzicht auf strafrechtliche, negative Sanktionierung bei wenig gravierenden Straftaten, insbesondere bei Verfehlungen<sup>284</sup>. „Diversion“ wird auch charakterisiert als „Abbruch des Verfahrens zwischen der polizeilichen Erfassung des Straftäters und der förmlichen Beendigung des Verfahrens durch Urteil“.<sup>285</sup>

Die Einführung der Diversion basiert auf empirischen Untersuchungen, die gezeigt haben, dass strafrechtliche Intervention oft mehr schadet als nützt.<sup>286</sup> Informelle Verfahren und Sanktionen scheinen weniger belastend zu sein als formelle. Allgemeines Ziel dieser Art des Vorgehens ist es, schädliche Etikettierungen und Stigmatisierungen Jugendlicher zu verhindern. Seit seiner Implementierung in das Rechtssystem werden in den Bundesländern gegenwärtig zahlreiche Diversionsmodelle erprobt oder praktiziert. Sie unterscheiden sich nach Inhalt, Umfang und Verfahren deutlich voneinander. Ebenso wie die theoretischen Modelle unterscheidet sich die jeweilige Praxis der Entscheidung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.<sup>287</sup>

Untersuchungen und Auswertungen der amtlichen Rechtspflege-Statistik zeigen, dass weit mehr als die Hälfte aller eingeleiteten Jugendstrafverfahren mit einer informellen justitiellen Reaktion enden.<sup>288</sup>

Die Diversion als im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität jugendadäquate Reaktion auf Straftaten junger Menschen ist in Praxis und Wissenschaft anerkannt.<sup>289</sup>

#### 4.2.4.2 Jugendgerichtshilfe

Am Jugendverfahren beteiligt ist die Jugendgerichtshilfe. Sie wird von den Jugendämtern geleistet. Ihre Funktionen sind in § 38 Abs. 2 JGG ausführ-

<sup>284</sup> Zur Diversion siehe ausführlich KUHLEN 1988.

<sup>285</sup> ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 23.

<sup>286</sup> HERZ 1987, S. 11.

<sup>287</sup> Herausgeben vom Bundesministerium der Justiz 1989, S. 11.

<sup>288</sup> ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 23.

<sup>289</sup> ALBRECHT, H.-J., 2002, S. 32 ff.

lich niedergelegt und beinhalten unter anderem: die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des straffälligen Jugendlichen zu ermitteln, für die frühzeitige, sozialpädagogische Betreuung zu sorgen, zu prüfen, ob für den Beschuldigten Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, und in diesen Fällen derartige Leistungen einzuleiten, die Überwachung der Ausführung der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, die Mithilfe bei vorläufigen Entscheidungen, insbesondere bei der Einstellung des Verfahrens.

#### *4.2.4.3 Vereinfachtes Jugendverfahren*

Nach § 76 JGG kann der Staatsanwalt beim Jugendrichter schriftlich oder auch mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn nur Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Zuchtmittel zu erwarten sind. Dieser Antrag steht der Anklage gleich. Bei Verfahren gegen Heranwachsende ist die Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens nicht zulässig.

#### *4.2.4.4 Stellung der Erziehungsberechtigten*

Nach den Regeln des § 67 JGG sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter im Jugendverfahren zu beteiligten (dies gilt nicht bei Verfahren gegen Heranwachsenden). Demgemäß ordnet § 67 Abs. 1 JGG an, dass Anhörungs-, Frage-, Antrags- und Anwesenheitsrechte dem Erziehungsberechtigten sowie dem Beschuldigten selbst zustehen. Sie können nach § 67 Abs. 3 JGG und § 298 StPO eigenständig einen Verteidiger wählen und Rechtsbehelfe einlegen.

#### *4.2.4.5 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit*

Gemäß § 48 I JGG ist die Hauptverhandlung bei jugendlichen Straftätern – im Gegensatz zu Verfahren gegen Erwachsene – nicht öffentlich. Dagegen sind Hauptverhandlungen öffentlich, wenn Heranwachsende angeklagt sind (etwa in den Fällen des § 26 GVG) oder wenn neben dem Jugendlichen auch Erwachsene oder Heranwachsende angeklagt sind (§ 48 Abs. 1, 3 JGG).

#### *4.2.4.6 Modellvorhaben „vorrangiges Jugendstrafverfahren“<sup>290</sup>*

Im Mai 1999 startete in Flensburg ein Projekt mit dem Ziel das Jugendstrafverfahren zu beschleunigen. Nach dem dafür entwickelten „vorrangi-

---

<sup>290</sup> STAHLMANN-LIEBELT, 2001, S. 140-145.

gen Verfahren“ soll die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach der letzten Vernehmung des Beschuldigten durchgeführt werden. Rechtliche Grundlage für das neue Verfahren ist eine Vereinbarung, auf die sich Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe verpflichteten.

Zielgruppen des so genannten vorrangigen Verfahrens sind:

- Sog. Intensivtäter, Mehrfachtäter
- Gewalttäter, insbesondere, wenn deren Opfer vor Wiederholungstaten geschützt werden müssen
- Täter, die durch ein kriminelles Umfeld der Gefahr ausgesetzt sind, erneut straffällig zu werden
- Täter, bei denen die Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr annehmen lässt
- Fälle mit einfacher Beweislage, aufgrund derer keine weiteren Ermittlungen durchzuführen sind

Verfahrensablauf:

- Die Polizei schätzt aufgrund des Sachverhalts und des Geständnisses des Beschuldigten ein, in welchen Fällen die Durchführung eines „vorrangigen Verfahrens“ angebracht ist.
- Liegt ein derartiger Fall vor, wird fernmündlich mit der Staatsanwaltschaft die weitere Vorgehensweise abgestimmt.
- Wenn die Entscheidung für die Durchführung eines vorrangigen Verfahrens gefallen ist, übergibt die Polizei nach Abschluss der Ermittlungen den Vorgang der Staatsanwaltschaft.
- Die Staatsanwaltschaft spricht nach einer weiteren Schlüssigkeitsprüfung mit dem Gericht den Hauptverhandlungstermin ab.
- Der Termin wird fernmündlich der Polizei zur Weiterleitung an den Beschuldigten, dessen gesetzlichen Vertreter und mit der Bitte um Vorbereitung des Berichts an die Jugendgerichtshilfe mitgeteilt.
- Die Staatsanwaltschaft erhebt gemäß §§ 76 ff. JGG oder 417 ff. StPO Anklage, versieht die Akte mit einem roten Klebestreifen zur Kennzeichnung der Eilbedürftigkeit und überbringt den Vorgang dem Gericht. Das Gericht stellt unverzüglich die Anklage zu, entscheidet kurzfristig über die Eröffnung des Hauptverfahrens und stellt die Terminladung zu. Erklärungs- und Ladungsfristen sind einzuhalten.

- Die gerichtlichen Zustellungen erfolgen durch den Justizwachtmeister möglichst am Tag des Eingangs in der Justizwachtmeisterei.
- Die Strafvollstreckung soll nach Rechtskraft des Urteils möglichst umgehend erfolgen

In der Zeit zwischen Juli 1999 und Ende Dezember 2001 wurden in Flensburg, Schleswig und Husum knapp 100 „vorrangige Jugendverfahren“ durchgeführt. Das Konzept ist mittlerweile auch in einigen Regionen Nordrhein-Westfalens sowie in Niedersachsen umgesetzt worden.

Durchschnittlich haben Jugendverfahren in Flensburg vom Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft bis zur Gerichtsverhandlung eine Dauer von sieben Monaten; in „vorrangigen Verfahren“ verstrichen in den meisten Fällen nicht mehr als vier Wochen.

#### 4.2.4.7 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren beim Jugendstrafrecht ist im Interesse der Erziehung im Vergleich zum Rechtsmittelrecht der Erwachsenen eingeschränkt. Gemäß § 55 Abs. 1 sind Entscheidungen, in denen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, nicht wegen Art und Umfang der Sanktionen anfechtbar. Danach können Urteile nur bezüglich der Schuldfrage angefochten werden. Dem Jugendlichen steht gegen Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffenrichters nur ein Rechtsmittel zu (Revision oder Berufung).<sup>291</sup>

#### 4.2.4.8 Sanktionssystem

Das Jugendgerichtsgesetz sieht als Folgen der Jugendstraftat derzeit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor (§ 5 JGG). Erziehungsmaßregeln können aus „Anlass einer Straftat“ angeordnet werden (§ 5 Abs. 1 JGG). Wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, wird die Tat mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet (§ 5 Abs. 2 JGG). Die Erziehungsmaßregeln sollen ausschließlich vom Erziehungsgedanken geleitet sein, während die Zuchtmittel jedenfalls auch ahndenden Charakter haben und Jugendstrafen Raum für einen stärkeren Schuldausgleich bieten.<sup>292</sup> Nach § 13 Abs. 3 JGG hat nur die Jugendstrafe die Rechtswirkungen einer Strafe.

---

<sup>291</sup> Ausführlich OSTENDORF 1998, S. 24-25.

<sup>292</sup> EISENBERG 2002, § 5 Rn.18.



#### 4.2.4.8.1 Die Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind nach § 9 JGG die Erteilung von Weisungen und nach § 12 Nr. 2 JGG die Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (Erziehungsbeistandschaft und Erziehungshilfe). Die Erziehungsmaßregeln werden vom Jugendrichter angeordnet, um dem jungen Täter bestimmte Verhaltensweisen beizubringen.

Dabei werden Weisungen als Gebote und Verbote definiert, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG). In § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG werden mögliche Weisungen exemplarisch aufgezählt:

- Einen bestimmten Aufenthaltsort zu wählen/zu meiden.
- Bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.
- Eine Ausbildung zu beginnen oder eine Arbeitsstelle anzunehmen.
- Arbeitsleistungen zu erbringen. Als Arbeiten kommen sämtliche Arten unentgeltlicher sozialer und handwerklicher Hilfsarbeiten in Betracht.
- Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, z.B. eines Sozialarbeiters, zu unterstellen.
- An einen sozialen Trainingskurs teilzunehmen (z.B. Übungs- und Erfahrungskurse, Selbsterfahrungskurse, Stützungskurse oder Erziehungskurse)<sup>293</sup>.
- An einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen, um einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem/Täter und Geschädigten herbeizuführen.
- Den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen
- Am Verkehrsunterricht teilzunehmen.
- Sich einer heilerzieherische Behandlung gem. § 10 Abs. 2 JGG zu unterziehen.

Dauer und nachträgliche Änderung von Weisungen sowie Folgen der Zuwiderhandlung bestimmen sich nach § 11 JGG.

Seit dem Ende der 70er Jahre kann man die verstärkte Nutzung verschiedener Weisungsmöglichkeiten beobachten, vor allem der Verpflichtung zu

---

<sup>293</sup> Der Gesetzgeber hat diese Formen sozialer Gruppenarbeit nur beispielhaft benannt, die Weisung kann sich auch auf andere Kurse beziehen.

Arbeitsleistungen, Betreuungsmaßnahmen, sozialen Trainingkursen und zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich. Diese ambulanten Maßnahmen werden im Rahmen des § 10 Abs. 1 JGG oder Diversionsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) angeordnet. Die Effizienz dieser Maßnahmen hat sich wissenschaftlich und praktisch erwiesen.

Die Erziehungsbeistandschaft sowie die Heimunterbringung werden von den Jugendrichtern auch im Rahmen des Jugendhilferechts angeordnet.

#### 4.2.4.8.2 Das Zuchtmittel

Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und die Verhängung von Jugendarrest (§ 13 Abs. 2 JGG).

- Die Verwarnung dient dazu, dem Täter das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen (§ 14 JGG).
- Die Auflagen (§ 15 JGG) stellen eine stärkere Form der Verwarnung dar. Der Täter soll eine bestimmte Leistung erbringen und dabei das Unrecht seiner Tat erfassen. Auflagen können zum Beispiel sein, sich persönlich bei dem Opfer zu entschuldigen oder eine Arbeitsleistung zu erbringen. In der Praxis steht jedoch eindeutig die Verhängung von Geldbußen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen im Vordergrund.
- Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 JGG entsprechend.
- Der Jugendarrest kann als Freizeitarrest, Dauerarrest oder Kurzarrest verhängt werden (§ 16 JGG). Der Arrest soll dem Jugendlichen als ernste Warnung dienen und Ausgleich für das begangene Unrecht sein. Der Jugendarrest wird heute vielfach als pädagogisch verfehlt empfunden, seine Anwendung wird daher vermieden.
  - Freizeitarrest: (§ 16 Abs. 2) ist während der Freizeit zu vollstrecken.
  - Kurzarrest: Die Mindestdauer beträgt zwei, die Höchstdauer vier Tage.
  - Dauerarrest: beträgt mindestens eine und höchstens vier Wochen.

Freizeitarrest wird in 49 % aller Fälle verhängt, Kurzarrest in 6,9 % der Fälle und Dauerarrest in 44 % der Fälle.

#### 4.2.4.8.3 Die Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die härteste und die einzige Sanktion des Jugendstrafrechts mit den Rechtswirkungen einer echten Kriminalstrafe. Sie wird dann

verhängt, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel als ungenügend erachtet werden.

Die Jugendstrafe ist nach § 17 Abs. 1 JGG Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt. Gem. § 17 ABS. 2 JGG ist sie entweder wegen „schädlicher Neigungen“ des Jugendlichen zu verhängen, die sich in der Tat widerspiegelten, oder, wenn wegen der Schwere der Schuld nur eine harte Strafe angemessen erscheint. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer bei Jugendlichen liegt regelmäßig bei fünf Jahren bzw. zehn Jahren bei schweren Verbrechen. Bei den Heranwachsenden macht der Strafraum zwischen sechs Monaten und zehn Jahren aus. Die Jugendstrafe kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG).

#### 4.2.4.8.4 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung dienen im Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Ihre Verhängung ist dabei vollkommen unabhängig von Schuldfragen, hängt vielmehr allein von präventiven Gesichtspunkten ab. Nach § 7 JGG sind im Jugendverfahren als Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis zulässig.

Tabelle 5: Sanktionen für straffällige Jugendliche in Deutschland

ERZIEHUNGSMASREGELN	ZUCHTMITTEL	JUGENDSTRAFE
Weisungen	Verwarnung	Jugendstrafe
Erziehungsbeistandschaft	Auflagen	Jugendstrafe zur Bewährung
Erziehungshilfe	Jugendarrest (Freizeit-Kurz- und Dauerarrest)	

Quelle: § 5 JGG.

#### 4.2.5 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Das Jugendstrafrecht kann nach § 105 JGG auch auf Heranwachsende angewendet werden, wenn so genannte „Reifeverzögerungen“ vorliegen. Das

Vorliegen einer „Reifeverzögerung“ wird dann angenommen, wenn sich aufgrund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass der Täter zur Zeit der Tat von seiner sittlichen und geistigen Entwicklung her noch einem jugendlichen gleichstand. Jugendstrafrecht ist außerdem anzuwenden, wenn es sich bei der Straftat um eine Jugendverfehlung handelt.<sup>294</sup> Die Einbeziehung Erwachsener in das Jugendstrafrecht hat sich ganz beachtlich erhöht: 1955 wurden lediglich 22,2 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt, 1994 waren es dagegen 57,7 %.<sup>295</sup> Wie die Statistik der Jugendstrafrechtspflege zeigt, werden in Deutschland gegenwärtig im Durchschnitt etwa zwei Drittel aller 18- bis 21-jährigen Straftäter nach Jugendstrafrecht sanktioniert.

#### 4.2.6 Der Jugendstrafvollzug

Ein spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz existiert nicht. Einschlägige Vorschriften sind nur in den §§ 91, 92, 115 JGG und in einigen Regelungen des StVollzG (und auch in allgemeinen Vorschriften der StPO, des GVG sowie des EGGVG) aufgeführt. Der Jugendstrafvollzug ist in der Praxis durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJUG) reglementiert. Diese Vorschriften sind im Jahre 1977 als Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen vorläufig (bis zum Erlass eines eigenen Jugendstrafvollzugsgesetzes) in Kraft getreten. Sie haben keinen Gesetzescharakter (sind also für den Richter nicht bindend).

Von großer Bedeutung ist die Regelung des § 91 JGG, der die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs festlegt und ihn vom Erwachsenenstrafvollzug unterscheidet. Der Jugendstrafvollzug soll den Verurteilten dazu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu pflegen.

In den letzten Jahren haben die Gerichte mit dramatisch zunehmender Häufigkeit zum Mittel der Verhängung der unbedingten Jugendstrafe gegriffen. Davon betroffen sind neben den Heranwachsenden ganz besonders

---

<sup>294</sup> Ausführlich ALBRECHT, P.-A. 2000, S. 103 -112; BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 699-721; SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 61-72; HERZ 1987, S. 45-47; MROZYNSKI 1980, S. 155-159; DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 2002, 882-910; OSTENDORF 1994, S. 911-940; OSTENDORF 1998, S. 38-39.

<sup>295</sup> Die als Ausnahme gedachte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist inzwischen die Regel. Vgl. HEINZ 1997, S. 15.

die unter 18-Jährigen, deren Gefangenenzahl sich deshalb z.B. in Baden-Württemberg seit 1993 nahezu verdreifacht hat. Infolgedessen sind heute viele Jugendvollzugsanstalten überbelegt.<sup>296</sup>

### 4.3 Aktuelle Reformdiskussion des Jugendgerichtsgesetzes in Deutschland

Die ersten aktuellen Reforminitiativen stammen aus dem Jahr 1990, als das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes in Kraft trat. Auslöser der öffentlichen Diskussion über das Jugendstrafrecht waren u.a. der angebliche Anstieg der registrierten Jugendkriminalität sowie spektakuläre Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Intensivtäter.<sup>297</sup>

In den letzten Jahren ist das Jugendstrafrecht wieder verstärkt in den Mittelpunkt der Diskussion geraten. Es wird in Frage gestellt, ob das Jugendgerichtsgesetz, das seit 51 Jahren im Wesentlichen unverändert gilt, den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen noch gerecht wird.<sup>298</sup> Es gibt zum einen Tendenzen, die das gültige Jugendstrafrecht, das auf den Erziehungsgedanken ausgerichtet ist, abschaffen und besonders bei jungen straffälligen Menschen mit einem strengeren Strafverfahren und härteren Maßnahmen reagieren wollen. Zum anderen sind Strömungen zu beobachten, die ein Jugendhilferecht vorziehen, das nicht mit einem Jugendstrafrecht vergleichbar ist. Dazwischen sind vielfältige andere Tendenzen zu verzeichnen.

Verschiedene Gesetzesinitiativen, wie z.B. die Beratungen des 64. Deutschen Juristentages vom 17. bis 20. September 2002 in Berlin, sowie die grundlegenden Reformvorschläge im Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. haben die Debatte mitgestaltet.

Im Folgenden werden die aktuellsten Reformvorschläge zusammenfassend dargestellt.<sup>299</sup> Die Schwerpunkte der Diskussion sind unter anderem: Veränderungen im Rechtsfolgensystem (Täter-Opfer-Ausgleich, Diversion,

---

<sup>296</sup> Vgl. WALTER, J. 2003, S.11; DÜNKEL 2003, S. 123.

<sup>297</sup> Siehe dazu Kap. 6.

<sup>298</sup> Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 26-33.

<sup>299</sup> Vgl. HOTTER/ALBRECHT 2003, S. 285-298; STUMP 2003, S. 218-228; DVJJ-Journal 2001, S. 341-343; ALBRECHT H-J 2002, S. 26-33; SOLLTE 2002, S. 85 – 119; SONNEN 2004, S. 11. Mit der Reformdiskussion befassen sich auch EISENBERG 2001; BRUNNER/DÖLLING, 2002; DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 2002.

ambulante Maßnahmen), Status und Aufgabe der Jugendhilfe, die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden, die Verschärfung der Strafen, die stärkere Einbeziehung der Opfer in die Jugendverfahren, die Ersetzung des Begriffs „schädliche Neigungen“ und die Verteidigung im Jugendstrafverfahren. Da festgehalten werden kann, dass die Gesetzesvorschläge immer wieder die gleichen Änderungen umfassen, werden die Argumente für und gegen ihre Einführung am Ende der Auflistung zusammengefasst.<sup>300</sup>

#### 4.3.1 Die Gesetzesanträge

##### 4.3.1.1 Der BR-Gesetzesantrag vom 14. Mai 1998 (BR-Drs. 459/98)<sup>301</sup>

Der vom Freistaat Bayern eingebrachte Gesetzesentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ fordert eine Änderung des § 105 JGG. Danach sollen Heranwachsende nur in Ausnahmesituationen nach den Regeln des Jugendstrafrechts bestraft werden. Ferner werden darin die Erhöhung der Jugendstrafe für Heranwachsende auf eine Höchststrafe von 15 Jahren sowie die Einführung eines Einstiegsarrestes für Jugendliche gefordert.

Der Antrag wurde im Juni 1998 abgelehnt.

##### 4.3.1.2 Der BR-Gesetzesantrag vom 17. August 1999 (BR-Drs. 449/99)<sup>302</sup>

Der Gesetzesentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ (auch Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionssystems genannt), fordert:

- Änderung des § 105 JGG in dem Sinne, dass Heranwachsende nur in Ausnahmesituationen nach den Regeln des Jugendstrafrechts bestraft werden
- Erhöhung der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre
- Einführung eines Einstiegsarrestes für Jugendliche
- Einführung des Fahrverbots als Zuchtmittel
- Einführung der Meldepflicht in den Katalog der Weisungen

Der Antrag wurde im November 1999 abgelehnt.

---

<sup>300</sup> Siehe dazu 4.3.1.9.

<sup>301</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 459/98.

<sup>302</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 449/99.

#### 4.3.1.3 Der BT-Gesetzesantrag vom 12. April 2000 (BT-Drs. 14/3189)<sup>303</sup>

Ziel des von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten „Gesetzesentwurfes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugendlichendelinquenz“ im April 2000 war es, „den besorgniserregenden Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität durch ein unmissverständliches politisches Signal zu begrenzen“. Dafür wird die Einführung „wirksamer und umfangreicher“ Maßnahmen vorgeschlagen, die das jugendstrafrechtliche Instrumentarium erweitern. Dies sollte es dem Jugendrichter ermöglichen, eine auf die Besonderheiten jedes Einzelfalles zugeschnittene Reaktion zu zeigen.

Ferner ordnet der Entwurf die Kindererziehung nicht allein als Recht, sondern vielmehr als Pflicht der Eltern ein. Daher sollte der Staat frühzeitig eingreifen, wenn Erziehungsberechtigte diese Pflichten vernachlässigen.

Aus diesen Gründen wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Eine Ergänzung des § 1666 BGB. Durch eine neue Regelung sollte die Gefährdung des Kindeswohls vermutet werden, wenn ein Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstößt oder Anzeichen einer drohenden Drogenabhängigkeit erkennen lässt.
- Durch eine Ergänzung des § 1631 b BGB sollte der § 1666 BGB entsprechend anwendbar sein.
- Die Möglichkeit der Durchführung eines Erziehungsgesprächs des Familiengerichts mit den Eltern zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls.
- Die Möglichkeit des Familiengerichts – sowohl gegenüber den Erziehungsberechtigten als auch gegenüber den Kindern/Jugendlichen –, Weisungen zu erteilen.
- Die Möglichkeit, die Eltern gerichtlich zu verpflichten, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.
- Die Einführung des Fahrverbots als Zuchtmittel.
- Die Einführung der Meldepflicht.
- Die Einführung des Einstiegsarrests.

---

<sup>303</sup> Quelle: Bundestagsdrucksache 14/3189.

- Die Straftaten Heranwachsender in der Regel nach dem allgemeinen Strafrecht zu sanktionieren.
- Die Erhöhung der Höchststrafe für Straftaten Heranwachsender auf 15 Jahre.
- Die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls gegen den fern geblieben Beschuldigten.

Der Entwurf wurde im Bundestag am 5. Juli 2001 abgelehnt.

#### *4.3.1.4 Der BT-Gesetzesantrag vom 11. September 2000 (BT-Drs. 14/4067)<sup>304</sup>*

Der Gesetzesentwurf für die „nachhaltige Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ der CDU/CSU-Fraktion forderte zur Erreichung von mehr Toleranz und Achtung der Menschenwürde in der Gesellschaft folgende Änderungen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen:

- Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie
- Stärkung der schulischen Erziehungsaufgaben
- Einführung des Warnarrestes
- Einführung der Meldepflicht als Weisung
- Bestrafung von Heranwachsenden grundsätzlich nach Erwachsenstrafrecht
- Einführung des beschleunigten Verfahrens

Der Entwurf wurde abgelehnt.

#### *4.3.1.5 Der BR-Gesetzesantrag vom 15. September 2000 (BR-Drs. 549/00)<sup>305</sup>*

Der von dem Land Thüringen eingebrachte Gesetzesentwurf forderte die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Jugendstrafrecht.

Der Bundesrat beschloss am 10. November 2000, den bearbeiteten Antrag dem Bundestag vorzulegen. Der Beschluss verfiel aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes nach Ablauf der Wahlperiode.

---

<sup>304</sup> Quelle: Bundestagsdrucksache 14/4067.

<sup>305</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 449/00.



#### 4.3.1.6 Der Entschließungsantrag an den Bundesrat vom 21. September 2000 (BR-Drs. 564/00)<sup>306</sup>

Im September 2000 wurde vom Land Baden-Württemberg ein Entschließungsantrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit im Bundesrat vorgelegt. Er befasste sich auch mit dem Jugendstrafrecht und schlug vor:

- Die Einführung des Fahrverbotes als eigenständige Sanktion.
- Die Anwendung des § 230 Abs. 2 StPO im Strafverfahren.
- Die Einführung des Einstiegsarrestes.
- Die regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden.
- Die Einführung des beschleunigten Verfahrens.
- Die Zulassung eines Haftbefehls gegen den der Hauptverhandlung ferngebliebenen Jugendlichen.

#### 4.3.1.7 Der BR-Gesetzesantrag vom 21. Oktober 2000 (BR-Drs. 637/00)<sup>307</sup>

Ziel des auf Initiative des Freistaats Bayern vom Bundesrat geforderten Gesetzesantrags „zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionssystems“ war es u.a., das Jugendstrafrecht zu verschärfen. Anlass dieser Verschärfung waren die Annahme von hohen Raten der Gewaltkriminalität – vor allem im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus –, denen wirkungsvoll begegnet werden sollte. Der Gesetzesantrag enthält folgende Veränderungsvorschläge:

- Einführung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion im Katalog der Zuchtmittel
- Anwendbarkeit des § 230 II StPO auch im vereinfachten Jugendverfahren
- Einführung der Meldepflicht in den Katalog der Weisungen

Der Antrag wurde im März 2001 abgelehnt.

---

<sup>306</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 464/00.

<sup>307</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 567/00.

#### 4.3.1.8 Der BT-Gesetzesantrag vom 03. Juli 2001 (BT-Drs. 14/6539)<sup>308</sup>

Der Gesetzesentwurf „Kriminalität wirksamer bekämpfen – innere Sicherheit gewährleisten“ der CDU/CSU-Fraktion sieht es als primäre Verpflichtung des Staates an, Freiheit und innere Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Entwurf heißt es: „Der Schutz vor Kriminalität, die Verhinderung von Straftaten und ihre Aufklärung, die Ahndung von Verbrechen, sind unabdingbare Voraussetzungen für die Lebensqualität der Bürger. Sicherheit ist aber auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung. Die gleichbleibend hohe Kriminalitätsrate in den letzten Jahren ist auch Folge verfehlter Kriminalitäts- und Sicherheitspolitik.“ Daher werden folgende Punkte gefordert:

- Stärkere Bekämpfung der Alltagskriminalität, da „Vandalismus, Schmierereien und Belästigungen die Bürger oft mehr als spektakuläre Verbrechen beängstigen“. Im Einzelnen:
  - Beschleunigung von Strafverfahren im Bereich der Kleinkriminalität durch abgestimmte Verfahrensweisen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Erhöhung der Sanktionsquote
  - Verhinderung der Verwahrlosung von Orten der offenen Drogenszene oder von Treffpunkten alkoholisierter Obdachloser
  - Klarstellung und Ergänzung der Strafbarkeit von Graffiti-Schmierereien, als Tatbestände der Sachbeschädigung
- Die Schaffung eines flexibleren und effektiveren Sanktionsinstrumentariums im Jugendstrafrecht
- Die Verankerung des Fahrverbots als Zuchtmittel
- Die Einführung eines gesetzlich geregelten, offenen Einsatzes von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten zur Vorbeugung von Kriminalität, aber auch zu Gunsten der Strafverfolgung (Videoüberwachung)
- Die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Durchführung von richterlichen Erziehungsgesprächen
- Die Klarstellung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs insbesondere dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat

---

<sup>308</sup> Quelle: Bundestagsdrucksache 14/6539.

- Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Familiengericht, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen aus erzieherischen Gründen Weisungen erteilen zu können
- Die Einführung des Warnschussarrests
- Die Einführung der Meldepflicht
- Die Erhöhung der Höchststrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre
- Die Klarstellung, dass Straftaten Heranwachsender in der Regel nach dem allgemeinen Strafrecht zu ahnden sind
- Die Einführung des beschleunigten Verfahrens
- Wirksamere Bekämpfung des Drogenkonsums und der Drogenkriminalität
- Ausweisung bzw. Abschiebung ausländischer Straftäter schon ab einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr
- Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Abschöpfung der Verbrechenngewinne
- Verbesserung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität
- Bekämpfung der Hochtechnologie-Kriminalität
- Konsequente Nutzung der DNA-Analyse

Der Entwurf wurde abgelehnt.

#### *4.3.1.9 Der BT-Gesetzesantrag vom 16. April 2002 (BT-Drs. 14/8788)<sup>309</sup>*

Der von der Unionsfraktion vorgelegte Gesetzesentwurf zur „Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ hatte es zum Ziel, die Position der Opfer von jungen Straftätern zu verbessern. Anlass für diesen Entwurf war die Einschätzung, dass die Rechtsposition der Tatopfer unzureichend sei. Aus diesem Grund wurde die Zulassung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens auch im Jugendstrafverfahren gefordert.

---

<sup>309</sup> Quelle: Bundestagsdrucksache 14/8788.

#### 4.3.1.10 Der BR-Gesetzesantrag vom 04. Juli 2002 (BR-Drs. 634/02)<sup>310</sup>

Ziel des Gesetzesantrags des Landes Brandenburg zur „Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität“ war es, die präventiven und die repressiven Potentiale des Jugendstrafrechts auszubauen. Darin sind folgende Veränderungsvorschläge enthalten:

- Die Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafrecht
- Die beschränkte Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafrecht
- Die Einführung der Meldepflicht in Form einer Weisung
- Die Einführung des Fahrverbots als Zuchtmittel (von einer Dauer bis zur drei Monaten)
- Die Streichung des Kurzarrestes
- Die Aussetzbarkeit eines Dauerarrestes zur Bewährung
- Die Veränderung der Voraussetzungen zur Verhängung einer Jugendstrafe und die Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“.

#### 4.3.1.11 Der BR-Gesetzesantrag vom 08. Mai 2003 (BR-Drs. 312/03)<sup>311</sup>

Der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen zur „Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ schlägt folgende Veränderungen vor:

- Die Möglichkeit der Verhängung eines Einstiegsarrestes neben der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung
- Die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Straftaten Heranwachsender
- Die Möglichkeit, bei schweren Verbrechen von Heranwachsenden eine Jugendstrafe bis zu 15 Jahren zu verhängen
- Die Möglichkeit des Erlasses eines Vorführungs- oder Haftbefehls, gegen die in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten (Anwendbarkeit des § 230 Abs. 2 StPO)

Auf Empfehlung des Rechts- und Innenausschusses des Bundesrates wurden im Bundesratsbeschluss folgende Änderungen ergänzt:

<sup>310</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 634/02.

<sup>311</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 312/03.

- Die Aufnahme der Meldepflicht in den Katalog der Weisungen
- Die Aufnahme des Fahrverbots in den Katalog der Zuchtmittel

Dieser neue Gesetzesantrag wurde dem Bundestag unter BT-Drs. 15/1772 vorgelegt.

#### 4.3.1.12 *Der BR-Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 06. August 2003, (BT-Drs. 15/1472)*<sup>312</sup>

Ziel des vom Bundesrat auf Initiative der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen eingebrachten Gesetzesentwurfes ist es, durch „Änderungen des Sanktionssystems im Jugendgerichtsgesetz die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern“. Grund dieses Projektes war die seit den 90er Jahren „angeblich“ ansteigende Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gesetzesentwurf zielt auf eine Verschärfung des Sanktionssystems, durch die Einführung eines „Warnschuss-Arrestes“, eines eigenständigen Fahrverbots und der Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit zehn auf 15 Jahre. Die Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende soll durch eine einschneidende redaktionelle Änderung von § 105 Abs. 1 JGG nur noch engen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. In verfahrensrechtlicher Hinsicht soll im vereinfachten Jugendverfahren § 230 Abs. 2 StPO ein Vorführungs- oder Haftbefehl eingeführt werden.

#### 4.3.1.13 *Der BR-Gesetzesantrag vom 25. März 2004 (BR-Drucksache 238/04)*<sup>313</sup>

Ziel des von den Ländern Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen eingebrachten Gesetzesantrags war es, durch „Stärkung des Jugendstrafrechts und durch Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens die in den letzten Jahren auf besorgniserregend hohem Niveau liegende Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, wirksam zu bekämpfen“. Die Verstärkung des Strafinstrumentariums soll „eine passende Reaktion auf die steigenden Zahlen in der registrierten Ju-

<sup>312</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 15/1472.

<sup>313</sup> Quelle: Bundesratsdrucksache 238/04.

gendkriminalität“ darstellen. Der Entwurf schlägt deshalb folgende Änderungen vor:

- Die Zusammenführung der bisherigen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel unter dem gemeinsamen Oberbegriff der „erzieherischen Maßnahmen“
- Ausbau des Fahrverbots zu einer eigenständigen Sanktion des Jugendstrafrechts
- Einführung eines so genannten Warschussarrestes
- Einführung der Anordnung einer Meldepflicht als erzieherische Maßnahme
- Ersetzung des Begriffs „schädliche Neigungen“
- Möglichkeit, gegen der Verhandlung fern gebliebene Beschuldigte einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens für Heranwachsende
- Verbesserung des Opferschutzes (Schadenswiedergutmachung: Adhäsionsentscheidung und Zulassung der Nebenklage auch bei Verfahren gegen Jugendliche)
- Neufassung des § 105 JGG
- Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall
- Bei schweren Verbrechen Heranwachsender Möglichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe bis zu 15 Jahren
- Einführung der Sicherungsverwahrung

### 4.3.2 Reformanstöße

#### 4.3.2.1 Die Thesen des Deutschen Jugendgerichtstages von 2001

Der 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis zum 2. Oktober 2001 in Marburg verfasste folgende Thesen bzw. Forderungen:

- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Sorgspflicht für die Kinder durch Beratung und Betreuungsangebote
- Bestätigung der Appelle, die Jugendgerichtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche möglichst frühzeitig zu beteiligen

- Eine deutliche Absage an die Forderungen der Einführung des beschleunigten Verfahrens in Jugendsachen
- Anwendbarkeit des vereinfachten Jugendverfahrens für Heranwachsende
- Obligatorische Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten und Jugendrichtern
- Vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht
- Zurückdrängung freiheitsentziehender Maßnahmen zugunsten einer Ausweitung ambulanter und stationärer Jugendhilfeleistungen
- Vermeidung der Jugendstrafe und der Jugenduntersuchungshaft
- Das strafrechtliche Gutachten des 64. Deutschen Juristentages vom 17. bis 20. September 2002

Zur Vorbereitung des Deutschen Juristentages legte Prof. Hans-Jörg Albrecht ein umfassendes Gutachten vor, das sich folgendermaßen zusammenfassen lässt:

- Entdramatisierung der Lage der Jugendkriminalität
- Effizientere Prävention durch staatliche Reaktion, orientiert an Jugendlichen in schwierigen sozialen Lagen
- Beibehaltung der Trennung zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht
- Ablehnung einer punitiven Ausweitung des Jugendhilferechts (§ 1666 BGB)
- Aufgrund der schwierigen Verknüpfung zwischen dem Erziehungsgedanken und der Sanktionierung die Rückkehr zur Orientierung an der Straftat (anstelle der Annahme der Erziehungsbedürftigkeit)
- Stärkere Berücksichtigung des Opfers (Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich)
- Vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie Einführung eines summarischen Strafbefehlsverfahrens gegen Heranwachsende
- Neuformulierung der Rechtsfolgenbestimmungen unter Tatschuldaspekten, jugendspezifischen Besonderheiten und Wiedergutmachungsaspekten
- Zulassung der Nebenklage in Jugendverfahren

- Übertragung der ermittlungs- und überwachungsbezogenen Aufgaben einer Jugendbewährungshilfe oder einer Gerichtshilfe in den Zuständigkeitsbereich der Jugendstaatsanwaltschaft
- Neuausrichtung der § 45, 47 JGG an der Struktur der §§ 153, 153a StPO
- Keine Zulassung des beschleunigten Verfahrens im Jugendstrafrecht
- Die Unterscheidung der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zu Gunsten eines einheitlichen Katalogs aufheben, der Abstufungen nach der Tatschwere und der Tatschuld vornimmt
- Die Abschaffung der Voraussetzung „schädlicher Neigungen“ für die Jugendstrafe
- Keine Änderung der Höchstdauer der Strafen

#### *4.3.2.2 Die Beschlüsse des Deutschen Juristentages von 2002*

Der 64. Deutschen Juristentages von 17. bis 20. September 2002 beschloss:

- Die Erhaltung des Erziehungsgedankens
- Heranwachsende vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen
- Keine Änderung der Höchstdauer der Strafen
- Die Ablehnung der Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel
- An einem offenen Katalog der Weisungen festzuhalten
- Einführung der Sanktion des Fahrverbots bei Straftaten ohne Verkehrsbezug
- Einführung der Meldepflicht
- Ablehnung der Einführung eines Einstiegsarrestes
- Abschaffung des Begriffs „schädliche Neigungen“
- Einschränkung der Möglichkeit zur Verhängung von Jugendstrafe bei 14- und 15-Jährigen
- Ausweitung der Jugendstrafe auf Bewährung bis zur drei Jahren
- Beibehaltung der Jugendgerichtshilfe und Verstärkung ihrer Teilnahmerechte im Verfahren
- Zulassung der Nebenklage in Jugendstrafsachen
- Summarisches Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende



#### 4.3.2.3 Die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ von 2002<sup>314</sup>

Die Anregungen der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ von August 2002 lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Beibehaltung des Erziehungsprinzips
- Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren
- Die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht
- Schaffung von besonderen Verfahren bei den Jugendgerichten für Jungerwachsene bis zu 24 Jahren
- Veränderung des § 3 JGG
- Umgehung des Strafverfahrens für junge Täter in Bagatellsachen (nach der Rechtsprechung eingestufte Bagatellfälle)
- Umbenennung der Jugendgerichtshilfe in Jugendhilfe
- Explizite Ausweitung der Fälle der notwendigen Verteidigung bei drohender Jugendstrafe
- Nicht-Zulassung der Nebenklage und/oder des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafrecht
- Neugestaltung des Rechtsfolgensystems
- Vorrang ambulanter Maßnahmen vor Freiheitsentziehungen
- Einführung des Fahrverbots als Sanktion
- Beibehaltung des Jugendarrestes; Abschaffung des Kurz- und Freiheitsarrestes
- Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber 14- und 15-Jährigen

#### 4.3.2.4 Der Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2003

In dem Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2003 in Berlin wurde der Inhalt des Berichts des

---

<sup>314</sup> Quelle: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Abschlussbericht der Kommissionberatungen von März 2001 bis August 2002. DVJJ-Journal. Hannover 2002.

Strafrechtsausschusses zum Reformbedarf und Änderungen im Jugendstrafrecht gebilligt, wonach:

- das Jugendstrafrecht sich in seiner Grundstruktur und in seinen Leitprinzipien bewährt hat und daher nicht veränderungsbedürftig ist,
- insbesondere der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beizubehalten ist,
- Änderungen auf eine sinnvolle Erweiterung des Sanktionenspektrums gerichtet sein sollten.

Daher halten sie folgende Vorschläge für sinnvoll:

- Abschaffung der Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln
- Einführung eines Fahrverbots als selbständige Sanktion, jedenfalls bei Taten mit Bezug zum Straßenverkehr
- Einführung des sog. Warnschussarrestes (Koppelung des Jugendarrestes mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe)
- Einführung der Meldepflicht als Erziehungsmaßregel (Weisung) in den Katalog des § 10 JGG
- Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe
- Klarstellung der grundsätzlichen Anwendung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende
- Möglichkeit der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts
- Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit zehn auf 15 Jahre bei Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden
- Stärkung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren durch Zulassung des Adhäsionsverfahrens bei Heranwachsenden bei Anwendung des Jugendstrafrechts und die eingeschränkte Zulassung der Nebenklage
- Stärkung des vereinfachten Jugendverfahrens durch Anwendung auch auf Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, sowie Zulassung der Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO.

Die Justizministerinnen und Justizminister verweisen auf den vom deutschen Bundestag am 20. Juni 2003 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes

„zur Verbesserung der Bekämpfung von Jugendkriminalität“, der die zentralen Punkte bereits enthält. Sie nehmen die Absicht der Länder zur Kenntnis, erneut einen neuen Entwurf in den Bundesrat einzubringen, der über die bereits beschlossenen Gesetze hinaus auch die weiteren, vom Strafrechtsausschuss erarbeiteten Vorschläge einbezieht.

## 4.4 Analyse der wichtigsten Reformpunkte im Einzelnen

### 4.4.1 Abschaffung des Erziehungsgedankens

Der Erziehungsgedanke steht im Zentrum des geltenden deutschen Jugendstrafrechts. Hintergrund des Strafens ist die Erziehung des jungen Straftäters und nicht die Repression.

Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip bietet dem Jugendstrafrecht Orientierung und grenzt dieses vom allgemeinen Strafrecht ab. Dabei wird berücksichtigt, dass die psychosoziale Entwicklung junger Menschen noch nicht abgeschlossen ist. Eines der Hauptprobleme des Jugendstrafrechts ist allerdings die Austarierung des Verhältnisses von Strafe und Erziehung: „Erziehung oder Strafe“, „Erziehung und Strafe“, „Erziehung trotz Strafe“. Kritisch wird zudem häufig eingewandt, dass Personen nach dem Jugendstrafrechtssystem oft sogar härter bestraft werden<sup>315</sup> – oder Benachteiligungen erfahren<sup>316</sup> – als wenn allgemeines Strafrecht Anwendung fände.

Die Diskussion um eine Abkehr vom Erziehungsgedanken ist in Deutschland nach wie vor ein sehr aktuelles Thema, das in seinem Umfang nicht zu unterschätzen ist.<sup>317</sup> Seine vollständige Darstellung ist im Rahmen dieses Forschungsvorhabens nicht möglich. Aus diesem Grunde sollen nur folgende Kernthesen, die im Mittelpunkt der Diskussion stehen, erörtert werden.

In Vorbereitung des Deutschen Juristentages legte Prof. Hans-Jörg Albrecht ein umfassendes Gutachten vor, das sich u. a. mit der Frage beschäftigte, ob der Erziehungsgedanke „noch zeitgemäß ist“. Er schlägt darin vor,

<sup>315</sup> Vgl. HEINZ 1992, S. 129.

<sup>316</sup> In manchen gesetzlichen Regelungen finden sich Benachteiligungen Jugendlicher im Vergleich zu Erwachsenen, z.B. die Eintragung im Erziehungsregister gem. §55 JGG bei Einstellungen wegen Geringfügigkeit sowie Rechtsmittelbeschränkungen. Vgl. OSTENDORF 2002, S. 62, 66 und 73.

<sup>317</sup> Schon seit Jahrzehnten wurde die Diskussion um den Erziehungsgedanken eröffnet. So beispielsweise erfolgte 1936 seine Bezeichnung als ein „Trojanisches Pferd im Strafrechtssystem“ (zit. Heinz 1992, S. 123).

das Erziehungsziel vollständig aufzugeben und spricht sich stattdessen für ein gesondertes Jugendstrafrecht mit besonderen Strafrahmen und speziellen Sanktionen für die Betroffenen vor.<sup>318</sup> Seines Erachtens bringt die aktuelle Ausformung des Erziehungsgedankens jungen Straftätern mehr Nachteile – etwa in Form von Ungleichbehandlung und Diskriminierung – als Vorteile.

Andere Wissenschaftler sprechen sich für die Beibehaltung des Erziehungsgedankens aus und setzen auf dessen Modernisierung – etwa durch eine stärkere Orientierung am Erwachsenenstrafrecht.<sup>319</sup> Intendiert ist auch eine „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens im Hinblick auf Sanktionsziele, Sanktionsmittel und deren Begrenzung. Erziehung soll danach zwar der Vermeidung künftiger Straffälligkeit dienen, aber kein Strafzweck sein. Der Staat soll bestmögliche Voraussetzungen für eine solche Erziehung schaffen, jedoch nicht intensiv auf die Persönlichkeit des Jugendlichen zugreifen. Freiheitsentziehende Sanktionen, die wegen eines vermeintlichen Erziehungsbedarfs verhängt oder länger bemessen werden, sollen vermieden, der strafrechtliche Zugriff auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips begrenzt werden.<sup>320</sup> Ausgangspunkt muss eine klare Zielbestimmung sein.

Derzeit spricht alles dafür, dass der Erziehungsgedanke noch länger bestehen bleiben sollte. So heißt es zum Beispiel im Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG 2004 (DVJJ), dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll. Zur Erreichung dieses Zieles sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.<sup>321</sup>

Als Schlussfolgerung ist einzuwenden, dass gegen den Erziehungsgedanken „berechtigte“ Kritik vorgebracht wurde. Dennoch ist er notwendig. Er setzt das aus den Prinzipien der Menschenwürde und des Sozialstaats abgeleitete verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bezogen auf noch in ihrer Reifung befindliche junge Menschen um und versorgt die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts mit einem inhaltlichen Ziel. Der Erziehungs-

---

<sup>318</sup> ALBRECHT, H.-J. 2002, S.30.

<sup>319</sup> Vgl. ALBRECHT, P.-A. 2000, S. 77 ff.

<sup>320</sup> HEINZ 1992, 134.

<sup>321</sup> SONNEN 04/2004, S. 357.

gedanke ist erforderlich, um der eingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher gerecht zu werden.<sup>322</sup>

#### 4.4.2 Einführung eines einspurigen Sanktionensystems

Für die Zusammenführung der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel unter dem gemeinsamen Oberbegriff der „erzieherischen Maßnahmen“ werden folgende Argumente vorgebracht:

- Es existiert in der Praxis keine stringente Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Dies wird insbesondere bei der Gegenüberstellung mancher Auflagen und Weisungen deutlich. So kann zum Beispiel die Erbringung von Arbeitsleistungen als Erziehungsmaßregel (Weisung) oder Zuchtmittel (Auflage) angeordnet werden.
- Die Erziehungsmaßregeln und die Zuchtmittel sind nicht nach einer logischen Rangfolge abgestuft, z.B. gilt die Verwarnung (Zuchtmittel) als eingriffsintensiver als manche Erziehungsmaßregeln.
- Es kann nicht festgestellt werden, dass alle Erziehungsmaßregeln generell einen stärker erzieherischen Charakter haben, während bei den Zuchtmitteln generell das repressive Element im Vordergrund steht.
- Das Begriff „Zuchtmittel“ ist veraltet und verweist auf das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943.
- Die Aufhebung ihrer Trennung würde den Gerichten einen flexibleren und individuelleren Einsatz der Maßnahmen ermöglichen.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Rechtsfolgen in einem einheitlichen Katalog zusammengefasst werden (einspuriges Sanktionensystem), der Abstufungen entsprechend Tatschwere und Tatschuld vornimmt. Inhaltlich sollten die im Jugendstrafrecht zulässigen Maßregeln bestehen bleiben und lediglich in ein einheitliches Sanktionssystem integriert werden. Auf diese Weise würde auch deutlicher, dass alle Sanktionen aus erzieherischen Gründen eingesetzt werden und gleichzeitig das Unrecht der begangenen Straftat verdeutlichen sollen (im aktuellen Gesetz werden nur die Erziehungsmaßregeln aus erzieherischen Gründen angewendet).

---

<sup>322</sup> Für eine Beibehaltung des Erziehungsgedankens: HASSEMER 2004, S. 344 ff.

#### 4.4.3 Ausbau des Fahrverbots zu einer eigenständigen Sanktion des Jugendstrafrechts

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist das Fahrverbot lediglich bei Straftaten, bei denen das Kraftfahrzeug als Tatmittel oder -werkzeug eingesetzt wurde, als Erziehungsmaßregel zulässig (§§ 2, 6 JGG, § 76 Satz 1 JGG).<sup>323</sup>

Vorgeschlagen wird der Ausbau des Fahrverbots zu einer eigenständigen Sanktion des Jugendstrafrechts – auch in Fällen, in denen die Straftat nicht in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde.

Als Vorteile einer solchen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots werden gesehen:

- Das Fahrverbot sei eine höchst wirksame, den Betroffenen besonders beeindruckende Strafe.
- Es treffe den Verurteilten selbst. Andere Strafen, wie z.B. Geldsanktionen werden von den Eltern übernommen.
- Das Fahrverbot ist für den Staat kostengünstig.

Gegen eine Einführung eines erweiterten Fahrverbots werden im Wesentlichen folgende Argumente gebracht:

- Die Verknüpfung dieser Sanktion mit einer Tat, die mit dem Führen eines Fahrzeugs nicht in Verbindung steht, ist sachfremd und impliziert die Gefahr einer Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens des Täters und der Rechtsgemeinschaft. Die Aufhebung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen Tat und Sanktion ist wenig nachvollziehbar und deshalb erzieherisch nicht effizient.
- Bekanntlich ist das deutsche Sanktionssystem in der Weise zweispurig gestaltet, dass es zwischen Strafen (als Reaktion auf schuldhaft begangenes Unrecht) und Maßnahmen der Besserung und Sicherung unterscheidet, die (schuldunabhängig) die Abwehr künftiger Gefahren bezwecken. Die Entziehung der Fahrerlaubnis als Denkkettel für straffällige Jugendliche und Heranwachsende ohne Verkehrsbezug passt in keine der beiden Kategorien.
- Ziel des Jugendstrafrechtes ist es, den Jugendlichen dazu zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten

---

<sup>323</sup> Auch das allgemeine Strafrecht verlangt in § 69 StGB als Anknüpfungspunkt eine Tat, die der Täter „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“.

Lebenswandel zu führen, die Bestrafung steht nicht im Vordergrund. In negativer Abgrenzung heißt dies zunächst einmal, dass die Sanktionen weder Unrecht vergelten oder Dritte abschrecken noch ein Exempel statuieren sollten.

- Die Entziehung der Fahrerlaubnis stellt sicherlich eine wirkungsvolle Sanktion dar (diese Sanktion ist von Jugendlichen bis jetzt als sehr schmerzhaft empfunden worden), würde jedoch ohne den Verkehrs-Zusammenhang keine klare erzieherische Botschaft beinhalten.

#### 4.4.4 Einführung eines so genannten Warnschussarrestes

Für die Einführung des so genannten Warnschussarrestes wird folgendes Argument angeführt:

- Eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe werde vielfach von dem Verurteilten nicht ausreichend ernst genommen. Der Jugendstrafe mit Bewährung komme keine ausreichende Warnfunktion zu.

Gegen die Einführung des so genannten Warnschussarrestes werden folgende Argumente angeführt:

- Die Einführung eines Warnschussarrestes könnte eine stigmatisierende und entsozialisierende Wirkung haben. Dadurch könnten erfolgreiche Bewährungsmaßnahmen – die von den Richtern neben dem Warnschussarrest angeordnet werden – gefährdet werden. Die Chancen einer positiven Entwicklung würden dadurch verringert.
- Statt eine größere Anzahl von Jugendlichen dem negativen Einfluss einer Inhaftierung auszusetzen, sollte dies eher verhindert werden. Dafür spricht die empirische Forschung, die aufgrund der hohen Rückfallzahlen und weiteren negativen Wirkungen des Arrestes diese Sanktion vielfach als veraltet und pädagogisch verfehlt einschätzt. Nach empirischen Untersuchungen dominieren bei einer Inhaftierung die negativen Folgewirkungen.<sup>324</sup> Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen belegten. Es erscheint daher deutlich, dass Sanktionen ab einem gewissen Härtegrad spezialpräventiv klar kontra-

<sup>324</sup> Polizei und Staatsanwaltschaft schätzen daher die neuen Diversionsrichtlinien überwiegend positiv ein. Ausführlich STEFFEN 2003, S. 22 - 24.

produktiv sind, also das Gegenteil dessen bewirken, was mit ihrer Verhängung spezialpräventiv beabsichtigt war.<sup>325</sup>

- In der Systematik des JGG lassen sich zwei Grundsätze erkennen, die als Leitlinien der Rechtsfolgenbestimmung zu gelten haben: der Vorrang der Erziehung vor der Strafe und das Subsidiaritätsprinzip (Anwendung des möglichst mildesten Mittels bei gleicher Wirkung).
- Die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung dient dem Ziel, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Freiheitsstrafen werden vom Richter nur dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass dem Verurteilten bereits die Verurteilung zur Warnung gereicht und dieser künftig einen rechtsschaffenen Lebenswandel pflegen wird. Die Einführung eines Warnschussarrests – nur weil die Jugendstrafe zur Bewährung als unzureichend eingeschätzt wird – wäre unangemessen.

#### *4.4.5 Einführung der Meldepflicht als erzieherische Maßnahme*

Die Umsetzung würde keine große Veränderung zum aktuellen System bedeuten, da die Meldepflicht zwar derzeit nicht konkret geregelt ist, der offene Katalog des §10 Abs. 1 Satz 3 JGG jedoch ihre Anwendung (als Weisung) ermöglicht.

Durch die Aufnahme der Meldepflicht in diesen nicht abschließenden Katalog wäre die Zulässigkeit dieser Maßnahme klargestellt. Dagegen wird eingewendet, dass deren unmittelbare Zielsetzung nicht erzieherisch sei, sondern eine Präventiv- bzw. Überwachungsfunktion habe.

#### *4.4.6 Die Ersetzung des Begriffes „schädliche Neigungen“ in § 17 JGG*

In der Wissenschaft steht der Begriff der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe nach wie vor in der Kritik.

Der Begriff wurde im Reichsjugendgerichtsgesetz eingeführt und erhielt seine ideologische Prägung durch das Menschenbild des Nationalsozialismus. Einhellig wird gefordert, dass dieser Begriff aufgegeben werden soll-

---

<sup>325</sup> Vgl. KERNER 1996, S. 35.



te, da er auf einen „kriminal-biologischen Ansatz“ zurückgeht und selbst schädliche Wirkung entfaltet, weil er Stigmatisierungen bewirkt.<sup>326</sup>

Bei der Jugendkriminalität ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen sich in einer besonderen Lebensphase befinden, die zahlreiche, ganz spezifische, nämlich alters- und entwicklungsbedingte Probleme mit sich bringt, die unter anderen dazu führen können, dass Jugendliche Straftaten begehen. Ziel des Jugendstrafrechtes ist es, die straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verantwortlichkeit zu erziehen. Der Begriff „schädliche Neigungen“ impliziert, dass der straffällige Jugendliche zur Delinquenz neigt, da ihm eine biologisch begründete Neigung zum Verbrechen unterstellt wird. Dieser Logik zufolge wäre er also nicht mehr zu erziehen. Der Jugendstrafvollzug wäre dann ungeeignet, um seine *angeborene* „schädliche Neigung“ zu behandeln.

Die Kritik richtet sich auch dagegen, dass die Kategorie der schädlichen Neigungen als Voraussetzung für die Verhängung der Jugendstrafe unbestimmt ist, so dass dem Richter ein zu großer Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

#### 4.4.7 Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende

Für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende wird argumentiert:

- Das vereinfachte Jugendverfahren erlaubt eine schnellere gerichtliche Reaktion auf Straftaten Jugendlicher, wenn vorauszusehen ist, dass der Richter bei seiner Entscheidung die Maßnahmen gemäß § 76 JGG anordnen wird. Es bietet in Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität gegenüber den normalen Strafverfahren einige verfahrensrechtliche Erleichterungen, die zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Je schneller die strafrechtliche Reaktion auf eine Straftat folgt, desto größer sind die pädagogische und die präventive Wirkung, die von ihr ausgehen. Dies ist jedoch nur sinnvoll im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit, gegen den fern gebliebenen Beschuldigten einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, da die Verfahrensbeschleunigung – die das vereinfachte Jugendverfahren bieten kann – bei Nichterscheinen des Beschuldig-

---

<sup>326</sup> Vgl. EISENBERG, 1991, S. 201.

ten zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen kann (Gegeneffekt).<sup>327</sup>

- Dadurch, dass die Beteiligung des Staatsanwalts bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich ist, werden Ressourcen gespart.

Gegen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende wird angeführt, dass die Verfahrensrechte des Jugendlichen missachtet werden könnten.

#### 4.4.8 *Der Erlass eines Vorführungs- oder Haftbefehls*

Bislang sind die Gerichte – wegen der Unanwendbarkeit der Zwangsmittel nach § 230 Abs. 2 StPO – auf das freiwillige Erscheinen des Beschuldigten angewiesen. Für die Möglichkeit, gegen der Verhandlung fern gebliebene Beschuldigte einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, werden folgende Argumente angeführt:

- Dass der Jugendliche nicht vor Gericht erscheint, verzögert seine Verurteilung (was pädagogisch nicht sinnvoll ist) und bedeutet weitere Kosten für den Staat. Daraus lässt sich auch eine „Missachtung“ gegenüber dem Gericht ableiten.
- Der Erlass eines Vorführungs- oder Haftbefehls soll den straffälligen Jugendlichen dazu bringen, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen, Verantwortung zu übernehmen und Konsequenzen zu ziehen. Allerdings sollte eine eigenständige jugendspezifische Regelung getroffen werden, die die entsprechende Anwendung des § 230 Abs. 2 StPO ersetzt.

Dagegen wird argumentiert, dass eine solche Zwangsmaßnahme für den Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens (einfache, leichte Kriminalitätsfälle) nicht erforderlich ist.

#### 4.4.9 *Verbesserung des Opferschutzes*

Die Verbesserung des Opferschutzes ist in Deutschland ein sehr umstrittenes Thema. Dazu werden grundsätzlich zwei konträre Auffassungen vertreten. Nach einer Auffassung soll der Rechtsstaat die Rechtsordnung schützen und nicht das Opfer. Der anderen Ansicht zufolge hat das Opfer das berechnete Interesse, dass seine Position im Verfahren berücksichtigt wird.

---

<sup>327</sup> Vgl. dazu 4.4.8.

Grundsätzlich herrscht die Meinung, dass das Opfer in das Jugendstrafverfahren stärker einbezogen werden sollte, ohne die Leitprinzipien des Jugendstrafrechts aufzugeben. Der Opferentschädigung muss vor der Vergeltung Vorrang eingeräumt werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte weiter ausgebaut werden.

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist das Adhäsionsverfahren ausschließlich in Verfahren gegen Heranwachsende zulässig, wenn allgemeines Strafrecht angewendet wird. Dies ist im Hinblick auf Nebenklage und Privatklage anders geregelt. Hier kommt es für die Zulässigkeit nicht darauf an, ob auf den Heranwachsenden Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet.

Die Ausdehnung der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens bei der Bestrafung Heranwachsender nach dem Jugendstrafrecht und bei der Bestrafung Jugendlicher wird regelmäßig vorgeschlagen.

Dagegen wird argumentiert, dass die Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren nur zur Erziehung des jungen Straftäters dienen und nicht der Vergeltung und dass Jugendliche nicht uneingeschränkt zivilrechtlich haftbar sind.

Gegen die Zulässigkeit der Nebenklage bei Jugendlichen werden hauptsächlich zwei Argumente vorgebracht. Es soll eine Konfrontation zwischen Tätern und Opfern und eine Verlängerung des Verfahrens vermieden werden, insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittel des Nebenklägers, die einen Widerspruch zum Beschleunigungsgebot bedeuten würden.

Die Privatklage ist gegenüber Jugendlichen nicht zulässig, gegen Heranwachsende ist sie zulässig.

#### *4.4.10 Neufassung des §105 JGG*

Der § 105 JGG steht im Mittelpunkt der jugendstrafrechtlichen Praxis und der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland. Es hat sich bei seiner Anwendung eine nach Regionen und Delikten höchst unterschiedliche Praxis herausgebildet. Daher wird nach einer konkreteren Regelung verlangt. Von Seiten der Wissenschaft wird die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht gefordert. Von Seiten der Politik wird dagegen eine Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich in Ausnahmefällen gefordert. Argument dafür ist, dass die Altersgrenze für die volle Verantwortlichkeit bei 18 Jahren festgelegt werden sollte. Die Einheit der Rechtsordnung spreche daher für diese Grenzziehung.

Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Behandlung der 18- bis 21-jährigen Straftäter wird es in der Wissenschaft auch außerhalb Deutsch-

lands als kriminalpolitisch empfehlenswert angesehen, wenn man eine gesonderte Behandlung der 18- bis unter 21-Jährigen vorsieht.<sup>328</sup> Die jugendstrafrechtliche Handhabung solcher Fälle bietet aufgrund ihres reicheren Instrumentariums bessere Möglichkeiten zur persönlichkeitsbezogenen Behandlung als das sanktionsärmere Erwachsenenstrafrecht. Nach dem Erwachsenenstrafrecht bestünde als Reaktionsmöglichkeit lediglich die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Beide Möglichkeiten sind wenig sozialkonstruktiv, da sie dem Heranwachsenden keine Hilfestellung zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit bieten.

Das Jugendstrafrecht hat dem Erwachsenenstrafrecht die Vielfalt des möglichen Reagierens sowie die Flexibilität der Prozeduren voraus. Mit beiden steht ein Instrumentarium zu Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen, und „Lagen“ der 14- bis 21-Jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem höheren Grad an Individualisierung gerecht zu werden.<sup>329</sup> Das Jugendstrafrecht ist ein Sonder-Strafrecht für jüngere Straftäter, bleibt jedoch im Kern Strafrecht.<sup>330</sup>

Wie die Statistik der Jugendstrafrechtspflege zeigt, werden in Deutschland gegenwärtig im Durchschnitt etwa zwei Drittel aller 18- bis 21-jährigen Straftäter nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Dies bedeutet nicht automatisch, dass die Bestrafung leichter, wohl aber adäquater ist.

So wird in Wissenschaft und Praxis mitunter sogar kritisch eingewandt, dass diese Altersgruppe nach Jugendstrafrecht schärfer als nach Erwachsenenstrafrecht behandelt wird, da sie im Falle jugendstrafrechtlicher Sanktionierung eher mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt wird (z. B. bei der Anordnung von Untersuchungshaft).<sup>331</sup>

---

<sup>328</sup> Hinzuweisen ist vor allem auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 7.11.2003 auf eine kleine Anfrage zu volljährigen Personen im Jugendstrafrecht. BT-Drs. 15/2102 und BT-Drs. 15/3850; dazu auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates „Neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“, Rec (2003) 20, Punkt 11).

<sup>329</sup> Dazu OSTENDORF 2002, S. 129.

<sup>330</sup> Die Maßnahmen sind nicht zu unterschätzen. „Sie haben sich in der Risikogesellschaft zu gefährlichen Instrumenten entwickelt. Der Strafe hingegen ist ihr Maß eingeschrieben durch ihre Bindung an Unrecht und Schuld der Tat“. So HASSEMER 2004, S. 349 ff.

<sup>331</sup> In manchen gesetzlichen Regelungen finden sich Benachteiligungen Jugendlicher im Vergleich zu Erwachsenen, z.B. Eintragung im Erziehungsregister gem. § 55 JGG bei Einstellungen wegen Geringfügigkeit sowie Rechtsmittelbeschränkungen. Vgl. OSTENDORF 2002, S. 62, 66 und 73.

Derzeit spricht alles dafür, dass der einzelfallorientierte Ansatz des § 105 JGG gerade wegen seiner Flexibilität und sachlichen Offenheit noch länger bestehen bleiben sollte. Insgesamt ist die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht auf internationaler Ebene anderen Rechtsordnungen als Modell empfohlen worden.<sup>332</sup>

#### 4.4.11 Erweiterung der Jugendstrafe auf bis zu 15 Jahre bei schweren Verbrechen Heranwachsender

Die Befürworter mahnen zu beachten, dass mit der Schwere des Delikts die Anwendung von Jugendstrafrecht zunehme und dass der geltende Strafrahmen in Fällen schwerster Kriminalität nicht ausreicht.

Gegen die Erweiterung des Strafrahmens wird angeführt:

- Bei schwersten Straftaten erzielt die Strafschwere in der Regel keine zusätzliche Abschreckungswirkung. In spezialpräventiver Hinsicht spricht das Ziel der Resozialisierung gegen lange Freiheitsstrafen. Nach empirischen Erkenntnissen ist die Verschärfungstendenz von gesetzlichen Strafdrohungen kontraproduktiv.<sup>333</sup>
- Ein Freiheitsentzug von mehr als zehn Jahren ist mit dem Erziehungsgedanken als dem Leitprinzip des Jugendstrafrechts nicht mehr zu vereinbaren.
- Es besteht kein praktisches Bedürfnis, da seit Ende der 80er Jahre nur bei unter 1 % der zu Jugendstrafe Verurteilten eine Jugendstrafe über fünf Jahre verhängt wurde. In der Praxis werden Strafrahmen von fünf bis zehn Jahren nur selten ausgeschöpft.<sup>334</sup>

#### 4.4.12 Anwendung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die schärfste „Sanktion“<sup>335</sup> des deutschen Strafrechts. Sie wird neben einer

<sup>332</sup> ALBRECHT, H-J, schlug in seinem strafrechtlichen Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag im Jahre 2002 die Bestrafung Heranwachsender durch ein summarisches Strafbefehlsverfahren vor. Vgl. ALBRECHT, H-J. 2002. S. 26-33.

<sup>333</sup> So PFEIFFER: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg, 1997.

<sup>334</sup> Vgl. OSTENDORF: JGG. 6. Aufl. 2003, Grdl. zu §§ 17-18 Rn. 5.

<sup>335</sup> Dogmatisch ist die Sicherungsverwahrung keine „Sanktion“. Sie dient im Gegensatz zur Strafe nicht dem Zweck, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern dazu, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen.

Freiheitsstrafe bei als gefährlich eingeschätzten Straftätern angeordnet und im Anschluss an die voll verbüßte Freiheitsstrafe vollstreckt.<sup>336</sup> Für die Anwendung der Sicherungsverwahrung wird angeführt, dass ein besserer Schutz der Bevölkerung erforderlich sei.

Dagegen wird eingewandt:

- Verwahrt werden Täter, bei denen davon ausgegangen wird (Prognose), dass sie ihr ganzes Leben lang Straftaten begehen. Jugendliche befinden sich noch in der Entwicklung. Daher ist bei ihnen keine Prognose möglich.
- Das Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. Abs.1 S. 3007) führte die Möglichkeit ein, gegen Heranwachsende unter sehr strengen Vorbehalten Sicherungsverwahrung anzuordnen. Diese Möglichkeit ist zum Schutz der Bevölkerung vor einzelnen gefährlichen Frühkriminellen ausreichend.

#### 4.4.13 Schlussfolgerungen

In Deutschland findet sich eine heftige Theoriediskussion über Erziehung und Strafe, aber keine ernstliche Forderung nach vollständiger Umkehr.<sup>337</sup>

In den letzten Jahren ist eine Tendenz in Richtung einer Verschärfung des Jugendstrafrechts – von Seiten der Politik – zu bemerken, die sich jedoch nicht durchsetzen konnte.<sup>338</sup> Die Prinzipien des Jugendstrafrechts werden von der Strafrechtswissenschaft verteidigt – das Erziehungsprinzip stand zwar zur Diskussion, wird jedoch bewahrt.

Zur Verdeutlichung der Notwendigkeit von Verschärfungen im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes wurden in den Begründungen des letzten Gesetzesentwurfes regelmäßig Meldungen über steigende Zahlen in der registrierten Jugendkriminalität – insbesondere bei der Gewaltkriminalität – herangezogen. Dieses Hauptargument ist nicht nachvollziehbar.<sup>339</sup>

Das Jugendstrafrecht hat sich in seiner Grundstruktur und in seinen Leitprinzipien bewährt. Es ist jedoch an der Zeit, dass der bereits lange ausstehende Entwurf für ein 2. JGGÄndG vorgelegt wird. Es besteht die Notwendigkeit einer Modernisierung des Jugendstrafrechts, insbesondere fehlen ausreichende Regelungen zu Problembereichen wie z.B. bei der Erwei-

<sup>336</sup> Ausführlich KINZIG 2004, S. 911 - 914; DÜNKEL 2004, S. 42.

<sup>337</sup> KAISER 1997, S. 540.

<sup>338</sup> Angesicht dessen, dass keine Reform zustande gekommen ist.

<sup>339</sup> Siehe dazu Kap. 6.

terung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums (flexibleres Jugendstrafrecht), der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, der Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe, der Verbesserung der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit, der obligatorischen und kontinuierlichen Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten und Jugendrichtern, u.a.<sup>340</sup>

## 4.5 Aktuelle Reformdiskussion des Jugendstrafvollzugs in Deutschland

Die heute geltenden gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland können als ungenügend bezeichnet werden.<sup>341</sup> Insbesondere die Art und Weise, in der Jugendstrafen vollzogen werden, erfordern eine förmliche und gesetzliche Regelung.<sup>342</sup>

Einschlägige Vorschriften sind nur in den §§ 91, 92, 115 JGG und in einigen Regelungen des StVollzG sowie in allgemeinen Vorschriften der StPO, des GVG und des EGGVG enthalten. Der Jugendstrafvollzug gestaltet sich in der Praxis nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJUG). Diese Vorschriften sind im Jahre 1977 aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen vorläufig – bis zum Erlass eines eigenen Jugendstrafvollzugsgesetzes – in Kraft getreten. Sie haben keinen Gesetzescharakter.<sup>343</sup>

Zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz (JVollzG) liegt ein Entwurf des Bundesjustizministeriums vor, dem verschiedene Initiativen vorausgegangen waren.<sup>344</sup> Danach sollen die Regelungen über den Jugendstrafvollzug nicht in einen Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes übernommen werden. Der Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug komme viel besser durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Ausdruck. Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes könnten jedoch, soweit sie auf den Jugendstrafvollzug passen, für entsprechend anwendbar erklärt werden.

<sup>340</sup> Die Ausbildung vieler Richter und Staatsanwälte genügt nicht den Anforderungen des § 37 JGG. Insbesondere fehlt vielfach eine kriminologische Grundausbildung.

<sup>341</sup> Dessen Verfassungsmäßigkeit (geltende Regelung) wird von Gerichten (AG Herford und AG Rinteln) und seitens der Wissenschaft und Politik erneut in Frage gestellt.

<sup>342</sup> ALBRECHT, H.-J. 2002, S. 33.

<sup>343</sup> WALTER, J. 2003, S.10.

<sup>344</sup> Vgl. BR-Drs.279/03, BT-Drs. 15/1114 und BT-Drs. 15/1406.

Eine Arbeitsgruppe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) hat im Oktober 2003 ein „Arbeitspapier“ vorgelegt, das die Anforderungen an ein künftiges JVollzG enthält.<sup>345</sup>

Danach ist das Ziel des Jugendstrafvollzugs die „Vermeidung erneuter Straffälligkeit“. Andere Ziele – wie der Schutz der Allgemeinheit – sind nicht intendiert und stoßen auf breite Ablehnung. Die Erziehung des jungen Menschen und nicht die Repression steht – angebots- und belohnungsorientiert – im Zentrum des Vollzugs. Offene Vollzugsformen sollen Vorrang haben, die besondere Situation, in der sich straffällige Mädchen befinden, verstärkt Berücksichtigung finden. Die qualitativen Mindeststandards für die Förderung der Gefangenen sollen festgelegt werden.

---

<sup>345</sup> Abgedruckt in: ZJJ Heft 2/2004, S. 209-214.



## KAPITEL 5

### **Festlegung internationaler Standards im Umgang mit devianten Kindern und Jugendlichen**

Die Vereinten Nationen zielen seit ihrer Gründung im Jahre 1945 auf den Schutz von Menschenrechten.<sup>346</sup> Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen als den verletzlichen Mitgliedern jeder Gesellschaft, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung zudem stetig wächst.<sup>347</sup> Dies kommt vor allem in der im Jahre 1948 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck, die Kindern besondere Rechte zuerkannte. Seit diesem Jahr wurden die Rechte des Kindes in verschiedenen Kongressen debattiert und in weiteren internationalen Abkommen und Erklärungen festgeschrieben.<sup>348</sup> Beispielsweise wurde im Jahre 1989 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>349</sup> – die so genannte Kinderrechtskonvention – unterzeichnet. Im Jahre 1993 bekräftigte in Wien die 2. UN-Menschenrechtskonferenz den Grundsatz vorstaatlicher und universeller Menschenrechte. Seit 1985 entstanden eine Vielzahl von internationalen Dokumenten im Bereich der Rechte des Kindes und des Jugendkriminalrechts<sup>350</sup> – sie sind Mindestvoraussetzungen, auf die sich die ver-

---

<sup>346</sup> Der Schutz der Menschenrechte war ein Gründungsmotiv der Vereinten Nationen.

<sup>347</sup> In Bolivien sind 49,2 % der Bevölkerung unter 21 Jahre alt.

<sup>348</sup> Der erste Kongress der Vereinten Nationen für die Delinquenzprävention und die Behandlung von Straftätern fand in Genf im Zeitraum 22. August - 3. September 1955 statt, der 2. Kongress in Kopenhagen im Zeitraum 23. September - 16. Oktober 1959, der dritte in Stockholm im Zeitraum 9. - 18. August 1965, der vierte in Kioto im Zeitraum 17. - 26. August 1970, das fünfte in Genf im Zeitraum 1. - 12. September 1975, und der sechste in Caracas im Zeitraum 25 August - 5. September 1980. Auf den siebten Kongress, der im Mai 1984 in Beijing stattfand, wird wegen seiner großen Bedeutung besonders Bezug genommen.

<sup>349</sup> Quelle: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/crc.htm>.

<sup>350</sup> Namentlich: die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (1985), die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (1990), die

schiedenen Staaten haben einigen können. 1998 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgebaut, und im Dezember 2000 wurde in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert.<sup>351</sup> Dieser allgemeinen Entwicklung entsprechend, befasste sich auch der Europarat mit der Jugendkriminalität und der Jugendrechtspflege und erließ entsprechende Richtlinien.<sup>352</sup>

Die Kinderrechtskonvention und die von den Vereinten Nationen entwickelten Mindeststandards sind die Grundsätze, die die Rechte junger Menschen sichern und weiter fördern sollen.<sup>353</sup> Die Wirksamkeit dieser internationalen Rechtsnormen ist von der innerstaatlichen Umsetzung durch Behörden und Gerichte abhängig.<sup>354</sup> Diese Resolutionen stellen ein Arbeits- und Rechtsentwicklungsinstrument dar, das jedoch von den Staaten selbst durchgesetzt werden muss. Die Generalprinzipien haben die stärkste Bindungswirkung inne, gefolgt von den Mindestgrundsätzen wie den „*Standard Minimum Rules*“, den Grundsätzen genannt „*Rules*“ bis hin zu den Richtlinien, den sog. „*Guidelines*“.<sup>355</sup> Sie sind weniger verbindlich als eine Konvention.

Trotz ihrer großen Bedeutung sind diese Texte im Rahmen des Jugendstrafrechts bisher weitgehend unbekannt geblieben und werden in der Praxis sehr selten angewandt – so zum Beispiel in der bolivianischen Jugendrechtspraxis –, was im Verlauf dieser Untersuchung ausführlich dargestellt wird.

---

Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990).

<sup>351</sup> Quelle: [http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf).

<sup>352</sup> Namentlich: die Empfehlung No. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugenddelinquenz, die Empfehlung No. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien, die Empfehlung No. R (92) 16 über die Europäischen Grundsätze zu Sanktionen und Maßnahmen, die Empfehlung No. R (99) 19 über Mediation in Strafsachen, die Empfehlung No. R (2000) 22 über Verbesserungen bei der Umsetzung der Europäischen Regeln zu alternativen Sanktionen, die Empfehlung No. R (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.

<sup>353</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Kongresse der Vereinten Nationen über die Behandlung von Straftätern und die Verbrechensvorbeugung im Hinblick auf das Thema Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung findet sich in: TIFFER-SOTOMAYOR 2000, S. 476-487.

<sup>354</sup> Auch wenn sie formell bindendes Recht für die sie ratifizierenden Staaten darstellen.

<sup>355</sup> NEUBACHER/SCHÜLER-SPRINGORUM in der Einführung zu internationalen Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, 2001 S. 10.

Internationale Dokumente zu erlassen, die die Grundvoraussetzungen für eine geeignete Behandlung der Jugendkriminalität darstellen, ist in der Praxis vieler Länder nicht einfach durchzusetzen, da die kulturellen und sozialen Widerstände zu groß sind.

In der Theorie gibt es zwischen westlichen und nicht-westlichen Kulturen einen breiten Konsens hinsichtlich der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen und konkret zur Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, auch im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege. Somit finden die internationalen Dokumente zwar auf abstrakter Ebene Geltungsmacht. Dessen ungeachtet bestehen jedoch immer noch Defizite bei ihrer Implementierung. Konkreter Menschenrechtsschutz und praktische Menschenrechtspolitik stoßen weltweit immer noch auf vielfältige Schwierigkeiten.

Kritisch kann man gegen die internationalen Dokumente des Menschenrechtsschutzes (vor allem bei der Kinderrechtskonvention) einwenden, dass bei ihrer Entstehung zu große Kompromisse hinsichtlich der Formulierung der Normen eingegangen wurden, woraus eine Unverbindlichkeit und willkürliche Auslegung in den Staaten resultiert. Diese Kompromisse entstanden natürlich vor dem Hintergrund, dass möglichst vielen (auch sehr verschiedenen) Staaten durch die offene Formulierung eine Ratifizierung des Dokuments ermöglicht werden sollte.<sup>356</sup>

## **5.1 Übersicht über die wichtigsten internationalen Normen zum Jugendstrafrecht**

### *5.1.1. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)*

Das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989<sup>357</sup> ist das bekannteste und wichtigste internationale Dokument im Rahmen des Jugendstrafrechtes. Es wurde über ein Jahrzehnt lang in den Kommissionen der Vereinten Nationen vorbereitet, diskutiert und ausgearbeitet, bis es schließlich weltweit ratifiziert wurde – mit Ausnahme von nur zwei Ländern, den USA und Somalia, die eine Ratifikation bis heute verweigern. Die Regeln dieser Konvention beziehen sich auf all jene Einrichtungen, die für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern verantwortlich sind, und fassen die wichtigsten Grundsätze der Jugendgerichtsbarkeit

---

<sup>356</sup> Vgl. BETHKE 1996, S. 55.

<sup>357</sup> Quelle: <http://www.unhcr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/crc.htm>.

zusammen. Nach Art. 1 etwa werden Menschen im Alter von unter 18 Jahren als „Kinder“ verstanden – soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht des jeweiligen Herkunftsstaates nicht früher eintritt. Kernstück der Konvention ist Art. 37, wonach die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe für Jugendliche ausgeschlossen, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung bestätigt, das Prinzip getrennter Unterbringung von Jugendlichen und erwachsenen Straftätern entwickelt und schließlich die Inhaftierung als letztes Mittel sowie das Recht auf rechtlichen Beistand festgeschrieben wird. Verfahrensrechtlich ist Art. 40 von Bedeutung, da darin strafverfahrensrechtliche Garantien wie zum Beispiel die Unschuldsvermutung festgeschrieben werden.<sup>358</sup>

Bolivien hat am 14. Mai 1990 durch das Gesetz No. 1152 das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert.

Infolge der Ratifizierung dieser Konvention sind in Lateinamerika zahlreiche Kinder- und Jugendgesetze verabschiedet worden.<sup>359</sup> Leider erfolgte in vielen Ländern eine allzu schnelle Reform in diesem Bereich, die den ursprünglichen Erwartungen nicht gerecht wurde, wie im Falle Boliviens<sup>360</sup> und Perus.

### 5.1.2 Weitere Normen der Vereinten Nationen

Auch andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats spielen bei der Implementierung von Menschenrechten im Rahmen des Jugendrechtes eine wichtige Rolle. Der Inhalt der verschiedenen Instrumente (Mindestgrundsätze, Richtlinien und Grundsätze)<sup>361</sup> lässt sich drei Kategorien zuordnen:<sup>362</sup>

- Straf- und strafverfahrensrechtliche Garantien: Die Unschuldsvermutung, das *Nemo-tenetur*-Prinzip und das Recht auf einen Beistand finden sich in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Rule 7.1)<sup>363</sup> und den Mindest-

<sup>358</sup> Eine Zusammenfassung der KRK befindet sich in: KIESSL 2001, S. 59-86. Über die KRK und ihre Umsetzung in Deutschland ausführlich BETHKE 1996, S. 47-153.

<sup>359</sup> In Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Kolumbien, Mexiko und Peru. Vgl. TIFFER-SOTOMAYOR 2000, S. 249.

<sup>360</sup> *Código del Menor* von 1992.

<sup>361</sup> Siehe vorne Kapitel 6.1.

<sup>362</sup> Gliederung nach NEUBACHER/SCHÜLER-SPRINGORUM 2001, S. 11.

<sup>363</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp37.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp37.htm)

grundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher (Rule 17 und 18a)<sup>364</sup>.

- Leistungs- und Teilhaberechte. Förderung des Wohls des Kindes in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Rule 1)<sup>365</sup> und in den UN-Richtlinien für die Prävention von Jugenddelinquenz Nr. 11 und 52<sup>366</sup>.
- Jugendschutzmaßnahmen, die sich generell aus Schutzpflichten des Staates ergeben, wie etwa Maßnahmen gegen Missbrauch und Ausnutzung von Kindern und Jugendlichen für kriminelle Aktivitäten (s. Nr. 53 der UN-Richtlinien für die Prävention von Jugenddelinquenz). Sie sind meistens in Dokumenten implementiert, die sich nicht konkret mit Jugendlichen beschäftigen, wie z.B. in der *UN-Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power (1985)*, und den Empfehlungen des Europarats Nr. (91) 11 *concerning sexual exploitation, pornography and prostitution of and trafficking in, children and young adults (1991)*, und Nr. R. (85) 4 *on violence in the family*.

Schließlich sind noch weitere Dokumente zu benennen, die für Erwachsene gelten, aber auch auf Jugendliche angewandt werden, wie etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984<sup>367</sup> sowie das Europäische Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 16.11.1987<sup>368</sup> und die UN- Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen von 1955<sup>369</sup>.

Den Schutz von jugendlichen Straftätern betreffen vorrangig folgende vier Dokumente der Vereinten Nationen:<sup>370</sup>

---

<sup>364</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp37.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp37.htm)

<sup>365</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp37.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp37.htm)

<sup>366</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp47.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp47.htm)

<sup>367</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_cat39.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_cat39.htm)

<sup>368</sup> Quelle: <http://www.vilp.de/Enpdf/e034.pdf>

<sup>369</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp34.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp34.htm)

<sup>370</sup> Eine Zusammenfassung der ersten drei Dokumente ist in KIESSL 2001, S. 16-27 (Beijing Rules), 28-37 (Ryadh-Guidelines), S. 37-50 (Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug) zu finden.

(1.) Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (1985)<sup>371</sup>: Sie wurden in Beijing beschlossen und werden daher auch offiziell als die „Beijing-Grundsätze“ bezeichnet. Schwerpunkte dieser Grundsätze sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen durch eine konstruktive Jugendhilfe und ein gerechtes und humanes Jugendstrafrecht. Demzufolge sind die Sanktionen gegen straffällige Jugendliche auf ein Minimum zu reduzieren und unter strenger Beachtung der ihnen garantierten Rechte zu vollziehen. Mit großem Nachdruck werden Präventionsmaßnahmen empfohlen, die verhindern sollen, dass Kinder und Jugendliche delinquent werden. Die dreißig Grundsätze sind in sechs Abschnitte unterteilt: Allgemeine Prinzipien (R. 1-9), Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft (R. 10-13), förmliches Entscheidungsverfahren (R. 14-17), ambulante Maßnahmen (R. 23-24), stationäre Maßnahmen (R. 26-29) und Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Probleme (R. 30).

(2.) Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (1990)<sup>372</sup>. Sie wurden in Riyadh gebilligt und werden daher offiziell als „Riyadh-Richtlinien“ bezeichnet. Schwerpunkt dieser Richtlinien ist der Sozialisationsprozess von Kindern und Jugendlichen, geprägt durch präventive Maßnahmen in der Familie, durch Erziehung, Bildung, gemeinnützige Arbeit und die Massenmedien. Die Intervention des Staates in das Leben Jugendlicher sollte beschränkt sein, der Freiheitsentzug als *ultima ratio* angesehen werden und so kurz wie möglich bemessen werden. Die 66 Richtlinien sind in sieben Abschnitte unterteilt: Grundprinzipien (G. 1-6), Anwendungsbereich (G. 7-8), Generalprävention (G. 9), Prozess der Sozialisation (G.10-44), Sozialpolitik (G. 45-51), Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit (G. 52-59) und Forschung, sozialpolitische Planung und Koordination (G. 60-66).

(3.) Die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990)<sup>373</sup>. Schwerpunkt dieser Regeln ist die Ausgestaltung eines kind- und jugendlichengerechten sowie -gemäßen Freiheitsentzugs. Damit ist gemeint, dass Kinder und Jugendliche spezieller Aufmerksamkeit und erweitertem Schutz während des Freiheitsentzugs bedür-

---

<sup>371</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp48.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp48.htm).

<sup>372</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp47.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp47.htm)

<sup>373</sup> Quelle: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp37.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp37.htm)

fen, insbesondere bezüglich der Garantie ihrer Rechte und ihres Wohlbefindens. Die Reintegration in die Gesellschaft nach dem Freiheitsentzug ist von immenser Bedeutung. Die 87 Regeln sind in fünf Abschnitte unterteilt: Grundlagen (Regel 1-10), Geltungs- und Anwendungsbereich der Regeln (Regeln 11-16), Jugendliche in Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft (Regeln 17-18), Betrieb von freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche (insbesondere Arbeit, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Freizeit, Religionsausübung und medizinische Versorgung, Kommunikation mit der Außenwelt, therapeutische, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen, Inspektion und Beschwerden; Regeln 19-80) und das Personal (81-87).

(4.) Das Mustergesetz der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (1998)<sup>374</sup>. Dieses Gesetz ist als ein Modell eines Jugendgerichtsgesetzes verfasst, das minimale Richtlinien für jugendliche Beschuldigte fest schreibt. Dieses Dokument ist – im Gegensatz zu den anderen drei erwähnten – kein Produkt von Kongressen der Vereinten Nationen, sondern vielmehr ein Produkt einer vierköpfigen Expertengruppe der für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zuständigen „Außenstelle“ der Vereinten Nationen in Wien. Es geht zurück auf das Bedürfnis einiger Staaten nach einer Art Muster-Ausführungsgesetz, um den Vorgaben der Internationalen Organisationen besser gerecht zu werden. Dieses Mustergesetz enthält 94 Bestimmungen und ist in fünf Haupttitel unterteilt. Die Titel I und II beinhalten eine Einführung und die Definitionen verschiedener Begriffe wie beispielsweise des Begriffes der Straftat, der Beschränkung freiheitsentziehender Sanktionen und der Jugendstrafmündigkeit. Titel III äußert sich zum Aufbau der Jugendgerichte – sie werden der Familiengerichtsbarkeit zugeordnet – und zum Jugendstrafverfahren. Ebenfalls beinhaltet dieses Kapitel Normen zur Diversion und zur außergerichtlichen Konfliktlösung, zur Schadenswiedergutmachung und zum Täter-Opfer-Ausgleich. Titel IV beschäftigt sich mit den Maßnahmen und unterscheidet zwischen Erziehungsmaßnahmen und Strafsanktionen. Das Gesetz schlägt als nicht freiheitsentziehende Strafsanktionen gemeinnützige Arbeit und Geldstrafe vor. Es regelt zudem die Möglichkeit der Aussetzung von Strafen zur Bewährung und im Allgemeinen die Bewährungshilfe. Titel V beschäftigt sich mit der Erziehungshilfe. Darin ist der Schutz „gefährdeter“ Minderjähriger ge-

---

<sup>374</sup> *Model Law on Juvenile Justice*. Quelle: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2001.

regelt, die in einem schlechten Milieu aufgewachsen sind (und bezeichnet sie als „Opfer“).

### 5.1.3 Normen des Europarats zum Jugendstrafrecht<sup>375</sup>

Der Europarat ist seit seiner Gründung im Jahre 1949 stetig erweitert worden.<sup>376</sup> Seit 1989 hat er es sich zur Aufgabe gemacht, die Länder Mittel- und Osteuropas beim Aufbau eines demokratischen Verfassungsstaates zu unterstützen und ihnen zu helfen, gemeinsam mit den Wirtschaftsreformen auch die politischen, rechtlichen und konstitutionellen Reformen durchzuführen und zu konsolidieren. Ebenfalls vermittelt er Sachkenntnisse in den Bereichen Menschenrechte, kommunale Demokratie, Erziehung, Kultur und Umwelt. Zu diesen Themen zählen auch das Jugendstrafrecht und die Jugendstrafrechtspflege.

Im Europarat beschäftigt sich der Strafrechtslenkungsausschuss (European Committee on Crime Problems /CDPC) seit langem mit Fragen der Jugenddelinquenz und möglichen Gegenmaßnahmen. In den Jahren 1960, 1966 und 1978 erschienen die ersten Veröffentlichungen zum Thema Jugendkriminalität, die zum Erlass verschiedener Regeln im Rahmen des Jugendrechts führten, unter anderem:<sup>377</sup>

Die Empfehlung No. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugenddelinquenz<sup>378</sup>, die die erste Regelung des Europarates zur Jugendkriminalität darstellt. In fünf Abschnitte unterteilt, beschäftigt sie sich an erster Stelle mit der Verhütung jugendlicher Kriminalität durch politische Maßnahmen zur Förderung ihrer Integration in die Gesellschaft, durch spezielle Hilfsangebote und besondere Programme in Schulen, Jugendverbänden usw. und durch fach- und situationsbezogene Maßnahmen zur Verringerung der Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten (Prävention). Die Empfehlung befasst sich auch mit Diversion und Mediation als Alternati-

<sup>375</sup> Quelle aller zitierten Empfehlungen des Europarates: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2001.

<sup>376</sup> Der Staatenbund umfasst zur Zeit 45 Länder, davon 21 mittel- und osteuropäische Staaten. Monaco hat einen Beitrittsantrag gestellt, fünf Staaten haben Beobachterstatus (Heiliger Stuhl, Vereinigte Staaten, Kanada, Japan und Mexiko). <http://www.coe.int>.

<sup>377</sup> Auflistung der Veröffentlichungen und ausführliche Kommentierung der Empfehlungen in NEUBACHER 2001, S. 172-173.

<sup>378</sup> Verabschiedet vom Ministerkomitee anlässlich des 410. Treffens der Ministerdelegierten am 17. September 1987.



ven zur Inhaftierung von Minderjährigen sowie mit den spezifischen auf Minderjährige anzuwendenden Maßnahmen. Zudem behandelt die Empfehlung die Förderung der Forschung, die als Grundlage für eine Politik adäquater Jugendkriminalitätsbekämpfung angesehen wird. Die Prinzipien der Erziehung und der sozialen Integration werden betont.

Kurz danach folgte die Empfehlung No. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien<sup>379</sup> mit ähnlichen Motiven wie die der erstgenannten Empfehlung, diesmal in Bezug auf Ausländer. Die Empfehlung No. R (92) 16 über europäische Grundsätze zu gemeindebezogenen Sanktionen und Maßnahmen<sup>380</sup> verfolgte das Ziel, die negativen Wirkungen der Inhaftierung zu vermeiden und alternative Sanktionen zu fördern.

Wichtig sind auch die Empfehlung No. R (99) 19 über Mediation in Strafsachen,<sup>381</sup> die Empfehlung No. R (2000) 22 über Verbesserungen bei der Umsetzung der Europäischen Regeln zu alternativen Sanktionen<sup>382</sup> sowie die Empfehlung No. R (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.<sup>383</sup>

Im Jahr 1996 folgte mit der Europäischen Konvention über die Ausübung von Kinderrechten ein weiterer Versuch, Menschenrechtsstandards international zu implementieren.<sup>384</sup> Eine weitere Maßnahme in diese Richtung war die Empfehlung 1286 der Parlamentarischen Versammlung über eine Europäische Strategie für Kinder.

---

<sup>379</sup> Angenommen vom Ministerkomitee am 18. April 1988 in der 416. Sitzung der Ministerbeauftragten.

<sup>380</sup> Verabschiedet vom Ministerkomitee am 19. Oktober 1992 in der 482. Tagung der Ministerbeauftragten.

<sup>381</sup> Angenommen vom Ministerkomitee am 15. September 1999 in der 679. Sitzung der Ministerbeauftragten.

<sup>382</sup> Verabschiedet vom Ministerkomitee am 25. Oktober 2000 in der 731. Sitzung der Ministerbeauftragten.

<sup>383</sup> Angenommen vom Ministerkomitee am 24. September 2003 in der 853. Sitzung der Stellvertreter der Minister.

<sup>384</sup> Angenommen von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 24. Januar 1996.

## 5.2 Die wichtigsten Leitideen der internationalen Normen zum Jugendstrafrecht und Beurteilung ihrer konkreten Anwendung im Bolivien

Aus den internationalen Dokumenten ergibt sich in der Gesamtschau der Kern eines kriminalpolitischen Programms für das Jugendstrafrecht. Die Leitideen lassen sich in drei Gruppen aufteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Leitideen zum allgemeinen Wohl der Kinder und Jugendlichen und die Politiken zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität, die zweite Gruppe befasst sich mit Leitideen für das Jugendstrafrechtsverfahren und eine dritte Gruppe betrifft die Leitideen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen.

Zunächst werden die Leitideen dargestellt, gefolgt von einer Darstellung der Artikel der bolivianischen Gesetze, die diese aufnehmen. Hier zeigen sich auch Lücken in der Umsetzung internationaler Grundsätze. Im Anschluss daran folgt die Beurteilung ihrer konkreten Anwendung in der Praxis.

Dabei wird hier bei der Analyse der Umsetzung der internationalen Grundsätze in Bolivien zunächst nur auf die Kinderrechtskonvention, die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze), die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien) und die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug Bezug genommen.<sup>385</sup>

### 5.2.1 Leitideen zum allgemeinen Wohl der Kinder und Jugendlichen

Dazu zählen auch Politiken zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität.

#### 5.2.1.1 Das Wohl des Kindes

Der Zweck der Jugendstrafrechtspflege ist das „Wohl“ des Kindes und des Jugendlichen. Kindern und Jugendlichen ist eine besondere Fürsorge und Zuwendung zu gewährleisten.<sup>386</sup>

---

<sup>385</sup> Die Dokumente des Europarats stellen eine Entwicklung im Rahmen der internationalen Jugendstrafrechtspflege dar – daher ihre kurze Darlegung –, allerdings finden sie in Bolivien keine Anwendung und müssen deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.

<sup>386</sup> Erklärung der Menschenrechte, 1948: Art. 3 1) Kinderrechtskonvention.

Für Bolivien kann man die Geltung dieser Grundsätze schon aus Art. 1 CNNA ableiten. Dort wird der Schutz des Kindeswohls als Staatsaufgabe benannt. Nach den Regeln des Art. 66 CNNA sollen die Normen des CNNA in Einklang mit dem Grundgesetz, den Konventionen, Verträgen und Gesetzen des Landes unter Berücksichtigung der höheren Interessen der Kinder und Jugendlichen interpretiert werden. Art. 13 CNNA verweist auf die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen.

Art. 4 CNNA regelt, dass im Falle der mangelnden Kenntnis des Alters eines Verdächtigen seine Minderjährigkeit vermutet werden soll.

### 5.2.1.2 *Der speziellen Rolle von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft*<sup>387</sup>

Nach Art. 7 CNNA sollen Familie, Gesellschaft und Staat die Ausübung und Achtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Nach Art. 36 R. CNNA<sup>388</sup> sind alle öffentlichen Behörden und privaten Institutionen verpflichtet, Kinder und Jugendliche auf eine respektvolle und nicht diskriminierende Weise zu behandeln.

### 5.2.1.3 *Leitideen zum Stichwort „Prävention“*

- Vorbeugungsstrategien wie die Unterstützung und Verstärkung des Sozialisationsprozesses auf verschiedenen Ebenen: Familie, Bildung,<sup>389</sup> Jugendpolitik und Jugendarbeit in der Gemeinde und Massenmedien<sup>390</sup> (jugendfreundliche Sendungen, Jugendschutz im Internet usw.).
- Prävention sollte in frühestem Kindesalter beginnen.<sup>391</sup>
- Ferner sollen sich junge Menschen an der Entwicklung von Präventionsstrategien beteiligen.<sup>392</sup>

Nach Art. 27 CNNA ist es eine wichtige Aufgabe des Staates, die Integrität der Familie zu schützen. Die Integrität der Familie ist ein Schlüsselfaktor für Prävention. Kinder haben das Recht, im Schutzbereich einer Familie auf-

<sup>387</sup> G.3, Riyadh-Richtlinien; Kinderrechtskonvention.

<sup>388</sup> Reglamento del Código del Niño, Niña y del Adolescente (R.CNNA). Decreto Supremo No.26086 vom 23. Februar 2001.

<sup>389</sup> Art. 28, 29 KKK.

<sup>390</sup> Art. 17 KKK.

<sup>391</sup> G. 4, Riyadh-Richtlinien.

<sup>392</sup> G. 9h und 21c, Riyadh-Richtlinien.

zuwachsen. Die Art. 112 - 120 CNNA reglementieren das Recht auf Bildung (z.B. soll die Grundschule kostenlos und verpflichtend sein usw.).

Die Art. 158-168 CNNA enthalten weitere Regeln über die Prävention. Art. 161 verbietet den Verkauf von Waffen, alkoholischen Getränken, pharmazeutischen und ähnlichen Produkten, die einen physischen Schaden verursachen könnten, Zeitschriften oder Videos, die für die kindliche Entwicklung schädlich sind, an Kinder und Jugendliche. Nach Art. 163 CNNA sind die Medien zur Übertragung kinder- und jugendfreundlicher Programme verpflichtet.

Nach Art. 166 LOMP soll die Staatsanwaltschaft die Vernichtung oder Beschlagnahme von Büchern, Zeitschriften, Videos oder Fotos, die direkt oder indirekt Drogenabhängigkeit, Alkoholismus oder Gewalt bei Kindern oder Jugendlichen fördern könnten, anordnen.

Andere Programme, die die Entwicklung oder die geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten, sollen nur zu Uhrzeiten übertragen werden, zu denen es keinen jugendlichen Zuschauer gibt. Ergänzend regelt Art. 58 des R. CNNA, dass die *Gobiernos Municipales* (Kommunalregierungen) in Koordination mit den *Defensorias de Niñez y de la Adolescencia* für Kontrolle von Publikationen, Sendungen oder Veranstaltungen zuständig sind, bei denen wegen der Uhrzeit ihrer Übertragung die Wahrnehmung durch Kinder und Jugendliche wahrscheinlich ist. Nach Art. 59 R. CNNA sind die *Defensorias de Niñez y de la Adolescencia* für die Überwachung des Verkaufsverbots von für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Publikationen, Videos oder Spielen zuständig.

Wie in anderen Ländern auch halten sich die Medien in Bolivien nicht immer an die Schutzvorgaben der internationalen Deklarationen, was vor allem wegen der Gewaltdarstellungen belastende Auswirkungen auf die Psyche der Kinder und der Jugendlichen haben kann.<sup>393</sup> Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die Filmpiraterie in Bolivien ein großes Problem darstellt. Auf diesem Weg kommen Kinder und Jugendliche leicht an jede Art von Videokassetten, auch solche, die Gewaltdarstellungen beinhalten.

Probleme bereiten vor allem Angebote im Bereich der elektronischen Medien, z.B.: Internet, Gewalt-Computerspiele, die durch großen Konsum die Entwicklung und Entfaltung von Kindern stark beeinträchtigen können.

---

<sup>393</sup> Über die Gewaltdarstellungen im Kino und ihren möglichen Einfluss in Bolivien, siehe Zeitungsartikel im *La Razón* vom 7. August 2004, zu finden unter: <http://www.larazon.com/Debate/index.html>.

In Bolivien verbringen viele Straßenkinder einen großen Teil ihrer Zeit mit Computerspielen.<sup>394</sup>

Gewalttaten von Jugendlichen werden immer wieder in Zusammenhang mit der Nutzung von Gewaltfilmen, Gewaltvideos, Gewalt-Computerspielen oder der Darstellung von realer Gewalt und Brutalität in Internet oder in Nachrichtensendungen gebracht. Inzwischen liegen viele Studien zur Wirkung von Gewalt in den Medien vor. Allerdings können diese keine unmittelbare Kausalität zwischen Medieninhalt und realer Gewalttat bzw. realem Handeln aufzeigen oder beweisen. Sicher neigen Jugendliche mit erhöhtem Aggressionspotenzial auch eher zur Nutzung derartiger Produkte. Dennoch machen Gewalt-Computerspiele nicht zwingend auch real gewalttätig.<sup>395</sup>

- Auch die Prävention der Jugendkriminalität auf einer höheren Ebene – von Seiten der Regierung – spielt eine große Rolle, z.B. durch öffentliche Gesundheitsvorsorgen, ein öffentliches Bildungssystem oder durch Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit.

Im CNNA wird ein System der Prävention und des Schutzes aufgebaut. Grundlegendes Prinzip dieses Systems ist die Fürsorge, die Staat und Gesellschaft jedem Kind und Jugendlichen widmen sollen. Deren Aufmerksamkeit soll sich auf Kinder und Jugendliche richten, um ihre physische, mentale, moralische, geistige, emotionale und soziale Entwicklung unter geeigneten Bedingungen, die geprägt sind von Freiheit, Respekt, Würde und Gerechtigkeit, zu gewährleisten (Art. 1, CNNA).

Nach Art. 14 CNNA soll der Staat die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern und pflegen sowie ihre gesundheitliche Erholung nach einer Erkrankung gewährleisten. Eine gute Gesundheitsversorgung solle für alle zugänglich sein.

Die Art. 124 bis 132 CNNA regeln den Arbeitsschutz. Dabei betreffen Art. 133 bis 135 CNNA speziell verbotene Arbeitsstellen für Kinder und Jugendliche.

Das Erziehungsministerium ist nach Art. 41 R. CNNA für den Vollzug der Normen des CNNA in Bezug auf Erziehung, Bildung und Kultur zuständig.

---

<sup>394</sup> Die sogenannten *Maquinitas*.

<sup>395</sup> Hiezu siehe SCHAWALLER, abrufbar unter: [www.bundestag.btg/wissen/Ausarbeitungen/Publikationen/2002/Jugendgewalt.pdf](http://www.bundestag.btg/wissen/Ausarbeitungen/Publikationen/2002/Jugendgewalt.pdf).

### 5.2.1.4 Umsetzung der Leitideen in die Praxis

Die Auflistung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, jedoch führt sie nicht automatisch zu ihrer Anerkennung. Dieselben Fundamentalrechte waren auch vor Erlass des CNNA bereits im bolivianischen Grundgesetz (Art. 6-7) festgeschrieben. Dies führte jedoch nicht zu deren umfassender Anwendung in der Praxis.<sup>396</sup>

Allgemeine Rücksichtnahme und Beachtung – auch von Seiten des Gesetzgebers – von Kindern und Jugendlichen ist in Bolivien traditionell nicht ausgeprägt. Kinder sind im sozialen und rechtlichen Sinne noch immer schwer benachteiligt.<sup>397</sup> Es gibt zahlreiche Waisen und vernachlässigte Kinder, die ohne den Schutz einer intakten Familie auskommen müssen.<sup>398</sup> Heimplätze sind selten vorhanden, so dass die Kinder häufig keine andere Möglichkeit haben, als auf der Straße zu leben.<sup>399</sup>

Aber nicht nur Straßenkinder wachsen unter schweren Bedingungen auf: bei armen Familien müssen Kinder auch arbeiten, entweder im Haushalt der Eltern – daher auch die Regelungen der Art. 153-156 CNNA – oder auf den Straßen.<sup>400</sup>

<sup>396</sup> Von allen Missachtungen gegen die Menschenrechte in Bolivien sind Kinder und Jugendliche am meisten geschädigt. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S.9. Hierzu stellen die Erzählungen von inhaftierten Jugendlichen in den bolivianischen Gefängnissen einen Beleg zu diesen Aussagen dar. PACHECO 2003, S. 323-336.

<sup>397</sup> Die soziale Bedeutung von Kindern ist in Bolivien eher gering. Ein Kind wird nicht als „Subjekt mit Rechten“ angesehen. Das spiegelt sich in seiner Abwesenheit bei der Formulierung von Planungen, Programmen und Politiken wider. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 135.

<sup>398</sup> Zu einer ausführlichen Beschreibung der Zunahme der Zahl der Straßenkinder in Bolivien und den stetig wachsenden Problemen auch aus Gründen der Vernachlässigung von Seiten der Eltern (ungünstige familiäre Umstände wie Armut, Arbeitslosigkeit, Nachlässigkeit der Eltern) siehe SCHIMMEL 1993, S.61 ff.

<sup>399</sup> Es fehlt dem Staat an Mitteln, so dass nicht genügend Kinderheime vorhanden sind: die wenigen Heime, die es gibt, sind überfüllt. Zeitungsartikel: El Diario vom 25. Juli 2004: „Aumentan los casos de niños abandonados“. Die Anzahl der Kinder in Heimen wird auf 6.000 geschätzt. 70,6 % der Kinder sind auf Dauer in Heimen untergebracht. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 70. Die Mehrheit der Heime werden von privaten Institutionen geleitet, nur noch 37,5 % der Heime stehen unter staatlicher Leitung. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 32-33.

<sup>400</sup> Umfassende Statistiken zur Kinderarbeit in Bolivien und der Art der Beschäftigung von Kindern als Autowäscher, Autobewacher, Schuhputzer, ambulante Händler, Verkäufer mit halbfesten oder festen Ständen, Angestellte oder Küchenhilfe, Botenträger usw. bietet SCHIMMEL 1993, S.284 ff.

Es besteht ein ganz wesentlicher Unterschied, ob sich ein Staat zur Verwirklichung von Kinderrechten verpflichtet oder zur Verwirklichung dieser Rechte auch alle geeigneten Maßnahmen trifft. Die Regierung sollte Strategien entwickeln, um ein Umdenken in der Gesellschaft zu bewirken, so dass die besondere Rolle der Kinder und Jugendlichen in der Familie Anerkennung findet. Darüber hinaus sollte das Kind in der Gesellschaft nicht nur als Teil einer Familie wahrgenommen werden, sondern vielmehr als eigenständiges Rechtssubjekt.<sup>401</sup>

Aber nicht nur auf diesem Gebiet sind verstärkte Aktivitäten des Staates erforderlich. Es fehlt jedem am Zugang zu Gesundheitsversorgung<sup>402</sup> und Bildungssystem. Die Vernachlässigung der Minderjährigen führt zu einer Situation der sozialen Gefährdung, die oft in einem abweichenden Sozialverhalten endet.

## 5.2.2 Leitideen zum Jugendstrafverfahren

### 5.2.2.1 Zum Stichwort „Spezialisierung“ in Jugendsachen

- Notwendigkeit einer Spezialisierung in Jugendsachen auf jeder Ebene des Strafverfahrens, z.B. bei Richtern, Staatsanwälten, Polizei, dem Personal im Strafvollzug;
- Bedeutung der beruflichen Qualifikation und Fachausbildung aller Beteiligten;<sup>403</sup>
- Angemessene Bezahlung des Personals.<sup>404</sup>

In Bolivien ist die Spezialisierung der Strafgerichte in Jugendsachen rechtlich abgesichert. Art. 9 CNNA regelt die Spezialisierung der Jugendstaatsanwälte in Jugendsachen. Überdies soll der Staat nach Art. 12 CNNA für eine bevorzugte Behandlung der gesamten Kinder- und Jugendthematik sorgen. Die Entwicklung bestimmter Programme zur Fortbildung, Speziali-

---

<sup>401</sup> Die *Defensorias del Menor y de la Adolescencia* organisieren zu diesem Zweck Vorträge, Kolloquien und Filmvorführungen. Sie versuchen auch, durch die Medien (Radiosendungen, Werbungen, usw.) die Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu fördern. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 111.

<sup>402</sup> Für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren existiert keine medizinische Versorgung. Ab dem 14. Lebensjahr werden Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten behandelt. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S.135 und 138.

<sup>403</sup> R. 22 Beijing-Grundsätze; R. 81, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>404</sup> R. 83, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

sierung und Aktualisierung des an Jugendsachen beteiligten Personals gehört zu den Aufgaben des Staates.

Jedoch fehlt es an der besonderen Ausbildung und Qualifizierung der auf Jugendliche spezialisierten Richter und Staatsanwälte. Die Jugendrichter beschäftigen sich in der Praxis hauptsächlich mit anderen Verfahren, wie z.B. Adoptionen usw.

Diese Ämter sind schlecht bezahlt und mit viel Arbeit und Aufwand verbunden, die Entlohnung daher nicht angemessen.

#### 5.2.2.2 *Zum Stichwort „Stigmatisierung“*

Die Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen mit antisozialem Verhalten soll verhindert werden.

- Regelungen zur Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre

Die innerstaatlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen finden sich in den Art. 10 CNNA und 5-6 R.CNNA.

Nach Art. 10 CNNA sind die administrativen und gerichtlichen Autoritäten verpflichtet, die Identität der straffälligen Kinder und Jugendlichen zu schützen. Ferner dürfen die Medien bei der Veröffentlichung von Nachrichten keine Angaben machen, die eine Identifizierung der straffälligen Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Nach Art. 5 R. CNNA ist es Aufgabe der Richter, durch einen gesonderten Beschluss die Vertraulichkeit des Verfahrens zu sichern und Äußerungen der Prozessparteien und des interdisziplinären Teams<sup>405</sup> über die Verhandlung zu verhindern. Art. 6 R.CNNA regelt, dass bei der Verhandlung gegen straffällige Kinder und Jugendliche die Massenmedien die Verdächtigen nicht als Schuldige darstellen dürfen.

Die Regeln zum Schutz der Identität straffälliger Kinder und Jugendlicher werden in Bolivien von Richtern und Medien überwiegend beachtet. Einzige Ausnahme ist insoweit, dass die Angeklagten regelmäßig ohne weiteres als Schuldige dargestellt werden.

---

<sup>405</sup> Die „Technischen Teams“ bestehen aus Fachspezialisten, die für das Gericht technische Gutachten bearbeiten müssen oder im Strafvollzug für Begleit-Programme zuständig sind.



### 5.2.2.3 Zu allgemeinen Verfahrensgarantien

Die einzelnen Garantien des Verfahrens sollen besonders bei Kinder- und Jugendstrafverfahren das Wohl des Jugendlichen in den Vordergrund stellen.<sup>406</sup> Bei diesen Garantien handelt es sich um:

- Das Recht des Jugendlichen auf sofortige Benachrichtigung seiner Eltern oder seines Vormundes bei der Festnahme. Zudem das Recht auf Bewilligung des Kontakts von Eltern und Vormundspersonen mit ihren Schutzbefohlenen,
- das Verbot einer rückwirkenden Bestrafung,
- das Recht auf unverzügliche Haftprüfung bzw. Haftverschonung,
- Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung,
- Mitteilung des Anklageinhalts,
- das Recht zur Verteidigung
- das Recht auf Beistand,
- die Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips,
- die Geltung des Opportunitätsprinzips in bestimmten Fällen,
- das Recht auf baldige Entscheidung in einem fairen gerichtlichen Verfahren<sup>407</sup>,
- die Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen gegen Jugendliche vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Täters und der Tatumstände (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Beim Jugendstrafrecht sollten die Eingriffskompetenzen des Staates so weit wie möglich begrenzt werden,<sup>408</sup>
- Möglichkeit der Entscheidungsüberprüfung durch ein höheres Gericht.

Art. 5 CNNA verschafft diesen Prinzipien dadurch Geltung, dass er die Verfahrensgarantien im Erwachsenenrecht auf die Verfahren gegen Kinder und Jugendliche erstreckt.

Art. 215 CNNA listet die Prinzipien auf, die im Jugendstrafverfahren gelten: Mündlichkeit, Spezialisierung und zügige Durchführung des Verfahrens. Art. 216 CNNA regelt konkret das Recht auf Verteidigung.

Art. 230 CNNA beinhaltet weitere Verfahrensgarantien:

---

<sup>406</sup> Art. 40 KRK.

<sup>407</sup> Rule 20, Beijing-Grundsätze.

<sup>408</sup> R. 5.1 Beijing-Grundsätze; auch G. 4, Riyadh-Richtlinien.

- Die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung;
- das Recht auf rechtlichen Beistand vom Anfang der Untersuchung an bis zur Verurteilung (auch in Art. 16 Abs. 2 und 3 der CPE geregelt). Art. 71 R. CNNA ergänzt diese Regel und erklärt, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch bei der polizeilichen Vernehmung das Recht auf einen Rechtsbeistand haben. Nach 84 R. CNNA ist der Staatsanwalt für die Einhaltung dieses Prinzips verantwortlich. Eine Missachtung dieser Regel stellt einen Nichtigkeitsgrund dar.
- Ergänzend erklärt Art. 69 R. CNNA die Verpflichtung der *Defensorías de la Niñez y la Adolescencia*, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren einen kostenlosen Beistand zu stellen;
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip (in Art. 239 CNNA geregelt);
- Das Recht auf Belehrung des straffälligen Jugendlichen über sein Recht, zu schweigen, vor allem im Fall einer möglichen Selbstbelastung. Nach Art. 84 R. CNNA obliegt die Belehrungspflicht dem Jugendstaatsanwalt;
- Das Recht zur Mitteilung aller Vorgänge während des Ermittlungs- und des Strafverfahrens;
- Das Recht auf Anwesenheit der Eltern bei jeder Prozesshandlung;
- Das Verbot der Einzelhaft (Isolierung);
- Besuchsrecht, Möglichkeiten zur Kommunikation (Telefon, Briefe, usw.);
- Die Notwendigkeit einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Trotz der in den genannten Regelungen des CNNA und des R. CNNA deutlich zutage tretenden Rechtsauffassung und der großen Bedeutung des Art. 66 R. CNNA,<sup>409</sup> nach dem der Jugendrichter bei der Verhandlung nicht nur die Regeln des Art. 215 CNNA, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens und der internationalen Konventionen zu beachten hat, finden sich in Bolivien in der Praxis viele Verletzungen dieser Garantien:

- Bei der Festnahme missachten Polizisten das Recht des Jugendlichen auf sofortige Benachrichtigung seiner Eltern oder seines Vormundes. Es herrscht die Ansicht vor, es sei im Sinne der Spezial-

<sup>409</sup> Art. 66 R. CNNA: „*El Juez de la Niñez y Adolescencia aplicará además de los principios enunciados en el Art. 215 del CNNA los previstos en los procedimientos vigentes en materia penal y Convenciones Internacionales*”.

prävention besonders abschreckend („belehrend“), wenn der Jugendliche mindestens eine Nacht in einer Zelle auf dem Polizeirevier verbringt. Die Eltern sorgen hingegen meist dafür, dass die Festnahme nicht länger andauert.

- Die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung gilt insbesondere nicht bei Delikten gegen das Gesetz 1008.<sup>410</sup>
- Mitteilung des Anklageinhalts: In der Realität wird diese Regel nur sporadisch beachtet.
- Das Recht auf Beistand: In der Regel haben straffällige Jugendliche einen Beistand. Allerdings engagieren sich die Pflichtverteidiger (*Defensa Pública*) meist nicht für die einzelnen Fälle. Die Arbeitsbelastung ist hoch, die Entlohnung nicht ausreichend.
- Die Geltung des Opportunitätsprinzips wird meistens bei wohlhabenden oder mittelständischen straffälligen Jugendlichen beachtet, nicht jedoch bei armen.<sup>411</sup>
- Das Recht auf eine baldige Entscheidung in einem fairen gerichtlichen Verfahren wird selten umgesetzt. Die Strafgerichte sind überlastet, die Dauer der Verhandlungen ist sehr lang. 77,08 % der Gefangenen (in Haftanstalten) in Bolivien warten auf ein Urteil.<sup>412</sup>
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip findet nur bei wohlhabenden oder mittelständischen und nicht bei armen Jugendlichen Anwendung. In den bolivianischen Jugendanstalten und Gefängnissen befinden sich fast nur Jugendliche aus armen Verhältnissen.<sup>413</sup>
- Keine Pflicht, als Zeuge auszusagen, oder zur Selbstbeichtigung. Dieses Recht findet nur sporadisch Beachtung.

---

<sup>410</sup> Ley Del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas (Gesetz zur Regelung der Produktion und Handlung der Coca und kontrollierter Substanzen)

<sup>411</sup> PACHECO 2003, S. 43.

<sup>412</sup> Nach der *Censo Penitenciario* des Regierungsministeriums von Januar 2004 gibt es in Bolivien 5.217 „Gefangene ohne Urteil“ (*Presos sin condena*), nur 22,92 % der Gefangenen wurden rechtskräftig verurteilt. Leider betreffen diese Statistiken Gefangene aller Alterstufen, es gibt keine konkreten Angaben darüber, wie viele von ihnen unter 21 Jahre alt sind.

<sup>413</sup> Hierzu gibt es keine offiziellen statistischen Daten, dennoch ergibt sich diese Situation aus der von mir durchgeführten empirischen Erhebung, die ausführlich im Kapitel 7 dargestellt ist; Vgl. auch PACHECO 2003, S. 93. „Die Mehrheit der inhaftierten Jugendlichen kommen aus armen Familien“.

Nach der Verkündung der neuen bolivianischen Strafprozessordnung hat die praktische Geltung einiger Prinzipien zugenommen. Dazu zählen:

- das Verbot rückwirkender Bestrafung,
- das Recht zur Verteidigung,
- die Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips,
- die Möglichkeit der Entscheidungsüberprüfung durch ein höheres Gericht (In Bolivien entscheiden die Richter des Oberen Gerichtshofes in 2. Instanz).

#### 5.2.2.4 Stichwort „Sanktionen“

- Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung sind Inhaftierungen vorzuziehen.<sup>414</sup>

Art. 210 CNNA beinhaltet die Maßnahmen, die die *Defensorías de la Niñez y la Adolescencia* anwenden können. Art. 230 CNNA regelt weitere Maßnahmen, die durch den Jugendrichter zu verhängen sind.

Viele der Maßnahmen werden in der Praxis nur sehr selten als Sanktion ausgesprochen, zum Beispiel die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die befragten Richter berichten, dass die Verhängung dieser Sanktion faktisch gar nicht möglich ist, da es keine Arbeit gibt, die die Jugendlichen für die Gemeinde leisten könnten. Etliche öffentliche Behörden möchten diesen Jugendlichen auch keine Arbeit geben, da sie davon ausgehen, dass sie – da sie straffällig geworden sind – nicht zuverlässig sind.

- Vermeidung der Inhaftierung bei Jugendlichen. Eine Inhaftierung soll nur als „ultima ratio“ angewendet werden.<sup>415</sup>

In Bolivien findet sich dieses Prinzip in Art. 75 Abs. 2 R.CNNA, der regelt, dass der Richter nicht die Verhaftung eines Jugendlichen anordnen kann, es sei denn, sie dient der Sicherheit des Jugendlichen oder dem Schutz der Gesellschaft oder der Jugendliche ist schon vorbestraft.

Die Umsetzung des Prinzips der Inhaftierung Jugendlicher als *ultima ratio* muss in Bolivien in Bezug auf wohlhabende oder mittelständische Jugendliche und in Bezug auf arme Jugendliche unterschiedlich bewertet werden, da sich in den Gefängnissen nur arme Jugendliche befinden.

---

<sup>414</sup> Rule 18, Beijing-Grundsätze.

<sup>415</sup> R. 11, 13.4, 19.1. Beijing-Grundsätze; R. 2 Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass dem Grundsatz der *ultima ratio* zum Trotz sehr viele Jugendliche inhaftiert sind.<sup>416</sup>

### 5.2.3 Leitideen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen

- Die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sollen für Personen unter 18 Jahren gelten.
- Erwachsene sind getrennt von Jugendlichen unterzubringen. Kinder und Jugendliche benötigen besondere Aufmerksamkeit.<sup>417</sup>

Kinder sind in Bolivien gemäß Art. 2 CNNA die unter 12-Jährigen. Nach Art. 222 CNNA sind bei 12- bis 16-Jährigen soziale und erzieherische Maßnahmen anzuwenden, wenn sie straffällig werden. Dies bedeutet, dass ab einem Alter von 12 Jahren strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Gemäß Art. 5 CP gilt ab einem Alter von 16 Jahren das Erwachsenenstrafrecht.

Art. 81 Abs. 2 R. CNNA regelt die Notwendigkeit einer getrennten Unterbringung von Jugendlichen in einer Jugendanstalt je nach der Art der Strafe (präventiver Freiheitsentzug Untersuchungshaft<sup>418</sup>, Halbarrest „*semi-libertad*“ oder Freiheitsstrafe.)<sup>419</sup>

Art. 16 und 31 LEPS regelt die Trennung der Gefangenen in den Gefängnissen – nach der Art der Strafe. Ferner regelt Art. 74 4) LEPS die Trennung der jungen Gefangenen (zwischen 16 und 21 Jahren) von den erwachsenen Gefangenen.<sup>420</sup>

Die aktuelle Rechtspflegepraxis in Bolivien weicht von den internationalen Regeln ab. In der Praxis werden Jugendliche ab 16 Jahren nach allgemeinem Recht verurteilt und in einer nicht entsprechend spezialisierten

<sup>416</sup> Auch hierzu sind keine Statistiken vorhanden. Dieses Ergebnis folgt aus den Interviews bei Richtern und bei Gefangenen (zwischen 16 und 21 Jahren).

<sup>417</sup> Art. 37c KRK.

<sup>418</sup> Der präventive Freiheitsentzug (Untersuchungshaft) ist nach Art. 233 CNNA eine außerordentliche Maßnahme, die der Richter anordnen kann, sobald er die Anklage bekommt, wenn: 1) für die begangene Straftat eine Strafe von 5 oder mehr Jahren vorgesehen ist, 2) das Risiko besteht, dass der Angeklagte sich der Justiz entzieht, 3) eine mögliche Vernichtung oder Behinderung von Beweisen zu befürchten ist, 4) eine Gefahr für Dritte zu befürchten ist.

<sup>419</sup> Diese Maßnahmen wurden ausführlich im Kap. 3 erklärt.

<sup>420</sup> Die vierte Sektion der Übergangsbestimmungen sieht einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Errichtung von gesonderten Anstalten für unter 21-Jährige vor. Sie sollten also bis Ende dieses Jahres zu Verfügung stehen.

Einrichtung untergebracht, ohne jegliche Trennung und ohne gesonderte Behandlung.

Weder die Jugendanstalten (für 12- bis unter 16-Jährige, die von der SEDEGES<sup>421</sup> verwaltet werden) noch die Gefängnisse (für ab 16-Jährige, die von den *Dirección General del Regimen Penitenciario*<sup>422</sup> verwaltet werden) verfügen über getrennte Räumlichkeit für die Unterbringung Jugendlicher, die zu präventivem Freiheitsentzug (Untersuchungshaft), Halb-arrest (*semilibertad*) oder Freiheitsentzug verurteilt wurden.<sup>423</sup>

Die fehlende Trennung ist auf die schlechte finanzielle Lage zurückzuführen. In vielen Gefängnissen waren die Gefangene selbst gegen die Trennung.<sup>424</sup>

Die Trennung junger von erwachsenen Straftätern in den Gefängnissen ist in Planung. Sie erfolgt bis jetzt nur in den zwei neuen Gefängnisse *Can-tumarka* in Potosi und *Villa Busch* in Pando.

In Bolivien gab es im Jahr 2002 nach Angaben des Ombudsmannes 8.046 Strafgefangene in 18 Gefängnissen in den großen Städten und 70 kleinen Gefängnissen in den Provinzen. 564 davon sind Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren (also 7%). 208 sind zwischen 16 und 18 Jahren (also 2,5% der Gesamtzahl der Häftlinge).<sup>425</sup> Nach Angaben der *Pastoral Penitenciaría Católica Boliviana* gab es im Jahr 2003 5200 Inhaftierte in den bolivianischen Gefängnissen. 309 davon waren Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren.

Gesetze, die den Rahmen für den Strafvollzug bilden, sind das Grundgesetz, internationale Verträge, das Strafgesetzbuch, die neue Prozessordnung und das Vollzugsgesetz (LEPS)<sup>426</sup>.

- Die Durchführung des offenen Vollzuges ist anzustreben, mit minimalen Sicherheitsvorkehrungen,<sup>427</sup> angemessener Kommunikation mit der Außenwelt (Briefe, Telefonate, Besuchsrecht).<sup>428</sup>

<sup>421</sup> SEDEGES, *Servicios departamentales de gestión social*, sind der Präfekturen untergeordnet.

<sup>422</sup> *La Dirección General del Regimen Penitenciario* ist dem Regierungsministerium untergeordnet. Sie ist die spezialisierte öffentliche Behörde, die den Strafvollzug regelt nach den Normen der Verfassung (CPE), die internationalen Verträge, das Strafgesetzbuch und das Vollzugsgesetz (LEPS).

<sup>423</sup> VILAR 2002a, S. 142.

<sup>424</sup> Dies, weil manche ihre Zelle gekauft haben. VILAR 2002a, S. 47.

<sup>425</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 b, 44.

<sup>426</sup> VILAR, 2002a, S. 43.

<sup>427</sup> R. 63-65, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

Das bolivianische Recht enthält keine konkreten Vorschriften über einen offenen Vollzug für Jugendliche. In den Jugendanstalten ist der Vollzug eher geschlossen, die Jugendlichen werden stark bewacht.

Das Gefängnisssystem in Bolivien kann in zwei große Gruppen unterteilt werden: die Gefängnisse mit starken Sicherheitsvorkehrungen (*penales de alta seguridad*) und die „normalen“ Gefängnisse. Die ersteren sind in der Regel neu gebaute Gefängnisse, in denen die Gefangenen stark überwacht werden. Sie sind für Gefangene gedacht, die schwere Straftaten begangen haben. Sie orientieren sich an den Vorbildern amerikanischer Gefängnisse.<sup>429</sup>

Die „normalen“ Gefängnisse, zu denen die Mehrheit der Gefängnisse in Bolivien zählt, sind improvisierte Gefängnisse, die oft überfüllt sind. Sie haben eine Art „offenes System“, charakterisiert durch eine starke Kontrolle der Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt. Es gibt jedoch innerhalb des Gefängnisses keinerlei Kontrolle. Die Gefangenen haben überall Zellen improvisiert, es gibt freien Handel, viele kleine Läden und Restaurants. Die Situation gleicht dem sozialen Leben auf einem Platz in einem armen Stadtviertel. Gerade bei den inhaftierten Jugendlichen bringt das große Probleme mit sich. Die älteren Gefangenen können jüngere unter Druck setzen oder sie misshandeln, es existiert ein reger Handel mit Alkohol und Drogen.<sup>430</sup> Das Gefängnis ist in solchen Fällen die „Schule“, in der Jugendliche ein kriminelles Verhalten lernen.<sup>431</sup>

---

<sup>428</sup> Art. 37c, KRK in Bezug auf das Recht auf Familienkontakt.

<sup>429</sup> Innerhalb dieser Gefängnisse existiert eine Kontrolle des Vollzugspersonals, den Gefangenen werden Zellen zugeteilt usw., so zum Beispiel im Gefängnis von Chonchorro in La Paz und im Gefängnis von Chonchocorito-Palmasola in Santa Cruz. Diese beiden Gefängnisse sollen als Modell-Gefängnisse dienen.

<sup>430</sup> PACHECO 2003, S. 79-97.

<sup>431</sup> Nach einem Zeitungsartikel vom 25. Juli 2004 „*Ley de Ejecución Penal precisa de más recursos*“, in der Zeitung *El Diario* veröffentlicht, berichtet ein Strafgefangener des Gefängnisses von San Pedro in La Paz, dass 95% der Gefangene regelmäßige Alkoholkonsumenten sind, 50% der Gefangene sollen drogenabhängig (Kokain) sein. Das „offene“ Vollzugssystem gestattet den Handel von Drogen und Alkohol in den Gefängnissen, da innerhalb der Mauern keinerlei Kontrolle existiert. Die Gefangenen haben verschiedene Wege, Drogen und Alkohol in das Gefängnis zu schmuggeln (Besuch von Freunden oder durch die Kinder, die am Vormittag in die Schule gehen und nachmittags in die Anstalt kommen, da sie dort mit den inhaftierten Eltern leben) und manchmal verkauft das Vollzugspersonal selbst diese Waren. Nach PACHECO 2003, S. 79-93 sind die jungen Gefangenen wegen der Misshandlungen der älteren Gefangenen gezwungen, selbst mit Drogen zu handeln oder andere Straftaten zu begehen. Sie werden oft selber drogenabhängig.

Nach Art. 188 4) CNNA soll während des Freiheitsentzugs von Jugendlichen in staatlichen Einrichtungen die Wiederherstellung und Bewahrung der Familienbande unterstützt werden. Dieses Prinzip findet nur in den Jugendanstalten Anwendung und nicht in den Gefängnissen für Erwachsene (in denen auch Jugendliche inhaftiert sind).

Die Kommunikation zur Außenwelt (Briefe, Telefonate usw.) ist sowohl in Jugendanstalten als auch in Gefängnissen möglich.

In der Praxis haben die straffälligen Jugendlichen keinen Kontakt zu ihren Familien, da ihre Angehörigen den Kontakt mit ihnen nicht halten möchten. Die Gefangenen leiden meistens sehr darunter.<sup>432</sup>

- Eine sorgfältige und umfassende „Registrierung“ der Jugendlichen ist von der Einrichtung vorzunehmen (Identität, Haftgrund, Strafdauer, Datum des Zuganges usw.).<sup>433</sup>

Der Art. 188 8) CNNA regelt die Verpflichtung der Einrichtungen, ein Archiv und Register der inhaftierten Jugendlichen mit Daten der persönlichen Gegenstände des Jugendlichen und anderen Daten, die ihre Identifizierung ermöglichen, anzulegen. Auch Art. 81 I R. CNNA und Art. 21 der *Ley de Ejecución Penal y Supervisión* (LEPS, bolivianisches Vollzugsgesetz)<sup>434</sup> regelt, dass bei der Aufnahme in eine Anstalt der Jugendliche registriert werden muss. Das Register soll Daten über die Identität des Jugendlichen, seinen Gesundheitszustand und das Urteil beinhalten.

Die Registrierung und damit die Umsetzung der vorliegenden Grundsätze und Richtlinien findet bei den Jugendlichen im Allgemeinen statt.<sup>435</sup>

- Der Freiheitsentzug soll charakterisiert sein durch die Anerkennung der Menschenrechte des Jugendlichen, die Gestaltung durch sinnvolle Aktivitäten und wiederingliederungsfördernde Programme. Es soll eine menschenwürdige, nicht erniedrigende Behandlung erfolgen.<sup>436</sup>

---

<sup>432</sup> PACHECO 2003, S. 79-93.

<sup>433</sup> R. 21, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>434</sup> Gesetz No. 2298 vom 20 Dezember 2001.

<sup>435</sup> Nach Angaben des interviewten Vollzugspersonals, ist dies sowohl in den Jugendanstalten als auch in den Gefängnissen der Fall.

<sup>436</sup> Art. 37c KRK.



- Gute Versorgung, die den Erfordernissen der Gesundheit und Menschenwürde der Jugendlichen im Vollzug entspricht<sup>437</sup> (Schlaf, Hygiene, Kleidung, Freizeit (Sport), Verpflegung, medizinische Versorgung)<sup>438</sup>.

Nach Art. 188 1) CNNA sollen in den Einrichtungen zum Freiheitsentzug Jugendlicher die Rechte der Jugendlichen gewährleistet werden. Die *Defensorías de la Niñez y la Adolescencia* sind nach Art. 78 zu der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte des Jugendlichen verpflichtet.

Art. 188 5) CNNA erklärt, dass Jugendliche medizinische, psychologische, zahnärztliche und pharmazeutische Versorgung sowie Kleider und ihrem Alter entsprechende Ernährung in der Anstalt bekommen sollten.

In der Praxis des Freiheitsentzugs in den bolivianischen Jugendanstalten haben die Jugendlichen einen Platz zum Schlafen, Kleidung, Freizeit (Sport), eine reguläre Verpflegung und medizinische Versorgung. Die Situation ist nicht ideal, sie ist jedoch im Vergleich zu der in den Gefängnissen (auch für Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahre) deutlich besser.

In den Gefängnissen werden fast alle Regeln missachtet. Es ist meistens eine schlechte Infrastruktur vorhanden. Es gibt keinerlei Versorgung, die den Erfordernissen der Gesundheit und Menschenwürde der Jugendlichen im Vollzug entspricht.<sup>439</sup>

Die Gefangenen haben oft weder eine eigene Zelle<sup>440</sup> noch einen Schlafplatz<sup>441</sup>. Sie bekommen keine Kleidung, die Verpflegung ist schlecht<sup>442</sup> und es gibt keine medizinische Versorgung.

<sup>437</sup> R. 30, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>438</sup> R. 49-55, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>439</sup> Vor allem wegen der schlechten Infrastruktur. VILAR 2002a, S.44-45.

<sup>440</sup> Nach Angaben der *Pastoral Penitenciaria Católica Boliviana* 2004 haben nur 30% der Gefangenen ihre Zelle durch staatliche Zuweisung bekommen. Die restlichen 70 % müssen sich eine Zelle von anderen Gefangenen mieten oder einen Platz auf dem Boden suchen; sie haben kein Bett oder Ähnliches, wenn sie dafür nicht zahlen können. Beispielsweise kostet eine aus Ziegel oder Zement gebaute Zelle im Gefängnis von San Sebastian 1300 Dollar, 400 Dollar, wenn sie aus Holz (venesta) besteht. PINTO 1999, S.43.

<sup>441</sup> So z.B. im Gefängnis von San Sebastian, in dem 23% der Gefangene keine Zelle haben, gelegentlich bei anderen Gefangenen oder auf dem Hof schlafen. PINTO 1999, S.43.

<sup>442</sup> Jeder Gefangene bekommt ein „*Prediarío*“ für seine Ernährung. Das *Predario* beträgt 3 Bolivianos, das sind 0,3 €, mit denen er das Essen für einen Tag organisieren muss. Nach Angaben der *Pastoral Penitenciaria Católica Boliviana* 2004 bekommen

Als Beispiel für die hier geschilderte Situation wird der Vollzug in Cochabamba dargestellt. In Cochabamba gibt es insgesamt acht Gefängnisse. Zwei davon sind relativ neu, El Abra (1999) und Chimorre. In diesen beiden Gefängnissen ist eine gute Infrastruktur vorhanden. Von den anderen sechs Gefängnissen sind vier in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Dies sind San Sebastian Mujeres, San Sebastian Varones (das Gebäude wurde im Jahre 1890 gebaut und dient seit 1961 als Gefängnis), San Antonio und Sacaba (das seit dem Jahr 1905 ohne bauliche Veränderung als Gefängnis dient). Die verbleibenden zwei, Arocagua und Quillacollo, sind in einem guten Zustand. Im Jahr 2003 befanden sich in diesen sechs Gefängnissen 180 junge Gefangene zwischen 16 und 21 Jahren. Nur in den Gefängnissen von El Abra, Sacaba und Chimorre wurde den Gefangenen vom Staat eine Zelle zugewiesen. In San Sebastian Mujeres, San Sebastian Varones und Sacaba müssen die Gefangenen von älteren Gefangenen ihre Zelle mieten oder kaufen.<sup>443</sup> In San Antonio und Quillacollo müssen die Gefangenen die Zellen kaufen, es sind keine Zellen zu vermieten.

Die Gefängnisse sind meist überfüllt. So gibt es beispielsweise in San Sebastian Mujeres bei einer Zahl von 103 Gefangenen (im Jahr 2003) 66 Zellen. Im El Abra gibt es 24 Zellen für 135 Gefangene (im Jahr 2003).<sup>444</sup>

Nur in San Sebastian Mujeres, Arocagua, Quillacollo und Chimorre sind Wasser und Elektrizität für alle Gefangenen vorhanden. In San Antonio, Sacaba und El Abra sind diese Ressourcen begrenzt. In San Antonio Varones ist die Versorgung sehr prekär.

In keinem dieser Gefängnisse sorgt der Staat für die Ernährung der Gefangenen. Sie erhalten alle drei Monate Unterhalt (*Prediaro*) und müssen sich damit selbst versorgen. Innerhalb der Gefängnisse herrscht freier Handel.

Nur in San Sebastian Mujeres y Arocagua leistet der Staat medizinische Versorgung. In allen anderen Anstalten werden die Gefangenen von freiwilligen Helfern (von Nichtregierungsorganisationen oder kirchlichen Einrichtungen) und von den anderen Gefangenen versorgt.

---

die Gefangenen das *Prediaro* in 50 % der Gefängnisse mit einer Verspätung von drei bis sechs Monaten.

<sup>443</sup> Die Gefangenen, die aus finanziellen Mitteln keine Zelle kaufen oder mieten können, arbeiten (kochen, putzen, spülen, bügeln, usw.) für die anderen Gefangenen und werden oft ausgebeutet. PACHECO 2003, S. 81.

<sup>444</sup> DIAGNOSTICO DE PASTORAL PENITENCIARIA DE COCHABAMBA 2003.

Am 28. August 2000 bekamen die Leiter der Gefängnisse einen die Gewährleistung der Menschenrechte der Gefangenen betreffenden Rundbrief.

- Gestaltung der schulischen, beruflichen Bildungsmaßnahmen (dokumentiert durch Zeugnisse), die es dem Jugendlichen ermöglichen, einen Beruf auszuüben.<sup>445</sup>
- Die Jugendlichen sollen über Arbeitsmöglichkeiten mit einer angemessenen Entlohnung verfügen.

Der Art. 188 6) CNNA regelt den Vorrang von Schule und Fortbildung vor dem Freiheitsentzug. Nach Art. 188 9) CNNA sollen Programme zur Unterstützung und Begleitung der entlassenen Jugendlichen durchgeführt werden.

In den Jugendanstalten können sich Jugendliche weiterbilden, das heißt, sie können das Abitur nachholen und einen Beruf erlernen. Dies soll ihre Reintegration in die Gesellschaft fördern.

Art. 147 LEPS regelt die Priorität von Schulung und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug.

Durch die engagierte Arbeit vieler Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen Einrichtungen wie der *Pastoral Penitenciaria Católica Boliviana* und der Gefangenen selbst<sup>446</sup> bestehen solche Ausbildungsmöglichkeiten in manchen Gefängnissen.<sup>447</sup> Staatliche Förderung allein hat keine solchen Bildungsmaßnahmen geschaffen.<sup>448</sup>

---

<sup>445</sup> R. 38, 39, 42 und 43, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>446</sup> Eine Vielzahl der Anregungen für Bildungsmaßnahmen kommt von den Gefangenen. PINTO 1999, S. 54.

<sup>447</sup> In San Sebastian Varones, San Antonio, Arocagua, El Abra, Quillacollo und Sacaba können die Gefangene ihr Abitur nachholen. Im San Sebastian Varones, San Antonio und El Abra sind technische Institute vorhanden. El Abra ist eines von den Gefängnissen Boliviens, in dem die Gefangenen einen Universitären Abschluss machen können. In San Sebastian Mujeres, San Sebastian Varones, San Antonio, El Abra, Quillacollo und Sacaba haben die Gefangenen die Möglichkeit, einen technischen Kurs zu belegen. DIAGNOSTICO DE PASTORAL PENITENCIARIA DE COCHABAMBA 2003. An technischen Ausbildungen sind Buchhaltung, Handelstechnik und Informatik zu erlernen. Die Gefangenen können auch zum Maler auf Stoffen, Bäcker, Schneider, Schuster oder Tischler ausgebildet werden. VILAR 2002a, S.48.

<sup>448</sup> Nur in El Abra ermöglicht der Staat Ausbildungsmöglichkeiten, und selbst da leisten andere Institutionen die Mehrheit der Arbeit. DIAGNOSTICO DE PASTORAL PENITENCIARIA DE COCHABAMBA 2003.

In manchen Gefängnissen können die Gefangenen in der Wäscherei oder als Tischler arbeiten. Allerdings werden diese Arbeiten in der Regel sehr schlecht entlohnt.<sup>449</sup>

- Nach der Vollzugsaufnahme ist die Begutachtung und Gestaltung des Vollzugsplanes vorgesehen.<sup>450</sup>

Eine ähnliche Regelung ist in Art. 79 R.CNNA zu finden. Danach soll nach der Verkündung des Urteils das „interdisziplinären Team“ einen Überwachungsplan des Vollzuges erstellen; diese Regeln gelten nur für Freiheit unter Aufsicht eines Bewährungshelfers (*libertad asistida*).

- Das Verbot der körperlichen Züchtigung, Folter, Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Jugendlichen.<sup>451</sup>

An dieser Stelle erfüllt die bolivianische Gesetzgebung die internationalen Vorgaben. Die Todesstrafe ist abgeschafft, Folter ist verboten (Art. 12 CPE), ebenso lebenslange Freiheitsstrafe für Jugendliche. Nach Art. 5 LEPS sind grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung verboten. Auch die Strafzellen (*celdas de castigo*) existieren nicht mehr.<sup>452</sup>

Nach Angaben der *Pastoral Penitencia Católica Boliviana* sind in manchen Gefängnissen Folter und eine schlechten Behandlung der Gefangenen jedoch nach wie vor üblich.

Die jungen Gefangenen leiden in den Gefängnissen unter schlechter Behandlung und unter Folter durch das Vollzugpersonal und die älteren Gefangenen.<sup>453</sup>

---

<sup>449</sup> Beispielsweise stehen in den Gefängnissen von San Sebastian Mujeres, San Sebastian Varones, San Antonio, Arocagua, El Abra, Quillacollo und Sacaba keine – von der Anstalt besorgte – Arbeitsmöglichkeiten den Gefangenen zu Verfügung. DIAGNOSTICO DE PASTORAL PENITENCIARIA DE COCHABAMBA 2003. Nach Angaben der *Pastoral Penitenciaria* wurden auf nationaler Ebene nur 7% der Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen von den Einrichtungen versorgt.

<sup>450</sup> R. 27-28, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>451</sup> Art. 37 KRK; R.17, Beijing-Grundsätze.

<sup>452</sup> VILAR 2002a, S. 48.

<sup>453</sup> Pacheco führte im Jahr 2003 eine Untersuchung in verschiedenen Gefängnissen Boliviens durch; er interviewte die Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren und unterzog sie psychologischen Tests. Seinen Ergebnissen zufolge erlitten die jungen Gefangenen in den Gefängnissen Misshandlungen und auch sexuelle Gewalt von Seiten der Polizisten (es gibt Mädchen, die Kinder von den Polizisten bekommen haben). Die jungen Menschen berichten, Folter, Misshandlungen und Ausbeutung durch ältere Gefangene erlitten zu haben. PACHECO 2003, S. 79-93).

- Eine frühestmögliche Entlassung soll ebenso wie eine Betreuung zur Unterstützung der Reintegration in die Gesellschaft angestrebt werden.<sup>454</sup>

Es gibt keine Regeln, die eine frühestmögliche Entlassung normieren. Einzige Ausnahme bildet insoweit das Gesetz 2133 *Ley de Indulto* vom 6. Oktober 2000. Nach diesem Gesetz sind die unter 21-Jährigen und die über 60-Jährigen, die durch ein rechtskräftiges Urteil bis zum 30. August 2000 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, frei zu lassen.<sup>455</sup> Bis jetzt sind 63 Jugendliche und Heranwachsende frei gelassen worden. Im Moment liegen weitere Fälle dem Kongress zur Entscheidung vor.<sup>456</sup>

Die Strafe hat nach Art. 3 LEPS den Zweck, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen sowie die Entschädigung des Opfers und die Resozialisierung des Straftäters zu unterstützen.

Nach Art. 25 des Strafgesetzbuches soll die Strafe die Entschädigung des Opfers und die Resozialisierung des Straftäters bezwecken.

In Bezug auf Jugendliche regelt das CNNA (Art. 249 - 251), dass die Strafe die Resozialisierung des jungen Straftäters anstrebt, so dass er nach seiner Entlassung eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen kann.

Art. 10 der LEPS regelt, dass ein Programm die künftige Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft unterstützen soll.

Tatsächlich dient die Strafe in den bolivianischen Gefängnissen nicht der Resozialisierung des jungen Straftäters. Im Gegenteil lernen die jungen Straftäter ein kriminelles Verhalten und zudem den Umgang mit Alkohol und Drogen.<sup>457</sup>

- Die Spezialisierung des Vollzugspersonals ist von Bedeutung, Alle Beteiligten sollen über eine berufliche Qualifikation und Fachausbildung verfügen.<sup>458</sup> Das Personal soll angemessen bezahlt werden.<sup>459</sup>

---

<sup>454</sup> R. 28 und 29 Beijing Rules; R. 79, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>455</sup> VILAR 2002a, S. 46.

<sup>456</sup> VILAR 2002a, S. 46.

<sup>457</sup> PACHECO 2003, S.90.

<sup>458</sup> R. 22 Beijing-Grundsätze; R. 81, Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

<sup>459</sup> R. 83 Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.

Die Jugendanstalten verfügen über spezialisiertes Personal (interdisziplinäres Team), das trotz der schlechten Bezahlung sehr engagiert arbeitet.

In den Erwachsenenstrafanstalten ist kein speziell ausgebildetes Personal vorhanden. Auch die Leiter der Gefängnisse haben keine besondere Spezialausbildung.

- Die Notwendigkeit der ständigen Evaluation vorhandener Programme und Maßnahmen.

Nach Art. 188 7) CNNA sollen die Einrichtungen, die für den Vollzug von Maßnahmen gegen Jugendliche zuständig sind, periodisch (alle 6 Monate) die Durchführung von sozialen und erzieherischen Maßnahmen evaluieren.

Dieser Artikel findet in der Praxis Anwendung. Es konnte bei dem Besuch der Jugendanstalten in La Paz, Cochabamba und Santa Cruz festgestellt werden, dass in solchen Einrichtungen die einzelnen Erziehungsmaßnahmen sogar öfter evaluiert werden als der Gesetzestext dies vorsieht.

### 5.3 Zusammenfassung

Im Folgenden soll noch einmal pointiert zusammengefasst werden, vor welche Probleme sich das bolivianische Jugendstrafrecht im Hinblick auf die internationalen Mindeststandards gestellt sieht.

#### 1. Kriminalisierung der Armut:

Die Mehrheit der straffälligen Jugendlichen kommt aus armen Verhältnissen.<sup>460</sup> Es handelt sich um Waisenkinder, Kinder, die von ihren Eltern verlassen wurden, oder Kinder aus „Konflikt-Familien“ (alkoholranke Eltern, alleinerziehende Mutter, Arbeitslosigkeit, usw.). Sie begehen aufgrund der Armut in der Regel keine schwerwiegenden Straftaten und gelangen oftmals ins Gefängnis.<sup>461</sup>

#### 2. Spezialisierung in Jugendstrafsachen:

Der Strafprozess für Jugendliche ist nicht ausreichend geregelt.<sup>462</sup> Es ist keine einheitliche Regelung für das Jugendstrafverfahren vorhanden, so dass die Jugendrichter im gesetzlichen Rahmen ein eigenes Verfahren entwickelt haben.<sup>463</sup> Beispielsweise ist das Jugendstrafverfahren in Santa Cruz anders als das in La Paz oder Cochabamba.

---

<sup>460</sup> PINTO 1999, S. 46.

<sup>461</sup> PACHECO 2003, S.90.

<sup>462</sup> Siehe dazu Kap. 3. (3.1.3).

<sup>463</sup> DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 133.

Die Normen des CNNA regeln alle Aspekte der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Staat. Dies führt dazu, dass der Bereich des Jugendstrafrechts als einer unter mehreren nicht sehr konkret ausgestaltet ist. Ferner sind Richter, Staatsanwälte, usw. nicht auf Jugendstrafverfahren spezialisiert.

3. Die Mindestvoraussetzungen nationaler und internationaler Normen werden hinsichtlich der Internierung nicht gerecht:

- die Jugendgrenze muss von 16 auf 18 Jahre ausgedehnt werden. Ferner wäre einer gesonderten Behandlung für Heranwachsende (Personen bis 21 Jahre) anzustreben;
- der tatsächlichen Umsetzung des Prinzips des Freiheitsentzugs als *ultima ratio*. Der Freiheitsentzug hat schwerwiegende Folgen: z.B. lernen die Jugendlichen kriminelles Verhalten erst im Vollzug; die Stigmatisierung erschwert eine Wiedereingliederung in die bolivianische Gesellschaft;
- es fehlt an einer getrennten Unterbringung;
- es fehlt an einer Verstärkung der Erziehungsprogramme im Strafvollzug;
- es fehlt an ausreichender Hilfe zur Reintegration nach der Verbüßung der Strafe.

Solche Zustände sind einem Erziehungsvollzug, der auf Differenzierung und Individualisierung setzen muss, in besonderer Weise abträglich, beispielsweise könnten ältere Wiederkehrer nicht von jungen Erstverbüßern getrennt werden, besonders durchsetzungsfähige Gefangene können nicht von so genannten Opfertypen getrennt werden, Schwächere könnten unterdrückt werden, das Aggressionspotential wird durch overcrowding gesteigert.

Die Zahl der Gefangenen ohne jede sinnvolle Beschäftigung steigt. Somit sitzen zurzeit viele der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden tagsüber beschäftigungslos in kleinen Zimmern, das vollständige Gegenteil sinnvoller Erziehung.

4. Auffallend unverbindliche Formulierung vieler Normen

Insgesamt hat die bolivianische Rechtspflege in Bezug auf die Behandlung jugendlicher Straftäter eine Entwicklung erfahren, sowohl bei den Normen<sup>464</sup> als auch in der Praxis.<sup>465</sup> Es existiert jedoch der Bedarf nach einer

---

<sup>464</sup> Siehe Kap. 2 zur historischen Entwicklung der Normen in Bezug auf Jugendliche in Bolivien.

intensiven politischen Auseinandersetzung, um die internationalen Mindeststandards zu erfüllen. Von großer Bedeutung ist eine Umgestaltung des bolivianischen Rechtssystems im Sinne der Jugendlichen und eine konkrete Festschreibung ihrer Rechte in einem gesonderten Jugendstrafgesetz.

---

<sup>465</sup> Das Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung im Jahre 1999, gültig seit 2000, und des neuen Vollzugsgesetzes No. 2.298 von 2001, stellt eine große Entwicklung dar. Die Einführung des mündlichen Verfahrens ermöglicht die Erreichung eines schnellen Urteils (früher warteten 91% der Gefangenen auf ihr Urteil, heute sind es nur noch 70%), und dank der verschiedenen Privilegien (wie z.B. die *pre-libertad* auch *trabajo extramuro* genannt) sind die Gefängnisse nicht so überfüllt. Die Gefangenen bekommen eine humanitäre Behandlung.



## KAPITEL 6

### Aktuelle Lage der Jugendkriminalität

#### 6.1 Die Begriffe „Jugend“ und „Kriminalität“

Eine allgemeine interkulturelle Übereinstimmung in Bezug auf die Bedeutung der Begriffe „Jugend“ und „Kriminalität“ existiert nicht.<sup>466</sup> Es gibt weder eine einheitliche Auffassung, welche Personen als Jugendliche gelten, noch, welches Verhalten als kriminell gelten soll. Juristen, Pädagogen, Soziologen oder Psychologen interpretieren die Begriffe jeweils unterschiedlich.<sup>467</sup>

Bei der Definition von Jugend besteht das besondere Problem, dass der Entwicklungsabschnitt „Jugendalter“ nicht durch klar fixierte Altersgrenzen eingegrenzt werden kann. Vielmehr entwickelt sich jeder Mensch sowohl körperlich als auch in intellektueller Hinsicht mit einer ganz individuellen Geschwindigkeit.<sup>468</sup> Kindheit, Jugend und Erwachsensein sind nicht empirisch vorfindbare Abschnitte im Leben des Menschen, die im Gesetz und in der Judikatur bloß abzubilden wären. Sie sind vielmehr gesellschaftliche Konstruktionen, die eine empirische Basis haben, aus dieser aber nicht bestehen.<sup>469</sup> Der Gesetzgeber hat dennoch feste Altersgrenzen zwischen strafunmündigen Kindern, begrenzt strafmündigen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie (im Regelfall) voll strafmündigen Erwachsenen gezogen. Der Jugendbegriff für den Bereich strafrechtlicher Verantwortung erfolgt normativ und international verschieden.

Im Sinne der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht

---

<sup>466</sup> RAMM 1990, S. 1.

<sup>467</sup> FELTES 1979, S. 24 - 25.

<sup>468</sup> BRUNNER/DÖLLING 1996, S. 38 - 39.

<sup>469</sup> So HASSEMER 2004, S. 351.

vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.<sup>470</sup>

Beispielsweise wird in Deutschland jede Person unter 14 Jahren als Kind angesehen, in Bolivien liegt diese Altersgrenze dagegen bereits bei 12 Jahren.<sup>471</sup>

Im strafrechtlichen Bezugsrahmen der Bundesrepublik Deutschland wird mit „Jugend“ die Altersgruppe der zur Zeit der Tat 14- bis unter 18-Jährigen bezeichnet (§ 1 Abs. JGG). Das geltende bolivianische Jugendstrafrecht definiert den Begriff, Jugendlicher in der Bestimmung des Art. 222 und 225 *Código del Niño, Niña y Adolescente* (CNNA). Als Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung über 12 Jahre alt sind, aber das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In das Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht für junge Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland ferner die Heranwachsenden einbezogen, d.h. Personen, die zur Zeit der Tatbegehung 18 aber noch keine 21 Jahre alt gewesen sind. Im bolivianischen Recht gibt es (leider) keine vergleichbare Regelung. Dort werden Strafverdächtige ab dem sechzehnten Lebensjahr wie Erwachsene behandelt. Die Folge ist, dass Personen zwischen 16 und 21 Jahren einerseits vom allgemeinen Strafrecht erfasst werden, andererseits aber auch – nach den Regeln des CNNA – einen „gesonderten Schutz“ genießen sollen.<sup>472</sup> Was genau der Gesetzgeber damit allerdings meint, bleibt für alle Beteiligten weitgehend unklar, so dass v. a. Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte oft nicht wissen, wie sie mit den Regelungen in der Praxis umgehen sollen.

---

<sup>470</sup> KRK Art. 1.

<sup>471</sup> Die Forderung nach einer Absenkung der absoluten Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre ist auch in Deutschland bereits 1995 im Bundestag erhoben worden, fand jedoch keine ausreichende Unterstützung. Heutzutage wird dieselbe Forderung erneut diskutiert, wobei von Seiten der Wissenschaft nach wie vor erhebliche Kritik geäußert wird (vgl. STUMP 2003, S. 224-225 Kindheit, Jugend und Erwachsensein sind nicht empirisch vorfindbare Abschnitte im Leben des Menschen, die im Gesetz und in der Judikatur bloß abzubilden wären. Sie sind vielmehr gesellschaftliche Konstruktionen, die eine empirische Basis haben, aus dieser aber nicht bestehen.<sup>471</sup>).

<sup>472</sup> Art. 225 CNNA: „*Los mayores de 16 años y menores de 21 años, serán sometidos a la legislación ordinaria, pero contarán con la protección a que se refieren las normas del presente título*“.

Insgesamt zeigt die Gegenüberstellung verschiedener Bestimmungen des Begriffes „Jugendlicher“, dass es keine international eindeutige Definition gibt.

Dasselbe gilt für den Begriff „Kriminalität“, der das Ergebnis von Definitions- und Entscheidungsprozessen und sozialen Faktoren ist.<sup>473</sup> In diesem Rahmen ist Kriminalität als die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen zu definieren.<sup>474</sup> Das Strafrecht bestimmt also, was als Rechtsbruch zu gelten hat, d.h. es definiert die als Rechtsbruch anzusehende Teilmenge des abweichenden Verhaltens nach den Kriterien von Raum, Zeit und Umfang (Zahl der Delikte) sowie nach deren Struktur (Art und Schwere der Delikte).

Bei der Jugendkriminalität wird der Begriff „Straftat“ vermieden, die Straftaten junger Menschen werden gemeinhin als „Verfehlungen“ angesehen. Damit sind die Straftatbestände des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuchs [StGB] sowie diejenigen des Nebenstrafrechts gemeint. Das Jugendstrafrecht selbst enthält dagegen keine Sonderstrafatbestände für Jugendliche.<sup>475</sup>

## 6.2 Die Jugendkriminalität – ein „normales“, „anwachsendes“ oder „bedrohliches“ Phänomen?

Immer häufiger ist in der Presse von einer dramatischen Zunahme der Jugend- und insbesondere der Gewaltkriminalität zu lesen.<sup>476</sup> Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an der bekannt gewordenen Kriminalität hat sich gemäß verschiedener Forschungsergebnisse in den letzten 30 Jahren ganz beträchtlich erhöht.<sup>477</sup> In den meisten großen Industriestaaten

<sup>473</sup> HERZ 1987, S. 21.

<sup>474</sup> KAISER/KERNER/SACK/SHELLHOSS 1993, S. 238 ff.

<sup>475</sup> ALBRECHT, P.-A., 1987, S. 70; siehe auch SOTO 2002 S. 103.

<sup>476</sup> Dieser Befund gilt nicht nur für die Boulevardpresse, sondern auch für viele als seriös einzuordnende Medien. Vgl. MANSEL/RAITHEL 2003, S. 7. Dabei herrscht in der Forschung weitestgehend Einigkeit darüber, dass sowohl Jugendkriminalität als auch Jugendgewalt von den Massenmedien zu oft thematisiert und zu häufig skandalisiert werden (vgl. WALTER, M. (b), 2001, S. 358-369; ALBRECHT, H.-J. 2002, S. 26-33; HASSEMER 2004, S.347 ff.; Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2004, S. 441).

<sup>477</sup> Siehe SIIS 1998, S. 49. Schon in den 70er Jahren wurde auf Besorgnis erregende und alarmierende Anstiege der Jugendkriminalität hingewiesen. Vgl. z.B. HALACH 1979, S. 575 ff.; MERGEN 1979, S. 399 ff.; KREUZER 1980, S. 67 ff.; DENAT 2002a, S. 111; FILSER 1983, S. 136.

ist die registrierte Jugendkriminalität seit den fünfziger Jahren bis in die achtziger Jahre stärker angestiegen als die Erwachsenenkriminalität.<sup>478</sup> Bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland hat sich die Kriminalitätsbelastungsziffer zwischen 1987 und 1997 verdoppelt.<sup>479</sup>

Diese Berichte über die Jugendkriminalität in den verschiedensten Ländern beunruhigen die Gesellschaft.<sup>480</sup> Die Aktualität des Themas Jugendkriminalität in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika spiegelt sich in der großen Anzahl der Untersuchungen wider.

In Lateinamerika ist die Situation nicht anders, allerdings scheinen die Gründe unterschiedlich zu sein, die zu diesem Phänomen führen. Nach herrschender Forschungsmeinung hängt die Jugendkriminalität hier v. a. mit sozialen Problemen in den einzelnen Ländern zusammen.<sup>481</sup> Der Hintergrund dafür ist, dass Lateinamerika eine sehr konfliktreiche Region ist und viele Länder sich erst in den neunziger Jahren politisch stabilisierten. In diesen jungen demokratischen Staaten herrscht seit Jahren eine ökonomische Krise, die enorme Armut mit sich bringt und so auch zur Entstehung von Kriminalität beiträgt. Obwohl es bisher in Lateinamerika noch nicht viele Veröffentlichungen zum Thema gibt, werden gesetzliche Reformen angestrebt, und das Thema wird auch auf Konferenzen und Tagungen besprochen.<sup>482</sup>

<sup>478</sup> Seit Beginn der achtziger Jahre hat sich der Umfang der Jugendkriminalität auf hohem Niveau stabilisiert. Zuwächse lassen sich seit Anfang der neunziger Jahre wieder beobachten. Vgl. HOTTER/ALBRECHT 2003, S. 285-298.

<sup>479</sup> Seit ungefähr 1989 steigen die Tatverdächtigenbelastungsziffern der Jugendlichen (um 91%) und der Heranwachsenden (um 65%) deutlich an, während die entsprechende Kennzahl für die Erwachsenen im selben Zeitraum nahezu konstant geblieben ist (Zunahme um 9%). Der Anteil der Jugendlichen an allen Gewaltdelikten verdoppelte sich zwischen 1988 und 1997 von 11% auf 22%. Rechnet man den Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, dann werden heute knapp ein Drittel aller polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte und 59 % aller Raubdelikte von Tätern unter 21 Jahren begangen. PFEIFFER 1997, S. 19-21 ff.; RÖSSNER/BANNENBERG 2002, S. 53.

<sup>480</sup> Die Berichte über schwere Jugendkriminalität, wie sie in den Medien regelmäßig auftauchen, suggerieren, die Ursache dafür liege im fehlerhaften System des Jugendstrafrechts. Die Gesellschaft hat demzufolge das Gefühl, dass das Jugendstrafrecht in seiner gegenwärtigen Form nichts nutzt oder jedenfalls nicht so effizient arbeitet, wie es unschwer könnte und unbedingt müsste. So liegt das Jugendstrafrecht derzeit unter schwerem Beschuss. (Vgl. SONNEN 04/2004, S.357; HASSEMER 2004, S. 344; Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2004, S. 442.)

<sup>481</sup> Vgl. dazu MELZER 2000, S. 62; ELBERT 1995, S. 66 ff.

<sup>482</sup> Wie z.B. das mit Hilfe der französischen Botschaft organisierte Seminar „*Los derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la ley*“ (Die Menschenrechte straf-

Weltweit gilt jedoch als anerkannt, dass Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsensein häufig in Konflikt mit den Gesetzen kommen. Aktuelle Berichte belegen, dass in den Industrieländern ein Drittel der männlichen Bevölkerung im Alter bis etwa 24 Jahren wenigstens einmal sanktioniert oder zumindest registriert worden ist. Die Befunde von Befragungen im Rahmen der Dunkelfeldforschung zeigen, dass nahezu jedes Kind und jeder Jugendliche einmal oder mehrere Male Taten begehen, die im Strafgesetzbuch als Vergehen ausgewiesen sind, zumindest aber als ein geringfügiges Delikt.<sup>483</sup> Bei der Mehrheit der begangenen Straftaten handelt es sich um Jugendverfehlungen („normale“ Jugendkriminalität)<sup>484</sup>. Schwerere Straftaten werden dagegen von einer Gruppe von jugendlichen Straftätern begangen (Mehrfach- und Intensivtäter)<sup>485</sup>, die kontinuierlich straffällig werden.

Viele dieser Taten werden den Behörden, den Jugendämtern und der Polizei nie bekannt. Allgemein gilt, dass das Dunkelfeld umso größer ist, je leichter das Delikt ist.<sup>486</sup> Dafür sorgt unter anderem die so genannte „primäre soziale Kontrolle“, wonach eine begangene Tat nach Entdeckung von den Eltern oder anderen Erziehern mit den Jugendlichen besprochen wird sowie häufig auch – ohne Einschaltung der formellen Instanzen – im unmittelbaren Kontakt mit den Geschädigten ausgeglichen wird. Das zunehmende Fehlen dieser sozialen Kontrollinstanzen wird vielerorts als ein Grund dafür angesehen, dass in den Industrieländern und dort insbesondere in den Großstädten, wo die familiäre soziale Kontrolle oft schwächer ist,

---

fälliger Jugendlicher im Strafrecht), das vom 16. bis 18. Mai 2001 in La Paz, Bolivien, stattgefunden hat.

<sup>483</sup> ALBRECHT P.A. 2000, S. 8.

<sup>484</sup> „Normale“ Jugendkriminalität bedeutet in diesem Zusammenhang die kurzfristige Delinquenz im Bereich der Bagatell- und Kleinkriminalität sowie der Verkehrsdelikte (dies sind „unkomplizierte“ Delikte, die in einer wenig rationalen und überlegten Art und Weise begangen werden). Diese Art von Kriminalität ist stark verbreitet und im Allgemeinen eine vorübergehende Erscheinung (episodenhaft). Diese Art Jugendkriminalität als altersspezifisches und alterstypisches Phänomen ist selten ein Hinweis auf Erziehungs- oder sonstige Defizite, sondern hat viel mit Reifungsprozessen zu tun, die im Jugendalter bewältigt werden müssen.

<sup>485</sup> Diese schwerwiegende und relativ dauerhafte Form der Jugendkriminalität, die mit der Begehung von schweren Straftaten über einen längeren Zeitraum hinweg einhergeht, kann ein Hinweis auf soziale und individuelle Entwicklungsdefizite sein. Auch bei dieser Art der Kriminalität kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass es heißt: „Einmal Intensivtäter, immer kriminell“.

<sup>486</sup> KAISER/KERNER 1993, S.99-106; MANSEL/RAITHEL 2003, S. 9-14; WALTER, M. 2001, S. 168-191.

die registrierte Jugendkriminalität ausgeprägter in Erscheinung tritt.<sup>487</sup> Wiederum andere Straftaten bleiben dagegen im Dunkelfeld, weil sich niemand wirklich geschädigt fühlt und die Taten deshalb nicht bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.<sup>488</sup>

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass einerseits die meisten Menschen im Verlauf Ihrer Jugend zumindest einmal ein kriminelles Delikt begehen, andererseits aber nur eine Minderheit jemals wegen einer Straftat verurteilt wird. Die Erfahrung der förmlichen Kriminalisierung kann das künftige Leben des solcherart bestraften Minderjährigen deutlich negativ beeinflussen.<sup>489</sup>

Aus dem Gesagten ergibt sich die Frage, mit welchen Maßnahmen der Staat der Jugendkriminalität begegnen soll, um die steigenden Jugendkriminalitätsziffern zu reduzieren? In diesem Zusammenhang stehen sich zwei grundverschiedene Ansätze gegenüber: Einerseits wird davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit, künftig Delinquenz zu verhindern, größer sei, wenn man den jungen Delinquenten ohne strafrechtliche Reaktion laufen lasse. Als Erklärung hierfür wird angeführt, dass die strafrechtliche Reaktion vermutlich eine stigmatisierende Wirkung habe.<sup>490</sup>

Andererseits spricht vieles dafür, dass förmliche Maßnahmen ebenfalls wirksam sein können. Dementsprechend hätten mehr und härtere Strafen im Sinne eines starken Strafrechts durchaus ihre Berechtigung. Welche Position die richtige ist, lässt sich schwerlich endgültig und für universell entscheiden. Als unstrittig gilt allerdings, dass förmliche Maßnahmen und Strafen im Sinne des Ultima-ratio-Prinzips sparsam und zurückhaltend angewendet werden sollten – „Prävention vor Repression“ erscheint heutzutage als die vorherrschende Einschätzung.<sup>491</sup>

---

<sup>487</sup> KAISER/KERNER 1993, S.99-106; WALTER, M. 2001, S. 168-191.

<sup>488</sup> MANSEL/RAITHEL 2003, S. 8-9.

<sup>489</sup> Polizei und Staatsanwaltschaft schätzen daher die neuen Diversionsrichtlinien überwiegend positiv ein. Ausführlich STEFFEN 2003, S. 22-24.

<sup>490</sup> Zumindest gegenüber Ersttätern im minderschweren Deliktsbereich empfiehlt es sich, möglichst informell und nicht stigmatisierend vorzugehen, um Verfestigungen des Fehlverhaltens und kriminelle Karrieren zu vermeiden. WIEBKE 2003, S. 22-24; vgl. KERNER 1996, S. 35.

<sup>491</sup> Vgl. die Nachweise bei HEINZ 1998, S. 399 f.; HÖYNCK/SONNEN 2001, S. 245 ff.; PFEIFFER: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg 1997.

### 6.3 Die Jugendkriminalität in Deutschland

Für die umfassende Darstellung von Struktur und Umfang der Jugendkriminalität in Bolivien in einem späteren Kapitel sind demographische und Bildungsdaten von maßgeblicher Bedeutung. Im Sinne der Rechtsvergleichung werden diese Grunddaten im Folgenden auch für die Bundesrepublik Deutschland zusammenfassend dargestellt.

#### 6.3.1 Demographische Grunddaten Bundesrepublik Deutschland<sup>492</sup>

Zur Bevölkerung Deutschlands zählen alle Einwohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.

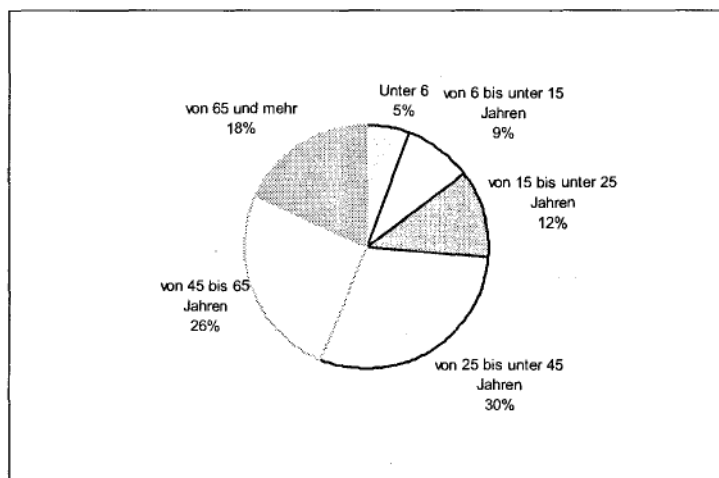
Die Bundesrepublik Deutschland ist als ein dicht besiedeltes Land zu klassifizieren. Insgesamt leben hier rund 82 Millionen Einwohner, davon etwa 40 Millionen Frauen und rund 42 Millionen Männer. Die Gesamtzahl entspricht einer Bevölkerungsdichte von etwa 230 Personen je Quadratkilometer. Die Fläche der Bundesrepublik Deutschland beträgt 352.022 km<sup>2</sup>.

Am Altersaufbau der Bevölkerung lässt sich ablesen, wie sich das Verhältnis der jüngeren zur älteren Generation entwickelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch eine verhältnismäßig schwach vertretene junge Generation gekennzeichnet. Die Lebenserwartung steigt, wodurch sich die Altersstruktur ständig „zugunsten“ der älteren Menschen verschiebt. Im Jahr 2003 betrug der Bevölkerungsanteil der unter 6-Jährigen 4,52 Millionen, der Sechs- bis unter 15-Jährigen 7,64 Millionen, der 15- bis unter 25-Jährigen 9,62 Millionen, der 25- bis unter 45-Jährigen 24,46 Millionen, der 45- bis 65-Jährigen 21,43 Millionen und der über 65-Jährigen 14,86 Millionen Menschen.

---

<sup>492</sup> Statistisches Jahrbuch 2004. Für die Bundesrepublik Deutschland. Statistisches Bundesamt (Hrg.). Wiesbaden, S. 41. (Auch verfügbar unter: [http://www.destatis.de/themen/d/thm\\_bevoelk.php](http://www.destatis.de/themen/d/thm_bevoelk.php))

Abbildung 1: *Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen (BRD, 2003)*<sup>493</sup>



Quelle: Statistisches Jahrbuch 2004. Für die Bundesrepublik Deutschland. Statistisches Bundesamt (Hrg.). Wiesbaden, S. 41. (Auch verfügbar unter: [http://www.destatis.de/themen/d/thm\\_bevoelk.php](http://www.destatis.de/themen/d/thm_bevoelk.php))

### 6.3.2 Daten über Bildung und Beschäftigung bei Kindern und Jugendlichen

Die Daten liegen gegliedert nach Altersgruppen vor. Im Jahr 2000 hatten von allen Personen über 15 Jahren, die Angaben zur allgemeinen Schulbildung gemacht haben, rund 37 % einen so genannten „höherwertigen“ Bildungsabschluss (Realschulabschluss bzw. Fachhochschul- oder Hochschulreife). Etwa 10 % der Befragten besaßen als höchsten Bildungsabschluss einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss bzw. eine Promotion.

Nach Angaben der Rheinischen Post sind 6,3% aller über 15jährigen in Deutschland Analphabet/innen.

<sup>493</sup> In Millionen Menschen.



Tabelle 6: *Personen zwischen 15-25 Jahren nach Bildungsabschluss (BRD, 2003)*

Alter von ... bis unter... Jahren	Insgesamt	noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeinem Schulabschluss				Ohne allgemeinen Schulabschluss	
			Hauptschulabschluss	Abschluss der polytechnischen Oberschule	Realschulabschluss	Fachhochschule		ohne Angabe der Art des Abschlusses
1000								
<b>Männlich</b>								
15-20	2346	1420	372	15	381	55	20	83
20-25	2337	79	637	42	734	740	30	74
<b>Weiblich</b>								
15-20	2216	1416	234	13	383	80	18	73
20-25	224	59	412	31	756	873	27	67

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2004. Für die Bundesrepublik Deutschland. Statistisches Bundesamt (Hrg.). Wiesbaden, S. 121.

Tabelle 7: *Personen zwischen 15-25 Jahren nach Bildungsabschluss (BRD, 2003)*

Alter von ... bis unter... Jahren	Insgesamt	mit beruflichem Bildungsabschluss	Ohne beruflichen Bildungsabschluss
1000			
<b>Männlich</b>			
15-20	2281	89	2191
20-25	2299	1137	1165
<b>Weiblich</b>			
15-20	2151	78	2071
20-25	2197	1030	1164

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2004. Für die Bundesrepublik Deutschland. Statistisches Bundesamt (Hrg.). Wiesbaden, S. 122.

### 6.3.3 Der Umfang der Jugendkriminalität in Deutschland

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland ist ein auch in der Forschung stark umstrittenes Thema. Betrachtet man zunächst einmal die längerfristige Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität, ergibt sich der Befund, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Jugendkriminalität seit dem Ende der 1990er Jahre erheblich zugenommen hat.<sup>494</sup> Für viele Wissenschaftler ist die Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, inzwischen so stark angestiegen, dass es als bedrohlich anzu-

<sup>494</sup> WALTER J. 2003, S. 10-14.

sehen sei.<sup>495</sup> Andere Forscher sind dagegen der Meinung, dass keineswegs von einem alarmierenden Anwachsen der Jugendkriminalität gesprochen werden könne.<sup>496</sup> Ferner ist zu beachten, dass eine überwiegende Mehrheit der jugendlichen bzw. heranwachsenden Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland noch nie als tatverdächtig erfasst worden ist (im Jahr 1998 waren dies bspw. 91,5 %).<sup>497</sup>

Dementsprechend kann geschlossen werden, dass der Umfang der registrierten Jugendkriminalität nicht notwendigerweise als so bedrohlich und erschreckend eingeschätzt werden muss, wie insbesondere den Massenmedien zu entnehmen ist.<sup>498</sup>

Der tatsächliche Anstieg der Jugendkriminalität ist auch eher umstritten, da die Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS], gemeinhin das übliche Erkenntnismittel zur Einschätzung von Kriminalitätsentwicklungen in der kriminologischen Forschung, bekanntermaßen mit zahlreichen Verzerrungen einhergeht.<sup>499</sup> In den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken wird anerkanntermaßen nur ein ganz bestimmter Ausschnitt der gesamten in der Gesellschaft auftretenden Kriminalität erfasst, nämlich die „registrierte“ Kriminalität – bzw. die „registrierten“ Personen (Tatverdächtige, Abgeurteilte, Verurteilte, Gefangene). In der Forschungsliteratur wird regelmäßig diskutiert, ob steigende Tatverdächtigen- bzw. Opferziffern überhaupt ein brauchbarer Indikator für eine reale Zunahme von Jugendgewalt sind. Häufig wird angeführt, dass die Kriminalstatistik vielmehr v. a. das Ergebnis eines Ausfilterungsprozesses ist und die Höhe und Veränderung der registrierten Kriminalität ganz wesentlich von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und der Ermittlungskapazität der Polizei bestimmt wird.<sup>500</sup> Leider liegen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland keine regelmä-

---

<sup>495</sup> Dies gilt als häufige Begründung für die Notwendigkeit von Verschärfungen im Bereich des JGG in den letzten Jahren (siehe dazu Kap. 4).

<sup>496</sup> Die polizeilich registrierte Kinder- und Jugendkriminalität ist zwar in den neunziger Jahren angestiegen, dieser Anstieg ist jedoch besonders deutlich in Bereich der Raub- und Körperverletzungsdelikte – dabei handelt es sich ganz überwiegend um Straßekriminalität unter Gleichaltrigen –, schwere Formen der Kinder- und Jugendkriminalität sind über die letzten Jahrzehnte stabil geblieben. (Vgl. ALBRECHT, H.-J. 2002, S. 28).

<sup>497</sup> ALBRECHT, P.-A. 2000, S. 4.

<sup>498</sup> ALBRECHT, P.-A. 2000, S. 4; WALTER 2001, S. 288- 291.

<sup>499</sup> WALTER, M. 1996, S. 209.

<sup>500</sup> Siehe OBERWITTLER 2000, S. 25; HEINZ, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik>; PFEIFFER 1996, S. 217. Vgl. auch PFEIFFER 1987: Lüchow-Dannenberg-Syndrom; zitiert bei Heinz, s.u.

Big durchgeführten repräsentativen Daten zum Dunkelfeld in diesem Bereich vor, wie z. B. in England oder den Niederlanden.<sup>501</sup>

Die Grundlage für die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Jugendkriminalität sind demnach v. a. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (StVSt).

### 6.3.3.1 Entwicklung der Fallzahlen

Für das Bundesgebiet insgesamt wurden im Jahr 1985 ohne Vergehen im Straßenverkehr 4.215.451 Straftaten registriert. Davon wurden 147.177 von jugendlichen Tatverdächtigen begangen und 151.880 von Heranwachsenden.<sup>502</sup>

Im Jahr 1990 wurden ohne Vergehen im Straßenverkehr 4.455.333 Straftaten registriert. Davon wurden 141.244 von jugendlichen Tatverdächtigen begangen und 149.823 von Heranwachsenden.<sup>503</sup>

Im Jahr 2000 wurden ohne Vergehen im Straßenverkehr 6.264.723 Straftaten registriert. Davon wurden 238.990 von jugendlichen Tatverdächtigen begangen und 184.467 von Heranwachsenden. Im Bundesgebiet wurden insgesamt 3.335.356 Fälle aufgeklärt.<sup>504</sup>

Im Jahr 2001 wurden ohne Vergehen im Straßenverkehr 6.363.865 Straftaten registriert. Davon wurden 245.746 von jugendlichen Tatverdächtigen begangen und 188.227 von Heranwachsenden. In diesem Jahr wurden im Bundesgebiet insgesamt 3.379.618 Fälle aufgeklärt.<sup>505</sup>

Im Jahr 2003 wurden ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte insgesamt 6.572.135 Verstöße gegen die Strafgesetze des Bundes registriert. Dies waren 1,0 Prozent mehr als im Vorjahr. Die mit Strafe bedrohten Versuche wurden dabei wie vollendete Handlungen gezählt. Im Bundesgebiet wurden insgesamt 3.486.685 Fälle aufgeklärt.<sup>506</sup> Diese Daten betrafen jedoch die gesamte registrierte Kriminalität und nicht spezifisch die von Kindern und Jugendlichen, die anders als in den vergangenen Jahren nicht aufgeschlüsselt wurden. Daher werden die Zahlen der Fälle in Baden-Württemberg dargestellt.

<sup>501</sup> BACKMANN 2003, S. 33 ff.

<sup>502</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2003. Für die Bundesrepublik Deutschland, S. 3, 20, 21. ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)).

<sup>503</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2003. Für die Bundesrepublik Deutschland, S. 3, 20, 21. ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)).

<sup>504</sup> Statistisches Jahrbuch 2003. Für die Bundesrepublik Deutschland, S.74 ff.

<sup>505</sup> Statistisches Jahrbuch 2003. Für die Bundesrepublik Deutschland, S.74 ff.

<sup>506</sup> Bundeskriminalamt. Bericht 2003. ([www.bundeskriminalamt.de](http://www.bundeskriminalamt.de)).

Im Jahr 2002 konnten dort, als Beispiel herangezogen, den Tatverdächtigen unter 21 Jahren insgesamt 96.987 Fälle zugeordnet werden. Die Fallzahlen verringerten sich bei den Kindern um 1.689 auf 15.937 Fälle (-9,6 %) und erhöhten sich bei den Jugendlichen um 127 auf 44.889 Fälle (+0,3 %), bei den Heranwachsenden um 506 auf 42.865 Fälle (+1,2 %).<sup>507</sup>

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 90.195 Fälle von unter 21-jährigen Tatverdächtigen begangen. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Fallzahlen bei den Kindern um 1.315 auf 14.622 Fälle (-8,3 %), bei den Jugendlichen um 3.696 auf 41.193 Fälle (-8,2) und bei den Heranwachsenden um 2.335 auf 40.520 Fälle (-5,4 %).<sup>508</sup>

### 6.3.3.2 Entwicklung der Tatverdächtigen<sup>509</sup>

Seit Anfang der 1990er Jahre hat die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren um über 30 Prozent zugenommen. Im Jahr 2002 betrug die Anzahl der in Baden-Württemberg von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen unter 21 Jahren 71.226. Diese Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 489 Tatverdächtige oder 0,7 Prozent zurückgegangen. Infolgedessen wird der seit 1990 anhaltende Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Jungstraftätern unterbrochen. Die Tatverdächtigenzahl bei den Kindern ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.278 auf 15.365 Tatverdächtige zurückgegangen. Bei den Jugendlichen und bei den Heranwachsenden hat sich die Tatverdächtigenzahl erhöht (um 163 bzw. 0,5 % auf 30.862 und um 626 bzw. 2,6 % auf 24.999).

Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen beträgt im Jahr 2002 29,2 Prozent – im Vorjahr betrug er 30,7 Prozent. Bei den Kindern ist dieser Anteil von 7,1 Prozent auf 6,3 Prozent zurückgegangen, bei den Jugendlichen von 13,2 Prozent auf 12,6 Prozent und bei den Heranwachsenden von 10,4 Prozent auf 10,2 Prozent.<sup>510</sup>

Im Jahr 2003 wurden in 322.733 aufgeklärten Fällen insgesamt 229.002 Tatverdächtige registriert. Von allen Fällen konnten 90.195 Fälle der Gruppe der unter 21-jährigen Tatverdächtigen zugeordnet werden, wobei wie-

<sup>507</sup> Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg. Jahresbericht 2002. Landes Kriminalamt Baden-Württemberg (Hrg.). Stuttgart 2003.

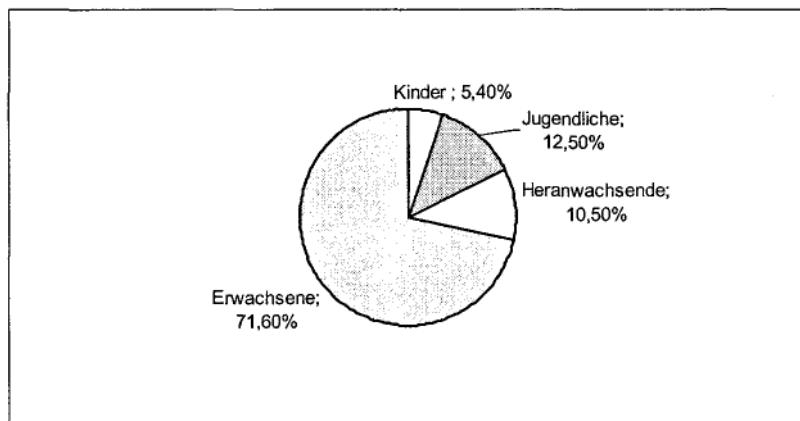
<sup>508</sup> Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg. Jahresbericht 2003. Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Hrg.). Stuttgart 2004.

<sup>509</sup> Am Beispiel Baden-Württembergs.

<sup>510</sup> Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg. Jahresbericht 2002. Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Hrg.). Stuttgart 2003.

derum insgesamt 65.687 Tatverdächtige unter 21 Jahre (28,7 %) beteiligt waren.<sup>511</sup> Die Anzahl der Jungtätären zuzuordnenden Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um 6.792 Fälle (-7,0 %), die der unter 21-jährigen Tatverdächtigen um 5.539 (-7,8 %) zurückgegangen.

Abbildung 2: Tatverdächtige der Altersgruppen bei Straftaten insgesamt für das Jahr 2002 (BRD)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt, 2003. (Auch verfügbar unter: <http://www.bka.de/pks/pks2003>).

Im Jahr 2003 wurden im Bundesgebiet insgesamt 2.355.161 Tatverdächtige erfasst, das sind 29.012 (1,2 %) mehr als im Vorjahr.<sup>512</sup>

Während die registrierten Straftaten insgesamt im vergangenen Jahr um 1,0 % leicht gestiegen sind, ist die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter leicht rückläufig.<sup>513</sup> Die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen im Jahr 2003 betrug insgesamt 293.907, das sind 1,3 Prozent weniger als im Jahr 2002 (297.881). Davon waren 140.155 Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahre und 153.752 Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre.

<sup>511</sup> Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg. Jahresbericht 2003 Landes Kriminalamt Baden-Württemberg (Hrg.). Stuttgart 2003.

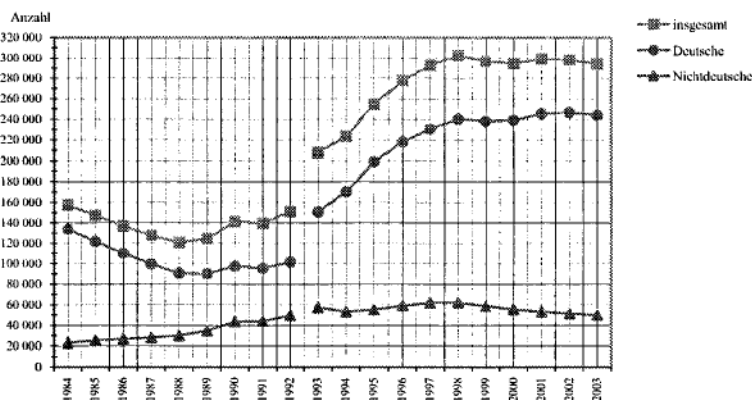
<sup>512</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik Berichtsjahr 2003. (Auch verfügbar unter: <http://www.bka.de/pks/pks2003>).

<sup>513</sup> SONNEN, 2003 in DVJJ.

Abbildung 3: Entwicklung der Zahlen für tatverdächtige Jugendliche (BRD)

G12

### Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt, 2003. (Auch verfügbar unter: <http://www.bka.de/pks/pks2003>).

Im Berichtsjahr 2003 wurden 247.456 Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) als Tatverdächtige ermittelt. Diese Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wo sie noch 245.761 Tatverdächtige betrug (+0,7 Prozent). Im Vergleich dazu wurden 1.687.440 erwachsene Tatverdächtige registriert.

#### 6.3.3.3 Die Jugendkriminalität nach der Strafverfolgungsstatistik

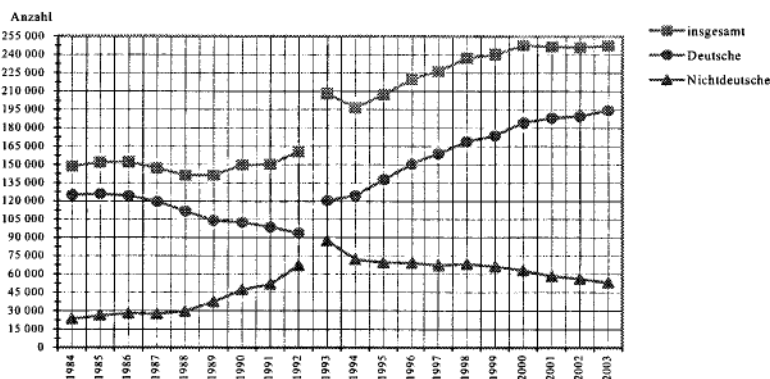
Die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVSt) spiegeln eine andere Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland wider als die der PKS. Darin ist ein Anstieg der Jugendkriminalität bis zum Ende der 70er Jahre zu erkennen, ab diesem Zeitpunkt sinken die Verurteilungszahlen bis 1995. Ab dem Jahr 1999 steigen sie dagegen wieder an.<sup>514</sup> Vermutlich liegt die

<sup>514</sup> OSTENDORF 2000, S.104.

Abbildung 4: Entwicklung der Zahlen für tatverdächtige Heranwachsende (BRD)

G13

### Entwicklung tatverdächtigter Heranwachsender



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt, 2003. (Auch verfügbar unter: <http://www.bka.de/pks/pks2003>).

Veränderung dieser Zahlen darin begründet, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Jugendgerichte seit den 1970er Jahren bemüht waren, kleinere und mittelschwere Jugendkriminalität weniger über Bestrafung, sondern eher informell auf dem Wege der Diversion zu erledigen.

Nach der Strafverfolgungsstatistik (StVSt)<sup>515</sup> gab es im Jahr 2001 insgesamt 890.099 Abgeurteilte, 80.974 davon waren Jugendliche, 99.651 Heranwachsende und 709.474 Erwachsene. Im selben Jahr gab es insgesamt 718.702 Verurteilte<sup>516</sup>, 49.982 davon waren Jugendliche, 74.995 Heranwachsende und 593.725 Erwachsene.

Im Jahr 2002 gab es insgesamt 893.005 Abgeurteilte, 86.032 davon waren Jugendliche, 100.670 Heranwachsende und 706.303 Erwachsene. Im selben Jahr gab es insgesamt 719.751 Verurteilte<sup>517</sup>, 53.374 davon waren Jugendliche, 75.218 Heranwachsende und 591.159 Erwachsene.

<sup>515</sup> Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege. Fachserie 10/Reihe 1.

<sup>516</sup> Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin; Angaben für die neuen Bundesländer liegen nicht vor.

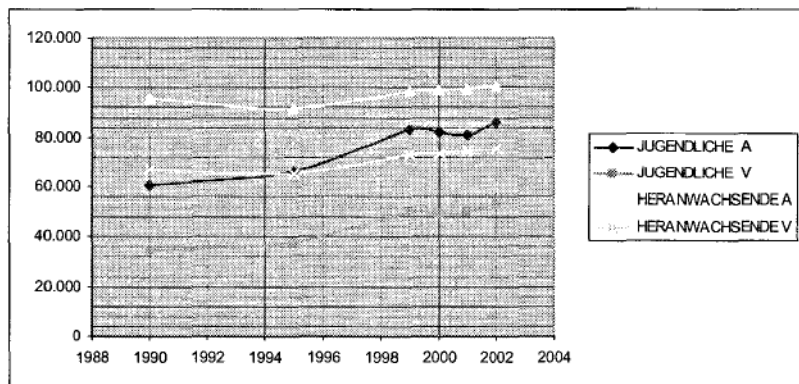
<sup>517</sup> Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin; Angaben für die neuen Bundesländer liegen nicht vor.

Tabelle 8: Entwicklung der Abgeurteilten und Verurteilten (BRD)

	INSGESAMT		JUGENDLICHE		HERANWACHSENDE		ERWACHSENE	
	A	V	A	V	A	V	A	V
1990	878.305	692.363	60.823	34.684	95.644	66.972	721.838	590.707
1995	937.385	759.989	66.198	37.668	91.801	64.887	779.386	657.434
1999	940.683	759.661	82.958	49.567	98.483	73.011	759.238	637.083
2000	908.261	732.733	81.959	49.510	99.333	73.487	726.969	609.736
2001	890.099	718.702	80.974	49.982	99.651	74.995	709.474	593.725
2002	893.005	719.751	86.032	53.374	100.670	75.218	706.303	591.159

Quelle: Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 1. Strafverfolgung 2003. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrg.), S. 44.

Abbildung 5: Entwicklung der Abgeurteilten und Verurteilten (BRD)



A= Abgeurteilte

B= Verurteilte

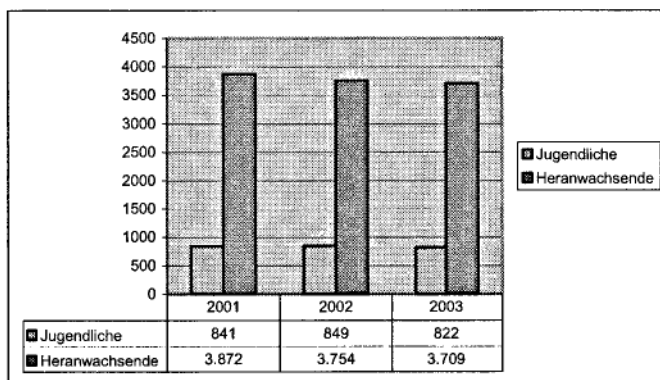
Quelle: Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 1. Strafverfolgung 2003. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrg.), S. 44.



Im Jahre 2003 wurden insgesamt 62.594 Strafgefangene<sup>518</sup> registriert, 822 davon waren Jugendliche und 3.709 Heranwachsende. Im Jahr 2002 waren es 60.742, darunter waren 849 Jugendliche und 3.754 Herawachsende. Im Jahr 2001 wurden 60.678 Strafgefangene registriert, 841 davon waren Jugendliche und 3.872 Heranwachsende.<sup>519</sup>

Im Jahre 2003 wurden insgesamt 62.594 Strafgefangene<sup>520</sup> registriert, 822 davon waren Jugendliche und 3.709 Heranwachsende. Im Jahr 2002 waren es 60.742, davon 849 Jugendliche und 3.754 Herawachsende. Im Jahr 2001 wurden 60.678 Strafgefangene registriert, 841 davon waren Jugendliche, 3.872 Heranwachsende.<sup>521</sup>

Abbildung 6: Strafgefangene Jugendliche und Heranwachsende



Quelle: Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 1. Strafverfolgung 2003. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrg.), S. 44.

In den alten Bundesländern ist seit dem Jahr 1994 die Zahl der zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden kontinuierlich gestiegen. Dies zeigt sich insbesondere an der so genannten Gefangenenziffer. Diese bezeichnet, wie viele von 100.000 Menschen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Haft gewesen sind.

<sup>518</sup> Einschließlich Sicherungsverwahrte.

<sup>519</sup> Siehe Statistisches Bundesamt. <http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts6.htm>.

<sup>520</sup> Einschließlich Sicherungsverwahrte.

<sup>521</sup> Siehe Statistisches Bundesamt. <http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts6.htm>.

Diese Gefangenenanzahl ist seit dem Jahr 1993 sowohl bei den Heranwachsenden als auch bei den Jugendlichen sehr stark angestiegen.<sup>522</sup>

In den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur im Jugendstrafvollzug stark gewandelt. So sinkt im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug seit einigen Jahren das Durchschnittsalter kontinuierlich. Waren im Jahr 1987 die Gefangenen durchschnittlich 20,5 Jahre alt, hat sich inzwischen der Schwerpunkt deutlich zu den jüngeren Jahrgängen hin verlagert. Dementsprechend hat die Zahl der innerhalb der Altersspanne des Jugendstrafvollzuges *jungen* Gefangenen, vor allem die der 16- bis 18-Jährigen, stark zugenommen. Infolgedessen ist der prozentuale Anteil der unter 18-Jährigen von 12,0 Prozent im Jahre 1991 auf 21,8 Prozent im Jahre 2001 gestiegen. Die Gefangenenrate bei den Jugendlichen hat sich in den wenigen Jahren zwischen 1993 und 2000 nahezu verdreifacht.<sup>523</sup>

Auf Bundesebene zeigt sich diese Verjüngung in der Altersstruktur des Jugendstrafvollzuges in ähnlicher Weise. Im Jahr 1980 betrug der Anteil der unter 18-jährigen Jugendstrafgefangenen 11,7 %. Im Jahre 1990 war er auf 7,3 % gefallen, im Jahr 1999 jedoch wiederum auf 12,6 % gestiegen.<sup>524</sup>

Bei zusammenschauender Betrachtung dieser Daten wird ersichtlich, dass in den letzten Jahren wieder sehr viel häufiger zu stärkeren Strafen (Jugendstrafe ohne Bewährung) gegriffen worden ist. Diese härtere Bestrafung zeigt, dass die Empfindlichkeit der Gesellschaft und auch der Gerichte gegenüber Jugend- und insbesondere Gewaltkriminalität in den letzten Jahren größer geworden ist.

#### 6.3.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die These von einer erschreckenden Zunahme der Jugendkriminalität in Deutschland sehr umstritten und mit Vorsicht zu betrachten ist.<sup>525</sup> Man kann nicht von einem alarmierenden Anwachsen der Jugendkriminalität sprechen. Der Umfang der registrierten Jugendkriminalität muss keineswegs notwendig als so bedroh-

---

<sup>522</sup> WALTER J. 2003, S.11.

<sup>523</sup> WALTER J. 2003, S.11.

<sup>524</sup> WALTER J. 2003, S.11; DÜNKEL/LANG 2002, S. 32.

<sup>525</sup> Nach der so genannten Tatverdächtigenbelastungsziffer ist in Deutschland ein Rückgang um 1,4% von 8.287,9 auf 8.174,7 je 100.000 festzustellen. Das bedeutet: von 100 Jugendlichen wurden im Jahr 2003 etwa acht polizeilich als Tatverdächtige registriert. Vgl. SONNEN 2004.

lich und erschreckend eingeschätzt werden, wie die Darstellung in den Massenmedien suggeriert.

Der Gesamtanstieg der Jugendkriminalität ist im Wesentlichen auf Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigung und Leistungerschleichung zurückzuführen und nicht auf eine Zunahme der Gewaltkriminalität. Bei der Mehrheit der begangenen Straftaten handelt es sich um Jugendverfehlungen („normale“ Jugendkriminalität). Schwerere Straftaten werden von einer Gruppe jugendlicher Straftäter begangen (Mehrfach- und Intensivtätern), die kontinuierlich straffällig werden.

Die Tatsache, dass sich die Zahl der Tatverdächtigen bzw. der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden tatsächlich erhöht hat, kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, die vollkommen unabhängig von der Zahl der real verübten Straftaten sind. Dazu zählen die stärkere Strafverfolgung von Seiten des Staates, ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder eine zunehmende Punitivität der Gerichte.

So haben auch Untersuchungen wie z.B. die von Pfeiffer und Wetzels (1999) die Zunahme der Gewaltkriminalität nicht bestätigen können. Vielmehr hat danach die durchschnittliche Deliktschwere in den letzten Jahren eher abgenommen.<sup>526</sup>

Aus diesen Gründen ist die Zunahme der Jugendkriminalität keineswegs als sehr bedrohlich für die Gesellschaft anzusehen.

## 6.4 Der Umfang der Jugendkriminalität in Bolivien

Um sich ein Bild vom Umfang der Jugendkriminalität in Bolivien machen zu können, ist auch ein Blick auf die demographischen Grunddaten Boliviens – unter besonderer Berücksichtigung der Lage, Bildung, Beschäftigung und Familiensituation von Kindern und Jugendlichen – zu werfen. Diese Daten sind besonders von Interesse, um das Ausmaß der Jugendkriminalität in Bolivien und in Deutschland vergleichen zu können, da zu meist die Lebensbedingungen der Jugendlichen in Bolivien für deren kriminelle Karrieren verantwortlich sind. In der vorliegenden Arbeit werden nicht nur die Rechtsvorschriften untersucht, die in Bolivien das Jugendstrafrecht regeln, sondern auch die historischen Aspekte miteinbezogen, die zur aktuellen sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen geführt haben. Nur auf Grundlage eines solchen Überblicks ist eine vollständige Darstellung von Umfang, Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität möglich.

---

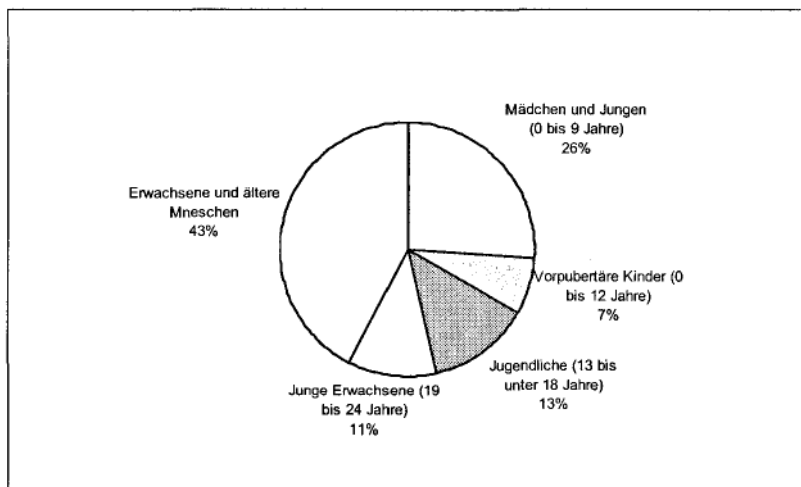
<sup>526</sup> Vgl. WALTER, J. 2003, S.11.

### 6.4.1 Demographische Grunddaten Boliviens<sup>527</sup>

Die in der Volkszählung 2001 des Nationalen Statistikinstituts registrierte Bevölkerung Boliviens betrug 8,27 Millionen Menschen, wovon 4,15 Millionen Frauen und 4,12 Millionen Männer waren. Es wird geschätzt, dass im laufenden Jahr 2003 die Bevölkerung Boliviens etwas mehr als 9 Millionen Menschen beträgt. Die bolivianische Bevölkerung ist mehrheitlich jung, 58,6 % sind unter 24 Jahre alt (4,85 Millionen Menschen). Der Bevölkerungsanteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2,68 Millionen) beträgt 32,4 %. Dabei stellen vorpubertäre Kinder 7,6 %, Jugendliche 13,4 % und junge Erwachsene 11,4 % der Gesamtbevölkerung dar.<sup>528</sup>

Die Fläche der Republik Bolivien beträgt 1.098.581 km<sup>2</sup>. 62,4 % der Gesamtbevölkerung leben in städtischen Zonen (zweitausend oder mehr Einwohner) und 37,6 % in ländlichen Gebieten.

Abbildung 7: Bevölkerung 2005 (Bolivien)<sup>529</sup>



Quelle: Erwartete Daten für den Zeitraum 2000 bis 2005. Encuesta de juventudes en Bolivia 2003. Cifras de las nuevas generaciones para el nuevo siglo. PRSN/GTZ (Hrg.), S. XXI

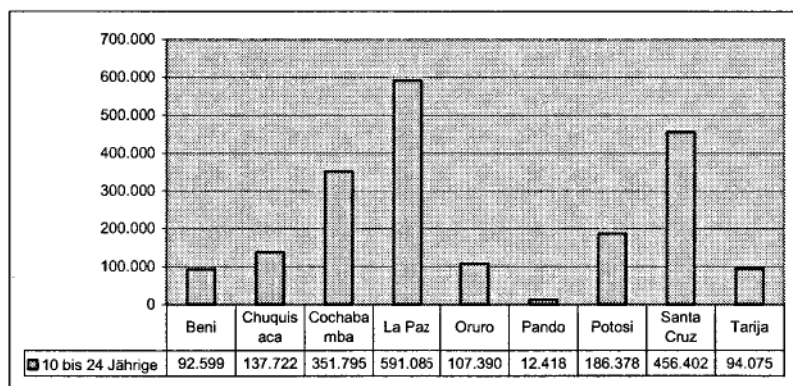
<sup>527</sup> Encuesta de las juventudes en Bolivia 2003. Cifras de las nuevas generaciones para el nuevo siglo. PRSN/GTZ.

<sup>528</sup> Dabei gelten als vorpubertäre Kinder Personen im Alter von zehn bis 12 Jahren, als Jugendliche Personen im Alter von 13 bis 18 Jahren und als junge Erwachsene Personen im Alter von 19 bis 24 Jahren.

<sup>529</sup> In Millionen.

Gemäß den Ergebnissen der Volkszählung aus dem Jahr 1999 lebt der überwiegende Teil der Jugend in den großen Städten Boliviens. Jährlich verlassen Zehntausende ihre Dörfer in Richtung La Paz, Cochabamba und Santa Cruz. Während die ländlichen Gebiete sich immer mehr leeren, sind die Städte kaum mehr in der Lage, neue Bewohner aufzunehmen. In La Paz führt dies beispielsweise dazu, dass die neu Hinzugezogenen in die Vorstadt El Alto ausweichen. El Alto wächst und reproduziert dörfliche Handlungsmuster, weshalb Armut und Kriminalität zunehmen. Auch andere Regionen leiden unter dieser Bevölkerungswandlung. Die Migration in die „große Stadt“ ist eine Tendenz, die besonders bei den unter 16-Jährigen in ländlichen Gebieten zu beobachten ist. Die Gründe dafür sind Armut und fehlende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten auf dem Land.<sup>530</sup>

Abbildung 8: Verteilung der 10- bis 24-Jährigen (Bolivien, 1999)



Quelle: Censo 1992, Proyecciones a 1999. INE (Hrg.) 1992.

<sup>530</sup> SORIA/JITTON 2000, S. 69, 81.

#### 6.4.2 Daten über Bildung und Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen<sup>531</sup>

57.848 Jugendliche und Heranwachsende sind Analphabeten. 44,934 davon leben auf dem Land.

75% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besuchen irgendeine Bildungseinrichtung, sei es eine Schule, Universität oder technische Ausbildungsstätte. Das bedeutet, dass 25% ihre Ausbildung abgebrochen haben. 40 % der Frauen gaben an, dass sie ihre Schulausbildung abgebrochen haben, weil sie schwanger wurden, geheiratet haben oder mit ihrem Partner zusammen gezogen sind, ohne zu heiraten, oder weil sie sich um ihre Familien kümmern mussten. Dieselben Gründe wurden nur von knapp 2% der Männer angegeben. Der Anlass, die Ausbildung abzubrechen, war für 40% der Männer, aber nur 13% der Frauen die Aufnahme einer Arbeit. 28% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen beider Geschlechter brachen ihre Ausbildung aus finanziellen Gründen ab.

Knapp 27% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hatten eine die Schulbildung ergänzende Ausbildung erhalten, wie z. B. Fremdsprachenkurse, Computerkurse, Ausbildung in technischen Berufen bzw. Bürotätigkeiten oder andere Fortbildungsarten.

Ein ähnlich niedriges Niveau wird bei der beruflichen Fortbildung der im Arbeitsleben stehenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen beobachtet: Knapp 26% nahmen an einer Fortbildungsmaßnahme teil, die am Arbeitsplatz stattfand oder von ihren Arbeitgebern bezahlt wurde. Dies betraf 29% der Männer und 22% der Frauen.

56% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bolivien sind Teil der nicht arbeitenden Bevölkerung, das heißt derjenigen Personen, die zwar im arbeitsfähigen Alter sind (zehn und mehr Jahre), die aber weder arbeiten noch Arbeit suchen und sich statt dessen in der Mehrheit ausschließlich der Ausbildung widmen. Auf der anderen Seite steht die wirtschaftlich aktive Bevölkerung, zu der 44% der Gesamtbevölkerung zählen. 87% davon sind

---

<sup>531</sup> Das Projekt „Salud Reproductiva Nacional“- PSRN/GTZ (Nationale Reproduktive Gesundheit) hat zwischen April und Juni 2003 die Jugendumfrage 2003 durchgeführt. Bei der befragten Bevölkerung handelte es sich um Jugendliche und junge Erwachsene, das heißt um junge Menschen zwischen zehn und 24 Jahren. Die Stichprobenauswahl basierte auf den Daten, die durch die Volkszählung 2001 (*Censo Nacional de Población y Vivienda 2001*) ermittelt worden sind, die vom Nationalen Institut für Statistik durchgeführt wurde.

beschäftigt und 12,6% nicht beschäftigt (offene Arbeitslosigkeit); die städtische offene Arbeitslosigkeit beträgt in der gesamten Bevölkerung (zehn Jahre und älter) nach den neuesten offiziellen, vom Nationalen Statistikinstitut veröffentlichten Daten (2001) 8,5%. Aufgrund der Daten der Jugendumfrage lässt sich feststellen, dass diese Rate bei den Frauen 16,6% und bei den Männern 10,1% beträgt; bezogen auf Altersgruppen waren 14,4% der jungen Erwachsenen (19 bis 24 Jahre) arbeitslos.

33% der beschäftigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehen einer Erwerbstätigkeit im Bereich des Einzel- oder Großhandels nach (39% der Frauen und 28% der Männer); das Gleiche gilt für 49% der arbeitenden vorpubertären Kinder. Die zweitwichtigste Erwerbstätigkeit für die junge Bevölkerung mit 19% ist die Arbeit in der herstellenden Industrie, darunter sind hauptsächlich Männer (25%). 19% der Frauen waren im Dienstleistungsbereich für Einzelhaushalte oder als Hausangestellte beschäftigt. 43% der beschäftigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten als nicht qualifizierte Arbeiter; dies betrifft 55% der vorpubertären Kinder und 50% der Jugendlichen.

Nur 14% der arbeitenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben einen schriftlichen Arbeitsvertrag, davon 9% der Frauen und 17% der Männer. 44% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben keinen Arbeitsvertrag – meist weil es sich bei dem Betrieb, bei dem sie beschäftigt sind (Landwirtschaft, Handel, Dienstleistung oder Industrie), um einen Familienbetrieb handelt. Dies trifft auf 49% der Frauen zu, auf 77% der vorpubertären Kinder und auf 52% der Jugendlichen. 33% der beschäftigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen hatten keinen Vertrag, da ihre Arbeit temporär war.

23% der Beschäftigten werden für ihre Arbeit nicht bezahlt, hauptsächlich weil es sich um unbezahlte Arbeiten innerhalb der eigenen Familie handelt; dies ist bei 52% der vorpubertären Kinder der Fall. Von denjenigen, die auf Grund ihrer Arbeit Einkünfte erhalten, verwenden 20% diese hauptsächlich für die Finanzierung ihrer Ausbildung, 19% für den Unterhalt ihrer Familie, 18% unterstützen ihre Familie und 10% sparen ihren Verdienst.

66% der Jugendlichen haben im Elternhaus nie physische Gewalt erfahren. Dieser Durchschnitt für die Gesamtheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen spiegelt nicht die Situation der vorpubertären Kinder wider, da 66% von ihnen aussagten, im Elternhaus unter physischer Gewalt zu leiden oder gelitten zu haben.

### 6.4.3 Ausmaß der Jugendkriminalität in Bolivien

Das Ausmaß der Jugendkriminalität in Bolivien genau zu bestimmen, ist äußerst schwierig. Es gibt keine ausreichende Datengrundlage. Umfassende empirische Studien oder spezielle Studien zur Jugendgewalt existieren bis heute nicht. Es gibt auch keine Forschungen in Bezug auf die Anwendung des neuen Gesetzes im Bereich der Jugendkriminalität.

Die offiziellen polizeilichen und justiziellen Daten über Ermittlungen und Verurteilungen weisen viele Schwächen auf, so dass sie keine solide Datenbasis für die Einschätzung der Kinder- und Jugendkriminalität und deren Entwicklung bieten.

Aus den justiziellen Daten über die Bearbeitung der Fälle in den Gerichten lassen sich keine genauen Angaben über den Umfang der Jugendkriminalität oder den Umgang mit dieser ableiten, da die letzte diesbezügliche Statistik aus dem Jahre 2001 stammt. In diesem Jahr – vor der Reform des Gesetzes zur Jugendkriminalität – wurden die straffälligen Jugendlichen (unter 16-Jährige) noch von den Familien- und Jugendgerichten verurteilt. Aus diesem Grund kann bei den vorhandenen Daten über die Zahl der eingegangenen und bearbeiteten Fälle nicht differenziert werden, ob es sich bei diesen Fällen um Jugendkriminalitätsfälle handelte. Auch die Daten der Strafgerichte, die für die Straftaten aller Menschen im Alter von über 16 Jahren zuständig sind, bringen keine Klarheit, da sie keine konkreten Daten über das Alter der Angeklagten beinhalten.

Tabelle 9: *Gesamtzahl der Bearbeitung der Fälle in den Straf- und Familien-/ Minderjährigengerichten (Bolivien, 2001)*

FÄLLE	STRAFGERICHTE	FAMILIEN- /MINDERJÄHRIGENGERICHTE
In Bearbeitung	18.848	6.862
Eingegangene	35.968	23.167
Beendete	9.674	17.898

Quelle: Concejo de la Judicatura. 2001. In: Centro de estudios de justicia de las Américas. Reporte de la justicia. Primera Edición. Estadísticas de causas. Bolivia. (<http://www.cejamerica.org>).

Eine Grundlage zur Beurteilung der Jugendkriminalität im Rahmen dieser Arbeit stellt jedoch die Strafvollzugsstatistik dar, die Auskunft über die Zif-



fern der gefangenen Jugendlichen in allen bolivianischen Justizvollzugsanstalten gibt.

Obwohl diese Zahlen immerhin einen ersten Hinweis auf das Ausmaß der Jugendkriminalität in Bolivien geben können, muss zugleich einschränkend festgehalten werden, dass die Tatsache, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet wurde, nicht unbedingt bedeutet, dass das Kind oder der Jugendliche eine Straftat begangen hat, da nach der bolivianischen Gesetzgebung solche Maßnahmen auch zum „Schutz“ von Kindern und Jugendlichen angeordnet werden können.<sup>532</sup> Hinzu kommt die so genannte Dunkelfeldproblematik: viele der von Jugendlichen begangenen Taten werden der Polizei nie bekannt,<sup>533</sup> und solche, die der Polizei bekannt werden, kommen nicht immer vor Gericht. Die Staatsanwaltschaft pflegt kleinere und mittelschwere Jugendkriminalität nicht durch Verurteilungen, sondern „informell“ direkt zwischen Täter und Opfer zu regeln. Trotz dieser Einschränkungen kann die Strafvollzugstatistik erste Hinweise darauf geben, wie Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität in Bolivien zu beurteilen sind.

Man könnte auf Grund der Vollzugsstatistiken zu dem Schluss kommen, dass die Jugendkriminalität in Bolivien in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Es ist jedoch unklar, ob dies tatsächlich der Fall ist, ob die steigende oder sinkende Gefangenenanzahl ein brauchbarer Indikator für die reale Zunahme oder Abnahme der Jugendkriminalität ist oder ob die Höhe und Veränderung der Gefangenenanzahl wesentlich von der Anzeigebereitschaft der Opfer, der Verfolgungsintensität der Polizei und von der strengeren oder mildereren Bestrafung der Gerichte bestimmt wird. Dabei muss die Bereitschaft der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, Fälle von Jugendkriminalität informell zu regeln, berücksichtigt werden.

In der Presse wird immer wieder von einer deutlichen Steigerung der Kinder- und Jugendkriminalität berichtet, dies vor allem in Cochabamba und Santa Cruz, wo die Gewaltkriminalität eine besonders große Rolle spielt. Auch im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung ist eine zunehmende Besorgnis in Bezug auf die Kinder- und Jugendkriminalität zu verzeichnen.

---

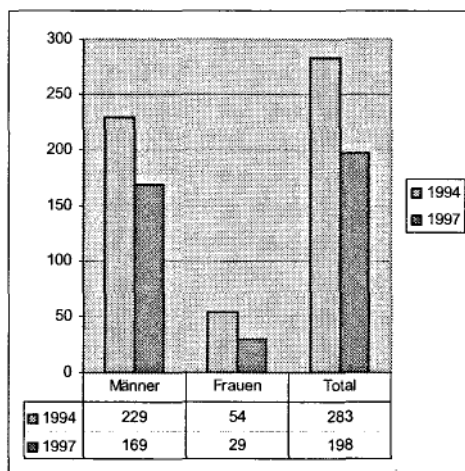
<sup>532</sup> EGUEZ/DÁVALOS/VERA. 1997, S. 2.

<sup>533</sup> Dunkelziffern der Jugendkriminalität.

Die Leute verhalten sich vorsichtig, sie gehen davon aus, dass auf den Straßen kein einziger Tag vergeht, ohne dass es zu einem von Kindern und Jugendlichen verursachten kriminellen Vorfall kommt. Meistens handelt es sich zwar um Kleinräubereien, die jedoch oft eskalieren, wenn die Opfer sich wehren.

Im Jahr 1994 betrug die Anzahl der Personen zwischen fünf und 17 Jahren in den Strafanstalten insgesamt 283. Die Anzahl der weiblichen Gefangenen ist erheblich niedriger als die der männlichen. So stehen 54 weibliche Gefangenen 229 männlichen gegenüber. Die Anzahl der straffälligen Kinder und Jugendlichen (im Alter von fünf bis 17 Jahren) im Strafvollzug betrug im Jahre 1997 nur 198; 169 davon waren Männer, 29 Frauen.

Abbildung 9: Gesamtzahl der Strafgefangenen zwischen 5 -17 Jahren (Bolivien)

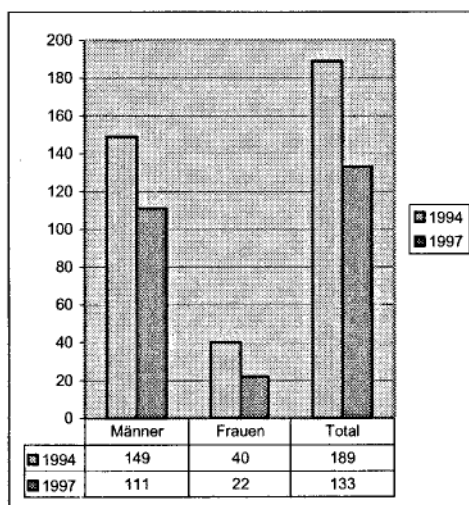


Quelle: Los Adolescentes y la ley. Las infracciones de adolescentes en Bolivia y nueva justicia juvenil que establece la convencion International sobre los Derechos del Niño. Proyecto de Justicia Penal Juvenil y Derechos Humanos. ILANUD/COMISION EUROPEA (Hrg.). La Paz, Bolivia 1997.

Auch wurde die Anzahl der Personen zwischen null und 16 Jahren in einer Strafanstalt untersucht. Im Jahr 1994 betrug diese insgesamt 198. Die An-

zahl der weiblichen Gefangenen ist wieder erheblich niedriger als die der männlichen. So stehen 40 weibliche Gefangenen 149 männlichen gegenüber. Die Anzahl der Personen zwischen null und 16 Jahre im Strafvollzug betrug im Jahre 1997 nur 133; 111 davon waren Männer und 22 Frauen. Obwohl die statistischen Daten zeigen, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Strafanstalten zurückgegangen ist, weist das nicht unbedingt auf einen Rückgang der Kinder- und Jugendkriminalität hin. Grund dafür scheint vielmehr die Änderung der Gesetzgebung zu sein. Seit Juli 1996 liegt die Altersgrenze für die Strafmündigkeit bei 16 Jahren. Die Richter dürfen bei Kindern und Jugendlichen, die diese Grenze noch nicht erreicht haben, keine freiheitsentziehenden Maßnahmen mehr anordnen.

Abbildung 10: Gesamtzahl der Strafgefangenen zwischen 0 - 16 Jahren in den Jahren 1994 und 1997 (Bolivien)



Quelle: Los Adolescentes y la ley. Las infracciones de adolescentes en Bolivia y nueva justicia juvenil que establece la convencion Internacional sobre los Derechos del Niño. Proyecto de Justicia Penal Juvenil y Derechos Humanos. ILANUD/COMISION EUROPEA (Hrg.). La Paz, Bolivia 1997.

Im Januar 2004 wurden in allen Gefängnissen in Bolivien 6.023 Personen registriert. Davon waren 526 zwischen 16 und 21 Jahren alt, 5.285 zwischen 22 und 59 Jahren alt und 101 älter als 60 Jahre.<sup>534</sup> Es gab 730 Kinder,

<sup>534</sup> Ministerio de Gobierno. Censo penitenciario. Enero 2004. La Paz – Bolivia.

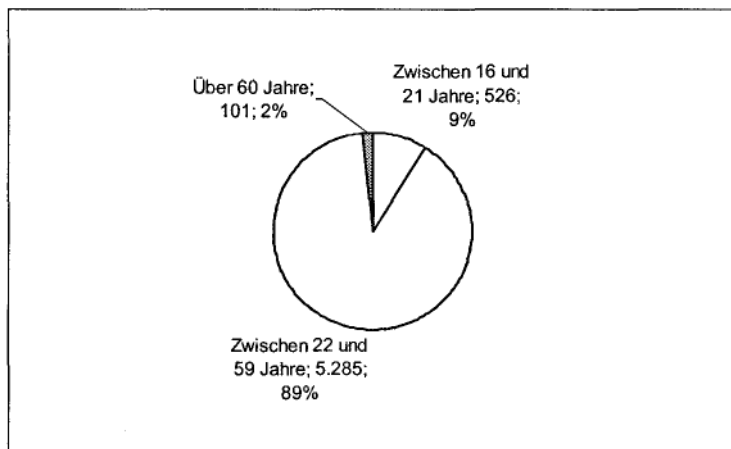
die ihre inhaftierten Eltern ins Gefängnis begleitet hatten. Bei den 16- bis 21-Jährigen ist die Anzahl der Strafgefangenen zurückgegangen, im Jahr 2001 wurden in allen Strafanstalten Boliviens 585 entsprechende Fälle registriert.<sup>535</sup> 208 der Gefangenen waren zwischen 16 und 18 Jahre alt.<sup>536</sup>

Die Mehrzahl der jungen Gefangenen (ca. 85%) sitzt im Strafvollzug in La Paz, Cochabamba und Santa Cruz, weniger als 15% in den übrigen Gefängnissen der anderen sechs größeren Städte Boliviens. 85,6 % dieser Gefangenen sind Männer und 14,4% Frauen.

Seit dem Inkrafttreten des NCPP ist die Anzahl der Gefangenen deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2001 waren es 8.500, also ca. 2.000 Gefangene weniger.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes 2133 *Ley de Indulto* vom 6. Oktober 2000 sind die unter 21-jährigen und über 60-jährigen Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil bis zum 30. August 2000 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, frei zu lassen. Bis jetzt sind 63 Jugendliche und Heranwachsende frei gelassen worden. Im Moment liegen weitere Fälle dem Kongress zur Entscheidung vor.<sup>537</sup>

Abbildung 11: Altersgruppen der Gefangenen insgesamt (Bolivien, 2003)



Quelle: Censo penitenciario. Ministerio de Gobierno. Enero 2004. La Paz - Bolivia.

<sup>535</sup> PACHECO FLORES. 2003, S. 101.

<sup>536</sup> VILAR 2002a, S. 44.

<sup>537</sup> VILAR 2002a, S. 46.

Die Zahlen der jugendlichen Strafgefangenen, die der Strafvollzugsstatistik zu entnehmen sind, geben über diejenigen Täter Auskunft, die nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts verurteilt wurden. Zahlen über diejenigen Jugendlichen, die aufgrund der Vorschriften des Jugendstrafrechts im CNNA inhaftiert sind, sind nicht vorhanden. Durch den Besuch der Anstalten für männliche Jugendliche in Cochabamba und La Paz konnte in Erfahrung gebracht werden, dass im Mai 2004 die Anzahl der 12- bis unter 16-Jährigen in La Paz 17 und in Cochabamba 15 betrug.

In Bolivien betrug im Jahr 1997 die Belastungsziffer der 5- bis 17-jährigen Verurteilten 8,52 (pro 100.000). Diese Quote ist eine der niedrigsten in ganz Lateinamerika.<sup>538</sup>

Nach den vorhandenen Daten zu urteilen scheint Bolivien ein Land mit einer niedrigen Jugendkriminalitätsrate zu sein. Jedoch kann dieser Eindruck auch auf die mangelhafte Registrierung der Verfolgungspraxis zurückzuführen zu sein.

## **6.5 Vergleichende Zusammenfassung der Jugendkriminalität in Bolivien und Deutschland**

Ein Vergleich zwischen der Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und in Bolivien ist deshalb so schwierig, weil sich die Gesellschaften dieser beiden Länder sehr stark voneinander unterscheiden.

Das erste große Problem stellt die unterschiedliche Festlegung der Strafmündigkeitsgrenze dar. Unter die Kategorie „Jugendlicher“ fallen im bolivianischen Recht die 12- bis unter 16-Jährigen. Ab dem 16. Lebensjahr werden sie wie Erwachsene behandelt.<sup>539</sup> Nach deutschem Recht sind hingegen Jugendliche noch bis zum Abschluss des 17. Lebensjahrs nach dem Jugendstrafrecht zu bestrafen. Auch die Heranwachsenden (18.-21. Lebensjahr) werden gesondert behandelt. Die statistischen Daten orientieren sich in den jeweiligen Ländern an diesen Altersgrenzen, was den Vergleich des Umfangs der Jugendkriminalität in Bolivien und Deutschland erschwert.

Abgesehen davon, dass die Altersgrenzen in den beiden Ländern unterschiedlich sind, sind in Bolivien Kriminalstatistiken überhaupt nur rudimentär vorhanden. Es gibt in Bolivien keine offiziellen Quellen, wie z.B. die Polizeiliche Kriminalstatistik oder die Strafverfolgungsstatistik.

---

<sup>538</sup> EGUEZ/DÁVALOS/VERA 1997, S. 4.

<sup>539</sup> Siehe SOTO 2002, La Paz- Bolivia, S. 103.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich bei einem Vergleich der beiden Länder stellt, ist die sehr unterschiedliche Lage von Kindern und Jugendlichen in Bolivien und Deutschland. Diese konkrete Situation von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach den kulturellen, ökonomischen und – besonders wichtig – den sozialen Verhältnissen. Daraus ergeben sich in beiden Gesellschaften spezielle Probleme, die diese auf unterschiedliche Weise zu bekämpfen versuchen. Als geeignetes Beispiel dient der unterschiedliche Umgang beider Länder mit der Drogenkriminalität. In Bolivien stellt das im Jahr 1987/88 von der amerikanischen Regierung entwickelte und 1998 verabschiedete *Ley Del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas*, auch *Ley 1008* genannt (Gesetz zur Regelung von Coca und kontrollierten Substanzen) die bis heute gültige Rechtsgrundlage in diesem Bereich dar. Danach ist die Vernichtung der Cocafelder eine primäre Aufgabe der bolivianischen Regierung, was von den USA und ihrer Anti-Drogen-Behörde DEA kontrolliert wird.<sup>540</sup> Ferner sind nach diesem Gesetz alle Formen des Missbrauchs von Drogen – Kokain, Lösungsmittel, Marihuana, Halluzinogene – zu sanktionieren. Auch der Erwerb und der Anbau des Cocablatts für den persönlichen Gebrauch gilt als Straftat, was angesichts der seit Jahrhunderten in einem großen Teil der bolivianischen Bevölkerung verbreiteten Verwendung des Cocablatts ein großes Dilemma für die bolivianische Regierung darstellt. Das Coca-Blatt ist ein traditionelles, natürliches Produkt, das schon seit jeher für rituelle und medizinische Zwecke eingesetzt wird. Die von den USA exekutierte bolivianische Gesetzgebung beinhaltet eine besonders schwere Bestrafung von Drogenherstellung, -handel und -konsum, die auch Besonderheiten wie die Nicht-Geltung des „Unschuldprinzips“ in Drogenprozessen umfasst. Diese Umstände sind kaum mit den deutschen zu vergleichen. Es verspricht insoweit keinen Erkenntnisgewinn, die Ziffern der in Deutschland und in Bolivien wegen Drogendelikten verurteilten Jugendlichen zu vergleichen.

Überdies werden in Bolivien für die gleichen Straftaten in der Regel schwerere Strafen ausgesprochen als in Deutschland. So wird zum Beispiel in Bolivien sehr viel häufiger die Freiheitsstrafe verhängt als in Deutschland, wo die Freiheitsstrafe erst als *ultima ratio* eingesetzt wird.

Der Anteil der Jugendkriminalität am Gesamtkriminalitätsaufkommen ist in Bolivien niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem ist

---

<sup>540</sup> Die Regierung hat sich den USA gegenüber zur Vernichtung von 7000 ha illegaler Anbaufläche pro Jahr verpflichtet.

der Anteil der Schwerkriminalität grundsätzlich geringer als in Deutschland.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein umfassender Vergleich der Jugendkriminalität in Bolivien und in Deutschland im Moment utopisch ist, zumal keine ausreichenden Daten über Bolivien vorhanden sind. Die Darstellung der jeweiligen Ziffern der Jugendkriminalität bietet jedoch einen Anhaltspunkt für das Ausmaß des Phänomens und seinen Umgang in Gerichten und im Strafvollzug der beiden Länder.

## **6.6 Charakter der Jugendkriminalität und deliktsspezifische Analyse jugendtypischer Straftaten**

Das Verständnis der Jugendkriminalität als separater Teil der Gesamtkriminalität kann zum einen auf die Phänomenologie der Jugendkriminalität – ihre spezifischen Erscheinungsformen – zurückgeführt werden, zum anderen kann man auf Grund des Alters der Kriminellen von besseren Chancen der Kriminalprävention ausgehen.<sup>541</sup> Da bestimmte Deliktgruppen häufiger von jungen als von erwachsenen Tätern begangen werden, werden im Folgenden diese Charakteristika erörtert und danach wird konkret auf die einzelnen Deliktformen eingegangen.

Die Straftaten junger Menschen entstehen meist spontan, erfolgen ungeplant, wenig überlegt und impulsiv und sind oftmals gekennzeichnet durch den Drang, sich und anderen etwas zu beweisen. Schwerpunkte der Jugendkriminalität sind daher Delikte wie das Hinterziehen von Fahr- oder Eintrittsgeld, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Ladendiebstahl.<sup>542</sup> Das Risikoverhalten lässt sich als jugendspezifisch begreifen, die Freude am Abenteuer und der Gefahr ist ein wichtiges Motiv.

Kohortenstudien lassen erkennen, dass schwere Delikte nur in geringem Ausmaß von jungen Menschen begangen werden; auch werden Jugendliche selten mehrfach kriminell tätig. Einzelne leichte Delikte werden zwar häufig begangen, verglichen mit der Erwachsenenkriminalität wiegt die Jugenddelinquenz nach Ausführungsarten und Schadensfolgen jedoch weniger schwer.

Zu den Besonderheiten der Jugendkriminalität gehört es auch, dass sie überwiegend gemeinschaftlich begangen wird. Befunde der kriminologischen Einzelforschung zeigen, dass in Europa bis zu 40 % der registrierten

---

<sup>541</sup> Vgl. WALTER 2001, S. 29.

<sup>542</sup> MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 49.

Jugendstraftaten in der Gruppe begangen werden. Dies kann dadurch erklärt werden, dass sich junge Menschen in Gruppen am wohlsten fühlen. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bringt für fast jeden jungen Menschen Anerkennung mit sich, sie möchten nicht als Außenseiter dastehen. Schwere Delikte begehen Jugendlichen eher in großen Gruppen, strafbare Handlungen geringfügiger Art begehen sie häufig auch zu zweit.

Jugendkriminalität ist ein vorwiegend männertypisches Verhalten. Die Mitglieder krimineller Gruppen sind hauptsächlich Jungen. Doch auch Frauen, die generell nur in einem geringen Umfang kriminelles Verhalten zeigen, handeln eher in Gruppen, wenn sie Straftaten begehen.

Ein weiteres wichtiges Kennzeichen der Jugenddelinquenz ist ihre Episodenhaftigkeit. Die Begehung von Straftaten im Jugendalter nimmt mit der Zeit ab. Für die große Zahl der Jugenddelinquenten ist die Delinquenz eine vorübergehende Phase. Ein großer Teil der Jugenddelinquenz entfällt auf die relativ kleine Gruppe der Mehrfachtäter. Die Statistiken zeigen, dass eine Minderheit von etwa fünf Prozent der registrierten Jugenddelinquenten 35 bis 50 Prozent aller amtlich bekannt gewordenen Jugendstraftaten begehen. 50 bis 75 Prozent der Jugendtäter werden wegen eines nur einmaligen Rechtsbruchs polizeilich erfasst.<sup>543</sup>

### *6.6.1 Einzelne Deliktsbereiche der Jugendkriminalität*

Im Folgenden wird anhand von Tabellen und Grafiken die Art der von den Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Delikte in Bolivien und in Deutschland dargestellt.

Die nicht ausreichenden Daten über die Lage der Jugendkriminalität in Bolivien erlauben – wie oben erläutert – keinen umfassenden Vergleich des Umfangs der Jugendkriminalität in den beiden Ländern. Die einzelnen Deliktsbereiche, die als jugendspezifisch bezeichnet werden können oder zu meist von Jugendlichen begangen werden, werden zunächst wiedergegeben, dann im einzelnen erklärt und verglichen.

---

<sup>543</sup> MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 49. KAISER 1996, S. 600.

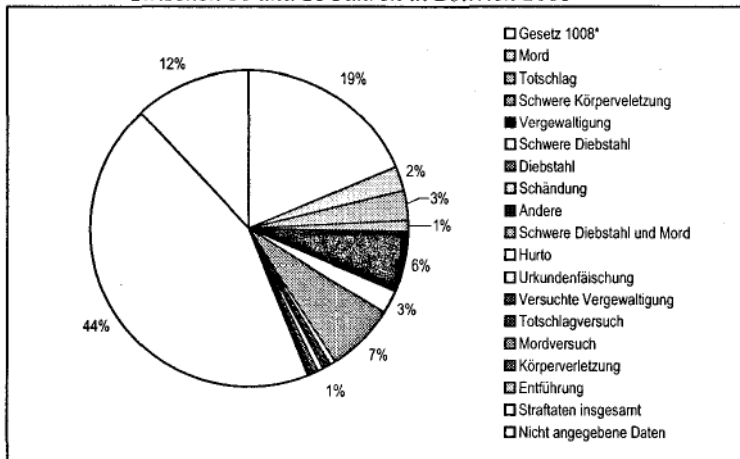


*Tabelle 10: Einzelne Deliktsbereiche bei Verurteilungen von Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren (Bolivien, 2001)*

Art der Straftat	16- bis 21-Jährige	Prozent
Gesetz 1008 <sup>544</sup>	195	33,30%
Mord	26	4,40%
Totschlag	33	5,60%
Schwere Körperverletzung	10	1,70%
Vergewaltigung	63	10,80%
Schwerer Diebstahl	28	4,80%
Diebstahl	72	12,30%
Schändung	6	1,00%
Andere	5	0,90%
Schwerer Diebstahl und Mord	2	0,30%
Raub	6	1,00%
Urkundenfälschung	1	0,20%
Versuchte Vergewaltigung	1	0,20%
Totschlagsversuch	4	0,70%
Mordversuch	3	0,50%
Körperverletzung	3	0,50%
Entführung	1	0,20%
Straftaten insgesamt	459	78,50%
Nicht angegebene Daten	126	21,50%
<b>TOTAL</b>	<b>585</b>	<b>100%</b>

<sup>544</sup> Ley 1008, Gesetz zur Regelung von Coca und kontrollierten Substanzen.

Abbildung 12: Einzelne Deliktsbereiche bei Verurteilungen von Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren in Bolivien 2001



Quelle: Pacheco Flores 2003, S. 299.

Tabelle 11: Delinquenz in Bolivien (2000)

Art der Straftat	Anzeigen	Ver-suche	Aufgeklärte Fälle (%)	Straftaten pro 100,000	Straftäter	Frauen (%)	Min-jährige (%)
Mord und Totschlag	2.558	48,24	53,52	31,98	1.211	0,11	0,12
Sexuelle Delikte (u.a. Vergewaltigung)	1.809	9,34	63,27	22,61	109		0,11
Vergehen	1.500	11,26	75,42	18,75	139		1,03
Schwere Körperverletzung	4.931		82,49	61,64	3.708	12,03	1,97
Diebstahl	8.762	0,35	47,23	109,53	3.715	9,29	2,15
Raub	8.377		42,17	104,71	3.311	4,3	1,97
Mord und Totschlag	340		41,15	4,25	101	6,1	2,3
Schwerer Diebstahl	31		44,03	0,39	15	1,98	2
And. Diebstahl	13		16,19	0,16	2	0,01	0,01
Betrug	8.898		65,25	111,23	6.832	18,12	0,17
Fälschung	176		64,4	2,2	103	14,12	0,01

Quelle: International Crime Statistics, Interpol. S. Quelle zu Tabelle 9.

Tabelle 12: Einzelne Deliktsbereiche der Tatverdächtigen (BRD)

**Aufgliederung der tatverdächtigen Heranwachsenden und Erwachsenen nach Straftaten(gruppen)**

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T52

Schlüssel	Straftaten(gruppen)*	Heranwachsende				Erwachsene			
		männlich Anzahl	in %	weiblich Anzahl	in %	männlich Anzahl	in %	weiblich Anzahl	in %
0100+ 0200	Mord und Totschlag	282	0,1	34	0,1	2 107	0,2	292	0,1
1110	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	732	0,4	8	0,0	5 579	0,4	49	0,0
2100	Raubdelikte	6 761	3,4	471	1,0	15 646	1,2	1 449	0,4
2220	Gefährliche und schwere Körperverletzung	21 955	11,1	1 941	3,9	75 999	5,9	11 592	2,9
2240	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	22 793	11,5	3 571	7,2	176 525	13,6	29 115	7,4
2300	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	10 215	5,2	1 359	2,7	99 006	7,7	13 013	3,3
3***	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	40 047	20,2	14 047	28,4	248 504	19,2	121 363	30,8
4***	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	20 154	10,2	1 570	3,2	56 534	4,4	6 432	1,6
5100	Betrug	34 133	17,2	14 313	28,9	254 673	19,7	94 627	24,0
5200	Veruntreuungen	608	0,3	311	0,6	23 890	1,8	7 086	1,8
5300	Unterschlagung	5 118	2,6	1 654	3,3	38 396	3,0	12 583	3,2
5400	Urkundenfälschung	3 899	2,0	1 045	2,1	36 830	2,8	8 252	2,1
6200	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	12 914	6,5	2 415	4,9	62 453	4,8	13 096	3,3
6300	Begünstigung, Strafvereitelung, Heherei und Geldwäsche	3 336	1,7	624	1,3	15 749	1,2	3 084	0,8
6400	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	926	0,5	164	0,3	7 077	0,5	2 241	0,6
6500	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	29	0,0	11	0,0	4 418	0,3	618	0,2
6710	Verletzung der Unterhaltspflicht	156	0,1	5	0,0	17 786	1,4	698	0,2
6730	Belädigung	8 992	4,5	2 633	5,3	87 600	6,8	30 790	7,8
6740	Sachbeschädigung	23 589	11,9	1 822	3,7	70 802	5,5	11 036	2,8
6760	Straftaten gegen die Umwelt (StGB)	701	0,4	45	0,1	14 422	1,1	1 956	0,5
7100	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	779	0,4	128	0,3	21 937	1,7	4 453	1,1
7250	Straftaten gegen AuslG und AsylverfG	8 632	4,4	3 254	6,6	93 431	7,2	30 572	7,8
7260	Straftaten gegen das WaffenG und gegen das KriegswaffenkontrollG	5 206	2,6	181	0,4	19 819	1,5	1 483	0,4
7300	Rauschgiftdelikte (BtMG)	44 757	22,6	5 641	11,4	111 324	8,6	14 937	3,8
----	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>198 010</b>	<b>100,0</b>	<b>49 446</b>	<b>100,0</b>	<b>1 293 239</b>	<b>100,0</b>	<b>394 201</b>	<b>100,0</b>

\* Die Auflistung ist nicht vollständig.

Quelle: PKS Berichtsjahr 2003, S. 91.

Tabelle 13: Verurteilte nach Straftaten (BRD, 2002)\*<sup>1</sup>

Art der Straftat	Insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
Straftaten insgesamt	719.751	53.374	75.218	591.159
Straftaten gegen Staat, öffentl. Ordnung und im Amt	20.618	1.579	2.216	16.823
Straftaten gegen die Person	94.968	11.514	11.499	71.955
<b>darunter:</b>				
Verletzung der Unterhaltspflicht	4.260	1	39	4.220
Sexueller Missbrauch von Kindern	2.294	177	129	1.988
Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	1.983	277	187	1.519
Mord und Totschlag (Versuchter Mord und Totschlag)	613	36	60	517
Körperverletzung (schwere und gefährliche)	53.645	9.824	8.597	35.224
Straftaten gegen das Vermögen	296.994	29.030	30.002	237.962
<b>darunter:</b>				
Diebstahl und Unterschlagung	149.139	19.600	15.690	4.160
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	9.535	3.259	2.116	4.160
Urkundenfälschung (einschl. Falschbeurkundung und Verändern amtlicher Ausweise)	18.400	735	1.656	16.009
Betrug	59.376	643	2.906	55.827
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten	8.622	330	510	7.782
Straftaten im Straßenverkehr	196.835	6.163	18.366	172.306
Straftaten nach sonstigen Gesetzen	101.714	4.758	12.625	84.331
<b>darunter:</b>				
nach dem Betäubungsmittelgesetz	45.598	3.984	9.359	32.255
nach dem Ausländergesetz	18.840	81	695	18.064
nach dem Asylverfahrensgesetz	4.377	107	541	3.729

\* Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin; Angaben für die neuen Bundesländer liegen nicht vor.

<sup>1</sup> Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland. Aktualisiert am 06. Januar 2003.  
<http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts4.htm>

Abbildung 13: Verurteilte Jugendliche in Deutschland nach Art der Straftat

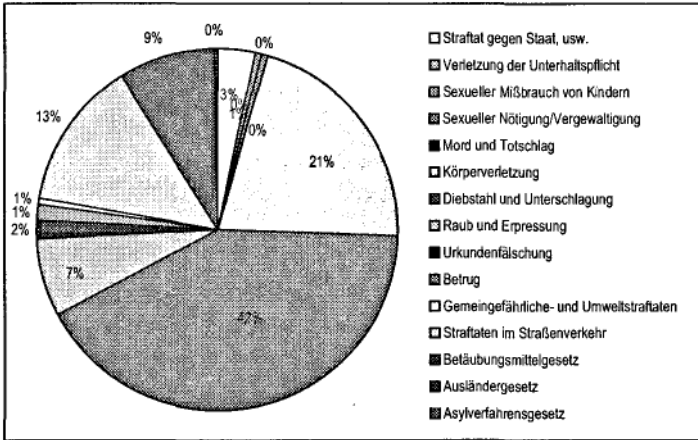
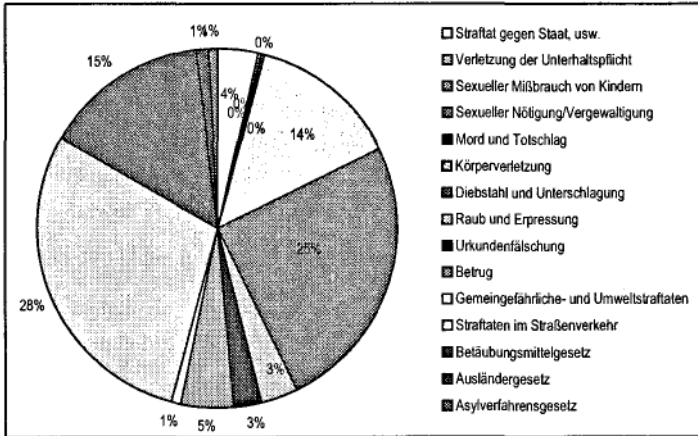


Abbildung 14: Verurteilte Heranwachsende in Deutschland nach Art der Straftat



### 6.6.1.1 Einfacher und schwerer Diebstahl.

Aus der quantifizierenden Perspektive von Polizei- und Vollzugsstatistiken ist der Diebstahl eine der von Jugendlichen am meisten begangenen Straftaten. Dies gilt sowohl für Bolivien als auch für Deutschland.<sup>545</sup> Besonders Laden-, Wohnungseinbruch-, Automaten-, Fahrrad-, Auto-, Moped-/ Mofa- und Waffendiebstahl sind in Deutschland sehr weit verbreitet. In Bolivien kommt noch der Diebstahl auf offener Straße hinzu.

Insgesamt wird knapp jedes dritte Diebstahlsdelikt aufgeklärt. Überdies ist zu beachten, dass in Deutschland nach Angaben der deutschen PKS etwa ein Viertel der angezeigten einfachen Diebstähle nur eine Schadenshöhe von 13 € und ein weiteres Viertel eine Schadenshöhe von bis zu 50 € aufweisen. In Bolivien verursachen diese einfachen Diebstähle meistens noch geringere finanzielle Schäden.

Den Daten der PKS aus dem Jahr 2001 zufolge sinkt der Anteil der Diebstahlsverdächtigen im Verhältnis zu allen Tatverdächtigen im Laufe der Jugendphase ab.<sup>546</sup> Bei den 12- bis 14-Jährigen sind knapp zwei Drittel wegen eines Diebstahls tatverdächtig geworden, bei den 14- bis 16-Jährigen sind es ca. 51 Prozent, bei den 16- bis 18-Jährigen nur 40 Prozent und bei 18- bis 21-Jährigen nur noch knapp ein Drittel.

Anhand der PKS lässt sich feststellen, dass seit den achtziger Jahren die Zahl der Diebstahls- und Raubdelikte in Deutschland weitestgehend stabil geblieben ist; 1989/1990 ist die Zahl wieder angestiegen.<sup>547</sup> Im Jahr 2003 ist der Rückgang besonders ausgeprägt: hier sind die registrierten Tatverdächtigen um 4,3% von 208.469 auf 199.584 zurückgegangen. Insbesondere beim Ladendiebstahl sind die Registrierungen um 9,2 % geringer als im Vorjahr (von 111.638 auf 101.340). Die „Tatverdächtigenbelastung“ der jeweiligen Altersgruppen ist bei den Diebstahlsdelikten um 5,2% und beim Ladendiebstahl um 10,1 % zurückgegangen.<sup>548</sup>

---

<sup>545</sup> Nach Angaben des Statistischen Bundesamts Deutschland, Jahresbericht 2003, sowie Interpol (International Crime Statistic), im Internet abrufbar unter: [http://www.cejamericas.org/reporte/muestra\\_pais.php?idioma=espanol&pais=BOLIVIA&tipereport=REPORTE0&seccion=TASADELI](http://www.cejamericas.org/reporte/muestra_pais.php?idioma=espanol&pais=BOLIVIA&tipereport=REPORTE0&seccion=TASADELI)

<sup>546</sup> Vgl. WITTENBERG/REINECKE 2003, S. 208-213; MEIER/RÖSSNER/SCHÖCH 2003, S. 49.

<sup>547</sup> BACKMANN 2003, S. 44.

<sup>548</sup> SONNEN 2004 in DVJJ-Journal.

### 6.6.1.2 Drogenkriminalität.

Kaum ein anderes Phänomen wird so stark wie die Drogenkriminalität wahrgenommen.<sup>549</sup> Sie stellt ein ganz besonders Problem der Jugendkriminalität dar. Erfahrungen von Jugendlichen mit Alkohol, Tabak und illegalen Drogen sind weit verbreitet.

Bis in die 70er Jahre hinein sind Drogenkonsum und registrierte Drogendelinquenz stark angestiegen<sup>550</sup>, sowohl bei weichen als auch bzw. besonders bei harten Drogen.<sup>551</sup> Der Konsum legaler Drogen wie Alkohol und Nikotin hat ebenfalls zugenommen.<sup>552</sup>

In Bolivien gaben 12% der Jugendlichen und Heranwachsenden an zu rauchen. Davon erklärten 58,3%, eine Zigarette pro Tag zu rauchen, 21,2% rauchen zwei Zigaretten pro Tag, 12,9% drei bis fünf Zigaretten pro Tag, 5,3% sechs bis zehn Zigaretten pro Tag, weniger als 0,1% der Bevölkerung zwischen 13 und 24 Jahren raucht elf oder mehr Zigaretten am Tag.<sup>553</sup>

In Deutschland ist die Zahl der jugendlichen Raucher alarmierend hoch. 69 % der 12- bis 25-Jährigen haben schon einmal geraucht.<sup>554</sup> Deutschland liegt nach Ergebnissen einer Untersuchung, die in acht Ländern Europas durchgeführt wurde und an der 10.890 Schülerinnen und Schüler teilnahmen, im europaweiten Vergleich sogar an der Spitze.<sup>555</sup> An der deutschen Teilstudie, die von der Universität Bielefeld durchgeführt wurde, beteiligten sich 1.599 Schülerinnen und Schüler aus 62 Schulen in Nordrhein-

---

<sup>549</sup> Dazu, ALBRECHT, H.-J. 1991 S. 69.

<sup>550</sup> Das Aufkommen neuer Substanzen in den neunziger Jahren (Ecstasy) und der wieder gestiegene Gebrauch anderer Drogen (Cannabis) dürften dies verstärkt haben.

<sup>551</sup> In der PKS fällt neben Heroin, Kokain und Crack auch Ecstasy unter die harten Drogen.

<sup>552</sup> Legale Drogen unterliegen in Deutschland besonderen Beschränkungen für Jugendliche; so ist gemäß § 4 JÖSchG die öffentliche Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren ordnungswidrig, und gemäß § 9 JÖSchG ist das öffentliche Rauchen von Personen unter 16 Jahren nicht gestattet.

<sup>553</sup> Encuesta de las juventudes en Bolivia 2003. Cifras de las nuevas generaciones para el nuevo siglo. PSRN/GTZ, S. 172.

<sup>554</sup> Nach Angaben der aktuellen Ergebnisse der Drogenaffinitätsstudie, die seit 1973 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt wird.

<sup>555</sup> Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine Studie der Weltgesundheitsorganisation dieses Jahres. Die Universität Bielefeld mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und des Landesministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW betreuten das Projekt in Deutschland. Der internationale Abschlussbericht der Studie ist im Internet unter [http://www.euro.who.int/youthhealth/HBSC/20030130\\_2?language=German](http://www.euro.who.int/youthhealth/HBSC/20030130_2?language=German) abrufbar.

Westfalen. 70 Prozent der befragten 15-jährigen Jugendlichen haben nach dieser Studie schon Erfahrungen mit dem Rauchen gemacht. 25% der Jungen und 27% der Frauen gehören sogar zu den täglichen Konsumenten. Das Schulgelände sei dabei der Ort, an dem am meisten geraucht würde.<sup>556</sup>

11% der ersten Raucherfahrungen werden von unter 11-Jährigen gemacht.<sup>557</sup> Als ständiger oder gelegentlicher Raucher bezeichnen sich zehn Prozent der Kinder im Alter zwischen zehn und 13 Jahren, 29% der 14- bis 15-Jährigen, 44% der 16- bis 17-Jährigen, 46% der 18- bis 19-Jährigen, 48% der 20- bis 21-Jährigen, 42% der 22- bis 23-Jährigen und 43% der 24- bis 25-Jährigen.<sup>558</sup>

Beim Konsum von Alkohol nehmen die deutschen Jugendlichen im europäischen Vergleich den vierten Platz ein, hinter den Briten, Holländern und Dänen. 92-95% der 12- bis 25-Jährigen haben schon einmal Alkohol getrunken. Regelmäßigen Alkoholkonsum, das heißt mindestens einmal pro Woche, weisen 1% der 12- und 13-Jährigen, 16% der 14- und 15-Jährigen und 40% der 16- und 17-Jährigen auf.<sup>559</sup> Bezüglich alkoholbedingter Rauscherfahrungen befinden sich die 13- und 15-Jährigen im oberen Mittelfeld der Länderrangfolge. So berichten 39% der 15-jährigen Deutschen, dass sie bereits zwei oder mehr Rauscherfahrungen gemacht haben. Das Einstiegsalter für Alkoholkonsum liegt in Deutschland bei 13 Jahren; der erste Alkoholrausch findet mit durchschnittlich 14 Jahren statt. Auch diese Werte sind im europäischen Vergleich hoch.<sup>560</sup>

In Deutschland hat sich zwischen 1990 und 1997 der Anteil der Jugendlichen mit Konsumerfahrungen mit illegalisierten Drogen deutlich erhöht. Seit dem Jahr 1997 bleiben die Zahlen relativ konstant.<sup>561</sup> Im Jahr 1995 gaben 23,7% der in einer deutschen Studie befragten Schüler und Schülerinnen der 7.-13. Klasse an, bereits illegale Drogen probiert zu haben<sup>562</sup>. Dabei waren die am häufigsten konsumierten illegalen Drogen Cannabis, Haschisch und Marihuana. Der Konsum der so genannten Partydrogen ist seit dem Jahr 1992 unverändert geblieben: Ecstasy (3,8%), LSD (2,7%) und

---

<sup>556</sup> Zeitungsartikel der WAZ West Recklinghausen vom 25. Februar 2002, „Jugendliche greifen öfter zum Glimmstängel“; auch FAZ von 4. Dezember 2004, „Deutsche Jugendliche Europameister im Rauchen“.

<sup>557</sup> BECKER/SCHMIDT 2003, S. 125.

<sup>558</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2001.

<sup>559</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2001.

<sup>560</sup> Vgl. Studie der Universität Bielefeld. (Siehe Fußnote 555)

<sup>561</sup> BECKER/SCHMIDT 2003, S. 126.

<sup>562</sup> KAPPELER/BARSCH/GAFFRON/HAYNER/LEINEN/ULBRICHT 1999, S. 169.



Speed (2,1%). Drogen wie Heroin und Kokain haben für die Jugendlichen über den gesamten Zeitverlauf hinweg fast keinerlei Bedeutung. So gaben im Jahr 1995 nur 0,3% der Jugendlichen an, Heroin oder Kokain probiert zu haben.<sup>563</sup>

Mehr als ein Viertel (27%) der 12- bis 25-Jährigen hat schon einmal illegale Drogen konsumiert. Vielfach beschränken sich diese Erfahrungen auf Experimentier- und Probierkonsum, es gibt jedoch auch Teilgruppen von Jugendlichen, die regelmäßig illegale Drogen (5%) konsumieren.<sup>564</sup> Bei den sogenannten „Alltagsdrogen“ (Drogen, die gerade von Jugendlichen im Alltag verwendet werden) wie Cannabis und Ecstasy erweisen sich die Konsumenten als sozial relativ unauffällig und integriert.<sup>565</sup> Gründe für den Drogenkonsum sind: Neugier, Beeinflussung durch die Umstände oder den Freundeskreis, Probleme/Depressionen, Schwierigkeiten mit den Eltern, Unzufriedenheit mit dem Leben u.a.

In Bolivien gaben 97,1% der unter 16-Jährigen an, keine Erfahrungen mit Drogen gesammelt zu haben, 2,6%, es einmal oder mehrmals versucht zu haben. 0,3% wollten die Frage nicht beantworten. 4,4% der Personen im Alter zwischen 19 und 24 Jahren gaben an, Drogen zu nehmen oder genommen zu haben. Die größte Anzahl von Jugendlichen, die Drogen konsumierten, wurde in Cochabamba beobachtet, wo 3,4% der Jugendlichen oder Heranwachsenden angaben, Drogen zu nehmen oder Drogen genommen zu haben. Darunter betrug der Prozentsatz männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Cochabamba 6,0%, gefolgt von Chuquisaca mit 5,6%, La Paz mit 5,1%, Oruro mit 3,4% und Santa Cruz mit 3,3%. Von den Jugendlichen und Heranwachsenden, die angaben, Drogen zu nehmen oder Drogen genommen zu haben, stammen 4,7% aus einer Familie, in der die Eltern eine universitäre oder technische Ausbildung haben. Nur 2,2% kommen aus einer Familie, in der kein Elternteil eine höhere Ausbildung genossen hat.<sup>566</sup> Als Grund für den Drogenkonsum gaben in Bolivien 64% der 13- bis 24-Jährigen an: Neugier oder dass es typisch für ihr Alter sei, 16,6% fühlte sich von den Umständen oder dem Freundeskreis gezwungen,

---

<sup>563</sup> KAPPELER/BARSCH/GAFFRON/HAYNER/LEINEN/ULBRICHT 1999, S. 170-171.

<sup>564</sup> Nach Angaben der aktuellen Ergebnisse der Drogenaffinitätsstudie, die seit 1973 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt wird.

<sup>565</sup> Siehe dazu LUEDTKE 2003 S.246.

<sup>566</sup> Encuesta de las juventudes en Bolivia 2003. Cifras de las nuevas generaciones para el nuevo siglo. PSRN/GTZ, S. 173.

8,5% gaben an, Probleme zu haben oder an einer Depression zu leiden, 10,2% gaben andere Gründe an.

In Deutschland sind ein Viertel aller polizeilich registrierten Rauschdelinquenten Jugendliche und Heranwachsende.<sup>567</sup> Mehr als ein Viertel aller Verfahren gegen Jugendliche wird eingestellt. Verurteilungen von Jugendlichen beschränken sich zunächst auf Verwarnungen, Geldbußen, Weisungen oder Arbeitsleistungen. Praktisch bleiben zwei Drittel aller polizeilich registrierten Rauschgiftdelinquenten unter 21 Jahren von härteren Sanktionen verschont.

In Bolivien befinden sich 33% der Gefangenen wegen Verstößen gegen das *Ley del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas, Ley 1008* (Gesetz zur Regelung von Coca und kontrollierten Substanzen, eine Art „Antidrogengesetz“)<sup>568</sup> im Strafvollzug. Dies ist die Mehrheit aller Straftaten. So sind z.B. 80% der weiblichen Gefangenen wegen des Ley 1008 verurteilt worden. Dies beruht auf der besonders schweren Bestrafung von Drogenherstellung und Drogenhandel. In Bolivien ist gemäß Art. 37 Ley 1008 jeder Umgang mit illegalen Drogen, auch der Konsum, strafrechtlich untersagt.<sup>569</sup>

Insgesamt stellt der Drogenkonsum sicherlich ein gesellschaftliches Problem dar.<sup>570</sup> Die Konsumenten gelten als Risiko, zumal der Drogengebrauch in engem Zusammenhang mit anderen kriminellen Handlungen steht. Beispielsweise kann der Konsum zur Begehung von Begleittaten wie Drogenverkauf, Apothekeneinbrüchen und Diebstählen führen, die den eigenen Konsum finanzieren sollen.<sup>571</sup> Ferner ergaben Untersuchungen, dass fast jeder zweite straffällige Jugendliche bei seiner Straftat unter Alkoholeinfluss steht; dies gilt vor allem für Gewaltdelikte. Durch die enthemmende Wirkung des Alkohols in Verbindung mit gruppenspezifischen Prozessen wird das Risiko gesteigert, sich kriminell zu verhalten.

---

<sup>567</sup> Nach dem Jahresbericht 2002 des LKA Baden-Württemberg betrug der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen bei Rauschgiftkriminalität 40,7 %, das entspricht einer Zahl von 10.753 Tatverdächtigen.

<sup>568</sup> Quelle: Gaceta Oficial de Bolivia N. 1558.

<sup>569</sup> Der Konsum wird nach Art. 49 Ley 1008 mit der Internierung in einer Entzugsklinik bestraft. Vgl. Ley 1008.

<sup>570</sup> Es stellt sich immer wieder die Frage, ob die Kontrolle von Drogen primär als Sicherheits- und Ordnungsproblem, als Gesundheitsproblem, als moralisches oder als wirtschaftliches Problem verstanden und erklärt werden sollte.

<sup>571</sup> Vgl. HERZ 1987, S. 31. Natürlich drohen in Verbindung mit Drogen auch andere Probleme wie Korruption und organisierte Kriminalität.

Die Untersuchungen in beiden Ländern wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mit einem unterschiedlichen Erhebungsinstrumentarium durchgeführt. Daher ist eine genaue Gegenüberstellung der Daten aus den beiden Ländern nicht sinnvoll. Es können jedoch gemeinsame Schlussfolgerungen bezüglich der Gründe gezogen werden, die den Substanzgebrauch bei Jugendlichen initiieren, motivieren und aufrechterhalten.

In der Lebensphase „Jugend“ müssen junge Menschen so genannte Entwicklungsaufgaben bewältigen, was Neuorientierungen und das Überwinden von bisherigen Grenzen einschließt. Die Suche nach der eigenen Identität und die Ablösung von Elternhaus bedingen Neugierde, Experimentierfreudigkeit sowie das Infragestellen vorherrschender Normen und Werte. Das Experimentieren mit legalisierten und illegalisierten Drogen ist ein Versuch von Jugendlichen, alterstypische Aufgaben zu bewältigen, und ein Versuch, neue Erfahrungen zu machen. Hinzu kommt eine sozial integrierende Funktion. Die Studien zeigen eine Vielzahl von Ursachen und Umständen, die als die Hauptursachen für den gesteigerten Alkohol- und Drogenkonsum von Jugendlichen gelten können. Z.B. schlagen sich der hohe Druck, sich als eine interessante Persönlichkeit zu profilieren, eine geringe Lebenszufriedenheit, negative gesundheitliche Selbsteinschätzung, geringer Schulerfolg, Probleme in der Familie, soziale Schwierigkeiten, Orientierungslosigkeit, Unsicherheit und Experimentierfreudigkeit nieder.<sup>572</sup>

Es kann festgestellt werden, dass regelmäßiger Konsum von legalen Drogen (Tabak und Alkohol) langfristig rückläufig ist, derjenigen von illegalen Drogen jedoch im Wesentlichen unverändert bleibt.

### 6.6.1.3 *Vandalismus*

Auch der Vandalismus gilt als jugendspezifisch. Gemeint sind damit vor allem gemeinschaftliche Sachbeschädigung, vorsätzliche Transportgefährdung und Brandstiftung. Als Tatgebiet sind die Großstädte überrepräsentiert. Schulen, Parkanlagen, Telefonzellen, Feuermelder usw. gelten als bevorzugte Objekte dieser sinnlosen Zerstörungshandlungen.<sup>573</sup>

Bei den Tätern handelt es sich in der Regel um offene Gruppen ohne feste Struktur. Aus Langeweile, Enthemmung durch Alkohol oder einfach zum Spaß werden Sachbeschädigungen begangen. Dabei spielen auch Wettbewerbssituationen und Imponiergehabe eine Rolle. Offenes Feuer,

<sup>572</sup> KAPPELER/BARSCH/GAFFRON/HAYNER/LEINEN/ULBRICHT 1999, S. 186-192; SAJON 1995, S. 176-177.

<sup>573</sup> Dazu HERZ 1987, S. 30.

Feuerwerkskörper und Sprengansätze üben auf junge Menschen eine Faszination aus.

Der Vandalismus hat in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahr 2002 lag der Anteil der Jungtäter bei den der Sachbeschädigung-Tatverdächtigen bei 53,2%. Dabei sind die Tatverdächtigenzahlen bei den Jugendlichen rückläufig, während bei den Kindern und Heranwachsenden Steigerungen festzustellen sind.<sup>574</sup> Die Mehrzahl der von Kindern verursachten Brände wird durch fahrlässigen Umgang mit Feuer verursacht.

In dieser Deliktgruppe ist das illegale „Sprayen“, das als jugendtypisch gelten kann, hervorzuheben. Damit ist das unaufgeforderte Anbringen von Symbolen oder Bildern mittels Farbsprühdosen an Wände gemeint. Dieser Ausdruck einer aus der amerikanischen Kultur stammenden jugendlichen Subkultur hielt Anfang der 80er Jahre in Deutschland Einzug, in Bolivien erst viel später. Es handelt sich um ein altersphasenspezifisches Phänomen, das eine Art Mutprobe für männliche Jugendliche darstellt.<sup>575</sup> Diese Art von Vandalismus verursacht enorme Schäden, die sich allein in Deutschland auf 200 Milliarden Euro belaufen. Wenngleich die Anzahl der wegen Sachbeschädigung durch Graffiti erfassten unter 21-jährigen Tatverdächtigen gegenüber dem Vorjahr um 168 Tatverdächtigen auf 658 Tatverdächtige zurückging, sind Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien immer noch ein aktuelles Phänomen.<sup>576</sup>

#### 6.6.1.4 Verkehrsstrafaten

In Deutschland und in Bolivien machen Verkehrsstrafaten zahlenmäßig den Hauptanteil der Jugendkriminalität aus. Das Fahren ohne Führerschein ist bei Jugendlichen weit verbreitet. Noch bedeutsamer sind zu hohe Geschwindigkeit und der Alkoholeinfluss beim Fahren, denn dabei kann es zu schweren Unfällen, unter Umständen sogar zu Unfällen mit Todesfolge kommen.

In Deutschland werden diese Delikte viel stärker bestraft als in Bolivien, wo Verkehrsdelikte in der Regel informell erledigt werden. Überdies ist in Bolivien das Fahren ohne Führerschein oder unter Alkoholeinfluss sehr üblich.

---

<sup>574</sup> Jahresbericht 2002 LKA BW.

<sup>575</sup> Mehr dazu in NIEBAUM 2000, S. 234.

<sup>576</sup> Nach Angaben des Jahresberichts 2002 des LKA Baden-Württemberg. S. 35.

### 6.6.1.5 Jugendkriminalität und Gewalt

Niemals zuvor war das Thema Aggression von Kindern und Jugendlichen so sehr im öffentlichen Bewusstsein wie auch im Mittelpunkt wissenschaftlicher Debatten wie heute.<sup>577</sup> Aggressiv-destruktives Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist unter dem Gesichtspunkt misslingender Lern- und Beziehungserfahrungsprozesse zu verstehen, die es unmöglich machen, den eigenen natürlichen, aggressiven Impulsen in äußeren Belastungssituationen adäquat begegnen zu können.<sup>578</sup> Verschiedene Untersuchungen bestätigen kriminologisch gut belegt, dass familiäre Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend mit einer deutlichen Erhöhung des Risikos aktiver Delinquenz, insbesondere Gewaltdelinquenz, der Jugendlichen verknüpft sind.<sup>579</sup> Die Gewalthandlungen geschehen nicht überall gleich häufig, sondern sind in ihrer Entstehung an Ort und Situation gebunden, z.B. an bestimmte Plätze wie Fußballstadien und Ähnliches.

Befragungen von Jugendlichen haben ergeben, dass in den urbanen Zentren zwischen 14 und 24% der Jugendlichen mindestens einmal körperliche Gewalt ausgeübt haben. Sie legen jedoch dieses Verhaltensmuster mit zunehmendem Alter ab.<sup>580</sup> Es ist meist zu beachten, dass für den überwiegenden Teil dieser Jugendlichen Gewalt ein einmaliges Ereignis ist. Daher kann nicht behauptet werden, dass Jugendliche verstärkt zu Gewalthandlungen neigen. Nur eine Minderheit von zwei bis vier Prozent der Jugendlichen ist regelmäßig an Gewalttaten beteiligt. Diese Jugendlichen beginnen damit oftmals eine delinquente Karriere. Der Anteil von über 70% der Gewaltdelikte, die von mehreren Tätern gemeinsam begangen werden, verdeutlicht die Rolle der Gruppe in diesem Deliktbereich. Im Zusammenhang mit Gewaltdelikten ist auch zu bemerken, dass Alkoholkonsum offenbar eine immer größere Rolle spielt.

Dennoch wird Gewaltkriminalität als jugendspezifisch bezeichnet. Häufig wird davon geredet, dass der Anteil der Gewaltkriminalität im Gesamtkriminalitätsvergleich bei Jugendlichen höher als bei Erwachsenen sei. Es wird auch von der dramatischen Erhöhung der Gewaltkriminalität bei Ju-

---

<sup>577</sup> Die registrierte Zunahme von Gewaltdelikten bei Jugendlichen ist nach wie vor ein Grund zu anhaltender Besorgnis (Vgl. ENKE, 2003, S. 9).

<sup>578</sup> TSCHUSCHKE 2003, S. 219-227.

<sup>579</sup> Vgl. DÜNKEL/GENG 2003, S. 204.

<sup>580</sup> Vgl. MANSEL/RAITHEL 2003. S. 15.

gendlichen und Heranwachsenden geredet<sup>581</sup>, dies ist jedoch sehr umstritten.

In Deutschland zeigen die Polizeilichen Kriminalstatistiken seit dem Ende der achtziger Jahre ein drastisches Ansteigen der Jugendgewalt. Gemäß der Tatverdächtigenstatistik des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2000 rund 70.000 Jugendliche (zwischen 12 und unter 18 Jahre) wegen einer Gewaltstraftat polizeilich registriert. Dies entspricht einem Anteil von rund 16% an allen registrierten Gewaltstraftaten.<sup>582</sup> Der Anteil der Jungtäter unter den der Gewaltkriminalität Verdächtigen lag in Baden-Württemberg im Jahre 2002 bei 41,8%. Insgesamt entfallen zehn bis 25% aller Verurteilungen von Jugendlichen auf Gewaltdelikte.

Die diesbezüglichen Ergebnisse aktueller Studien sind sehr widersprüchlich. So zeigen sie einerseits, dass die Straftäter immer jünger werden und die Bereitschaft zur Gewaltanwendung bei gleichzeitiger Zunahme der Brutalität zunimmt.<sup>583</sup> Andererseits haben Untersuchungen wie z.B. die von Pfeiffer und Wetzels (1999) die Zunahme der Gewaltkriminalität nicht bestätigen können – vielmehr hat ihnen zufolge die durchschnittliche Deliktschwere in den letzten Jahren eher abgenommen.<sup>584</sup>

Im Bereich der selbstberichteten Gewaltdelinquenz, die sich bei einer Wiederholungsbefragung von Greifswalder Schülern zu Gewalterfahrungen als Opfer und/oder Täter ergab, zeigt sich ein beachtlicher Rückgang der Jahresprävalenzraten von 21% im Jahr 1997 auf 15,4% im Jahr 2001.<sup>585</sup> Für manche Wissenschaftler ist die Gewaltkriminalität weder neu noch so alarmierend, wie es die öffentliche Diskussion suggeriert.<sup>586</sup>

#### 6.6.1.6 Rechtsextremismus – Skinheads

Zu den besonders abgegrenzten Gruppierungen, die regelmäßig Straftaten begehen, gehören die so genannten Skinheads. Begriff und Phänomen stammen aus England.

Im Bundesgebiet sind sie erst im Laufe der 80er Jahre in Erscheinung getreten. Zum Feindbild und den Opfern ihrer kriminellen Übergriffe gehören namentlich Ausländer, aber auch Behinderte und Homosexuelle. Allein

<sup>581</sup> LAUCHT 2003, S. 47.

<sup>582</sup> EISNER/RIBEAUD, 2003, S. 182-206.

<sup>583</sup> Vgl. MANSEL/RAITHEL 2003, S. 7 und S. 20.

<sup>584</sup> Vgl. WALTER, J. 2003, S.11.

<sup>585</sup> Vgl. DÜNKEL/GENG 2003, S. 52.

<sup>586</sup> So FERNÁNDEZ VILLANUEVA 1998, S. 43-54.

im Jahre 1992 wurden aus Fremdenfeindlichkeit und rechtsextremer Gesinnung mehr als 2.000 Gewalttaten von jungen Menschen im Alter unter 21 Jahren verübt.

Diese Art von Gruppierungen ist in Bolivien nicht zu finden.

#### *6.6.1.7 Weitere Delikte, die von Jugendlichen begangen werden*

Registriert werden in dieser Altersgruppe auch andere Straftaten wie Raub, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Erpressung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung. Diese Delikte gelten jedoch nicht als jugendspezifisch und werden meistens von einer relativ kleinen Gruppe von so genannten chronischen Straftätern bzw. Karrierestraftätern begangen.





## KAPITEL 7

# Das Jugendstrafrechtssystem in Bolivien aus der Sicht der Praxis – eine empirische Erhebung

### 7.1 Angewendete Methode bei der Analyse des Jugendstrafrechtssystems in Bolivien

#### 7.1.1 Forschungsgegenstand und Forschungsziel

Im Jahre 2001 ist in Bolivien das CNNA in Kraft getreten. Inwieweit dieses Gesetz im Vergleich zum bis dahin geltenden Recht einen Fortschritt bedeutet, hat sich bislang noch nicht herauskristallisiert. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist zunächst die Beantwortung von drei Fragen:

- (1.) Sind die Regelungen zur Behandlung straffälliger Jugendlicher ausreichend klar definiert?
- (2.) Erhalten die straffälligen Jugendlichen eine angemessene Behandlung?
- (3.) Wird den internationalen Mindeststandards hinreichend Rechnung getragen?

Insgesamt sollen damit Anspruch und Wirklichkeit des neuen Gesetzes herausgearbeitet werden.

Vorliegend werden daher die Normen des CNNA und die Mindeststandards der Vereinten Nationen als Bewertungsmaßstab herangezogen und mit der Rechtspraxis verglichen.

Im Vordergrund steht dabei die Notwendigkeit der Schaffung eines separaten Jugendstrafgesetzbuchs. Es gilt herauszufinden, welche konkreten Mängel das aktuelle Verfahren aufweist, welche Reformen zwingend notwendig sind und auch, ob der Strafvollzug – wie er derzeit geregelt ist – geeignet ist, der Resozialisierung des Täters zu dienen.

Es gibt noch keine empirischen Studien, die sich mit der Bewertung des CNNA im Hinblick auf die angestrebten Mindeststandards und auf ihre

Umsetzung in die Praxis auseinandersetzen. In Deutschland wurden jedoch empirische Untersuchungen durchgeführt, die sich mit der Jugendkriminalität, dem Jugendstrafverfahrensrecht und der allgemeinen Einstellung zum Jugendvollzug beschäftigen.<sup>587</sup> Solche Befragungen dienen als Vorlage für das Vorgehen in Bolivien.

In Bolivien wurde die bisher einzige nach quantitativen Gesichtspunkten erhobene empirische Studie zur Jugendkriminalität im Juni 2003 veröffentlicht.<sup>588</sup> Diese Studie beschäftigt sich jedoch mit der Jugendkriminalität aus einem rein psychologischen Blickwinkel und nicht mit Umgang der Jugendkriminalität aus einer strafrechtlichen Perspektive.

### *7.1.2 Forschungsstruktur*

Bei einem komplexen Ziel wie dem hier verfolgten schien eine offene und flexible, nichtstandardisierte Methode am meisten Erfolg versprechend. Daher wurde auf eine qualitative Methode der Sozialforschung anhand von Interviews zurückgegriffen.<sup>589</sup> Die qualitative Sozialforschung ermöglicht im Gegensatz zu quantitativen Erhebungen eine breite Erfassung der durch wissenschaftliche Arbeiten bisher kaum vorstrukturierten Kriminalitätswirklichkeit Boliviens.

Die Forschungsmethode der qualitativen Experteninterviews wurde für die vorliegende Untersuchung deshalb ausgewählt, weil eine quantitative Methode angesichts der Vielseitigkeit und Komplexität der Thematik in Bolivien als nicht angemessen erschien. Bedeutende Aspekte der qualitativen Forschung sind: Subjektbezogenheit, Offenheit bezüglich der Fragen, Antworten und Methoden sowie eine Untersuchung in alltäglichen Situationen.<sup>590</sup>

---

<sup>587</sup>Nach Meinung deutscher Wissenschaftler mangelt es in Deutschland an methodisch anspruchsvollen Vergleichsgruppenuntersuchungen in Vergleich zu einigen anderen europäischen Ländern und Nordamerika, wo kriminologische Wirkungsforschung schon weitaus stärker entwickelt ist als in Deutschland (vgl. Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2004, S. 443).

<sup>588</sup> PACHECO FLORES, JOSÉ MANUEL: *En medio del Infierno, Conviven adolescentes a jóvenes que infringieron la ley en Bolivia*, La Paz - Bolivia 2003.

<sup>589</sup> Nach dem Prinzip der Offenheit bei qualitativer Forschung wird die theoretische Strukturierung des Forschungsgegenstandes zurückgestellt und infolgedessen auf eine Ex-ante-Hypothesenbildung verzichtet. Die Strukturierung soll sich gerade erst durch die Forschungssubjekte herausbilden.

<sup>590</sup> DIEKMANN 1995, S. 444.

Die Expertenfragen innerhalb der Kategorie *interview* wurden speziell für diese Studie konzipiert. Die Experteninterviews wurden nicht als biographische Interviews ausgestaltet, da die Person an sich nur am Rande steht. Entscheidend ist die Funktion des jeweiligen Experten in einem bestimmten Handlungsfeld.<sup>591</sup> Nur ein eng begrenzter Personenkreis ist in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege in ausreichendem Maße involviert und mit dieser besonders gut vertraut. Um unterschiedliche Sichtweisen zu erhalten, wurden Experten aus verschiedenen Disziplinen ausgewählt.

Da es in Bolivien nur wenige Experten gibt, die in der Lage sind, die Diskrepanzen zwischen dem Gesetzestext und seiner Umsetzung festzustellen und zu evaluieren, erschien diese Methode sinnvoller als die der quantitativen Untersuchung. Das Wissen dieser Experten, die mit kriminell auffälligen Jugendlichen arbeiten – sei es als Jugendrichter in der ersten Instanz, als Richter des Obersten Gerichtshofs, als Jugendstaatsanwalt, als Pflichtverteidiger oder Sozialarbeiter der *Defensorias de la Niñez* oder als Angestellte bei Jugendanstalten und Gefängnissen – steht im Zentrum dieser empirischen Untersuchung.

Bolivien hat ungefähr 8,32 Millionen Einwohner, die vornehmlich in den großen Städten leben.<sup>592</sup> Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in den drei größten Städten Boliviens: La Paz, Santa Cruz und Cochabamba.<sup>593</sup> Die Interviews wurden in diesen drei Städten durchgeführt.

In jeder dieser großen Städte gibt es jeweils zwei Jugendrichter und einen Jugendstaatsanwalt. Sie wurden alle interviewt. Zusätzlich wurde in jeder Stadt ein Richter am Obersten Gerichtshof „*Vocal de la Corte Superior del Distrito, Sala Civil*“ und ein Pflichtverteidiger der *Defensorias del Menor* befragt. In den Jugendanstalten – für Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren – wurden sowohl der Leiter der Einrichtung als auch ein zuständiger Psychologe oder Soziologe und in den Gefängnissen – für Gefangene ab 17 Jahren – der Leiter der Einrichtung befragt.

---

<sup>591</sup> FLICK 1995, S. 109.

<sup>592</sup> Viele Menschen leben auf dem Land - deren Situation ist insoweit nicht vergleichbar und wird daher in dieser Untersuchung nicht behandelt (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2 der Arbeit).

<sup>593</sup> La Paz ist seit einigen Jahren wegen der Zuwanderung von Menschen aus den ländlichen Regionen sehr überfüllt. So kam es zur Gründung von El Alto, zunächst als Stadtviertel außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets. Dort leben viele arme Menschen. Inzwischen ist El Alto so angewachsen, dass es als eigenständige Stadt - mit einem eigenen Bürgermeisteramt und eigenen Justizbehörden - anerkannt wurde. Die Jugendrichterin von El Alto wurde auch interviewt.

Um einen größeren Überblick zu erhalten, wurden auch Professoren für Familien- und Jugendrecht befragt, so dass auch Erkenntnisse über den Stand der Forschung und die Meinung von Experten außerhalb der Praxis gesammelt werden konnten.

Angesichts der Tatsache, dass es in Bolivien wenige Experten für die Jugendrechtspflege gibt, war es bei dieser Untersuchung angezeigt, persönliche Interviews zu führen und auf diese Weise mehr Informationen zu bekommen als mit einem geschlossenen Fragebogen.<sup>594</sup>

### 7.1.3 Fragestellungen

Die persönlichen Interviews wurden als Leitfaden-Interviews strukturiert.<sup>595</sup> Die Experten wurden anhand von offenen, halbstrukturierten Interviewleitfäden befragt. Dieser Leitfaden vermittelte eine klare Vorstellung über den Forschungsgegenstand und die konkrete Thematisierung bestimmter Schwerpunkte. Er wurde recht breit angelegt, so dass Flexibilität und Offenheit als Grundprinzipien der qualitativen Untersuchung gewährleistet wurden. Die Fragen wurden unstrukturiert und offen formuliert, so dass ein genügender Freiraum für die Forschungssubjekte geschaffen wurde.

Der Interviewleitfaden beinhaltet elf Fragen, davon sind vier Vorfragen und sieben offene Fragen zum Forschungsgegenstand. Da die interviewten Experten in verschiedenen Bereichen tätig sind, wurden im Verlauf der Interviews verschiedene Schwerpunkte gesetzt. Die Reihenfolge der Fragen richtete sich nach dem Gesprächsverlauf. Manche Fragen erübrigten sich durch den Gesprächsverlauf. Die Befragten antworteten frei, stellten auch selbst Fragen und brachten neue Aspekte in die Diskussion ein. Die Gespräche wurden – soweit der Befragte es erlaubte – mit einem Tonbandaufnahmegerät aufgezeichnet. Daneben wurden Feldnotizen angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Antworten der Befragten und Informationen über den Verlauf des Interviews wiedergeben (auf einem Dokumentationsbogen). Die Interviews dauerten durchschnittlich zwischen 30 und 90 Mi-

---

<sup>594</sup> Diese Form des Interviews lässt den Befragten ohne vorgegebene Antwortalternativen frei zu Wort kommen, um das Interview einem offenen Gespräch anzunähern. Der Vorteil dieser Art von Befragung ist darin zu sehen, dass man sofort überprüfen kann, ob der Befragte die Frage verstanden hat. Der Befragte kann außer seinem konkreten Wissen seine subjektiven Perspektiven offen legen und selbstständig Zusammenhänge entwickeln. MAYRING 1990, S. 44-53

<sup>595</sup> Nach der Beschreibung von Experteninterviews bei FLICK 1995, S. 109-110.

nuten. In den Jugendanstalten und Gefängnissen dauerten sie regelmäßig 120 bis 180 Minuten.

Die Fragestellungen können im Anhang nachgelesen werden.

#### 7.1.4 Interviews

Die Experten wurden mit Blick auf das Forschungsziel ausgewählt. Um eine genauere Betrachtung über den aktuellen Stand der Jugendgerichtspflege zu erhalten, sollten nach Möglichkeit alle an einem Verfahren Beteiligten interviewt werden. Als Expertinnen und Experten kamen zunächst die Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter und Richter am Obersten Gerichtshof in Betracht. Vor Ort wurde dann empfohlen, auch die Leiter von Jugendanstalten und Jugendgefängnissen in die Interviews einzubeziehen. Überdies diente der Besuch dieser Anstalten auch zur Beobachtung des alltäglichen Lebens der Jugendlichen in der Haft. Im Zuge der Interviews stellte sich zudem heraus, dass auch die Pflichtverteidiger der „*Defensorias de la Niñez y la Adolescencia*“ einen interessanten Überblick über die aktuelle Situation bieten könnten. Diese Personen wurden vor Ort kontaktiert und interviewt.

Die Kontaktaufnahme erfolgte jeweils in Form einer schriftlichen Anfrage, die das Forschungsprojekt und die Ziele des Interviews näher bezeichnete. Der Anfrage bei den Richtern in La Paz wurde zusätzlich der Fragebogen beigelegt. Generell zeigten die Befragten große Bereitschaft, für Interviews zur Verfügung zu stehen, und generell ein großes Interesse für das Projekt. Die Jugendrichter in La Paz und Cochabamba waren aufgrund ihrer hohen Arbeitsbelastung und aus Angst vor Repressionen wegen ihrer Aussagen nicht immer bereit, an Interviews teilzunehmen. Insgesamt zeigten sich die Befragten in Santa Cruz deutlich offener.

Im Rahmen dieser Erhebung wurden folgende Personen interviewt:

##### La Paz

- Die Jugendrichterin erster Instanz „*Juzgado 2do. de Partido de Capital de Niñez y Adolescencia*“: Dra. María Lidia Ríos Calderón. Die zweite Jugendrichterin verweigerte das Interview.
- Die Jugendrichterin erster Instanz „*Juzgado 1ro. de Partido Provincia del Menor Localidad El Alto*“: Dra. María Amparo Lira Lino.
- Der Jugendstaatsanwalt: Dr. Guillermo López R.

- Der Richter des Oberen Gerichtshofs (zweiter Instanz), „*Vocal de la Corte Superior del Distrito Judicial de La Paz, Sala Civil II*“: Julio Cesar Rondón.
- Der Assistent der 2. Kammer „*Auxiliatura de la Corte Superior del Distrito Judicial de La Paz, Sala Civil II*“: Dr. Mauricio Vargas.
- Eine Pflichtverteidigerin der „*Defensorias de la Niñez y la Adolescencia*“: Dra. Giovanna Lazcano de Rivera.
- Der Leiter der Anstalt für männliche straffällige Jugendliche, „*Centro de Diagnostico y terapia Varones*“: Dr. Hector Villaroel.
- Der Leiter des Gefängnisses für Männer „*Carcel de San Pedro*“,
- Zwei Professoren für das Fach Familien- und Kinderjugendrecht:
- Dr. Raul Jimenez (*Universidad Mayor de San Andrés*) und Dra. Marlene Terán de Millán (*Universidad Católica Boliviana*, Ehemalige Richterin des Oberen Gerichtshofs).

#### Santa Cruz<sup>596</sup>

- Der Jugendrichter erster Instanz „*Juzgado Partido 1ro. del Menor*“: Dr. Pastor Carillo,
- Die Jugendrichterin erster Instanz „*Juzgado Partido 2do. del Menor*“: Dra. Gaby Sánchez,
- Der Präsident des Oberen Gerichtshofs in Santa Cruz „*Presidente de la Corte Superior del Distrito Judicial de Santa Cruz*“: Dr. Ramiro Claros Rojas,
- Zwei Pflichtverteidiger der „*Defensorias de la Niñez y la Adolescencia*“: Dr. Guillermo Dávalos, sowie eine zweite Verteidigerin, die anonym bleiben wollte,
- Der Leiter der Anstalt für männliche Jugendliche, „*Centro Fortaleza*“.

#### Cochabamba<sup>597</sup>

- Eine Jugendrichterin erster Instanz; der zweiten fehlte die Zeit für das Interview,
- Ein Richter des Oberen Gerichtshofs (zweiter Instanz) „*Vocal de la Corte Superior del Distrito Judicial de Cochabamba, Sala Civil II*“,

<sup>596</sup> Einige der Befragten wünschten anonym zu bleiben und sind daher nicht namentlich erwähnt.

<sup>597</sup> Einige der Befragten wünschten anonym zu bleiben und sind daher nicht namentlich erwähnt.

- Der Leiter der Anstalt für straffällige männliche Jugendliche, Carlos Morales Aguirre, und der Psychologe, Javier Prudencio Briancon,
- Der Leiter der „*Patoral Penitencia Cochabamba*“: Jorge Baldivieso,
- Der Leiter des Gefängnisses für Frauen „*Penal de San Sebastian – Mujeres*“,
- Der Leiter des Gefängnisses für Männer „*Penal de San Sebastian – Varones*“.

### 7.1.5 Die Auswertung

Die Auswertung der Experteninterviews beinhaltet vor allem eine zusammenfassende Inhaltsanalyse und eine vergleichende Aufbereitung des Expertenwissens. Es wurde folglich geprüft, wo bei den Experten Übereinstimmungen und Unterschiede in den vertretenen Positionen festzustellen waren. Die wörtliche Transkription war daher nicht angebracht. Die Interviews wurden direkt in die deutsche Sprache übertragen. Für jede Frage wurde nur das die Kernaussage kommentiert, die von Interesse für diese Untersuchung ist. So wurde ein zusammenfassendes Protokoll erstellt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede wurden herausgearbeitet und interpretiert.

Aufgrund der nur geringen Menge an Literatur zu Stellenwert und Auswertung von Experteninterviews wurde bei der Arbeit auf die fachwissenschaftliche Literatur zu den soziologischen Methoden der qualitativen Forschung im Allgemeinen zurückgegriffen.<sup>598</sup>

## 7.2 Zusammenfassendes Protokoll

### 7.2.1 Die wichtigsten Änderungen durch das CNNA

Die Mehrheit der Befragten gab an, dass die wichtigste Veränderung durch das Inkrafttreten des CNNA die Einführung der mündlichen Verhandlung ist. Dadurch sei das Verfahren effizienter und schneller geworden, was auch pädagogisch sehr viele Vorteile für die Beschuldigten mit sich bringe. Für die Schnelligkeit des Verfahrens spreche auch, dass die Fristen für das Jugendverfahren kürzer geworden seien.

Ein weiterer Schwerpunkt sei die Stärkung der Verfahrensrechte und -garantien des Beschuldigten. Die Befragten sahen diese Tatsache im Zu-

---

<sup>598</sup> Zu Experteninterviews FLICK 1995, S. 109-110; generell zur qualitativen Forschung LAMNEK 1993; MAYRING 1990; DIEKMANN 1995; SCHNELL/HILL/ESSER 1995.

sammenhang mit der beinahe parallel verlaufenen Veränderung der Strafprozessordnung, die für ein faires Verfahren unter strengerer Beachtung der Menschenrechte gesorgt habe.

Als positive Änderung wurde auch die Schaffung des so genannten interdisziplinären Teams gesehen, das für eine sozial-pädagogische Begutachtung des straffälligen Jugendlichen in dem Verfahren vor dem Jugendrichter zuständig ist.

Nach Auffassung eines Jugendrichters betont das neue Gesetz den Strafcharakter stärker. Das alte Recht habe sich hingegen mehr am Schutz der Kinder orientiert.

### *7.2.2 Vorangetriebene Entwicklungen durch das CNNA*

Übereinstimmend wurde die Einbeziehung verschiedener Prinzipien der Kinderrechtskonvention als die größte Weiterentwicklung empfunden.

Einig waren sich die Befragten auch darin, dass dieses Gesetz viele Veränderungen gebracht hat, die für die Kinderrechte von großer Bedeutung sind, sich aber im konkreten Umgang mit devianten Kindern nicht ausreichend niederschlagen.

### *7.2.3 Probleme bei der Anwendung des Gesetzes*

Die Befragten gaben an, dass das Gesetz in einigen Bereichen Mängel aufweist. An erster Stelle wurde immer die ungenaue Regelung des Jugendverfahrens genannt.

Weit vorne stand die Problematik der Nichtanwendbarkeit vieler Regelungen, beispielsweise zu den Erziehungsmaßnahmen. Diese könnten in der Praxis - meist wegen ihrer unpräzisen Definition - nicht angewandt werden. So finde zum Beispiel die Leistung ziviler Dienste (*Prestación de servicios a la comunidad*), bei der der Jugendliche ohne Gegenleistung für die Gemeinde in Pflegeanstalten, Krankenhäusern, Schulen oder ähnlichen Anstalten oder auch in staatlichen oder kommunalen Programmen arbeiten soll, faktisch nicht statt. Es bestehe keine Möglichkeit, dass der Jugendliche diese Dienste leisten könne. Des Weiteren fehle es an Anstalten für die Ausführung der weiteren Erziehungsmaßnahmen, z.B. der *semi-libertad*.

### *7.2.4 Fakten zum Umgang mit der Jugendkriminalität*

Die Jugendkriminalität ist nach Meinung aller Befragten zwar angestiegen, die Straftaten werden jedoch nicht immer der Polizei bekannt. Oft verhan-



dele die Familie direkt mit dem Opfer. Bei kleinen Verfehlungen erledige die Staatsanwaltschaft die Verfahren auf informelle Art. Es gebe daher nur sehr wenige Verfahren.

Auf die Frage, ob eine informelle Erledigung des Verfahrens vor Gericht oft in Frage käme, zum Beispiel im Wege der Diversion, antworteten die Richter, dass kleine Jugendverfehlungen in der Regel nicht zu Gericht kommen, so dass praktische Erfahrung über deren Behandlung kaum vorliegt.

Die Jugendrichter gaben an, überlastet zu sein. Grund hierfür sei aber nicht die hohe Zahl straffälliger Jugendlicher, sondern ihre Belastung durch andere Verfahren, beispielsweise Adoptionsverfahren. Vor den Jugendgerichten werden durchschnittlich 500 Fälle im Jahr verhandelt, nur 25% davon sind Verfahren gegen straffällige Minderjährige.<sup>599</sup>

In Santa Cruz berichteten die Pflichtverteidiger der Defensorias von 60 bis 70 durchschnittlich im Jahr zu bearbeitenden Fällen. Die Mehrzahl seien Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – vor allem Vergewaltigung – oder Verstöße gegen das Gesetz 1008 (Drogendelikte). Nach Einschätzung der Richter sind Verhandlungen gegen straffällige Minderjährige eher selten, in ungefähr zehn Fällen pro Jahr komme es zu einem Urteil.<sup>600</sup>

Die Richter des Oberen Gerichtshofs gaben an, dass pro Jahr maximal zehn Fälle in der Berufungskammer eingehen, davon überwiegend Straftaten gegen Kinder und Jugendliche und nicht Straftaten, die sie begangen haben. In der Zivilkammer Nummer zwei (*Corte Superior del Distrito Judicial de La Paz, Sala Civil II*) sind seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zwei Verfahren gegen straffällige Jugendliche anhängig geworden. In Santa Cruz gibt es drei oder vier Fälle im Jahr.

Die häufigsten Delikte sind: Diebstahl, Körperverletzung, Totschlag und Verstöße gegen das Gesetz 1008 – dabei handelt es sich hauptsächlich um den Konsum von Marihuana oder den Drogentransport.

Die Befragten bemerkten, dass es sich bei den straffälligen Jugendlichen nur um Jugendliche aus armen Familien handelt. Als Gründe für die Strafauffälligkeit gaben sie an erster Stelle Armut und mangelnde Erziehung an.

Im Jugendstrafvollzug gibt es wenige Gefangene. So sind in La Paz 14 Jugendliche inhaftiert, in Cochabamba 13 und in Santa Cruz 17. Bei diesen Jugendlichen handelt es sich sowohl um Jugendliche mit vorbeugenden

---

<sup>599</sup> Nach Angaben der Dra. Maria Amparo Lira Lino, Jugendrichterin in El Alto.

<sup>600</sup> Nach Angaben der Dr. Pastor, Jugendrichterin in Santa Cruz.

Maßnahmen oder mit einem laufenden Verfahren als auch um solche, die eine Strafe verbüßen. Es gibt keine Trennung der Gefangenen. Bei Antritt der Haftstrafe wird ein psychologisches Gutachten erstellt, und in der Anstalt arbeitet ein interdisziplinäres Team mit den Jugendlichen. Die Jugendlichen erhalten Schulunterricht bis zur 8. Klasse.

### *7.2.5 Die Regelungen der CNNA zur Behandlung straffälliger Jugendlicher*

Das CNNA enthält Regelungen zum allgemeinen Kinder- und Jugendrecht. Es umfasst auch die Regelungen zur Behandlung jugendlicher Straftäter, diese Bestimmungen sind jedoch nicht klar definiert. Die Befragten gaben an, dass es den Regelungen zu Jugendverfahren und Jugendvollzug wegen ihrer Kürze an Deutlichkeit fehlt.

Dass der Strafprozess und der Strafvollzug für Jugendliche nicht ausreichend geregelt sind, meinten alle Befragten. Dies wurde als Grund dafür angesehen, dass das Jugendverfahren in jedem Distrikt anders gehandhabt wird.

Die Richter in La Paz zeigten sich formeller als die in Santa Cruz. Diese Formalität führt meistens zu Verzögerungen in den Verfahren (Bürokratie). Die Staatsanwaltschaft in La Paz hat einen vergleichsweise lockeren Umgang mit der Jugendkriminalität – anders als die Distrikte, die die Fälle eher zu Gericht brachten, anstatt sie anders zu regeln. Im Jugendstrafrechtssystem von enormer Bedeutung ist, dass die Kommunikation zwischen den professionellen Verfahrensbeteiligten gelingt.

### *7.2.6 Angemessene Behandlung jugendlicher Straftäter*

Zur Frage der Härte der Strafen äußerten sich die Befragten sehr positiv. Es solle bei der Höchststrafe von fünf Jahren bleiben. Keiner sprach sich für einen höheren Strafraumen aus.

Es wurde als zwingend notwendig angesehen, dass straffällige Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren eine gesonderte Behandlung erhalten. Der Strafvollzug in normalen Gefängnissen ohne jegliche Trennung von älteren Gefangenen stelle eine grobe Menschenrechtsverletzung dar. Zu den desaströsen Folgen äußerten sich vor allem die Leiter der Gefängnisse.

Momentan spricht in Bolivien nach Meinung der Befragten nichts für eine Verschärfung der Maßnahmen, aber auch nichts für eine leichtere Bestrafung der straffälligen Jugendlichen. Die Einbeziehung der 18- bis 21-

Jährigen in den Anwendungsbereich der besonderen Regelungen für Jugendliche wurde nicht als notwendig angesehen.

### *7.2.7 Weitere vorgeschlagene Veränderungen*

- Bessere Ausbildung der Richter,
- mehr Verfahrensgarantien für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren,
- Reduzierung der Zahl der inhaftierten Jugendlichen ohne Urteil im Vollzug auf Grund vorbeugender Maßnahmen,
- Einführung eines „*juex de turno*“ („Bereitschaftsrichter“) auch in Jugendsachen,
- Berufung vor der Strafkammer und nicht vor der Zivilkammer, wie es zur Zeit geregelt ist,
- eine Spezialisierung in Jugendstrafsachen,
- Aufbau von ausreichenden Therapiemöglichkeiten in den Jugendanstalten,
- Einbeziehung der 17- und 18-Jährigen in das Jugendstrafrecht,
- Trennung der Minderjährigen (19- bis 21-Jährigen) von anderen Gefangenen bei der Inhaftierung.

### *7.2.8 Schaffung eines besonderen Jugendstrafgesetzbuches*

Übereinstimmend positiv äußerten sich die Befragten zu der Notwendigkeit der Schaffung eines gesonderten Jugendstrafgesetzbuchs, das u.a. einen speziellen Jugendstrafrichter mit einer gesonderten Ausbildung vorsehen sollte. Nur eine Richterin plädierte – anstelle eines neuen separaten Gesetzes – für eine Verbesserung des aktuellen CNNA mit ausführlichen Regelungen im Hinblick auf straffällige Minderjährige.



---

## KAPITEL 8

### Schlussbetrachtungen

#### 8.1 Gegenüberstellung des bolivianischen und des deutschen Jugendrechtssystems

Das aktuelle Jugendrechtssystem in Bolivien basiert vorrangig auf dem CNNA. Dieses Gesetz, das seit dem Jahre 2000 in Kraft ist, hat hinsichtlich der Rechte der Kinder und Jugendlichen viel bewirkt, weist aber dennoch viele Mängel im Umgang mit der Jugendkriminalität auf. Um die Problembereiche zu erörtern, werden im Folgenden das bolivianische und das deutsche System vergleichend gegenüber gestellt.

##### 8.1.1 Sachliche Anwendbarkeit

Weder im deutschen noch im bolivianischen Jugendstrafrechtssystem gibt es besondere materiellrechtliche Tatbestände. In dieser Hinsicht wird auf das Erwachsenenstrafrecht Bezug genommen. Das Jugendstrafrecht findet demnach Anwendung, wenn eine Verfehlung vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der Nebengesetze mit einer Strafe belegt ist.<sup>601</sup>

##### 8.1.2 Persönliche Anwendbarkeit

Das bolivianische Jugendstrafrechtssystem unterscheidet im Rahmen der persönlichen Anwendbarkeit zwischen Kindern (unter 12-Jährigen) und Jugendlichen (12- bis 16-Jährigen). Ein Kind ist strafrechtlich nicht verantwortlich.<sup>602</sup> Die Personen zwischen 12 und 16 Jahren sind den Regeln des Jugendstrafrechtes unterworfen.<sup>603</sup>

---

<sup>601</sup> Art. 221 CNNA/§ 1 JGG.

<sup>602</sup> Art. 223 CNNA.

<sup>603</sup> Art. 222 CNNA.

Gemäß Art. 225 unterliegen Personen über 16 Jahren und unter 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, ohne gesetzliche Einschränkungen und gesetzliche Milderungsmöglichkeiten dem allgemeinen materiellen Strafrecht. Dennoch sollte für sie ein besonderer Schutz gelten.<sup>604</sup> Dieser besondere Schutz ist jedoch nicht konkret geregelt, so dass es in der Praxis keine gegenüber den Erwachsenen differenzierte Behandlung der 17- bis 21-Jährigen gibt.

Das deutsche JGG ist bei Jugendlichen und – fakultativ – bei Heranwachsenden anzuwenden. Bei Heranwachsenden findet es dann Anwendung, wenn sie in der Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstehen oder es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt.<sup>605</sup> Jugendlicher ist nach § 1 Abs. 2 JGG, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Kinder im Sinne des JGG sind unter 14-Jährige. Für sie gilt das Jugendstrafrecht nicht.<sup>606</sup>

Tabelle 14: *Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Bolivien/BDR)*

LAND	JAHRE										
	BOLIVIEN	0-11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
DEUTSCHLAND	0-11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	ab 21
	KINDER			JUGENDLICHE			HERANWACHSENDE			ERWACHSENE	

### 8.1.3 Zuständigkeit der Gerichte

In Deutschland und in Bolivien sind für das Jugendverfahren besondere Gerichte eingeführt worden.

<sup>604</sup> Art. 225 CNNA: *(PROTECCIÓN ESPECIAL) Los mayores de dieciséis años y menores de veintiún años, serán sometidos a la legislación ordinaria, pero contarán con la protección a que se refieren las normas del presente título.*

<sup>605</sup> § 105 JGG.

<sup>606</sup> Die Regelungen des § 105 JGG stehen in Vordergrund der deutschen Reformdiskussion. Aus der Sicht der Wissenschaft sollten Heranwachsende in das Jugendrecht einbezogen werden. Entgegengesetzt wird in aktuellen Gesetzesanträgen jedoch auch für eine Anwendung des allgemeine Strafrechts auf Heranwachsende plädiert. International gilt das jetzige deutsche System – mit einer gesonderten Behandlung der Heranwachsenden – als exemplarisch.

Gemäß § 33 Abs. 2 des deutschen JGG sind Jugendrichter, Jugendschöffengericht (beide auf der Ebene des Amtsgerichts) und Jugendstrafkammer (auf der Ebene des Landgerichts) für das Jugendstrafverfahren zuständig. Auf der Ebene des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs existieren keine besonderen Gerichte für Jugendliche. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts und der Jugendstrafkammer in Deutschland ergibt sich aus den §§ 39 bis 41 JGG. Danach ist der Jugendrichter für solche Verfehlungen zuständig, für die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln bis zu einem Jahr Jugendstrafe in Betracht kommen.<sup>607</sup> Das Jugendschöffengericht kann alle nach dem JGG sonst zulässigen Rechtsfolgen verhängen, Jugendstrafe aber nur bis zu einer Dauer von vier Jahren.<sup>608</sup> Die Jugendstrafkammer ist insbesondere zuständig für solche Straftaten, für die nach allgemeinem Strafrecht das Schwurgericht zuständig wäre, also Tötungsdelikte und andere Delikte mit Todesfolge (§ 74e VGG).

In Bolivien sind die Jugendrichter „*Jueces de la Niñez y Adolescencia*“ gemäß Art. 265 CNNA und Art. 146 LOJ für alle Verfahren, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, zuständig. Eine ihre Hauptaufgaben besteht darin, „die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen“.<sup>609</sup> Es handelt sich jedoch nicht um spezialisierte Jugendstrafgerichte. Daher gibt es keine der deutschen Regelung vergleichbare sachliche Trennung. Die Figur des Jugendschöffengerichts ist unbekannt.

Für die zweite Instanz (Berufung) sind die Richter („*Vocales*“) der *Corte Superior* (CSD) des jeweiligen Distrikts und für die dritte Instanz (Revision) die Richter („*Magistrados*“) der „*Corte Suprema de Justicia*“ (CSJ) für alle Jugendverfahren zuständig. Dabei sind innerhalb der Gerichte jeweils die Zivilkammern/Zivilsenat „*Sala Civil*“ mit den Jugendverfahren betraut, obwohl Strafsachen ansonsten nicht in ihre sachliche Zuständigkeit fallen und es auch Strafkammern gibt. Dies ist nicht im CNNA, sondern im Gerichtsverfassungsgesetz LOJ und in der Zivilprozessordnung CPC geregelt.

---

<sup>607</sup> § 39 Abs. 2,

<sup>608</sup> § 108 Abs. 3 S. 1 JGG.

<sup>609</sup> Art. 265 CNNA: (*COMPETENCIA*) *El Juez de la Niñez y Adolescencia es la única autoridad judicial competente para conocer, dirigir y resolver los procesos que involucren a niños, niñas o adolescentes, de acuerdo con la Ley de Organización Judicial y el presente Código.*

Das Fehlen einer besonderen Ausbildung und Qualifizierung der auf Jugendliche spezialisierten Richter und Staatsanwälte verstößt gegen die internationalen Mindeststandards der Jugendstrafrechtspflege.<sup>610</sup>

Tabelle 15: Zuständigkeit der Gerichte (Bolivien/BRD)

		DEUTSCHLAND			BOLIVIEN		
1.			JGG	ZUSTÄNDIGKEIT	CNNA	ZUSTÄNDIGKEIT	
Instanz	Amtsgericht	Jugendrichter	§ 39	Zuchtmittel, E. maßregeln, einen Jahr Jugendstrafe	Juez de la Niñez y Adolescencia	Art. 221, 265, 269	Alle Verfahren, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen
		Jugendschöffengericht	§ 40	Alle andere Tötungsdelikte, Delikte mit Todesfolge			
	Landgericht	Jugendstrafkammer	§ 41				
Berufung	Landgericht	Kleine und Große Jugendkammer			CSD, Zivilkammer		
Revision	Oberlandesgericht Bundesgerichtshof	Strafsenat			CSJ, Zivilsenat		

### 8.1.4 Das Jugendverfahren und seine Besonderheiten

Das Jugendstrafverfahren in Bolivien orientiert sich gemäß Art. 294 CNNA grundsätzlich an der geltenden Zivilprozessordnung (CPC), das Jugendstrafverfahren in Deutschland hingegen – mit einigen Ausnahmen – an der für Erwachsene geltenden Strafprozessordnung (StPO). Dabei gelten einige Ausnahmen: so darf gemäß § 79 Abs. 1 JGG gegen einen Jugendlichen kein Strafbefehl erlassen werden. In Bolivien dagegen ist gemäß Art. 203 CNNA der Strafbefehl zulässig; gemäß § 79 Abs. 2 JGG ist das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff StPO) unzulässig. In Bolivien ist das beschleunigte Verfahren unbekannt.

#### 8.1.4.1 Einstellung des Verfahrens

Das deutsche und das bolivianische Jugendstrafrecht kennen verschiedene Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung:<sup>611</sup>

- Folgenlose Einstellung wegen geringer Schuld (§ 45 Abs. 1 JGG/ Art. 309 Abs. 1)

<sup>610</sup> Siehe dazu Kap. 5.

<sup>611</sup> Nach §§ 45, 47 JGG und Art. 309, 310, 311 CNNA.



- Einstellung nach vorausgegangener sozialer oder jugendhilferechtl. Maßnahme bzw. nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 45 Abs. II JGG). Diese Möglichkeit ist im CNNA nicht ausdrücklich geregelt; die Einstellung des Verfahrens nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich findet jedoch in der Praxis statt.
- Formloses jugendrichterliches Erziehungsverfahren durch Ermahnung, Weisungen oder Auflagen (§ 45 Abs. 3 JGG). Auch das ist in den bolivianischen Gesetzen nicht geregelt, findet jedoch in der Praxis statt.
- Durchführung der Diversion. Die Diversion als Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktionierung bei weniger gravierenden Straftaten – insbesondere bei Vergehen – wird seit ihrer Implementierung in das deutsche Rechtssystem oft praktiziert. Die „remision“ gibt es auch im bolivianischen Verfahren (Art. 312 CNNA). Sie findet aber in der Praxis nicht oft statt, da die Fälle im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität häufig überhaupt nicht zum Gericht kommen. Sie werden unmittelbar zwischen Opfer und Täter ausgeglichen oder werden durch die Staatsanwaltschaft informell erledigt.

#### 8.1.4.2 Jugendgerichtshilfe

Am deutschen Jugendverfahren ist die Jugendgerichtshilfe beteiligt. Sie wird von den Jugendämtern geleistet. Ihre Funktionen sind in § 38 Abs. 2 JGG ausführlich niedergelegt und in erster Linie: Ermittlung der Persönlichkeit und des sozialen Umfelds des straffälligen Jugendlichen, Sorge für eine frühzeitige sozialpädagogische Betreuung, Prüfung, ob für den Beschuldigten Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und ggf. Einleitung entsprechender Maßnahmen, Überwachung der Ausführung der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Mithilfe bei vorläufigen Entscheidungen, insbesondere bei der Einstellung des Verfahrens. Das bolivianische Jugendrechtssystem kennt keine Jugendämter. Durch den CNNA wurden jedoch „interdisziplinäre Teams“ eingeführt. Diese Teams setzten sich aus Fachleuten – Psychologen und Sozialarbeitern – zusammen und sollen unter anderem technische Gutachten für die Jugendrichter erstellen, diese über den Vollzug der von ihnen angeordneten Maßnahmen informieren usw.<sup>612</sup> Andere Funktionen der deutschen Jugendämter sollen von den *De-*

---

<sup>612</sup> Art. 271 CNNA (*DEL EQUIPO INTERDISCIPLINARIO*) *El Equipo Interdisciplinario está compuesto básicamente por un trabajador social y un psicólogo*; Art. 314

*fensorias de la Niñez y Adolescencia* wahrgenommen werden, so zum Beispiel die Überwachung der von den Richtern angeordneten Maßnahmen. Leider erledigen diese Ämter ihre Aufgaben in der Praxis nur unzureichend.

#### 8.1.4.3 Vereinfachtes Jugendverfahren

Nach § 76 JGG kann der Staatsanwalt beim Jugendrichter schriftlich oder auch mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn nur Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Zuchtmittel zu erwarten sind. Dieser Antrag steht der Anklage gleich.

Im CNNA ist ein einziges Verfahren für straffällige Jugendliche in Art. 303-319 geregelt. Das könnte als „normales“ Jugendverfahren bezeichnet werden. Das vereinfachte Jugendverfahren ist nicht bekannt.

#### 8.1.4.4 Zulassung der Privat- und Nebenklage

In deutschem Recht sind Privat- und Nebenklage in Strafverfahren gegen Jugendliche unzulässig. Diesbezüglich existiert in Bolivien keine konkrete Regelung. Die Privat- und Nebenklage werden in der Praxis zugelassen.

#### 8.1.4.5 Stellung der Erziehungsberechtigten

Nach § 67 JGG sind die Erziehungsberechtigten und der gesetzliche Vertreter im Jugendverfahren zu beteiligen (dies gilt nicht bei Verfahren gegen Heranwachsende). Im bolivianischen Recht ist dies nicht ausdrücklich geregelt, findet in der Praxis jedoch statt.

#### 8.1.4.6 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Gemäß § 48 Abs. 1 JGG und Art. 10 CNNA und 5, 6 R. CNNA ist die Hauptverhandlung bei jugendlichen Straftätern nicht öffentlich. Das bolivianische Jugendgesetz regelt des Weiteren, dass die Daten bezüglich des Jugendlichen sowie alle Angaben zu seinem Verfahren vertraulich behandelt werden müssen. Diese Regelungen zur Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre stehen im Einklang mit den internationalen Mindeststandards für die Jugendstrafrechtspflege.

---

CNNA: (AUDIENCIA Y MEDIDAS) *Instalada la audiencia, cada una de las partes fundamentará su demanda y producirá la prueba, el Juez oírà al adolescente, a sus padres o responsables y ordenará se emitan los informes del Equipo Interdisciplinario del Juzgado.*

#### 8.1.4.7 Die Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im deutschen Jugendstrafrecht mit Blick auf den Erziehungsgedanken im Vergleich zum Rechtsmittelrecht, das das Erwachsenenstrafrecht kennt, eingeschränkt. Gemäß § 55 Abs. 1 JGG sind Entscheidungen, in denen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, nicht wegen Art und Umfang der Sanktionen anfechtbar. Danach können Urteile nur bezüglich der Schuldfrage angefochten werden. Dem Jugendlichen steht gegen Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts nur ein Rechtsmittel zu (Revision oder Berufung).<sup>613</sup> Das Rechtsmittelverfahren ist im bolivianischen Recht nicht explizit geregelt. Daher werden nach Art. 284 CNNA, LOJ und CPC die Rechtsmittel für das allgemeine Verfahren (*Procedimiento Común*) angewendet.<sup>614</sup>

#### 8.1.4.8 Das Sanktionssystem

Das deutsche JGG (§ 5) sieht als Folgen der Jugendstraftat Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor.

##### 8.1.4.8.1 Erziehungsmaßregeln

- Weisungen, exemplarisch benannt in den §§ 9 bis 11 JGG:
  - Einen bestimmten Aufenthaltsort zu wählen/zu meiden,
  - bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
  - eine Ausbildung zu beginnen oder eine Arbeitsstelle anzunehmen,
  - Arbeitsleistungen zu erbringen (als Arbeiten kommen dabei sämtliche Arten unentgeltlicher sozialer und handwerklicher Hilfsarbeiten in Betracht),
  - sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, z.B. eines Sozialarbeiters, zu unterstellen,

---

<sup>613</sup> Ausführlich OSTENDORF 1998, S. 24-25.

<sup>614</sup> Art. 284 CNNA: “*Las sentencias y resoluciones dictadas podrán ser apeladas en el plazo de tres días, ante el Juez que conoció la causa. El recurso de casación deberá ser presentado en un plazo no mayor a diez días desde el momento de la notificación. El Juez o Tribunal ante quien se interponga los recursos no se pronunciará sobre su admisibilidad. Si se ha ofrecido prueba en segunda instancia el recurso no podrá resolverse sin escuchar a las partes en audiencia*”.

- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (z.B. Übungs- und Erfahrungskurse, Selbsterfahrungskurse, Stützungskurse oder Erziehungskurse)<sup>615</sup>,
- an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen (um einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem/Täter und Geschädigtem herbeizuführen),
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
- am Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- sich einer heilerzieherischen Behandlung gem. § 10 Abs. 2 JGG zu unterziehen.
- Hilfe zur Erziehung (§ 12 Nr. 2 JGG):
  - Erziehungsbeistandschaft,
  - Erziehungshilfe.

#### 8.1.4.8.2 Zuchtmittel

- Verwarnung (§ 14 JGG),
- Auflagen (§ 15 JGG):
  - sich persönlich bei dem Opfer zu entschuldigen,
  - eine Arbeitsleistung zu erbringen,
  - Geldbußen.
- Jugendarrest (§§ 13 Abs. 2 und 16 JGG):
  - Freizeitarrest,
  - Kurzarrest,
  - Dauerarrest.

#### 8.1.4.8.3 Jugendstrafe

Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 Abs. 1 JGG).

Das CNNA (Art. 237) sieht als Folge einer Straftat Erziehungsmaßnahmen, Weisungen und Freiheitsstrafen vor.

---

<sup>615</sup> Der Gesetzgeber hat diese Formen sozialer Gruppenarbeit nur beispielhaft benannt; die Weisung kann sich auch auf andere Kurse beziehen.

## 8.1.4.8.4 Erziehungsmaßnahmen (Sanciones)

- Warnungen und Mahnungen,
- Freizeitarrrest unter Betreuung (Teilnahme an erzieherischen Programmen),
- Verpflichtung zur Leistung ziviler Dienste.

## 8.1.4.8.5 Weisungen (Ordenes de orientación)

Am häufigsten werden folgende Weisungen angeordnet:

- Verbot eines Umzugs,
- Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen,
- Verbot des Besuchs von bestimmten Lokalen, Diskotheken oder anderen Freizeitveranstaltungsorten,
- Gebot, eine bestimmte Ausbildung aufzunehmen,
- Gebot, eine Arbeit anzunehmen,
- Verbot, alkoholische Getränke, Drogen und weitere Suchtstoffe zu sich zu nehmen, und Gebot, sich gegebenenfalls einer Entziehungskur zu unterziehen.

## 8.1.4.8.6 Freiheitsstrafen

- Hausarrest,
- Halbarrest (der Minderjährige ist tagüber in Freiheit, so dass er arbeiten oder sich weiterbilden kann; die Nächte soll er in einer geeigneten Anstalt verbringen),
- Freiheitsentzug.

Tabelle 16: Sanktionen für straffällige Jugendliche (Bolivien/BRD)

DEUTSCHLAND			BOLIVIEN			
ERZIEHUNGSMASS- REGELN	ZÜCHTMITTEL	JUGENDSTRA- FE	ERZIEHUNGSMASS- NAHMEN	WEISUNGEN		FREIHEITS- STRAFEN
Weisungen	Verwarnung	Jugendstrafe	Warnungen und Mahnungen	Gebot, Aufnahme einer Ausbildung	Verbot des Umzugs	Hausarrest
Erziehungsbeistandschaft	Auflagen	Jugendstrafe zur Bewährung	Freiheit unter Betreuung	Gebot, Annahme eines Arbeitsplatzes	Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen	Halbarrest
Erziehungshilfe	Jugendarrest (Freizeit-Kurz- und Dauerarrest)		Pflichtleistung von zivilen Diensten	Verbot, Suchtmittel zu sich zu nehmen	Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen	Arrest

Tabelle 17: Dauer der Sanktionen für straffällige Jugendliche (Bolivien/BRD)

DEUTSCHLAND			BOLIVIEN		
MASSNAHME	DAUER	§	MASSNAHME	DAUER	ART.
Erziehungsmaßregeln		9, 10, 12	Warnungen und Mahnungen		237
Weisungen	Bis 2 Jahre	11	Pflichtleistung von zivilen Diensten	max. 6 Monate	243
Verwarnung und Auflagen		13	Freiheit unter Betreuung	max. 6 Monate	244
Freizeitarrrest	1 oder 2 Freizeiten	16 II	Gebote zur Erziehung oder Überwachung	max. 2 Jahre	246
Kurzarrrest	2-4 Tage	16 III	Hausarrest oder Halbarrest	max. 6 Monate	247, 248
Dauerarrrest	1-4 Wochen	16 IV	Freiheitsentzug (Arrest)	max. 5 Jahre (14- bis 16-Jährige)	351
Freiheitsstrafe	6 Monate bis 5 Jahre. Für schwere Delikte bis 10 Jahre	21		max. 3 Jahre (12- bis unter 14-Jährige)	

Die Maßnahmen, die den Richtern in beiden Rechtssystemen zur Verfügung stehen, sowie die Grundprinzipien für deren Verhängung (Diversion und ambulante Maßnahmen sind Inhaftierungen vorzuziehen) sind ähnlich.

Die Inhaftierung ist nur dann anzuordnen und zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten sich als nicht ausreichend erweisen, und soll auch dann nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden und von kürzestmöglicher Dauer sein.<sup>616</sup> Diese Prinzipien sind ebenfalls in den R. 11, 13.4, 19.1 und 18 der Beijing-Grundsätze und in R. 2 der Regeln der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug geregelt.

Dabei ist zu bemerken, dass diese Maßnahmen im bolivianischen Rechtssystem nur für Jugendliche gelten. Ab dem Alter von 17 Jahren werden alle Personen nach allgemeinem Recht beurteilt.

Die Dauer der verhängten Jugendstrafe kann in Deutschland bis zu zehn Jahren betragen und übertrifft damit deutlich das in Bolivien vorgesehene Höchstmaß des Jugendfreiheitsentzugs von fünf Jahren. Dabei ist anzumerken, dass in der Praxis der deutschen Strafrechtspflege der Strafrahmen von

<sup>616</sup> Art.231, 249 CNNA und § 5 Abs. 2 JGG.

fünf bis zehn Jahren – für schwere Verbrechen – nur selten ausgeschöpft wird.<sup>617</sup>

In Deutschland war es die Praxis, welche die Rechtsfolgende im Jugendstrafrecht reformierte.<sup>618</sup> Dies zeigt sich vor allem im häufigen Gebrauch der ambulanten Maßnahmen. So könnten die bolivianischen Richter sich am deutschen Beispiel orientieren und das Jugendstrafverfahrensrecht – angesichts der vielfach fehlenden bzw. unbestimmten Regelungen – im Sinne des Wohles des Jugendlichen auslegen und konkretisieren.

#### 8.1.4.9 Der Vollzug

Ein spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz existiert weder in Deutschland noch in Bolivien. Spezielle Vorschriften zum Jugendvollzug in Deutschland finden sich in den §§ 91, 92, 115 JGG, in einigen Regelungen des StVollzG und in allgemeinen Vorschriften der StPO, des GVG sowie des EGGVG. Der Jugendstrafvollzug ist in der Praxis durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften (VVJUG) reglementiert. Von großer Bedeutung ist die Regelung des § 91 JGG, der die besondere Aufgabe des Jugendstrafvollzugs gegenüber dem Erwachsenenvollzug festlegt. Der Jugendstrafvollzug soll den Verurteilten dazu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu pflegen. Der aktuelle Zustand des Jugendstrafvollzugssystems mit wenigen verstreuten gesetzlichen Regelungen und ergänzenden Verwaltungsvorschriften ist ausreichend, aber nicht optimal. Nach einem Entwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz (JGVollz) des Bundesministeriums sollen die Regelungen des Jugendstrafvollzugs in ein eigenständiges Gesetz – und nicht in einen Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes – übernommen werden. Dem Vorrang des Erziehungsgedankens würde dadurch auch der Jugendstrafvollzug eher gerecht. Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes könnten jedoch, wenn sie auf den Jugendstrafvollzug übertragbar sind, für entsprechend anwendbar erklärt werden.

In der Praxis ist die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Deutschland als *ultima ratio* anzusehen. Dieses Prinzip wird einhellig für richtig empfunden, da Gefängnisserfahrungen sich auf Jugendliche sehr unterschiedlich auswirken können. Für manche jungen Gefangenen ist das Alltagsleben im

---

<sup>617</sup> Vgl. OSTENDORF 2003, Grdl. zu §§ 17-18 Rn. 5.

<sup>618</sup> HEINZ 1997, S. 33-54.

Vollzug sehr schwierig und von schwerwiegenden Gewalterfahrungen geprägt, andere Gefangene passen sich dem Gefängnisleben an. Ein Unterschied ist ebenfalls darin zu sehen, dass einige kaum Arbeitsmöglichkeiten haben und andere die Chance annehmen, etwas Positives zu lernen. Der „Geist“ einer Anstalt und die Organisation des Tagesablaufes können offensichtlich ganz unterschiedlich sein.<sup>619</sup> Einig sind sich die Inhaftierten jedoch in dem Punkt, dass die Lebenswelt im Gefängnis keine „Erziehung“ anbietet – ganz im Gegenteil erlernen die Jugendlichen vieles, was sie eher bei einer kriminellen Laufbahn gebrauchen können.<sup>620</sup>

Vorschriften zum Jugendvollzug in Bolivien finden sich in den CNNA, im LEPS und in allgemeinen Vorschriften des StGB und der StPO. Der Vollzug von Erziehungsmaßnahmen ist nicht geregelt. Der Vollzug von Freiheitsstrafen wird als Verwaltungsaufgabe angesehen.

Die Strafe hat nach Art. 3 LEPS den Zweck, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen sowie die Entschädigung des Opfers und die Resozialisierung des Straftäters zu unterstützen. Nach Art. 25 des Strafgesetzbuches soll die Strafe die Entschädigung des Opfers und die Resozialisierung des Straftäters bezwecken. In Bezug auf Jugendliche regelt das CNNA (Art. 249 - 251), dass die Strafe die Resozialisierung des jungen Straftäters anstrebt, so dass er nach seiner Entlassung eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen kann. Art. 10 der LEPS regelt, dass ein Programm die künftige Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft unterstützen soll. Art. 81 Abs. 2 R. CNNA und Art. 16 und 31 LEPS regeln die Notwendigkeit einer getrennten Unterbringung von Jugendlichen in einer Jugendanstalt je nach der Art der Strafe (präventiver Freiheitsentzug, Halb- oder Freiheitsstrafe). Ferner regelt Art. 74 Abs. 4 LEPS die Trennung der jungen (zwischen 16 und 21 Jahren) von den erwachsenen Gefangenen.

Die zitierten Regelungen finden in Bolivien leider keine Anwendung. Die aktuelle Rechtspflegepraxis in Bolivien weicht sowohl von den internationalen Regelungen als auch vom national geltenden Recht ab. Jugendliche im Alter ab 17 Jahren werden nach allgemeinem Recht verurteilt und ohne gesonderte Behandlung in einer nicht entsprechend spezialisierten Einrichtung untergebracht.<sup>621</sup> Weder die Jugendanstalten (für 12- bis 16-

---

<sup>619</sup> WEIPERT 2003, S. 29-96.

<sup>620</sup> Den Umgang mit Drogen usw. Vgl. WEIPERT 2003, S. 100-105.

<sup>621</sup> Die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sollen für Personen unter 18 Jahren gelten. Ferner sind Erwachsene getrennt von Jugendlichen unterzubringen (Art. 37c KRK).



Jährige) noch die Gefängnisse (für über 17-Jährige) verfügen über getrennte Räumlichkeiten für die Unterbringung Jugendlicher je nach der Art der Strafe.

In den Gefängnissen werden fast alle Regeln der internationalen Mindeststandards missachtet. So soll der Freiheitsentzug nach Art. 37c KRK durch die Anerkennung der Menschenrechte des Jugendlichen, die Gestaltung durch sinnvolle Aktivitäten und wiedereingliederungsfördernde Programme charakterisiert sein. Es soll eine menschenwürdige, nicht erniedrigende Behandlung erfolgen. In Bolivien ist dagegen meist eine schlechte Infrastruktur vorhanden. Es gibt keinerlei Versorgung, die den Erfordernissen der Gesundheit und Menschenwürde der Jugendlichen im Vollzug entspricht. Die Gefangenen haben oft weder eine eigene Zelle noch einen Schlafplatz.<sup>622</sup> Sie bekommen keine Kleidung, die Verpflegung ist schlecht und es gibt keine medizinische Versorgung. Die Gefangenen im Alter ab 17 Jahren leiden in den Gefängnissen meist unter schlechter Behandlung und Folter durch das Vollzugspersonal und durch die älteren Gefangenen.<sup>623</sup>

Tatsächlich dient die Strafe in den bolivianischen Gefängnissen nicht der Resozialisierung des jungen Straftäters. Im Gegenteil lernen die jungen Straftäter ein kriminelles Verhalten und zudem den Umgang mit Alkohol und Drogen.<sup>624</sup>

## 8.2 Notwendiger Reformprozess in Bolivien

Die soziale Bedeutung von Kindern und Jugendlichen in Bolivien ist sehr gering. Allgemeine Rücksichtnahme und Beachtung – auch von Seiten des Gesetzgebers – von Kindern und Jugendlichen ist in Bolivien traditionell nicht ausgeprägt. Kinder sind im sozialen und rechtlichen Sinne noch im-

---

<sup>622</sup> So z.B. im Gefängnis von San Sebastian, in dem 23% der Gefangenen keine Zelle haben, gelegentlich bei anderen Gefangenen oder auf dem Hof schlafen. PINTO 1999, S. 43.

<sup>623</sup> Pacheco führte im Jahr 2003 eine Untersuchung in verschiedenen Gefängnissen Boliviens durch, er interviewte Gefangene im Alter zwischen 16 und 21 Jahren und unterzog sie psychologischen Tests. Seinen Ergebnissen zufolge erlitten die jungen Gefangenen in den Gefängnissen Misshandlungen und auch sexuelle Gewalt von Seiten des Vollzugspersonals (es gibt Mädchen, die Kinder von Gefängnismitarbeitern bekommen haben). Die jungen Menschen berichten von Folter, Misshandlungen und Ausbeutung durch ältere Gefangene. PACHECO 2003, S. 79-93).

<sup>624</sup> Vgl. PACHECO 2003, S. 90.

mer schwer benachteiligt.<sup>625</sup> Die Festschreibung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, führt jedoch – wie die Praxis der Rechtspflege in Bolivien zeigt – nicht automatisch zu ihrer Anerkennung. Die Vorschriften, die ein „faires Jugendverfahren“ ermöglichen sollen, weisen viele Lücken auf und lassen so einen großen Spielraum, der mangels präziserer Regelungen zu Lasten der Interessen der Minderjährigen ausgenutzt werden kann. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Rechtsstaatliche Garantien werden oftmals als Störfaktor in der Bekämpfung der Kriminalität wahrgenommen, nicht als Kernelemente des insgesamt auch durch Strafrecht zu schützenden Systems.

Soziale Krise, große Verschuldung, Arbeitslosigkeit, Armut und demographische Entwicklung sind in Bolivien – ebenso wie im ganzen lateinamerikanischen Raum – die Hauptgründe für die Entstehung von Kinder- und Jugendkriminalität.<sup>626</sup> Die Mehrheit der straffälligen Jugendlichen kommt aus armen Verhältnissen.<sup>627</sup> Es handelt sich in der Regel um Waisenkinder oder Kinder aus „Konflikt-Familien“ (z.B. alkoholranke Eltern, alleinerziehende Mutter, Arbeitslosigkeit).

Obwohl die bolivianische Bevölkerung mehrheitlich jung ist (58,6 % sind unter 24 Jahren), ist die Zahl der von Jugendlichen verübten Straftaten sehr gering. Allerdings ist in manchen Großstädten – wie z.B. in Santa Cruz – von einem Anstieg der Gewaltkriminalität von Jugendlichen auszugehen. Dies kann jedoch nicht wissenschaftlich bewiesen werden, da keine ausreichenden Daten über den Umfang der Jugendkriminalität in Bolivien vorhanden sind. Die offiziellen polizeilichen und justiziellen Daten über Ermittlungen und Verurteilungen weisen viele Schwächen auf, so dass sie keine solide Datenbasis für die Einschätzung der Kinder- und Jugendkriminalität und deren Entwicklung bieten. Aus den justiziellen Daten über die Bearbeitung der Fälle an den Gerichten lassen sich keine genauen Angaben über den Umfang der Jugendkriminalität ableiten, da u.a. nur schwerste Straftaten vor Gericht kommen. Die Fälle so genannter „normaler“ Jugendkriminalität werden in der Regel informell erledigt. Da die weitaus meisten Fälle von Jugendkriminalität in Bolivien auf die schlechte

---

<sup>625</sup> Kinder und Jugendliche sind die Hauptgeschädigten der Menschenrechtsverletzungen in Bolivien. DEFENSOR DEL PUEBLO 2002 a, S. 9. Die Erzählungen inhaftierter Jugendlicher in den bolivianischen Gefängnissen belegen dies. PACHECO 2003, S. 323-336.

<sup>626</sup> ELBERT 1995, S. 66 ff.

<sup>627</sup> PINTO 1999, S. 46; PACHECO 2003, S. 90.

soziale Lage (Armut, Verwahrlosung, Arbeitslosigkeit, mangelnde Erziehung) zurückzuführen sind, ist ein adäquater Umgang mit Jugendkriminalität von enormer Bedeutung. In der Analyse des CNNA und der Befragungen der Experten der bolivianischen Jugendstrafrechtspflege ergaben sich für das geltende Jugendrechtsstrafrechtssystem folgende Hauptproblembereiche:

- Uneindeutige Regelung des persönlichen Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts. Jugendlicher ist gemäß Art. 2 CNNA, wer zur Zeit der Tat zwischen 12 und 18 Jahren alt ist.<sup>628</sup> Art. 2 Abs. 2 regelt, dass das Gesetz in bestimmten ausdrücklich genannten Fällen ausnahmsweise auch bei 18- bis 21-Jährigen angewendet werden kann.<sup>629</sup> Nach Art. 222 betrifft der Bereich der „Sozial-Verantwortung“, bei der soziale und erzieherische Maßnahmen anzuwenden sind, nur 12- bis 16- Jährige.<sup>630</sup> Mit dem Begriff „Sozial-Verantwortung“ ist die strafrechtliche Verantwortung (nach den Regeln des Jugendstrafrechts) gemeint. Die Verwendung dieses Begriffes und die Abfassung dieses Paragraphen sind in Zusammenhang mit Art. 2 irreführend.
- Fehlende gesonderte Behandlung von Jugendlichen zwischen 17 und 21 Jahren bei den Verfahren der Erteilung besonderer Erziehungsmaßnahmen und in der Vollzugspraxis. Besonders beachtlich ist die fehlende getrennte Unterbringung Jugendlicher und erwachsener Gefangener.
- Unzureichend knappe Regelung des Jugendstrafrechts.<sup>631</sup> Das Jugendverfahren ist nicht ausreichend geregelt. Es gibt keine einheitliche Regelung des Jugendstrafverfahrens, so dass die Jugendrichter im gesetzlichen Rahmen ein eigenes Verfahren entwickelt haben. Die

---

<sup>628</sup> Art. 2 CNNA: *“Se considera niño o niña a todo ser humano desde su concepción hasta cumplir los doce años y adolescentes desde los doce a los dieciocho años de edad cumplidos”.*

<sup>629</sup> Art. 2 Abs. 2: *“En los casos expresamente señalados por Ley, sus disposiciones se aplicarán excepcionalmente a personas entre los dieciocho y veintiuno años de edad”.*

<sup>630</sup> Art. 222 CNNA: *“La responsabilidad social se aplicará a los adolescentes comprendidos desde los doce años hasta los dieciséis años, al momento de la comisión de un hecho tipificado como delito en el Código Penal o leyes penales especiales siendo pasibles a las medidas socio-educativas señaladas en el presente Código”.*

<sup>631</sup> Das ganze Jugendstrafverfahren ist in Art. 303- 319 geregelt.

Praxis ist jedoch in den Gerichten uneinheitlich. Besonders vermisst werden genauere Regelungen zu:

- den einzelnen Phasen des Verfahrens (Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren usw.),
  - der Beteiligung der Polizei bei den Ermittlungen und ihrer Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft,
  - der Zulassung von Nebenklage und Privatklage,
  - den Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens (wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich oder Entschädigung des Opfers),
  - der Anhörung und ihrem Verlauf,
  - den Rechtsmitteln,
  - der Vollstreckung und der Verbüßung der Maßnahmen,
- Fehlende Spezialisierung der Gerichte in Jugendstrafrechtssachen (die Jugendrichter befassen sich mit den unterschiedlichsten Verfahren und haben keine besondere Ausbildung; auch in zweiter und dritter Instanz fallen die Verfahren in die Zuständigkeit der Zivilkammern).
  - Statt den Regeln der StPO (CPP) werden die der Zivilprozessordnung (CPC) als Ergänzungsnormen herangezogen.<sup>632</sup>

Im Zentrum der Diskussion steht vielfach die Knappheit von Ressourcen, die einer umfassenden Reform entgegenstehe.

### **8.3 Bausteine für eine rationale Jugendkriminalpolitik und eine folgenorientierte Praxis im Jugendstrafrechtssystem Boliviens auf der Grundlage internationaler und insbesondere deutscher Erfahrungen**

Die Formulierung des Textes eines Modell-Jugendstrafgesetzbuches für Bolivien in deutscher Sprache erscheint nicht sinnvoll. Da die Formulierungstechnik in der bolivianischen und deutschen Gesetzgebung erhebliche Unterschiede aufweist, wäre die Erstellung eines deutschen Gesetzestextes und dessen Übersetzung ins Spanische nicht zielführend. Gleiches gilt für den umgekehrten Weg. Auf die Formulierung eines solchen Gesetzestextes wurde daher verzichtet. Stattdessen sollen an dieser Stelle die Leitprinzi-

---

<sup>632</sup> So Art. 294 (*NORMA SUPLETORIA*) *Todas las cuestiones vinculadas en materias de contenido civil donde intervengan niños, niñas o adolescentes, contemplados en el presente Código, se rigen supletoriamente por lo dispuesto en el Código de Procedimiento Civil.*

pien, an denen sich ein Modell-Jugendstrafgesetzbuch für Bolivien orientieren muss, dargestellt werden:

### *8.3.1 Vorbemerkung*

Das Jugendstrafrecht soll in einem eigenständigen Jugendstraf- und Vollzugsgesetzbuch geregelt werden.

Dieses Gesetzbuch soll hinsichtlich der Frage, welche Verhaltensweisen strafbar und ob sie Verbrechen oder Vergehen sind, auf die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts verweisen. Allgemeine Vorschriften – in Gesetzen außerhalb des Gesetzbuches – gelten nur, wenn nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und der Strafprozessordnung, die auch auf das Jugendverfahren und den Jugendstrafvollzug übertragbar sind, können für entsprechend anwendbar erklärt werden.

### *8.3.2 Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtsverfassung*

Der Jugendstrafrichter ist ein spezialisierter Strafrichter, der für alle von Jugendlichen begangenen Straftaten zuständig ist.

Die Richter in der Strafkammer des Oberen Gerichtshofes sind für die Berufung und des Obersten Gerichtshofes für die Revision in Jugendverfahrens aus Anlass einer Straftat zuständig. Es soll eine spezialisierte Jugendstrafgerichtsbarkeit bestehen, die mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendpolizei<sup>633</sup> und Jugendverteidigern besetzt ist.

---

<sup>633</sup> Die Jugendpolizei ist eine spezialisierte Einheit, die für die Aufklärung der Straftaten von Jugendlichen zuständig sein soll. Die Entstehung dieser „Jugendpolizei/dezer-nat“ ist aufgrund der Menschenrechtsverletzungen gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen notwendig. Die Polizisten müssen für den Umgang mit devianten Jugendlichen gesondert ausgebildet werden.

### 8.3.3 Begriffsbestimmungen

Ein Kind ist strafrechtlich nicht verantwortlich – ein Kind ist eine Person, die zur Zeit der Tat unter zwölf Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat zwölf, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.<sup>634</sup>

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Heranwachsenden sind nicht von diesem Gesetz erfasst, ihre gesonderte Behandlung sollte im Rahmen des allgemeinen Strafrechts geregelt werden – unter stärkere Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und insbesondere des Alter bei der Festlegung von Art und Maß der Strafe. Dabei soll die Möglichkeit, Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren ohne Begnadigung zu verurteilen, abgeschafft werden. Eine von den Erwachsenen getrennte Unterbringung soll für jugendliche Straftäter gewährleistet werden.<sup>635</sup>

### 8.3.4 System der Rechtsfolgen

Das Jugendstrafgesetz sieht als Folgen der Jugendstraftat Erziehungsmaßnahmen und Freiheitsstrafe vor. Erzieherische Maßnahmen sind Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung (Warnungen, Mahnungen und Weisungen). Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Freiheitsstrafe (Haus-, Halb-, Freizeit-, Kurzarrest und dauerhaftem Freiheitsentzug) geahndet, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen.

Die verschiedenen Rechtsfolgen können kombiniert werden. Die Sanktionen erfolgen abgestuft nach der Härte der möglichen Rechtsfolgen, zunächst sind Warnungen und Mahnungen, wenn diese nicht ausreichen Weisungen anzuordnen. Wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, wird die Tat mit der Freiheitsstrafe geahndet.

#### 8.3.4.1 Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind Gebote und Verbote, welche die Erziehung des Jugendlichen angemessen fördern und sichern und den Jugendlichen so

---

<sup>634</sup> Nach dem Gesetz 2089 von 5. Mai 2000, das den Art. 4 des Código Civil verändert hat, liegt in Bolivien das Mündigkeitsalter bei 18 Jahren. Die Strafmündigkeitsgrenze, die nach Art. 5 des Strafgesetzbuches bei 16 Jahren liegt, soll auf 18 Jahre ausgedehnt werden.

<sup>635</sup> Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendsystem ist zwar wünschenswert, jedoch in Bolivien derzeit nicht denkbar.

vor der künftigen Begehung von Straftaten bewahren sollen. Sofern erforderlich, ist dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Die bereits enthaltenen Maßnahmen werden nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt im erzieherischen oder repressiven Bereich neu zugeordnet. Erzieherische Maßnahmen können sein:

#### 8.3.4.1.1 Warnungen und Mahnungen

#### 8.3.4.1.2 Weisungen

Exemplarisch aufgezählt:

- Verbot eines Umzugs,
- Gebot, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
- Gebot, einen bestimmten Aufenthaltsort zu wählen/zu meiden,
- Verbot des Besuchs von bestimmten Lokalen, Diskotheken oder anderen Freizeitveranstaltungsorten,
- Verbot, alkoholische Getränke, Drogen und weitere Suchstoffe zu sich zu nehmen, und Gebot, sich gegebenenfalls einer Entziehungskur zu unterziehen
- Gebot, eine Ausbildung zu beginnen oder eine Arbeitsstelle anzunehmen,
- Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen (als Arbeiten kommen dabei sämtliche Arten unentgeltlicher sozialer und handwerklicher Hilfsarbeiten in Betracht),
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, z.B. eines Sozialarbeiters, zu unterstellen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (z.B. Übungs- und Erfahrungskurse, Selbsterfahrungskurse, Stützungskurse oder Erziehungskurse),
- an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen (um einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem/Täter und Geschädigtem herbeizuführen),
- sich persönlich bei dem Opfer zu entschuldigen,
- eine Geldbuße zu bezahlen.

Das Gericht muss die Laufzeit und die Vollstreckung erzieherischer Maßnahmen genau bestimmen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

### 8.3.4.2 *Freiheitsentzug*

Der Freiheitsentzug kann in Haus-, Halb-, Freizeit-, Kurzarrest und dauerhaften Freiheitsentzug unterteilt werden.

Die Schwere der Schuld kann einen dauerhaften Freiheitsentzug erfordern. Dabei sind alle für das Maß der Schuld bedeutsamen Gesichtspunkte, vor allem auch die Tatmotive zu berücksichtigen. Der Freiheitsentzug kommt in der Regel bei Fahrlässigkeitstaten nicht in Betracht.

#### 8.3.4.2.1 Hausarrest

Diese Maßnahme soll bei straffälligen Minderjährigen zu Hause in der Familie vollzogen werden. Ausnahmsweise ist auch ein Vollzug bei Verwandten oder bei einer verantwortungsbewussten Familie, die den Jugendlichen beaufsichtigt, möglich. Die Maßnahme darf weder den Schulbesuch noch die Arbeit des Minderjährigen behindern. Der Hausarrest darf höchstens sechs Monate betragen.

#### 8.3.4.2.2 Halbarrest

Der Minderjährige ist tagsüber in Freiheit, so dass er arbeiten oder sich weiterbilden kann; die Nächte soll er in einer geeigneten Anstalt verbringen.

#### 8.3.4.2.3 Freizeitarrest

Diese Maßnahme ist während der Freizeit zu vollstrecken.

#### 8.3.4.2.4 Kurzarrest

Der Jugendarrest soll durch die freiheitsentziehende Intervention eine Auseinandersetzung des Jugendlichen mit sich selbst fördern und Hilfen zur Bewältigung der Umstände bieten, die zur Straftat geführt haben. Es kann für eine Dauer von 2 Tagen bis 4 Monate verhängt werden.

#### 8.3.4.2.5 Dauerhafter Freiheitsentzug

Diese Maßnahme soll bei straffälligen Jugendlichen in einer besonderen Anstalt vollzogen werden und kann sechs Monate bis zu fünf Jahre betragen.

#### *Dauerhafter Freiheitsentzug auf Bewährung*

Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen – wenn



zu erwarten ist, dass sich der Jugendliche bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenen Lebenswandel führen wird.

Der Freiheitsentzug mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren kann in bestimmten Fällen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei der Entscheidung der Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung sind die Persönlichkeit des Jugendlichen, die Umstände der Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Daher sollen die „interdisziplinären Teams“, die dafür bei den Jugendgerichten zuständig sind, eine gründliche Prüfung des Einzelfalls durchführen und ein diesbezügliches Gutachten erstellen. Voraussetzung ist die Erwartung eines rechtsschaffenen Lebenswandels des Jugendlichen, also dass er keine weiteren Straftaten begeht.

#### *Bewährungszeit*

Die Dauer der Bewährungszeit liegt zwischen zwei und drei Jahren. Nachträgliche Verkürzung bis auf ein Jahr oder eine Verlängerung – vor ihrem Ablauf – bis auf vier Jahre ist möglich.

Dem Jugendlichen werden zur Erziehung und Ahndung Erziehungsmaßnahmen auferlegt. Bei schuldhafter Nichtbeachtung der Maßnahmen kann Jugendarrest verhängt werden kann. Der Jugendliche ist höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

#### *Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung*

Es kommt ein Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung in Betracht, wenn der Jugendliche in der Bewährungszeit eine Straftat begeht. Dadurch hat sich die Erwartung der Resozialisierung nicht erfüllt. Des Weiteren besteht eine Widerrufsmöglichkeit, wenn der Jugendliche grob oder beharrlich gegen die Erziehungsmaßnahmen verstößt.

### *8.3.5 Das Jugendstrafverfahren*

In Bolivien besteht dringender Bedarf einer landeseinheitlichen Regelung des Strafverfahrens für jugendliche Straftäter, die in ihrer praktischen Anwendung die Achtung der Menschenrechte und die Verfahrensgarantien zu gewährleisten geeignet ist. Grundlage hierfür bilden folgende Leitlinien.<sup>636</sup>

---

<sup>636</sup> Wichtig wäre es für ein solches Reformvorhaben, auf die Erfahrungen der Richter zurückzugreifen.

Das Jugendverfahren soll sich am erzieherischen Leitgedanken und am Vorrang des Wohles der Jugendlichen orientieren. Es ist erwünscht, dass der Staat die geringstmögliche und behutsamste Intervention wählt.

Am Jugendstrafverfahren sind verschiedene Parteien beteiligt: der straffällige Jugendliche, sein Strafverteidiger, der Jugendstaatsanwalt und das Opfer.<sup>637</sup>

Das Jugendstrafverfahren ist in die Stadien Ermittlungsverfahren, Anhörung und Hauptverfahren unterteilt.

### 8.3.5.1 Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit einer schriftlichen oder mündlichen Verbrechensanzeige oder aber, wenn der Jugendliche *in flagranti* beim Begehen einer Straftat ertappt wurde. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Jugendstaatsanwaltschaft, die Ermittlung zu führen. Am Ermittlungsverfahren ist auch die Jugendpolizei beteiligt. Dabei soll untersucht werden, ob eine Straftat begangen wurde. Es wird nach möglichen Tätern gesucht, und die verursachten Schäden werden abgeschätzt.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist von enormer Bedeutung. Daher ist es sehr wichtig, dass eine gesonderte Abteilung der Polizei etabliert wird, die für die Aufklärung von Straftaten Jugendlicher zuständig ist.<sup>638</sup>

Die Ermittlungen sollen auch bei Abwesenheit des Jugendlichen fortgeführt werden und dürfen die Dauer von sieben Tagen nicht überschreiten.

Der Jugendstaatsanwalt kann, wenn er es für notwendig erachtet, den Jugendlichen (und seine Eltern) zu einer Befragung laden. Nimmt der Jugendliche den Termin nicht wahr, so bittet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter um den Erlass eines Haftbefehls.

Ist der Jugendliche anwesend, soll der Jugendstaatsanwalt nach einer gründlichen Analyse des polizeilichen Ermittlungsberichts mit der Befragung des jugendlichen Tatverdächtigen und – nach Möglichkeit – auch seiner Eltern beginnen. Im Anschluss daran kann er:

---

<sup>637</sup> Anders als im deutschen Recht sind die Nebenklage und die Privatklage zugelassen. Auf diese Weise wird ein besserer Schutz der Rechte der Opfer gewährleistet. Dies beruht darauf, dass in Bolivien das System, in dem die Staatsanwaltschaft Vertreter der Interessen der Gesellschaft ist, „neu“ eingeführt worden ist. Die Staatsanwälte verfolgen nicht alle Delikte gleichmäßig – jedenfalls nach der noch vorherrschenden Meinung der Gesellschaft.

<sup>638</sup> Es ist bestätigt worden, dass es bei Ermittlungen von Seiten der Polizei zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

- bei nicht schwerwiegenden Fällen die Eltern oder den Vormund des Jugendlichen beauftragen, diesen zu beaufsichtigen. Damit verpflichten diese sich, die Anwesenheit des Jugendlichen bei dem Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Diese Auflage soll von den Eltern oder vom Vormund unterschrieben werden.
- sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden Fall handelt, im Falle der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung anordnen. Der Leiter dieser Einrichtung soll den Jugendlichen vertreten.

Nach dem Abschluss der Vernehmung kann der Jugendstaatsanwalt:

- die Ermittlung wegen geringer Schuld einstellen;
- die Ermittlung – unter Anwendung des Opportunitätsprinzips in explizit geregelten Fällen – einstellen;
- die „Diversion“ durchführen und sie zur gerichtlichen Bestätigung dem Jugendrichter schicken;
- Anklage beim Jugendrichter erheben, so dass der Jugendrichter das Verfahren einleiten kann. Diese Anklage muss eine deutliche Beschreibung der begangenen Straftat beinhalten. Die Anklage soll die Beweismittel beinhalten.

#### 8.3.5.2 Die vorläufige Anhörung

Die vorläufige Anhörung soll innerhalb der nächsten drei bis fünf Tage stattfinden. Alle Parteien nehmen teil und vertreten jeweils ihre Position.

Die Beweismittel werden vom Jugendstaatsanwalt präsentiert. Auch andere Prozessbeteiligte können Beweismittel vorgelegen.

Der Richter verhört den Jugendlichen und seine Eltern. Das interdisziplinäre Team soll hierzu einen Bericht erstellen. Nach der Sitzung kann der Richter:

- die Diversion bestätigen
- einen Täter-Oper-Ausgleich einleiten
- die vorbeugenden Maßnahmen bestätigen oder verändern
- das Verfahren einstellen und dem Jugendlichen formlos Erziehungsmaßnahmen auferlegen
- die probeweise Aussetzung des Verfahrens einleiten
- die Eröffnung des Verfahrens durch die formelle Anklageerhebung anordnen

Eine dieser Entscheidungen wird nach der Anhörung verkündet. Ist die Anklage zulässig, wird das Verfahren fortgesetzt. Es kommt zur dritten Phase des Prozesses, dem Hauptverfahren.

#### 8.3.5.3 *Das Hauptverfahren*

Die Verhandlung findet in einer einzigen mündlichen und nicht öffentlichen Sitzung statt. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen auch anwesend sein.

Die Anklage soll vorgelesen werden, der Jugendliche wird vernommen, die Beweismittel werden vorgelegt. Danach soll das technische Gutachten des interdisziplinären Teams vorgelesen werden. Dann erfolgen die Schlussplädoyers der Parteien (*alegatos*). Schließlich fällt der Richter das Urteil. Bei der Urteilsfindung soll der Richter folgende Prinzipien beachten:

- das Verhältnismäßigkeitsprinzip
- das Prinzip des Freiheitsentzuges als *ultima ratio*
- das Wohl des Jugendlichen als primäres Ziel

Wenn dem Jugendlichen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wurde, wird ihm eine Sanktion auferlegt. Das Hauptverfahren darf den Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten, wenn der Jugendliche sich im präventiven Freiheitsentzug befindet. Wenn der Jugendliche frei ist, darf das Verfahren nicht länger als 60 Tage dauern.

#### 8.3.5.4 *Rechtsmittel*

Gegen Urteile der Jugendgerichte sind Berufung und Revision statthaft.

Über die Berufung entscheidet das Landgericht *Corte Superior del Distrito*, über die Revision das Oberste Landesgericht *Corte Suprema de Justicia*.

#### 8.3.5.5 *Vollzug*

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. In diesem Sinne soll der Vollzug der Vorbereitung der Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft dienen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

## 8.4 Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

Der Umgang der Gesellschaft mit der Jugendkriminalität ist einem ständigen Wandel unterworfen. Die frühere harte Bestrafung Jugendlicher – die sich nicht von der nach allgemeinem Strafrecht unterschied – ist heute durch eine deutliche Tendenz in Richtung einer humanitären Behandlung abgelöst, charakterisiert durch eine ausdrückliche Trennung des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts basierend auf dem Erziehungsgedanken. Im Mittelpunkt der Diskussion steht heute der Umgang mit „normaler“ jugendlicher Kriminalität und Bagatellkriminalität.

Der Umgang der lateinamerikanischen Länder mit der Jugendkriminalität ist – im Vergleich zur gegenwärtigen Sanktionierung in Europa – durch härtere Bestrafung charakterisiert, die so auch im Erwachsenenstrafrecht zu beobachten ist. In den letzten sechs Jahren ist jedoch eine zunehmende Tendenz zu einer Reform nach dem Vorbild der Europäischen Länder und den internationalen Konventionen zu verzeichnen.

Während die südamerikanischen Länder sich bemühen, ihre Gesetze in eine „humanitär-antirepressive“ Richtung zu verändern, geht die Entwicklung in Europa in die entgegengesetzte Richtung. In Deutschland mehren sich die Forderungen nach einem stärker repressiven Jugendstrafrecht – dies gilt jedoch nicht für die Wissenschaft.<sup>639</sup> Die dafür vorgebrachte Begründung ist das Auftreten spektakulärer Einzelfälle von Jugenddelinquenz, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität.

In diesem Zusammenhang steht die extreme Entwicklung des nordamerikanischen Jugendstrafrechts. In den letzten Jahren hat nahezu jeder US-Bundesstaat die Maßnahmen gegen junge Straftäter deutlich verschärft, so dass viele Jugendliche in normalen Straferichten abgeurteilt werden und nicht selten in den normalen Erwachsenenvollzug geraten.<sup>640</sup>

Daher wird aktuell in Lateinamerika und Europa insbesondere die Frage erörtert, ob das Jugendstrafrecht derzeit ein „Krisenrecht“ darstellt. Dabei geht es insbesondere um folgende konkrete Fragestellungen: Geht das Jugendstrafrecht mit schweren Straftaten in adäquater Weise um? Wo sind die obere und die untere Altersgrenze für eine Bestrafung festzulegen?

---

<sup>639</sup> Siehe dazu die Gesetzesanträge der letzten sechs Jahren in Deutschland. Kap.5. und die Behandlung des Themas in der öffentlichen Diskussion.

<sup>640</sup> Was sehr erstaunlich erscheint, wenn man bedenkt, dass die ersten Jugendgerichte und Jugendanstalten aus diese Land stammen. Dazu STUMP 2003, S. 2.

Muss das Opfer mehr Rechte bekommen? Ist der Erziehungsgedanke noch zeitgemäß?

Es kann festgestellt werden, dass die Forderungen nach stärkerer Punitivität in Deutschland keine Mehrheit finden. Trotz verschiedener Gesetzesanträge, die eine Verschärfung des Instrumentariums zur Bestrafung Jugendlicher vorsehen, hat sich diese Richtung nicht durchsetzen können. Im Gegenteil wird vermehrt nach Erziehung statt Bestrafung – ambulante statt freiheitsentziehende Maßnahmen usw. – gerufen. Auch im bolivianischen Recht wurde eine Entwicklung in die richtige Richtung angestoßen. Noch ist jedoch der internationale Mindeststandard nicht gewährleistet. Die Experten der Jugendstrafrechtspflege zeigten sich allerdings gegenüber einer modernen Regelung, die den besonderen Bedürfnissen im Umgang mit der Jugendkriminalität Rechnung trägt, offen. Der erste Schritt ist also getan, erforderlich ist jetzt die Weiterentwicklung durch eine Festschreibung der gesonderten Behandlung jugendlicher Straftäter in einem einheitlichen Gesetz.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg: Suchtgiftgesetzgebung im internationalen Vergleich. In: Drogen-  
delinquenz, Jugendstrafrechtsreform. Frank, Christel/ Harrer, Gerhart  
(Hrg.). Berlin, Heidelberg 1991, S. 69 - 87.
- Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bedarf es – und  
wenn ja welcher – Veränderungen? In: NJW- Beilage 23/2002, S. 26 - 33.
- Albrecht, Peter-Alexis: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979.
- Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. 3. erweiterte und ergänzte  
Auflage. München 2000.
- Aramijo, Gilbert: Enfoque procesal de la Ley Penal Juvenil. San José, Costa Rica 1997.
- Azara, Felix de: Descripción e historia del Paraguay y del Río de La Plata. Madrid,  
Spanien 1849.
- Bacigalupo, Enrique: Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der kriminalrechtlichen  
Behandlung Jugendlicher in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (Argen-  
tinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien, Venezuela). In: Jugendstrafe und  
Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege  
im internationalen Vergleich. Teilband 2. Dünkel, F./Meyer, K. (Hrg.)  
Freiburg 1986.
- Baratta, Alessandro: Elementos de un nuevo derecho para la infancia y la adolescencia.  
In: La niñez y la adolescencia en conflicto con la Ley Penal. El nuevo  
derecho penal juvenil, un derecho para la libertad y la responsabilidad.  
Ministerio de Justicia de la Republica de el Salvador y Pnud (Hrg.). San  
Salvador, República de El Salvador 1995, S. 47 - 62.
- Becker, Katja/Schmidt, Martin: Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen einer klini-  
schen Inanspruchnahmepopulation mit Nikotin, Alkohol und Drogen. In:  
Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Ursachen, Präventi-  
on, Behandlung. Lehmkuhl, U. (Hrg.). Göttingen 2003, S. 125-131.

- Beloff, Mary: Algunas confusiones en torno a las consecuencias jurídicas de la conducta transgresora de la ley penal en los nuevos sistemas de justicia juvenil latinoamericana. In: García Mendez, Emilio; *Adolescentes y responsabilidad penal*. Buenos Aires, Argentinien 2001, S. 29-70.
- Bethke, Ralph: *Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland*. München 1996.
- Binder, Alberto: Menor Infractor y Proceso... ¿Penal? Un modelo para armar. In: *La niñez y la adolescencia en conflicto con la Ley Penal. El nuevo derecho penal juvenil, un derecho para la libertad y la responsabilidad*. Ministerio de Justicia de la Republica de el Salvador y Pnud (Hrg.). San Salvador 1995, S. 83 - 98.
- Bluske de Ayala, Gloria: *Derecho de menores. Doctrina y legislación Boliviana*. La Paz, Bolivien 1975.
- Böhm, Alexander: *Einführung in das Jugendstrafrecht*. 3. Auflage. München 1996.
- Böhnisch, Lothar: *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch- soziologische Einführung*. München 2001.
- Breuer, Toni: *Kriminologie als kriminologische Handlungslehre*. Langwaden 1998.
- Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: *Jugendgerichtsgesetz*, 10. Auflage. Berlin 1996.
- Buaiz Valera, Yury Emilio: *Introducción a la doctrina para la protección integral de los niños*. In: *Morais de Guerrero, Maria G. (Hrg.): Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente*. Caracas, Venezuela 2000, S. 9-26.
- Bundesministerium der Justiz (Hrg.): *Diversion im deutschen Jugendstrafrecht. Thesen, Empfehlungen, Bibliographie*, 1. Auflage. Bonn 1989.
- Bundesministerium der Justiz (Hrg.): *Internationale Mindeststandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates*. Berlin 2001.
- Cadima, Hugo Cesar: *Kommentar in: Código del Menor*. Cochabamba, Bolivien 1986.
- Cajias Kaune, Huascar: *Criminología. Tomo Primero*. La Paz, Bolivien 1970.
- Carlos Tiffer-Sotomayor: *Ley de Justicia Penal Juvenil. Anotada y concordada*. San José, Costa Rica 1996.



- Carranza, Elías: Las Nuevas Legislaciones Penales Juveniles posteriores a la Convención en América Latina. In: Legislaciones de menores en el siglo XXI: Análisis del Derecho Comparado. Madrid 1999, S. 11-50.
- Castro Rodriguez, Carlos. Historia Judicial de Bolivia. La Paz, Cochabamba 1987.
- Centro de Investigaciones Judiciales de la Corte Suprema de Justicia de la Republica: Problemática del menor y administración de justicia. Lima, Perú 1986.
- Cetina de Rivera, Ana Elvira: Programa Futuro Colombia. In: Niñez y Adolescencia: Presente y futuro de los Derechos Humanos. Defensor del Pueblo (Hrg.). Bolivien 2002b, S. 29-36.
- Champuñay Chávez, Luz Maria: Adolescentes Infractores en el Perú. In: Niñez y Adolescencia: Presente y futuro de los Derechos Humanos. Defensor del Pueblo (Hrg.). Bolivien 2002b, S. 69-74.
- Crespo Soliz, Oscar: Ineficacia e inconsistencia científica del Código del Menor. Cochabamba, Bolivien 1969.
- D' Antonio, Daniel Hugo: Derecho de Menores. 3ra. Edición actualizada y ampliada. Buenos Aires, Argentina 1986.
- D' Antonio, Daniel Hugo: El Menor ante el delito. Incapacidad penal del menor. Régimen jurídico, prevención y tratamiento. 2da. Edición ampliada y autorizada. Buenos Aires, Argentina 1992.
- David, Pedor R.: Sociología criminal juvenil. 5ta. Edición corregida y comentada. Buenos Aires, Argentina 1979.
- Defensor del Pueblo: Agenda Defensorial. Derechos Humanos de los Jovenes Infractores frente a la Ley. La Paz, Bolivien. 2002a.
- Defensor del Pueblo: Niñez y Adolescencia: Presente y futuro de los Derechos Humanos. Bolivien 2002b.
- Denat, Frantz: Prevención del delito y políticas públicas. In: Agenda Defensorial. Derechos Humanos de los Jovenes Infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.) La Paz, Bolivien. 2002a., S. 111-118.
- Diekmann, Andreas: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Hamburg 1995.
- Diemer, Herbert/Schoreit, Armin/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz. 4. neu bearbeitete Auflage. Augsburg 2002.

- Dorado Montero, Pedro: Derecho Protector de los criminales. Tomo I. Madrid 1929.
- Dünkel, Frieder/ Meyer, Klaus: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 2. Freiburg 1986.
- Dünkel, Frieder/Lang Sabine: Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern. Vergleich statistischer Strukturdaten und aktueller Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: Jugendstrafvollzug in Deutschland, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis. Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia (Hrg.). Mönchengladbach 2002, S. 20-56.
- Dünkel, Frieder /Van Kalmthout, Anton: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003.
- Dünkel, Frieder: Reform des Sanktionsrechts – neuer Anlauf. In: Neue Kriminalpolitik 4/2003, S. 123-124.
- Dünkel, Frieder: Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. In: Neue Kriminalpolitik 2/2004, S. 42 - 48.
- DVJJ-Journal: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Abschlussbericht der Kommissionberatungen von März 2001 bis August 2002. Hannover 2002.
- Eguez Vidal, Rosmary/Davalos Vela, Guillermmo/Vera Gutierrez, Gustavo: Los Adolescentes y la ley. Las Infracciones de Adolescentes en Bolivia y nueva justicia juvenil que estable la Convención Internacional sobre los derechos del niño. Proyecto de justicia penal juvenil y derechos humanos. Ilanud/Comisión Europea (Hrg.). La Paz, Bolivia 1997.
- Enke Thomas: Sozialpädagogische Krisenintervention bei delinquenten Jugendlichen. Eine Längsschnittstudie zu Verlaufsstrukturen von Jugenddelinquenz. Weinheim und München 2003.
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 4. neu bearbeitete Auflage. München 1991.

- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. 9. Auflage. München 2002.
- Eisner, Manuel/Ribeaud, Denis: Erklärung von Jugendgewalt – eine Übersicht über zentrale Forschungsbefunde. In: Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. München 2003. Raithel, Jürgen/Mansel Jürgen (Hrg.). München 2003, S. 182 - 206.
- Elbert, Carlos: Sueño y pesadilla de los derechos de menores. In: Delincuencia Juvenil y Derechos Humanos. Buenos Aires 1995.
- Farrington, David. P.: Contribuciones Psicológicas para la explicación, prevención, y tratamiento de la delincuencia. En Delincuencia. Revista interdisciplinaria de ciencias sociales. Vol. 3, N. 12, Barcelona 1991.
- Feltes, Thomas: Jugendrecht im Konflikt zwischen Normen und Erziehung. München – Wien – Baltimore 1978.
- Fernández Villanueva, Concepción: Violencia de los jóvenes en las ciudades. In: Violencia Juvenil desde una perspectiva multidisciplinar. Ruidíaz García, Carmen. (Hrg.). Madrid 1998, S. 43 - 56.
- Filser, Franz: Einführung in die Kriminalsoziologie. München 1983.
- Flick, Uwe: Quantitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Hamburg 1995.
- Friele, Guillermo Enrique: Régimen Penal de Menores en Argentina. <http://www.eniacsoluciones.com.ar/terragni/doctrina/menores3.htm>
- Fritsch, Markus: Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871-1923). Freiburg 1999.
- García Mendez, Emilio: Legislaciones Infanto-Juveniles en América Latina. Modelos y tendencias. In: La niñez y la adolescencia en conflicto con la Ley Penal. El nuevo derecho penal juvenil, un derecho para la libertad y la responsabilidad. Ministerio de Justicia de la Republica de el Salvador y Pnud (Hrg.). San Salvador, República de El Salvador 1995, S. 25 - 46.
- García, Mendez, Emilio/Carranza, Elias: Infancia, adolescencia y control social en América Latina. Proyecto de investigación desarrollo de los Tribunales de Menores en Latinoamérica. Tendencias y perspectivas. Buenos Aires, Argentinien 1990.
- García, Mendez, Emilio: Infancia de los derechos y de la justicia. Buenos Aires, Argentinien 1998.

- Greenwald, Frederick: Early indigenous Americans. In: History of juvenile delinquency. Volume 2. Hess, Albert G./Clement, Priscilla F. (Hrg.). Aalen, Germany 1993, S. 735 - 756.
- Halach, Veronika: Jugendkriminalität – Besorgnis erregend oder normale Erscheinung? Kriminalistik 1979, S. 575-578.
- Hassemer, Winfried: Jugend im Strafrecht. Eröffnungsvortrag zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag. In: ZJJ Heft 4/2004, S. 344-356.
- Heinz, Wolfgang: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Erziehung und Strafe, Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Grundfragen und Zustandbeschreibung. Wolff, Jörg/Marek, Andrzej (Hrg.). Bonn 1990, S. 28-50.
- Heinz, Wolfgang: Abschied von der "Erziehungsideologie" im Jugendstrafrecht? Zur Diskussion über Erziehung und Strafe. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Heft 2/ 1992, S. 123 -143.
- Heinz, Wolfgang: Deutschland. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht in europäischen Vergleich. Dünkel, Frieder/Van Kalmthout, Anton/Schüler-Springorum, Horst (Hrg.). Greifswald 1997, S. 3 - 65.
- Heinz, Wolfgang: Reformbedarf des Jugendstrafrechts? Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81/1998, S. 399-425.
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Aktualisierte Ausgabe. Eine Internet-Veröffentlichung im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Juli 2003.
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität. Vortrag gehalten auf dem 4. Deutsch-Chinesischen Kolloquium. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik>.
- Herz, Ruth: Jugendstrafrecht. Band Zwei. 2. völlig überarbeitete Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München 1987.
- Hess, Albert G./Clement, Priscilla F.: History of juvenile delinquency, Volume 2. Aalen, Germany 1993.
- Hinojosa Santillan, Rodrigo: Dirección Nacional de Policía Especializada en niños. In: Agenda Defensorial. Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.). La Paz, Bolivien 2002a, S. 133-140.

- Hotter, Imke/Albrecht, Hans-Jörg: Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts. RdJB 3/2003, S. 282-298.
- Hoynck, Theresia/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 245-250.
- Huei-Ting, Huang: Der Erziehungsgedanke in chinesischen und im deutschen Jugendstrafrecht. Regensburg 1996.
- Jaramillo Franco, Cielo, Valencia Tafur, Elsa: Código del Menor. Decreto Nr. 2737 de 1989. Segunda Edición. Medellín/Kolumbien 1993.
- Jiménez Sanjines, Raul: Lecciones de Familia y Derecho del Menor, La Paz 2004.
- Jitton, Marcelo/Soria, Palmiro: La situación de jóvenes y adolescentes en Bolivia. La Paz, Bolivien 2000.
- Kaiser, Günther/ Kerner, Hans-Jürgen /Sack, Fritz/ Schellhoss, Hartmut: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg 1993.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Heidelberg 1996.
- Kaiser, Günther: Krise und Zukunft des Jugendstrafrechts. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Dunkel, Frieder/Van Kalmthout, Anton/Schüler-Springorum, Horst (Hrg.). Greifswald, 1997, S. 539 - 564.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 8. Auflage. Heidelberg 1989.
- Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz: Kriminologie - Jugendstrafrecht- Strafvollzug. 4. Auflage, München 1994.
- Kappeler, Manfred /Barsch, Gundula/Gaffron, Katrin /Hayner, Ekkehard /Leinen, Peter/Ulbricht, Sabina: Jugendliche und Drogen. Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung in Ost-Berlin nach der Maueröffnung. Opladen 1999.
- Kaufmann, Hilde. Delinquentes Juveniles. Diagnosis y juzgamiento. Buenos Aires, Argentinien 1983.
- Kenji Ishida, Válter: Estatuto da Crianca e do Adolescente. Doutrina e Jurisprudencia. Sao Paulo, Brasilien 1998.

- Kerner, Hans-Jürgen: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug - Ein Teil des umfassenden Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg (Hrg.). Bonn 1996, S. 3 - 96.
- Kiessl, Heidrun: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis. Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika. Freiburg 2001.
- Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996.
- Kinzig, Jörg: An den Grenzen des Strafrechts: Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts. In: Neue Juristische Wochenschrift 57/2004, S. 911-914.
- Kolle, Sandra de /Tieffer Sotomayor, Carlos. Justicia Juvenil en Bolivia. La responsabilidad penal de los adolescentes, San José, Costa Rica 2000.
- Kraft, Bettina: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung. Berlin 2004.
- Kreuzer, Arthur: Anstieg der Jugendkriminalität - ein Mythos? Kriminalistik 1980, S. 67-73.
- Kuhlen, Lothar: Diversion im Jugendstrafverfahren. Heidelberg 1988.
- Kunzel, Eberhard: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Göttingen 1971.
- Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens. 2. Auflage. Stuttgart 1983.
- Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Band I. Methodologie, 2. überarbeitete Auflage. Weinheim 1993.
- Laucht, Manfred: Aggressives und dissoziales Verhalten in der Prä-Adoleszenz: Entstehungsbedingungen und Vorläufer in der frühen Kindheit. In: Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Ursachen, Prävention, Behandlung. Lehmkuhl, Ulrike. (Hrg.). Göttingen 2003, S. 47 - 56.
- Londoño Dolly/Bahamon Berenice: Aspectos sociales y evolutivos del menor. In: Código del Menor. Decreto Nr. 2737 de 1989. Jaramillo Franco, Cielo/Valencia Tafur, Elsa (Hrg.). Segunda Edición. Medellín, Kolumbien 1993, S. 7 - 52.

- Longo, Paolo F.: El Procedimiento judicial de protección del Niño y del Adolescente. In: *Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente*. Morais de Guerrero, Maria G. (Hrg.). Caracas, Venezuela 2000, S. 109 - 148.
- Luedtke, Jens: Illegaler Drogenumgang und Beschaffungskriminalität im Jugend- und Heranwachsendenalter. In: *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*. Raithe/ Jürgen/Mansel Jürgen (Hrg.). München 2003, S. 241-264.
- Mansel, Jürgen/Raithe/ Jürgen: Verzerrungsfaktoren im Hell- und Dunkelfeld und die Gewaltentwicklung. In: *Kriminalität und Gewalt in dem Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*. München 2003, S. 7 - 24.
- Martinez Lopez, Antonio Jose: *El Menor ante la norma penal y delitos contra el menor y la familia*. Bogota, Kolumbien 1986.
- Mayring, Philipp: *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. München 1990.
- Mergen, Armand: *Kinderkriminalität*. Kriminalistik 1979, S. 399-403.
- Meier, Bernd Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz: *Jugendstrafrecht*. München 2003.
- Melzer, Wolfgang, Tatort: Schule. Was die Wissenschaft über Gewalt in der Schule herausgefunden hat und was Lehrer, Sozialarbeiter und Eltern über Gewalt wissen sollten. In: „So was macht doch jeder mal...“ *Jugend und Kriminalität*. Schimmel, Kerstin (Hrg.). Frankfurt am Main 2000, S. 62 - 73.
- Merton, Robert: *Sozialstruktur und Anomie*. Berlin 1995.
- Middendorff, Wolf: *Criminología de la Juventud*. Barcelona 1964.
- Mrozynski, Peter: *Jugendhilfe und Jugendstrafrecht*. München 1980.
- Neubacher, Frank: Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. In: *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Bundesministerium der Justiz* (Hrg.). Berlin 2001, S. 170 - 186.
- Neubacher, Frank/Schüler-Springorum, Horst: Einführung zu: *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Bundesministerium der Justiz* (Hrg.). Berlin 2001, S. 1- 18.
- Neumann, Ulfrid/Ulrich Schrot: *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*. Darmstadt 1980.

- Niebaum, Imke: Illegales Sprayen als jugendkulturelle Form der Sachbeschädigung oder „Narrenhände beschmieren Tisch und Wände“. In: Kriminalität und Gewalt in dem Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Mansel, Jürgen/Raithel, Jürgen (Hrg.). München 2003, S. 226 - 240.
- Oberwittler, Dietrich: Wird die Jugend immer gewalttätiger? Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung der Gewaltdelinquenz von Jugendlichen in Deutschland. In: „So was macht doch jeder ...“ Jugend und Jugendkriminalität Schimmel, Kerstin (Hrg.). Frankfurt am Main 2000, S. 14 - 37.
- Ostendorf, Heribert: Ursachen von Kriminalität. Bundeszentrale für politische Bildung. [http://www.bpb.de/publikationen/SW08P2,8,0,Ursachen\\_von\\_Kriminalit%E4t.html#art8](http://www.bpb.de/publikationen/SW08P2,8,0,Ursachen_von_Kriminalit%E4t.html#art8)
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. 3. Auflage. Köln 1994.
- Ostendorf, Heribert: Das Jugendstrafverfahren. Eine Einführung in die Praxis. München 1998.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht in der Diskussion. In: Zentralblatt für Jugendrecht 2000, S. 103-107.
- Ostendorf, Heribert: Zeitwende im Jugendkriminalrecht? Die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages und die Vorschläge der DVJJ-Reformdiskussion. In: Neue Kriminalpolitik. 1/2003. S. 16-19.
- Ostendorf, Heribert: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts. In: Reform des Jugendstrafrechts – Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Dölling, Dieter (Hrg.). Heidelberg 2003, S. 55-84.
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. 6. Auflage. Köln 2003.
- Pacheco Flores, José Manuel: En medio del Infierno, Conviven adolescentes a jóvenes que infringieron la ley en Bolivia. La Paz, Bolivia 2003.
- Pampuch, Thomas/Echalar, Agustin: Bolivien. Zweite Auflage. München 1993.
- Pfeiffer, Christian: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg. Hannover 1997.
- Pinto Quintanilla, Juan Carlos: Cárceles y familia. La experiencia del Penal de San Sebastián en Cochabamba. La Paz, Bolivia 1999.



- Ponce, Erwin Rodolfo: Protección de los jóvenes infractores en el Poder Judicial de Bolivia. Defensor del Pueblo: Agenda Defensorial. Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. La Paz, Bolivien 2002a.
- Prince, Yolanda: El paradigma de la Protección integral. In: Agenda Defensorial: Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.). La Paz, Bolivien 2002a.
- Procurador de los Derechos Humanos. Defensoría de los Derechos Humanos de la niñez: Doctrina de Protección Integral para la niñez y la Juventud. Ciudad de Guatemala, Guatemala 1997.
- PSRN/GTZ: Encuesta de las juventudes en Bolivia 2003. Cifras de las nuevas generaciones para el nuevo siglo, La Paz, Bolivia 2003.
- Puga de Echeverria, Ivonne: Legislación en el Ecuador. In: Agenda Defensorial No.1: Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.). La Paz, Bolivien 2002a.
- Rico, Jose M.: Crimen y justicia en América Latina. Mexico Distrito Federal, México 1977.
- Rojas Troche-Eguino, Manuel: Sistema administrativo en el Peru. In: Agenda Defensorial No.1. Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.) Bolivien 2002a, S. 25-28.
- Rössner, Dieter/Bannenber, Britta: Deutschland. In: Jugendstrafrecht in Europa. Albrecht, Hans-Jörg/Kilchling, Michael (Hrg.), Freiburg i. Br. 2002, S. 51 - 80.
- Sajon, Rafael/Cavento, Ubaldino: Legislación atinente a Menores en las Americas. Montevideo, Uruguay 1977.
- Sajon, Rafael: Derecho de menores. Buenos Aires 1995.
- Sales Gisbert Windsor, Jose: La calle, Libertad o encierro? Diagnostico sobre la situación de los niños, niñas y adolescentes de la calle de La Paz. La Paz, Bolivien 1998.
- Sanchez Valencia Jose Arcadio: Derecho Penal de Menores en el Salvador. In: La niñez y la adolescencia en conflicto con la Ley Penal. El nuevo derecho penal juvenil, un derecho para la libertad y la responsabilidad. Ministerio de Justicia de la Republica de el Salvador y Pnud (Hrg.). San Salvador, República de El Salvador 1995, S. 113 - 132.

- Sandoval, Miguel Ángel: Sistema Penal de Responsabilidad del Adolescente. In: Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente Caracas. Morais de Guerrero, Maria G. (Hrg.). Caracas, Venezuela 2000, S. 357- 374.
- Santos de Escobar, Aida Luz: La nueva Ley del Menor Infractor de El Salvador. In: La niñez y la adolescencia en conflicto con la Ley Penal. Ministerio de Justicia de la Republica de el Salvador y Pnud (Hrg.). San Salvador, Republica del Salvador. 1995, S. 3-10.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, Stuttgart, Berlin, Köln 1991.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 13. überarbeitete Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998.
- Schimmel, Kerstin: Straßenkinder in Bolivien. Darstellung und Problematisierung vorhandener Betreuungsangebote unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen der Straßenkinder in Cochabamba. Frankfurt am Main 1994.
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung. 5. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, Wien, Oldenburg 1995.
- Schüler-Springorum, Horst/Block, Kornelia: Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland (Erstes JGG - Änderungsgesetz). In: Drogen- delinquenz, Jugendstrafrechtsreform. Frank C./ Harrer G. (Hrg.). Berlin, Heidelberg 1991, S. 201 - 212.
- Serrano, Carla: Ley orgánica para la Protección del niño y del adolescente. Breve historia de un proceso. In: Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente Caracas. Morais de Guerrero, Maria G. (Hrg.). Caracas, Venezuela 2000, S. 27 - 38.
- Sevillano Altuna, Edwin/Mendoza Otiniano, Victoria: Código de los Niños y adolescentes. Protección integral. Trujillo, Perú 1994.
- SIIS, Centro de Documentacion y Estudios: Intervención con infractores menores de edad, Pais Vasco, España 1998.
- Solte, Christian: Jugendstrafrecht aus der Sicht der Praxis –Überlegungen zum DVJJ-Papier November 2001.In: Reform des Jugendstrafrechts – Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Döllin, D (Hrg), Heidelberg 2003, S. 85-118.

- Sonnen, Bernd-Rüdeger, PKS 2003: Registrierte Jugendkriminalität ist im letzten Jahr leicht zurückgegangen, in DVJJ. 2004. <http://66.102.9.104/search?q=cache:0709Y0Q1moJ:www.dvjj.de/artikel.php%3Fartikel%3D375+sonnen+PKS&hl=de>
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Reform des Jugendstrafrechts „Vorwärts, Rückwärts, StPO“. In: Neue Kriminalpolitik 1/2004, S. 11.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Perspektiven nach dem Leipziger Jugendgerichtstag. In: ZJJ Heft 4/2004, S. 357-358.
- Soria, P./Jitton. La situación de jóvenes y adolescentes en Bolivia. Ministerio de Desarrollo Sostenible y Planificación (Hrg.). La Paz, Bolivien 2000.
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Vorrangiges Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein. In: DVJJ-Aktuell, Heft 2/2000, S. 39-145.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Über Entwicklungen junger Mehrauffälliger. In: Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts. Heidelberg 2003, S. 25 – 46.
- Stump, Brigitte: “Adult time for adult crime” – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Mönchengladbach 2003.
- Tiffer-Sotomayor, Carlos / Llobet Rodriguez, Javier /Dünkel, Frieder: Derecho Penal Juvenil. San José, Costa Rica 2002.
- Tiffer-Sotomayor, Carlos/Llobet Rodriguez, Javier: La sanción penal juvenil y sus alternativas en Costa Rica. San José, Costa Rica 1999.
- Tiffer-Sotomayor, Carlos: De un derecho tutelar a un derecho penal mínimo/garantista. Nueva Ley de Justicia Penal Juvenil [http://www.cinterfor.org.uy/public/spanish/region/ampro/cinterfor/temas/youth/legisl/c\\_rica/i/index.htm](http://www.cinterfor.org.uy/public/spanish/region/ampro/cinterfor/temas/youth/legisl/c_rica/i/index.htm).
- Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica, Mönchengladbach 2000.
- Tschuschke, Volker: Aggressionsursachen bei Jugendlichen und ihre gruppentherapeutische Behandlung. In: Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Ursachen, Prävention, Behandlung. Lehmkuhl, Ulrike. (Hrg.). Göttingen 2003, 219 - 229.
- Unicef Venezuela: Ley orgánica para la protección del niño y del adolescente. Caracas, Venezuela 1999.

- Vilar Stevenson, Berckley: Jóvenes imputables en los centros penitenciarios. In: Agenda Defensoria: Derechos Humanos de los jóvenes infractores frente a la Ley. Defensor del Pueblo (Hrg.) Bolivien 2002a, S. 43-51.
- Villazon Delgadillo, Martha: Derecho de familia, niñez y sucesiones. Editorial Judicial. 2da. Edición, Sucre, Bolivien 2000.
- Von List, Franz: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1899.
- Walter, Joachim: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im deutschen Jugendstrafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik. 1/2003. S. 10-14.
- Walter, Michael: Jugendkriminalität. 2.Auflage. Stuttgart 2001.
- Weipert, Thomas: Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug mit Berichten junger Gefangener. Herbolzheim 2003.
- Steffen, Wiebke: Junge Intensivtäter - kriminologische Befunde. In: Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts. Dölling, Dieter (Hrg.). Heidelberg 2003, S. 7- 24.
- Wittenberg, Jochen/Reinecke, Jost: Diebstahlskriminalität von Jugendlichen. In: Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Mansel, Jürgen/Raithel, Jürgen (Hrg.) München 2003. S, 207 - 255.
- Wolff, Jörg/Egelkamp, Margreth/Mulot Tobias: Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr der Normalität. Baden-Baden 1997.
- Zaffaroni, Raul Eugenio: Manual de Derecho Penal. Parte General. Ira. Reimpresión. Mexico D. F., Mexico 1991.
- Zulita, Fellini: Derecho Penal de Menores, Buenos Aires 1996.
- Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages Leipzig 25. bis 28. September 2004. In: ZJJ 4/2004. S. 441-443.

## Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BOE	<i>Boletín Oficial del Estado</i>
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CC	<i>Código Civil</i> . Bürgerliches Strafgesetzbuch
CNNA	<i>Código del Niño, Niña y del Adolescente</i> . Kinder- und Jugendgesetzbuch
CONAME	<i>Consejo Nacional del Menor</i>
CP	<i>Código Penal</i> . Stragesetzbuch
CPC	<i>Código de Procedimiento Civil</i> . Zivilprozessordnung
CPE	<i>Constitución Política del Estado</i> . Verfassung
CSD	<i>Corte Superior del Distrito</i>
CSJ	<i>Corte Suprema de Justicia</i>
d.h.	das heißt
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVollzG	Jugendvollzugsgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
LEPS	<i>Ley de Ejecución Penal y Supervisión</i> . Strafvollzugsgesetz

LGT	<i>Ley General del Trabajo</i> . Arbeitsgesetz
LMP	<i>Ley Orgánica del Ministerio Público</i> . Gesetz über die Staatsanwaltschaft
LOJ	<i>Ley de Organización Judicial</i> . Gerichtsverfassungsgesetz
LPP	Ley de Participación Popular
NCPP	<i>Nuevo Código de Procedimiento Penal</i> . Neue Strafprozessordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannt
ONAMFA	Organismo Nacional del Menor, Mujer y familia
RCNNA	<i>Reglamento del Código del Niño, Niña y del Adolescente</i> . Ausführungsverordnung zum Kinder- und Jugendgesetzbuch
S.	Seite; Satz
SEDEGES	<i>Servicios departamentales de gestión social</i>
sog.	sogenannt
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sanktionen für straffällige Jugendliche in Bolivien.....	39
Tabelle 2:	Dauer der Sanktionen für straffällige Jugendliche in Bolivien.....	39
Tabelle 3:	Vergleichende Zusammenfassung der Lehren. Situación Irregular/Protección Integral .....	55
Tabelle 4:	Die Jugendstrafgesetzgebung in Lateinamerika und in Spanien.....	102
Tabelle 5:	Sanktionen für straffällige Jugendliche in Deutschland.....	119
Tabelle 6:	Personen zwischen 15-25 Jahren nach Bildungsabschluss (BRD, 2003).....	189
Tabelle 7:	Personen zwischen 15-25 Jahren nach Bildungsabschluss (BRD, 2003).....	189
Tabelle 8:	Entwicklung der Abgeurteilten und Verurteilten (BRD) .....	196
Tabelle 9:	Gesamtzahl der Bearbeitung der Fälle in den Straf- und Familien-/ Minderjährigengerichte (Bolivien, 2001).....	204
Tabelle 10:	Einzelne Deliktsbereiche bei Verurteilungen von Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren (Bolivien, 2001).....	213
Tabelle 11:	Delinquenz in Bolivien (2004).....	214
Tabelle 12:	Einzelne Deliktsbereiche der Tatverdächtigen (BDR).....	215
Tabelle 13:	Verurteilte nach Straftaten (BRD, 2002) .....	216
Tabelle 14:	Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Bolivien/BDR) .....	242
Tabelle 15:	Zuständigkeit der Gerichte (Bolivien/BRD) .....	244
Tabelle 16:	Sanktionen für straffällige Jugendliche (Bolivien/BRD).....	249
Tabelle 17:	Dauer der Sanktionen für straffällige Jugendliche (Bolivien/BRD).....	250

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen (BRD, 2003).....	188
Abbildung 2:	Tatverdächtige der Altersgruppen bei Straftaten insgesamt für das Jahr 2002 (BRD) .....	193
Abbildung 3:	Entwicklung der Zahlen für tatverdächtige Jugendliche (BRD).....	194
Abbildung 4:	Entwicklung der Zahlen für tatverdächtige Heranwachsende (BRD) .....	195
Abbildung 5:	Entwicklung der Abgeurteilten und Verurteilten (BRD).....	196
Abbildung 6:	Strafgefangene Jugendliche und Heranwachsende .....	197
Abbildung 7:	Bevölkerung 2005 (Bolivien).....	200
Abbildung 8:	Verteilung der 10- bis 24-Jährigen (Bolivien, 1999) .....	201
Abbildung 9:	Gesamtzahl der Strafgefangenen zwischen 5 -17 Jahren (Bolivien) .....	206
Abbildung 10:	Gesamtzahl der Strafgefangenen zwischen 0 - 16 Jahren (Bolivien) .....	207
Abbildung 11:	Altersgruppen der Gefangenen insgesamt (Bolivien, 2003).....	208
Abbildung 12:	Einzelne Deliktsbereiche bei Verurteilungen von Gefangenen zwischen 16 und 21 Jahren in (Bolivien, 2001).....	214
Abbildung 13:	Verurteilte Jugendliche in Deutschland nach Art der Straftat.....	217
Abbildung 14:	Verurteilte Heranwachsende in Deutschland nach Art der Straftat .....	217



## Anhang: Der Interviewleitfaden

### INTERVIEW JUGENDRICHTER/JUGENDRICHTERINNEN IN BOLIVIEN

VORFRAGEN		
1	Seit wann sind Sie Jurist/Juristin?	
2	Seit wann sind Sie als Jugendrichter/Jugendrichterin tätig?	
3	Fragen zur Ausbildung?	
4	Wie viele Jugendstrafverfahren bearbeiten Sie Ihrer Schätzung nach durchschnittlich im Jahr?	
5	Welche Funktion ist Ihnen heute (nach dem Gesetz <i>Código del Niño, niña y Adolescente</i> ) nach Ihrem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen?	Nur Haft- bzw. Ermittlungsrichter Haftrichter und Strafrichter Nur Strafrichter
6	Welches Aufgabenfeld war Ihnen vor dem Gesetz „ <i>Código del Niño, niña y Adolescente</i> “ zugewiesen?	Nur Haft- bzw. Ermittlungsrichter Haftrichter und Strafrichter Nur Strafrichter Sonstiges
INTERVIEW		
7	Welches sind die wichtigsten Änderungen durch das <i>Código del Niño, niña y Adolescente</i> Ihrer Meinung nach?	
8	Hat das Gesetz <i>Código del Niño, niña y Adolescente</i> Entwicklungen vorangebracht? Welche?	
9	Welche Probleme sehen Sie bei der Anwendung des Gesetzes?	
10	Welcher Veränderungsbedarf besteht für das Gesetz?	
11	Sind Sie der Meinung, dass ein eigenes Gesetz, das das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafvollzug regelt, sinnvoll wäre?	

Nr. des Interviewers:

Datum des Interviews:

Dauer des Interviews:

Anwesenheit Dritter:

Ort der Befragung:



## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

Band 102

*Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun*

### **Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure**

Freiburg 2002, 302 Seiten ISBN 3-86113-047-5 31,-€

Band 103

*Rüdiger Ortmann*

### **Sozialtherapie im Strafvollzug**

Freiburg 2002, 694 Seiten ISBN 3-86113-048-3 35,-€

Band 106

*Sven Höfer*

### **Sanktionskarrieren**

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach regi-  
strierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3 21,-€

Band 107

*Rita Haverkamp*

### **Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug**

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten ISBN 3-86113-052-1 35,-€

Band 108

*Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut*

### **The Containment of Transnational Organized Crime**

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten ISBN 3-86113-053-X 26,-€

Band 109

*Ben Backmann*

### **Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher**

Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen  
und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen  
Jugendstrafrechts

Freiburg 2003, 540 Seiten ISBN 3-86113-054-8 35,-€

Band 110

*Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy*

### **Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?**

Contributions from a European Workshop, June 2002

Freiburg 2003, 282 Seiten ISBN 3-86113-055-6 31,-€

Band 112

*Susanne Müller*

### **Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich**

Bericht über ein empirisches Pilotprojekt

Freiburg 2004, 398 Seiten ISBN 3-86113-059-9 31,-€

## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

Band 113

*Hans-Jörg Albrecht, Telemach Serassis, Harald Kania (Eds.)*

### **Images of Crime II**

Representations of Crime and the Criminal in Politics,  
Society, the Media, and the Arts

Freiburg 2004, 354 pages ISBN 3-86113-061-0

31,- €

Band 114

*Joanna Shapland, Hans-Jörg Albrecht,*

*Jason Ditton, Thierry Godefroy*

### **The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City**

Freiburg 2003, 426 pages ISBN 3-86113-058-0

31,- €

Band 115

*Hans-Jörg Albrecht, Claudia Dorsch, Christiane Krüpe*

### **Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen**

Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag  
des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 2003, 480 Seiten ISBN 3-86113-056-4

31,- €

Band 116

*Azilis Maguer*

### **Les frontières intérieures Schengen**

Dilemmes et stratégies de la coopération policière  
et douanière franco-allemande

Freiburg 2004, 388 Seiten ISBN 3-86113-060-2

31,- €

Band 117

*Christian Bareinske*

### **Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg**

Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen  
bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger  
Kohortenstudie

Freiburg 2004, 214 Seiten ISBN 3-86113-062-9

26,- €

Band 118

*Hans-Jörg Albrecht, Chen Guangzhong*

### **Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany**

Freiburg 2004, 235 Seiten ISBN 3-86113-064-5

21,- €